

<36637563940014

Die Mecklenburgische constituirende Versammlung und die voraufgegangene Reformbewegung.

Eine geschichtliche Darstellung.

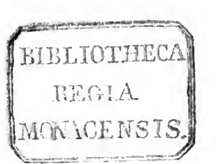
Von

Julius Wiggers.

Rostock, 1850.

In Commission der G. B. Leopoldschen Universitätsbuchhandlung.

Druck von Adler's Erben.



Vorwort.

Mit der Verkündigung des neuen Staatsgrundgesetzes für Mecklenburg-Schwerin hat die zwar kurze, aber vielbewegte und an Kämpfen und Mühen reiche Zeit seit dem März des vorigen Jahres einen vorläufigen Abschluß, die künftige Entwickelung unseres politischen Lebens eine neue Grundlage erhalten, und wie es mir selbst, an diesem Punkte angelangt, Bedürfniß war, den Blick noch einmal rückwärts zu lenken und den verschlungenen Gang der Bestrebungen und Ereignisse mir zu einem Gesammtbilde zu gestalten, so glaubte ich, daß auch andere die zurückgelegte Bahn gern noch einmal in Gedanken durchlaufen würden, um so mehr, als ein solcher Rückblick auf das hinter uns Liegende zugleich eine Zurüstung für die unser noch wartende Arbeit ist. So entstand dieses Werk, in welchem ich wahr und treu, wie es dem Geschichtschreiber ziemt, aber auch mit der Achtung vor fremden Richtungen und Ueberzeugungen, welche ein Ertrag der Geschichtforschung ist, und mit der Milde im Urtheil über die Personen, welche die Gerechtigkeit erheischt, von dem Verlaufe der politischen Entwickelung, als deren Frucht unser Staatsgrundgesetz da steht, Bericht zu erstatten versucht habe. Ich habe allerdings als Parteimann geschrieben; im Dienste der Partei, aus welcher der Gedanke und die That der ganzen Neugestaltung des Staatslebens hervorgegangen ist, deren Grund wir jetzt gelegt haben;

der Partei, deren Recht in dieser Neugestaltung nur verkürzt, nicht geleugnet, vielmehr grundsätzlich anerkannt ist, und welche in Deutschland, durch die Schwäche ihrer Freunde und die Gewaltmittel ihrer Feinde, wohl hat für den Augenblick unterdrückt werden können, aber nur, um seiner Zeit desto mächtiger wieder zu erstehen. Jedoch davon ausgehend, daß die Gegensätze nothwendige Vermittelungen des geschichtlichen Fortschritts sind und daß der Geschichtschreibung nur obliegt, dieselben in ihrer Eigenthümlichkeit zu erfassen und darzulegen, habe ich mich eben hierauf beschränkt, ohne mit Lobpreisungen oder Weherufen zur Leitung des Urtheils dareinzufahren. Das Verstehen fremder Richtungen ist schon das Urtheil und der geistige Sieg über sie. An das Verstehen aber schließt sich dann in letzter Ordnung nicht die Verdammung, sondern die Verzeihung an. „Denn wer einmal uns versteht, wird uns auch verzeihn", so lautet ein tief geschöpftes Goethe'sches Wort, welches besonders in einer Zeit, wo die böse Nachrede über die Personen so vielfach die Stelle des Kampfes gegen die von denselben vertretenen Grundsätze einnimmt, dem Nachdenken angelegentlich zu empfehlen ist.

Rostock, den 9. November 1849.

J. Wiggers.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Die Anfänge der Reformbewegung im März und April 1848.

Die Revolution des Jahres 1848 traf in Mecklenburg eine zwar wenig vorbereitete, doch sehr empfängliche Bevölkerung. Unter den bis dahin strenge bewahrten patrimonialen und altlandständischen Formen des Staates hatte ein politisches Leben sich nicht entwickeln können. Selbst in den Kreisen der Gebildeteren, so weit sie nicht als Mitglieder der Stände durch ihren Antheil an der Lenkung der Staatsangelegenheiten eine etwas veränderte Richtung empfingen, blieb die Politik mehr Gegenstand eines oft sehr oberflächlichen Raisonnements, als daß man dieselbe zu den umgebenden Verhältnissen in praktischen Bezug gesetzt hätte. Man überließ die Führung des Staatsschiffes der Regierung und den altständischen, durch die großen Grundbesitzer und die städtischen Magistrate ausgeübten Vertretung und, wenn gleich vielfacher Stoff zur Unzufriedenheit mit den Ständen wie mit der Regierung sich angesammelt, man auch während der letzten Jahre angefangen hatte, den Verhandlungen der Landtage mit einigem Antheile zu folgen, so begnügte man sich doch meistens, das Unzulängliche und Mißfällige an den Einrichtungen zu tadeln, ohne sich die Möglichkeit einer Umgestaltung der Verfassung ernstlich vorzustellen. Die Tagespresse, unter dem

Drucke einer furchtsamen und regellosen Censur*) fast jeder eigenen Productionskraft ermangelnd, stellte an sich das Spiegelbild jenes auf dem Lande ruhenden politischen Schlummers dar. Zwar gab es einen allgemeinen Gegensatz zwischen Fortschritts- und Stillstandsmännern, der sogar stark genug war, sich einige Organe der periodischen Presse zu schaffen; aber es mangelte noch an dem Stoff, der erst das rechte Interesse verleiht, und an dessen Bearbeitung die politischen Parteien sich bilden. Der Kampf innerhalb der Ritterschaft zwischen den Mitgliedern des eingeborenen Adels und den übrigen landtagsfähigen Gutsbesitzern, welcher hauptsächlich die von den ersteren ausschließlich in Anspruch genommene Berechtigung an den drei Landesklöstern betraf, sammelte zwar eine mehr und mehr anwachsende Schaar aufmerksam folgender Zuschauer; aber es war doch nur die Theilnahme und Spannung, mit welcher man auf das Ergebniß eines Kampfspiels wartet, und wenige gab es, welche in diesen Streitigkeiten die Vorboten und Keime weitergreifender Bewegungen erblickten. Eine Reform der ständischen Vertretung ward wohl von einzelnen Seiten als Bedürfniß empfunden, auch von den beiden Mecklenburgischen Landesregierungen, wenigstens

*) Wie weit die väterliche Sorge der Censur sich erstreckte, dafür möge folgendes als Beispiel dienen. Ein von mir verfaßter leitender Artikel in der letzten Nr. der Rost. Zeitung von 1847, welcher die durch Pogge angeregte Reform der Landesvertretung und die von den Rittern und Bürgermeistern dieser Frage gegenüber eingenommene Stellung besprach, schloß mit den Worten: „Möge das kommende Jahr die Theilnahme an diesem Werke so frisch und lebendig erhalten, als sie das scheidende erblickte, und viele edle Kräfte an dem großen Werke thätig finden. Mit diesem Wunsche entlassen wir das alte, heute dahin rollende, für unsere Zukunft so bedeutungsvolle Jahr, und rufen ein fröhliches Neujahr allen unseren Mitbürgern zu, auch den Rittern und den Bürgermeistern." Die gesperrt gedruckten Worte wurden gestrichen. Für einen selbst nach damaligem Maßstabe gemäßigt gehaltenen, aber frei die Mecklenburgischen Verhältnisse besprechenden und als das Ziel des Strebens die „freie Volksvertretung" hinstellenden Aufsatz von Moritz Wiggers: „Der Kampf des liberalen mit dem conservativen Princip in Mecklenburg" waren im J. 1845 nicht blos die einheimischen Blätter, sondern selbst die Hamburger Neue Zeitung verschlossen, und derselbe mußte weit im Süden, in Struve's Mannheimer Journal (1845. Nr. 334. Beil.) sich Aufnahme suchen, und auch hier noch wurden von dem Censor einzelne Partien herausgeschnitten, die dann später in den rothgedruckten „Actenstücken der Censur" S. 38 ff. das Tageslicht erblickten.

von der Schwerinschen, welche die Schwierigkeit des Regierens mit den alten Ständen in den letzten Jahren mehrfach hatte empfinden müssen, sicherlich gewünscht und als wenngleich noch fernes Ziel in's Auge gefaßt. Ja, aus der Mitte der Ritterschaft selbst trat Pogge=Roggow auf dem Landtage von 1847 mit einem Antrage auf Reform der ständischen Vertretung hervor, welcher auch in den Städten des Landes einen großen Beifallssturm in Gestalt von Adressen erzeugte. Aber, so bescheiden die Grenzen des Antrages gesteckt waren, rief er doch im Schooße der Stände kaum mehr als ein Gefühl der Verwunderung hervor und blieb selbst von Seiten der freisinnigeren Mitglieder derselben, welchen die Zeit dazu noch nicht gekommen, vielmehr noch sehr fern zu sein schien, ohne alle Unterstützung. Die einzelnen Stimmen, welche an den Pogge'schen Antrag die kühnere Hoffnung auf den vollständigen Untergang der altlandständischen Verfassung knüpften, rauschten wie Träume einer fernsten Zukunft vorüber. Es bedurfte erst jenes gewaltigen Anstoßes, welcher mit dem 24. Febr. 1848 erschien, um das Mißbehagen an dem Bestehenden, das Verlangen nach politischer Neugestaltung aus dem tiefen Schlummer zu wecken, in welchem es bis dahin noch gefangen lag.

Die Kunde von den Pariser Ereignissen und allem was in nächster Folge auf Deutschem Boden sich an diese anschloß ergriff plötzlich die Geister mit unwiderstehlicher Macht. Eine sich steigernde Unruhe durchzitterte alle Schichten der Bevölkerung, als sei der Tag zur Abkehr aller politischen und socialen Noth für alle angebrochen, und als gelte es nun auf einmal alle Wünsche des Herzens zur Verwirklichung zu bringen. Versammlungen und Reden wurden gehalten, nirgends ohne Beimischung jener Leidenschaft, welche der Eindruck der Nachrichten von außen erregte und in Flammen hielt, und meistens in der drohenden Haltung einer zum Bewußtsein gelangten riesigen Kraft. Petitionen und Deputationen wurden entsendet, welche nicht immer in der herkömmlichen diplomatisch sanften Weise sich bewegten, sondern häufig jene rauhen und kecken Töne erklingen ließen, welche hinter der Bitte die Macht des Erzwingens zeigen. Neben der Umgestaltung der Landeseinrichtungen lag es nahe die Umgestaltung der Verfassung der bürgerlichen Gemeinden in's Auge zu fassen, welche zum großen Theil das bürgermeisterliche Regiment als ein sehr drückendes empfanden

und durch eigenmächtige oder untreue Verwaltung mehrfach mit gerechtem Unwillen erfüllt waren, welcher sich bereits vor dem März in Neukalden durch gewaltsame Vertreibung des Bürgermeisters Luft gemacht hatte. Ueber dem engeren Vaterlande vergaß man aber auch des weiteren nicht und suchte, so weit es möglich war, auch von Mecklenburg aus auf die Begründung eines einigen und freien Deutschlands mitzuwirken. Von der Umgestaltung der staatlichen Einrichtungen hoffte man dann zugleich eine Verbesserung des materiellen Wohlstandes, welcher bei den bisherigen Verhältnissen großen Hemmungen unterlag. In der unteren Schichte namentlich der ländlichen Bevölkerung, welche im Verlaufe der Zeit einem Drucke anheimgefallen war, der eine Abhülfe längst hatte dringend nothwendig erscheinen lassen, vermischte man dabei häufig beides, und für diese hatte dann die neue Freiheit vor allem das Gewand einer unmittelbaren Verbesserung ihrer hülfsbedürftigen materiellen Lage, welche viele ländliche Urwähler als eine der wesentlichsten Aufgaben der nach Frankfurt ausgeschriebenen Deutschen Nationalversammlung ansahen. Doch trug das überall in den Vordergrund getretene politische Interesse schon in sich selbst die Bedingungen einer wachsenden Erkenntniß. Die Frage nach Zeitungen wuchs in überraschendem Maße, neue Blätter nebst Flugschriften keimten auf dem in dieser Hinsicht bisher wenig fruchtbaren Mecklenburgischen Boden empor, die alten Blätter wurden mit neuem Lebensgeiste erfüllt, und durch Forschen und Fragen, durch schriftliche und mündliche Belehrung erweiterte sich der Gesichtskreis auch desjenigen Theiles des Volkes, welcher bis dahin niemals über die engen Grenzen seines nächsten Berufslebens hinausgeschauet hatte.

Die natürlichen Führer der ganzen politischen Bewegung waren die Städte, besonders die größeren und an der Spitze dieser die Stadt Rostock. Gleich in den ersten Tagen des März bildeten sich, auf den Ruf einzelner Männer, fast gleichzeitig in den meisten Städten des Landes zahlreiche Versammlungen, welche dem Drange nach Umgestaltung einen gemeinsamen und kraftvollen Ausdruck schufen. In Rostock begann man am 8. März mit einer Versammlung zur Berathung städtischer Angelegenheiten, welche hier auch späterhin eine abgesonderte Behandlung erfuhren. Doch schon am folgenden Tage fand die erste allgemeine Volksversammlung, mehr als tausend Köpfe zählend, im Apollosaale Statt, zu welcher

Kippe, Türk, Brummerstädt und mehrere Andere durch gedruckte Zettel die Bürger und Einwohner der Stadt eingeladen hatten. Eine von ihnen vorbereitete Petition, in welcher die Regierung ersucht ward, eine „zeitgemäße Reform der Landesvertretung“ und Preßfreiheit zu gewähren, befriedigte jedoch wegen ihrer unbestimmten Haltung die Versammelten nicht. Als die Petition verlesen und durch Kippe die Aufforderung zur Unterschrift ergangen war, stand die Versammlung regungslos in peinlicher, erwartungsvoller Stille. Da trat der Advocat Moritz Wiggers hervor und gab der Stimmung der Versammlung Ausdruck, indem er auf die Unzulänglichkeit der verlesenen Adresse und auf die Nothwendigkeit einer umfassenderen und bestimmteren Darlegung der Wünsche hinwies. Der stürmische Beifall, welcher diesen Worten folgte, zeigte, daß er aus der Seele aller Anwesenden gesprochen hatte. Auf Grund der sich hieran schließenden weiteren Verhandlung ward auf der Stelle eine neue Petition an die Landesregierung verfaßt, welche folgende sechs Punkte enthielt: 1. sofortige außerordentliche Einberufung der Stände Zwecks Reform der Landesverfassung auf der Basis einer Volksvertretung; 2. kräftige Mitwirkung Zwecks Herbeiführung eines gemeinsamen Deutschen Parlaments; 3. unbedingte Preßfreiheit durch sofortige Aufhebung aller Censurgesetze; 4. unbegrenztes Associationsrecht; 5. Verbesserung der Rechtspflege durch Aufhebung aller befreieten Gerichtsstände, so wie durch Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens mit Schwurgerichten; 6. allgemeine Volksbewaffnung mit Beschränkung der stehenden Heere. Der letzte Punkt ward auf Kippe's Vorschlag hinzugefügt. Eine durch Acclamation erwählte, aus Kippe, Ernst Brockelmann, Senator Weber, Türk, Advocat C. Krüger, Moritz Wiggers, Capt. H. Alwardt und Hutmacher D. S. Lansemann bestehende Deputation brachte am 11. März die mit 980 Unterschriften bedeckte Bittschrift nach Schwerin.

Aehnlich war der Inhalt der Petitionen, welche um dieselbe Zeit in großer Anzahl aus anderen Städten beider Großherzogthümer nach Schwerin und Neustrelitz abgingen. Einzelne dagegen hielten sich mehr im Allgemeinen, wie die des Rostocker Magistrats (8. März), welche nur die Beseitigung der Censur und das Deutsche Parlament in's Auge faßte, die der Rostocker Universität (12. März), welche bei der Bitte um zeitgemäße Reform der

Landesverfassung stehen blieb, und die der Warnemünder (9. März), welche die ursprüngliche Gestalt der Rostocker Petition sich angeeignet hatte. Andere Petitionen fügten örtliche Beschwerden und Wünsche den allgemeinen bei, wie die Neubrandenburger (14. März), oder begnügten sich auch, das Allgemeinere schon hinlänglich vertreten achtend, allein an der Darlegung der ersteren, wie die Sternberger (21. März), welche die freie Wahl der Bürgerrepräsentanten und Aufhebung des Mahlzwanges beanspruchte. Die Magistrate betheiligten sich an mehreren Orten in einzelnen Mitgliedern, an anderen, wie in Neubrandenburg, Friedland, Waren (12. März) als Corporationen an den Eingaben der Bürgerschaften, oder bezeugten ihren Antheil an der Sache der Reform durch eigene Petitionen, wie in Rostock und Wismar (7. März). Außerdem gingen sie überall zuvorkommend in die Einrichtung von Bürgerwehren ein, indem sie damit nicht blos dem neuen Geist der Zeit Rechnung trugen, sondern auch das erwünschte Mittel erlangten, dem Strome der Bewegung, welcher in einzelnen Städten über die Ufer zu brausen begann, einen festen Damm entgegenzustellen.

Die schriftliche Antwort, welche der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin unter dem 12. März der Rostocker Deputation ertheilte, entsprach in Ton und Inhalt den Erwartungen nicht. Im Eingange verwahrt sich der Großherzog gegen die Zumuthung, sich von Zeitereignissen leiten zu lassen. Das ständische Institut bedürfe einer Veränderung und Verbesserung und es solle darüber eine Berathung mit den Ständen eintreten, wobei es zur Zeit noch nicht sich bestimmen lasse, ob dies auf dem nächstbevorstehenden ordentlichen oder auf einem schon früher zu berufenden außerordentlichen Landtage geschehen werde. Maßnahmen zur Befestigung und Kräftigung des Deutschen Bundes könnten nur den Wünschen jeder Deutschen Regierung entsprechen. Der Entwurf eines die Verhältnisse der Presse regelnden, aber auch den Bürger gegen den Mißbrauch derselben schützenden Gesetzes sei bereits der Strelitzer Regierung und dem Engeren Ausschusse mitgetheilt, und es stehe nicht zu bezweifeln, daß dasselbe ehestens werde in's Leben treten können. Die Befugniß zu Associationen finde ihre Grenze in Bundes- und Landesgesetzen, welche nicht einseitig aufgehoben werden dürften. Vereinen und Zusammenkünften zu edlen Zwecken würde kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, dafern sie sich in den

Schranken der Ordnung hielten, wogegen Störungen der öffentlichen Ruhe und Gewaltthätigkeiten niemals geduldet werden würden. Die Verbesserung der Rechtspflege sei von jeher das Bestreben der Regierung gewesen; wie weit dieselbe auf dem in der Petition angedeuteten Wege herbeizuführen sei, werde der Berathung auf verfassungsmäßigem Wege vorbehalten bleiben müssen. Einer allgemeinen Volksbewaffnung bedürfe es nicht; insofern aber die Bittsteller der Ansicht seien, daß zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung die Mitwirkung wohlgesinnter Bürger und Einwohner der Stadt in erweiterter Maße in Anspruch zu nehmen besonders bei den gegenwärtigen Verhältnissen zweckmäßig sei, würden sie sich desfalls an die Obrigkeit zu wenden haben, die zweifellos solcher Absicht allen thunlichen Vorschub geben werde.

Es konnte nicht fehlen, daß diese frostige und ausweichende Erwiederung auf die erregten Gemüther einen sehr üblen Eindruck machte. Eine neue große Versammlung am 15. März beschloß eine die vorgetragenen Wünsche ausführlich begründende und schärfer darlegende Gegenvorstellung, welche mit 1183 Unterschriften bedeckt, darunter die Namen von 9 Mitgliedern des Magistrats, 8 Professoren und einem Oberappellationsrath, wiederum durch eine, diesmal aus 16 Mitgliedern bestehende Deputation überbracht werden sollte. Noch aber war die Deputation nicht abgereist, als der Regierungserlaß vom 14. März bekannt ward, welcher also lautete: „Auf Allerhöchsten Befehl wird hiedurch bekannt gemacht, daß S. K. H. der Großherzog nicht gewilligt sind, Petitionen, die etwa in Landesverfassungs- oder ähnlichen Angelegenheiten an Allerhöchstdieselben gerichtet werden möchten, weiter persönlich entgegen zu nehmen oder durch Ihr Regierungs-Collegium entgegennehmen zu lassen, daher denn dergleichen Vorträge nicht durch Deputationen, sondern in dem gewöhnlichen Wege an ihre Bestimmung zu befördern sein werden."

Dieser Erlaß, durch welchen die ohnehin schon große Aufregung nicht wenig gesteigert ward und welcher im ganzen Lande eine sehr bedenkliche Stimmung erzeugte, bewog die Deputation, eine neue Versammlung auf den 18. März zusammenzuberufen, um für die veränderten Umstände Verhaltungsregeln zu verlangen. Inzwischen hatte der Rostocker Rath Schritte gethan, die Zurücknahme jenes Erlasses zu erwirken. Seine zu diesem Zwecke nach Schwerin

gesandten Deputirten, Bürgermeister Bencard und Senator Zastrow, welche außerdem den Auftrag hatten, die Einberufung eines außerordentlichen Landtages zur Verhandlung über die Reform der Verfassung zu betreiben, hatten auch eine schriftliche Declaration heimgebracht, welche dem Inhalte der Bekanntmachung vom 14. eine weniger mißfällige Auslegung zu geben versuchte. Doch vermochte weder dies noch die unterdessen (16. März) erschienene Bewilligung der freien Presse die Aufregung der Gemüther zu beschwichtigen und viele Stimmen forderten in der Volksversammlung am 18. März, daß die Deputirten der Versammlung beauftragt würden, das Mißtrauen gegen diejenigen Räthe auszusprechen, welche den Erlaß vom 14. verschuldet hätten. Nach längerer, stürmischer Berathung ließ man sich indessen für jetzt daran genügen, durch die zur Ueberreichung der Petition vom 15. beauftragte und mit Berücksichtigung eines von dem Großherzoge geäußerten Wunsches von 16 auf 8 Personen verminderte Deputation das dringende Verlangen nach einer öffentlichen Zurücknahme des Erlasses aussprechen zu lassen. Das Rescript an Bencard und Zastrow konnte zwar dem Inhalte, aber nicht der Form nach als in dieser Beziehung genügend erscheinen, da, wie Moritz Wiggers entwickelte, jene das Verbot zurücknehmende Erläuterung dem ganzen Lande durch das amtliche Blatt vorgelegt werden müsse, wenn dasselbe beruhigt und befriedigt werden solle.

Am Schlusse dieser Versammlung forderte Kippe auf, daß man im Hinblick auf die ehrenwerthen Männer, welche jüngst in Heidelberg und jetzt in Frankfurt für die gemeinsamen Interessen des Deutschen Volks sich versammelt und die alten Deutschen Farben wieder in ihre Rechte eingesetzt hätten, diese Farben als ein äußeres Zeichen Deutscher Einheit gleichfalls annehmen und schwarzrothgoldene Cocarden anlegen möge: was mit lange anhaltendem Jubel aufgenommen und in den nächsten Tagen allgemein ausgeführt ward.

Unterdessen ward die Schwerinsche Regierung von vielen anderen Seiten zur Ergreifung eines bestimmten Entschlusses in der Reformangelegenheit gedrängt. Selbst die alten Stände fingen an, die dringende Mahnung der Zeit zu erkennen und auch ihrerseits der Reformbewegung die Hand zu bieten. Manecke-Vogelsang lud die Mitglieder der Ritterschaft zu einer Versammlung nach Güstrow auf den 16. März. Von einer großen Anzahl fast ausschließlich bürgerlicher Ritter ward hier eine Petition beschlossen, um Berufung

eines Convocationstages und um Wiederaufhebung des Verbots der Deputationen. Die vorherrschende Ansicht über die Reform war hier noch diese, daß die Verfassung in ihren Grundzügen aufrecht zu erhalten sei, während Schnelle-Buchholz, schon weiter voraus, in der Presse für die Beseitigung der ständischen Vertretung sich aussprach. Auch der Engere Ausschuß ging nun mit einem Antrage auf Berufung eines außerordentlichen Landtages hervor. So erschien denn am 18. März die Ankündigung von Seiten der Regierung, daß im Laufe des Monats Mai ein außerordentlicher Landtag veranstaltet werden solle zur Berathung einer Reform in der landständischen Vertretung. Auf einem demnächstigen neuorganisirten ordentlichen Landtage sollten die übrigen das Wohl des Landes betreffenden Fragen gleichfalls ihre baldige Erledigung finden.

Nach der bestimmten Stellung, welche hienach die Schwerinsche Regierung den andrängenden Forderungen der Zeit gegenüber sich gegeben hatte, konnte die Antwort, welche unter dem 22. März auf die zweite Rostocker Petition erfolgte, befriedigender ausfallen als die vorhergehende. Der 13. März in Wien, der 18. März in Berlin mochten das ihrige beigetragen haben, einen klareren Blick in die Bewegungen der Zeit zu eröffnen. Der Inhalt der Antwort war folgender: Zur Begründung und Befestigung einer Bundesrepräsentation aus den Ständen aller Deutschen Länder wolle der Großherzog nach Kräften gerne mitwirken. Vereinigungen zur Besprechung über allgemeine politische Fragen, über Landes- und Communalangelegenheiten hätten wie in Rostock, so auch an vielen anderen Orten des Landes Statt gehabt und es werde denselben, dafern dabei nur die öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht gestört würde und Gewaltthätigkeiten vermieden blieben, nirgends ein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Der Großherzog theile die Ansicht, daß unter den zu erstrebenden Verbesserungen in der Rechtspflege die Einführung des Anklageprocesses bei öffentlichem mündlichem Verfahren vorzugsweise Berücksichtigung und Beförderung verdiene. Die Bewaffnung der Bürger und städtischen Einwohner sei allenthalben, wo sie nur gewünscht worden sei, gern gestattet und habe zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sich vortrefflich bewährt. Auch anerkenne der Großherzog das Gewicht der Gründe zu Gunsten einer allgemeinen Deutschen Wehrverfassung und werde im Verein mit seinen Bundesgenossen sein

eifriges Bemühen darauf richten. Er vertraue, daß die Bittsteller in diesen weiteren Eröffnungen eine Beruhigung finden und daraus die Ueberzeugung gewinnen werden, daß er, ohne sich von den Zeitereignissen rücksichtslos leiten zu lassen, ihnen doch willig Berücksichtigung schenke, soweit die Wohlfahrt des weiteren und des engeren Vaterlandes es erheische. Die Deputation, an deren Spitze Bolten stand, erreichte außerdem, wiewohl nicht ohne einige Mühe, das Zugeständniß, daß das Verbot der Deputationen öffentlich wieder zurückgenommen ward, indem zur Abwendung von Mißdeutungen dieses Verbotes die an Bencard und Jastrow am 17. abgegebene Erklärung, nach welcher durch jenes Verbot nur der ordnungsmäßige Weg habe erhalten werden sollen, nicht aber im Entferntesten die Absicht des Großherzogs gewesen sei, den Wünschen und Beschwerden seiner Unterthanen sein Ohr zu verschließen und er nach wie vor Jedem gern Gehör geben werde, der sein Anliegen vortragen wolle, wenn nur nicht durch die Art der Anbringung oder durch die Zahl der Ueberbringer Demonstrationen entständen — im Officiellen Wochenblatt abgedruckt ward.

An demselben Tage, wo die Deputation in einer Volksversammlung Bericht erstattete, am 25. März, erschien im Officiellen Wochenblatt die Ansprache des Großherzogs „An Meine Mecklenburger" vom 23. März, in welchem derselbe vor seinem Volke die Stellung darlegte, welche er zu den Bestrebungen und Forderungen der Zeit einzunehmen beabsichtigte. Sie begann mit den Worten: „Die gewaltige Wendung der politischen Verhältnisse veranlaßt Mich, Meinem theuren Lande zu sagen, wie Ich's meine und was Ich will." Zunächst ward die Nothwendigkeit einer Reorganisation des Deutschen Bundes anerkannt, welche nur unter Mitwirkung volksthümlicher Elemente erfolgen könne. Für Mecklenburg wäre eine Reform der Landesvertretung, auch abgesehen von den Weltereignissen der neuesten Zeit unvermeidlich gewesen und jetzt sei sie das dringendste Erforderniß. Es liege die Nothwendigkeit vor, daß Mecklenburg in die Reihe der constitutionellen Staaten eintrete, und weil der Großherzog diese Nothwendigkeit erkenne, so sei es sein ernstlicher Vorsatz, daß der Schritt unverzüglich geschehe, damit die Ungewißheit, welche zur Zeit über den künftigen Verhältnissen des Landes schwebe, sobald als irgend möglich gehoben werde. Die bereits verfügte Aufhebung der Censur, die Gestattung

von Vereinen zur Besprechung politischer Fragen, die von der Regierung nicht nur gebilligte, sondern auch gern beförderte Bürgerbewaffnung seien Momente, die schon im Geiste der Repräsentativverfassung lägen. Der weiteren Entwickelung zeitgemäßer Reformen in der Landesverwaltung werde aber die Reform der Landesvertretung selbst vorangehen müssen, welche Aufgabe des außerordentlichen Landtages sei, zu welchem die Ausschreiben in wenigen Tagen ergehen würden. Den Grundsätzen des einzuführenden Repräsentativsystems getreu werde der Großherzog dem Landtage nur solche Beschlüsse empfehlen, wodurch ständische Organe geschaffen würden, die unter sich gleichberechtigt seien und worin alle Landestheile so wie alle Interessen des Landes und der Landeseinwohner ihre Vertretung fänden. Den dergestalt reorganisirten Ständen werde er alsobald die aus dem veränderten System sich als nothwendig ergebenden Gesetze für die Vollendung des Verfassungswerkes und für die verschiedenen Zweige der Verwaltung vorlegen lassen. Auch würden sich dieselben unverzüglich mit Maßregeln zu gründlicher Verbesserung der Justizpflege, insbesondere mit einer neuen Organisation der Gerichte und mit Einführung des *Anklageprocesses* bei öffentlichem mündlichem Verfahren zu beschäftigen haben. Der Erlaß schließt mit der Bemerkung, daß die Wünsche und Bitten, welche dem Großherzoge in Veranlassung der Zeitereignisse von Behörden und vielen Landeseinwohnern in besonderen Adressen dargelegt seien, durch diese Entschließungen ihre Erledigung fänden, und mit der Aufforderung, daß Alle, die es mit Mecklenburg wohl meinten, bei der Verwirklichung derselben dem Großherzoge treu zur Seite stehen möchten. Unter dem 27. März ergingen denn auch schon die Ausschreiben zu einem außerordentlichen Landtage in Schwerin.

Aehnlich verliefen die Dinge in Mecklenburg-Strelitz, wiewohl hier die Schickung in die Zeit sichtlich größere Ueberwindung kostete. In die Berufung eines außerordentlichen Landtages scheint die Strelitzer Regierung nur mit großem Widerstreben eingewilligt zu haben und merkwürdig ist, daß die Schweriner Ankündigung eines solchen vom 18. März das erforderliche Einverständniß mit Strelitz unerwähnt läßt. Die Erwiederung, welche am 19. März auf die vom Magistrat unterstützte Neubrandenburger Petition erfolgte, windet sich durch die Betrachtung hindurch, daß es wünschenswerther

gewesen wäre, wenn in dieser drangvollen und aufgeregten Zeit dergleichen Petitionen, wie die in Frage stehende, einstweilen noch zurückgehalten worden wären, in dem Vertrauen, daß der Großherzog ohnehin die Forderungen der Zeit nicht unbeachtet lassen würde, und erklärt hinsichtlich der beantragten Reform der Verfassung nur folgendes: „So viel die Reform der Verfassung anlangt, so haben Wir beschlossen, dieserhalb eine sorgfältige Berathung mit Unseren getreuen Ständen eintreten zu lassen. Wir haben zu dem Ende bereits zu der verfassungsmäßigen Verständigung mit S. K. H. dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Einleitung getroffen und werden im Einverständniß mit Demselben diese Angelegenheit auf einem zu berufenden außerordentlichen Landtage zur Berathung mit Unseren getreuen Ständen bringen, sobald die vorbereitende Bearbeitung dieses schwierigen und wichtigen Gegenstandes beendigt ist. Unsere Bürgerschaft in Neubrandenburg wird indessen nicht verkennen, daß hiebei mit Ruhe und Besonnenheit zu verfahren ist, damit sowohl die Interessen des gesammten Mecklenburg, als auch die besonderen Interessen des diesseitigen Landesantheils mit Sorgfalt und Gründlichkeit gewürdigt werden können." Die Neubrandenburger, von der Ansicht geleitet, daß die Mission des bevorstehenden Landtages nur in der Votirung eines zeitgemäßen Wahlgesetzes bestehe, was keiner so großen Vorbereitung bedürfe, faßten hierauf am 20. März den Beschluß, in einer neuen Petition den Großherzog um schleunige Einberufung eines außerordentlichen Landtages dringend zu bitten. Ein Erlaß des Großherzogs vom 20. März, welcher im Einverständniß mit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin die Zusicherung ertheilte, daß der außerordentliche Landtag im Lauf des Monats Mai einberufen werden solle, kreuzte sich mit dieser Petition, und ein weiterer Erlaß vom 25. erklärte, daß mit der Schweriner Regierung über eine noch frühere Einberufung verhandelt werde, und daß es die Absicht sei, auf dem abzuhaltenden Landtage eine ständische Repräsentation auf liberaler Grundlage, wobei die Vertretung auch auf bisher nicht vertretene Theile und Interessen des Landes ausgedehnt werde, in Vorschlag zu bringen, demnächst aber auch zur Verwirklichung der übrigen Wünsche in Bezug auf die Verbesserung des Gerichtswesens und der Rechtspflege, sowie auf die Reform des Steuerwesens, die Revision der Stadtverfassungen und vor Allem auch auf Erlangung einer durch

ständische Mitwirkung gestärkten Bundesverfassung nach besten Kräften mitzuwirken. Die Aufhebung der Censur war unter dem 19. März verordnet worden.

Den Abdruck der Ansprache des Schweriner Großherzogs vom 23. März in der Rostocker Zeitung begleitete Bolten mit einem Aufruf zur Freude, an welche sich jedoch eine Mahnung anreihete, die Hände noch nicht in den Schooß zu legen: „Keiner ruhe eher im Lande, als bis wir erreicht haben, was wir müssen und alle Kräfte mögen sich zu diesem einen Ziele vereinen." Dieselbe Erkenntniß, daß auch nach der am 18. März ertheilten Zusicherung der Einberufung eines außerordentlichen Landtages noch sehr vieles zu thun übrig sei, um zu dem erwünschten Ziele zu gelangen, lag der von der Committe der Rostocker Volksversammlung unter dem 23. März erlassenen Aufforderung zu einer allgemeinen Versammlung Mecklenburgischer Reformfreunde auf den 2. April in Güstrow zu Grunde. In dieser Aufforderung, unterzeichnet von Kippe, Türk, M. Wiggers, E. Krüger, Lansemann, E. Brockelmann, R. Raspe, Senator Weber, Drechsler, Bolten, Senator Zastrow, Hermann Lange, Rudloff, Zeltz, Brummerstädt, weist die Committe darauf hin, daß schon die Erwägung von übergroßen Erwartungen zurückhalten müsse, daß zur Entscheidung dieselben Stände mitwirken sollen, welche noch vor drei Monaten alle Anträge auf Reform der Landesvertretung fast einstimmig als zur Berücksichtigung ungeeignet ohne Weiteres zurückgewiesen hätten, und von deren großem Theile mit vollstem Rechte gesagt werden könne: sie haben nichts vergessen und haben nichts gelernt. Es werden daher alle Männer des Fortschritts, namentlich in den Städten beider Mecklenburg, ersucht, durch Deputationen aus ihrer Mitte an dem bezeichneten Tage auf dem Wall in Güstrow zusammenzutreten, um sich über die anzustrebende Reform der Landesverfassung und über die dabei einzuschlagenden weiteren Schritte gemeinsam zu berathen. Aus Rostock würden Kippe, Bolten, Zastrow, Brummerstädt, M. Wiggers und E. Krüger erscheinen. Diese Einladung ward von Kippe Namens der Committe einige Tage später dahin erläutert, daß sie nicht blos an die Bewohner der Städte, sondern auch an die der anderen Theile des Landes gerichtet sei. Güstrowischerseits erfolgte, im Anschluß an die Rostocker Einladung, eine schon vor deren Bekanntmachung beschlossene öffentliche Aufforderung gleichen Inhalts, welche

nur darin abwich, daß sie die bevorstehende Versammlung einen Städtetag nannte und als Zweck eine feste Vereinbarung über die gemeinschaftlich zu behauptenden Desiderien sämmtlicher Städte, sowie über gemeinsam in dieser Angelegenheit zu thuende Schritte bezeichnete. Die Unterzeichner dieser Aufforderung waren Spangenberg, Ernst, Stave u. s. w.

Die Versammlung *) wurde von 173 Deputirten, meistens den städtischen Bevölkerungen beider Großherzogthümer angehörig, besucht. Mit Ausnahme von Dömitz waren die sämmtlichen Mecklenburg-Schwerinschen Städte vertreten, 38 an der Zahl, außerdem der Flecken Doberan: von den Strelitzschen Städten Friedland, Neubrandenburg, Neustrelitz, Stargard, Strelitz, Wesenberg, Woldegk und der Flecken Mirow. Nur die Stadt Fürstenberg fehlte. Zum Vorsitzenden ward Spangenberg durch Acclamation, zu dessen Stellvertreter Kippe gewählt. An bekannteren Männern waren außer diesen und den schon genannten übrigen Rostockern zugegen: aus Güstrow Oberlehrer Reuter, aus Wittenburg Pastor Hesse und Advocat Krüger, aus Lübz Bürgermeister Buchka, aus Grevismühlen Bürgermeister Ebert, aus Boizenburg Amtmann Paepcke und Rector Reinhard, aus Penzlin Rector Napp, aus Ribnitz Amtsverwalter Gerresheim, aus Stargard Bürgermeister Siemssen, aus Parchim Senator Wilbrandt und Advocat Raabe, aus Friedland Pastor Horn, aus Woldegk D. Richter, aus Kröpelin G. Mussehl, aus Mirow Rector Roloff, aus Warin D. Bartsch, aus Plau Pastor Reincke, D. Nevermann und Fischereipächter Goldenbaum, aus Goldberg Kaufmann Kleffel und Lehrer J. Brinkmann, aus Bützow D. Genzke, aus Malchin Bürgermeister Schultetus, aus Teterow Zimmermeister Zingelmann, aus Waren Stadtrichter Sprengel, aus Strelitz Müller Lehmann, aus Hagenow Advocat Hundt, Advocat Boldt und Bürger Wullweber, aus Crivitz Conrector Struck und Senator Münzel, aus Neubrandenburg Candidat Boll und Advocat Behm, aus Doberan D. Döbereiner, aus Grabow Bierbrauer Christian Rose, aus Sülz Bürgermeister Liß, aus Neustadt D. Brockmann, aus Wismar D. Haupt, aus Schwerin Advocat Marcus, Advocat Wehmeyer, Buchhändler Kürschner und

*) Protokoll, gehalten in der öffentl. Versammlung der Deputirten Mecklenburgischer Reformfreunde zu Güstrow am 2. Apr. 1848, Güstrow 1848. 1 B. 8.

Buchdrucker Sandmeier, aus Wesenberg Bürgermeister Mau, aus Laage Senator Müller. Eine sehr beträchtliche Anzahl von Deputirten gehörte dem Gewerbestande an. Die ländliche Bevölkerung war durch einige Pächter, Erbpächter und Schulzen vertreten. Die der Berathung zu Grunde gelegten Propositionen lauteten: 1. Repräsentativ-Verfassung, alle Landesbewohner umfassend, wobei alle selbstständigen Männer über 25 Jahre Wähler sind. Zwischenwahlen. Abgeordnete 30 Jahre alt. Eine Kammer. Ob Census? Zustimmung der Kammer zur Gesetzgebung. Steuerbewilligung. Staatshaushalt und Civilliste. Verantwortlichkeit der Minister. Einjährige Wiederkehr des Landtages. Unauflöslicher Ausschuß der Stände. 2. Alle politischen Sonderrechte sind aufzuheben. 3. Gleiche Berechtigung aller Confessionen. 4. Das Domanium, mit Ausnahme der Chatoullengüter, und die Klöster sind Staatseigenthum. 5. Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung. 6. Aufhören aller ausnahmsweisen Gerichtsstände. 7. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens mit Anklageproceß in Criminalsachen. Schwurgerichte. 8. Unbedingte Preßfreiheit ohne Concessions- und Cautionszwang. 9. Unbeschränktes Vereinsrecht. 10. Verwandlung der Zeitbauern in Grundbesitzer gegen festbestimmte Leistungen. 11. Beförderung der Theilung des größeren Grundbesitzes. 12. Aufhebung aller Fideicommisse. 13. Allgemeine Städteordnung und ländliche Gemeindeordnung. 14. Freizügigkeit und Armenversorgung nach größeren Kreisen. 15. Allgemeine Wehrverfassung. Verminderung des stehenden Heeres. 16. Beeidigung des Heeres und der Staatsbeamten auf die Verfassung. 17. Gründliche Verbesserung des Volksschulwesens. Lehrfreiheit. Bei der ersten Proposition, welcher man als der wichtigsten die gründlichste Erwägung widmete, erlangte die reine Repräsentativverfassung die Mehrheit der Stimmen. Als einer der begeistertsten Vertheidiger derselben trat hier Volten auf, welcher unter Anderem erklärte, jedes ständische Institut werde wieder Sonderinteressen erzeugen, die einen fortwährenden Kampf unter einander hervorrufen würden, die Vertretung von Ständen oder Interessen sei nie eine wahre Vertretung des Volkes, jeder Deputirte müsse das ganze Volk vertreten, und das Volk sei reif zur Repräsentativverfassung. (Protok. S. 4, 6 f.) Die übrigen Propositionen wurden ebenfalls sämmtlich mit geringen Abänderungen angenommen. Auf Vorschlag von Kippe ward darauf

beschlossen, aus den Volksversammlungen durch das ganze Land Reformvereine zu gestalten mit einer Central-Committe an der Spitze, zu welcher dann die Rostocker Committe erwählt ward, die hier, aus 16 wechselnd austretenden Mitgliedern zusammengesetzt, seit dem 18. März als Committe zur Leitung der Angelegenheiten der Volksversammlungen bestand. Die anwesenden Rostocker Deputirten empfingen den Auftrag, für die Ausfertigung der Petition nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse zu sorgen, und freudig ergriffen von der hervorgetretenen Einigkeit und Kraft kehrten die Mitglieder der Versammlung in ihre Wohnsitze zurück. „Hört es und jubelt", so konnte M. Wiggers in einem Berichte über dieselbe begeistert ausrufen, „unser Volk ist einig, einig, einig. Und nun weg mit allen halben Maßregeln und nicht gezögert." (Rost. Ztg. 1848. Nr. 59.) Am 5. April ging die von dem Vorstande des Reformvereins zu Rostock (Bolten, Brummerstädt, Kippe, H. Lange, Lansemann, Sen. Weber, Sen. Zastrow, M. Wiggers u. s. w.) unterzeichnete Petition an die beiden Großherzoge ab, darin der erste Punkt in folgender Fassung: „eine reine Repräsentativverfassung mit Vertretung des ganzen Volkes ohne ständische Gliederung in Einer Kammer." Hinzugefügt wurden, gemäß einem in Güstrow gefaßten Beschlusse, die beiden Bitten, daß die Propositionen für den außerordentlichen Landtag vollständig sofort oder doch jedenfalls noch vor Eröffnung des Landtages öffentlich bekannt gemacht und daß in die landständische Committe wegen Reform der Landesvertretung das Vertrauen des Volks genießende, von diesem selbst erwählte sachkundige Männer zur Mitberathung zugezogen werden möchten. Man war dabei noch von der Ansicht ausgegangen, daß auf dem nächsten Landtage schon die ganze Verfassung, nicht blos ein Wahlgesetz, zur Verhandlung und Feststellung gelangen würde. Unter dem 7. April forderte Kippe als Vorsitzender der Central-Committe zu Rostock Namens derselben zur Bildung von Reformvereinen in beiden Mecklenburg durch die Zeitung auf, und machte bekannt, daß die „Mecklenburgischen Blätter" zum Organ der Reformvereine bestimmt worden seien. Das einfache Statut, welches der Rostocker Reformverein bei seiner Stiftung am 5. April sich zu Grunde legte, bestand darin, daß jeder durch die Einzeichnung in die Liste Mitglied und die Committe monatlich zum vierten Theil

durch Wahl ergänzt werden sollte. Die Leistung von Beiträgen blieb in das Belieben des Einzelnen gestellt.

Auf der Güstrower Versammlung hatten die Freunde der Reform ihre Kräfte kennen gelernt und über gewisse Punkte als die nächsten Gegenstände ihrer Bestrebungen sich geeinigt. Sie hatten damit, unterstützt durch die sehr gelungene Organisation ihrer Thätigkeit, einen Grund zu der einflußreichen Stellung gelegt, welche die Reformvereine seitdem erlangten, und sowohl in den inneren Angelegenheiten wie hinsichtlich der Theilnahme an den auswärtigen äußerten.

Die kurze Zwischenzeit bis zum Landtage bot auf allen Seiten das Bild einer lebhaften Zurüstung dar. Die Centralcommitte hielt es erforderlich, für diesen Zweck nochmals eine Versammlung von Deputirten aller Mecklenburgischen Reformvereine auf den 17. April nach Güstrow zu berufen, wo außerdem über die Wahlen nach Frankfurt berathen werden sollte. Diese zweite Güstrower Versammlung*) ward von 31 städtischen und zwei Domanial-Reformvereinen beschickt. Man faßte hier den Beschluß, da eine Antwort auf die Petition vom 5. noch nicht eingegangen war, wiederholt um möglichst beschleunigte Veröffentlichung der Landtagsvorlagen zu bitten. (Rost. Ztg. Nr. 67.) Mit Bezug auf den Landtag ward beschlossen, daß von sämmtlichen Reformvereinen eine aus zwölf Personen bestehende Commission erwählt werde, welche den Verhandlungen beiwohnen, ihren Einfluß auf dieselben im Sinne der früheren Güstrower Beschlüsse üben und erforderlichen Falls Deputirte von sämmtlichen Reformvereinen des Landes nach Schwerin zusammenberufen sollte. Die Wahl zu dieser später sogenannten Ueberwachungscommitte fiel demnächst auf folgende Personen: Kleffel, Adv. Hundt, Bolten, Spangenberg, M. Wiggers, Adv. C. Krüger, H. Lange, Sprengel, Haupt, Marcus, Kippe und D. Aarons. Von diesen lehnten jedoch Bolten und Krüger die ihnen zugedachte Aufgabe ab, und überließen dieselbe ihren Ersatzmännern: Adv. Behm-Neubrandenburg und Lehmann.

Dieser Zurüstung der Reformvereine gingen die Vorbereitungen innerhalb einzelner Berufsklassen zur Seite, welche ihre Wünsche

*) Verhandlungen der Versammlung von Deputirten der Mecklenburgischen Reformvereine zu Güstrow am 17. April 1848. Güstr. 1848. 1 Bog. 8.

zusammenzufassen und die Mittel zu deren Verwirklichung festzustellen bemühet waren. Eine Versammlung von Bauern, Erbpächtern, Büdnern und Tagelöhnern aus verschiedenen Domanialämtern trat in Folge eines Aufrufs des Pächters Bühring zu Beckentin am 16. April in Eldena zusammen. Zu den Wünschen, über welche man sich einigte, gehörten: Vertretung der Domanial-Eingesessenen auf dem allgemeinen Landtage, Maßregeln zur Verwandlung der Bauerhufen in freies Eigenthum und der Verkleinerung der großen Güter durch Zerlegung in Bauerhufen, Gewährung der Möglichkeit für die Tagelöhner zur Erwerbung eigenthümlichen, von der Grundfläche der größeren Güter zu entnehmenden und nach dem mittleren Preise des Grundwerthes zu schätzenden Grundbesitzes, freie Gemeindeverfassung für Bauern und Tagelöhner, Verbesserung des Landschulwesens, Abschaffung der Zwangsgerechtigkeiten u. s. w. Eine größere Versammlung von Domanial-Eingesessenen ward auf Anregung des Pächters Brinkman zu Marienehe am 18. April in Güstrow gehalten. Zu den Ergebnissen dieser Versammlung gehörte die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der Frage, wie die Lage der Arbeiter auf dem platten Lande im Domanium und der Ritterschaft am zweckmäßigsten zu verbessern sei. Dieser Ausschuß bestand aus vier Arbeitern, vier Büdnern, vier Hauswirthen und Erbpächtern (darunter Nevermann-Rüting), vier Gutspächtern und zwei Gutsbesitzern (von Heiden-Bredenfelde und Hillmann-Scharstorf). Er erließ (18. April) eine Aufforderung an die Arbeiter auf dem platten Lande zur Mittheilung ihrer billigen Wünsche, an die Arbeitgeber zur Einreichung von Angaben, wie die arbeitende Klasse zur Zeit in ihren Gütern und Dörfern gestellt sei, und an die Gutspächter, Erbpächter, Hauswirthe rc. zur Darlegung ihrer Wünsche wegen etwaniger Veränderungen der sie betreffenden Verhältnisse. Zugleich spricht der Ausschuß die Hoffnung aus, daß die Regierung dem nächsten *ordentlichen* Landtage geeignete Vorschläge wegen dieses wichtigen Gegenstandes machen werde; anderen Falls würden einige seiner Mitglieder Anträge in dieser Beziehung an den Landtag richten. Am 20. April erging von Gadebusch aus ein Aufruf an sämmtliche Domanial-Einwohner Mecklenburg-Schwerins, sich am 24. in Schwerin zum Behuf einer Eingabe wegen Veränderung der Kammercontracte zusammenzufinden. Auch der Gewerbestand gerieth in eine lebhafte Bewegung, zunächst aus

Besorgniß vor der Gewerbefreiheit, welche ihm aus der vierzehnten Güstrower Proposition hervorzublicken schien. Nicht minder begannen die Schullehrer in kleinen, dann in größeren Kreisen zusammenzutreten und der Schulen und ihrer eigenen Noth gemeinschaftlich zu gedenken. Bis in die Kreise der Handlungsdiener und der Rechtscandidaten hinein erwachten die lange zurückgehaltenen Beschwerden und Wünsche, mit welchen Jeder in seiner Umgebung jetzt den empfundenen Druck hinwegzuräumen und an den Früchten der Reform seinen Antheil sich zu sichern suchte.

Für die alten Stände war nun ebenfalls die Zeit gekommen, eine bestimmte Stellung zu der Reformangelegenheit einzunehmen. Die Kundgebung der Ritterschaft im März hatte sich fast allein auf bürgerliche Mitglieder derselben beschränkt und war, nach der damaligen Lage der Dinge, bei dem allgemein gehaltenen Antrage auf Reform der Verfassung stehen geblieben. Nun aber stellte sich der Landrath von Oertzen-Jürgenstorf an die Spitze und veranlaßte zunächst öffentliche Manifeste einzelner ritterschaftlicher Aemter, in welchen dieselben in ehrenwerther Hingebung und Entsagung ihre Bereitwilligkeit zu allen Opfern, welche des Vaterlandes Wohl erheische, erklären und zum Zeichen der Aufrichtigkeit ihrer Gesinnung schon mit der Zusicherung hervorgehen, die Landesklöster, insoweit dies an ihnen liege, auf dem Altare des Vaterlandes niederzulegen. Das erste Aktenstück dieser Art ist die Erklärung des ritterschaftlichen Amts Stavenhagen vom 6. April, welcher sich sogleich eine zustimmende Erklärung des ritterschaftlichen Amts Neustadt (zu Waren) anschloß.*) Am 14. April fand eine allgemeine und sehr

*) Rost. Z. 1848 Nr. 60. 61. Die Stavenhagener Erklärung lautet vollständig: Um sich über die Zeitverhältnisse und die inhaltsschweren Bewegungen, welche ganz Deutschland und auch Mecklenburg ergriffen haben, näher zu besprechen und ihre Ansichten darüber auszutauschen, was dem Lande Noth sein dürfte und welche Wege zu verfolgen sein möchten, und vor allen Dingen die Ruhe, Ordnung und Gesetzlichkeit in den einzelnen Verhältnissen zu erhalten, hatten die unterzeichneten Mitglieder der Ritterschaft des Amts Stavenhagen sich heute auf einem Convente hieselbst versammelt. Nachdem dieselben sich bei der Discussion über die einzelnen Zeitfragen und Zeitbedürfnisse in herzlicher, aufrichtiger Einigung fest an einander geschlossen und dabei den Wunsch ausgesprochen hatten, daß alle Parteiungen, welche bisher mitunter bedauerlich ein gemeinschaftliches Streben lähmten, ruhen bleiben und ein Mantel der Versöhnung und Eintracht über die Vergangenheit gelegt

zahlreich sowohl von adeligen als von bürgerlichen Rittern besuchte Versammlung zu Güstrow Statt, zu welcher die sämmtlichen Mitglieder der Ritterschaft vom Landrath von Oertzen eingeladen waren.

---

werden möge, einigten sie sich zu nachstehenden hauptsächlichen Anhaltspunkten für ihre Wirksamkeit in größeren und kleineren Kreisen: 1) Wollen sie durch Wort und That dem Lande zu beweisen suchen, daß sie keine engherzigen Vertreter desselben, sondern von aufrichtiger Liebe zum Vaterlande beseelt sind und in diesem Sinne auch nach Kräften dahin streben, daß Mecklenburg — das alte bewährte Land der Unterthanentreue — die durch die Zeitverhältnisse gebieterisch an die Hand gegebenen und von dem allerdurchlauchtigsten Landesherrn durch den allerhöchsten Erlaß vom 23. v. M. sowohl in der Landesverfassung und Landesvertretung als in der Verwaltung und Gesetzgebung hervorgehobenen Reformen auf dem Wege des Gesetzes und der Ordnung und somit eine Ehre erreiche, deren sich bisher nur wenige Länder zu rühmen haben. 2) Beseelt von diesen Gefühlen und gehoben von dem Beispiele, welches der allverehrte Landesherr bereits in verschiedenen allerhöchsten Erklärungen gegeben hat, sind sie deshalb, unter Zurücksetzung ihrer bisherigen Berechtigungen und Bevorzugungen, gerne zu jedem Opfer bereit, welches der allgeliebte, angestammte Landesherr zu seinem und des ganzen Landes Wohl erfordern möchte, indem sie das Weitere vertrauenvollst der allerhöchsten Einsicht anheimgeben und erwarten. 3) Damit über die Aufrichtigkeit ihrer Gesinnung kein Zweifel obwalte, so sind sie nicht nur entschlossen, auf das bisherige Recht ihrer Landstandschaft, insoweit das Wohl des Landes es erfordern möchte, seiner Zeit zu verzichten und bei der Bildung eines anderweitigen zeitgemäß zusammengesetzten ständischen Organs mitzuwirken, sondern auch namentlich die Landesklöster, insoweit dies an ihnen liegt, und vorbehaltlich der etwa dieserhalb noch zu vereinbarenden Modalitäten, auf dem Altare des Vaterlandes niederzulegen, so wie sie auch 4) ihren Theils die Hand dazu bieten wollen, daß wegen aller von vielen Seiten angeregten Zeitbedürfnisse die Hauptprincipien für eine neue Gesetzgebung und Verwaltung vorbereitet und zwischen dem allerdurchlauchtigsten Landesherrn und seinen Ständen auf dem bevorstehenden Landtage eine möglichst rasche und somit das Wohl des Ganzen fördernde Uebereinstimmung erreicht werde, dabei immer voraussetzend, daß jeder brave Mecklenburger das Ziel mit ihnen erstreben möge, daß dem allgeliebten Landesherrn und allen Hauptinteressen des Vaterlandes in und durch die neue Verfassung die zum Heil des Ganzen nöthige Kräftigung gesichert bleibe. Stavenhagen, den 6. April 1848. v. Oertzen auf Jürgenstorf, Landrath. v. Maltzan zu Penzlin, Erblandmarschall. Graf Hahn auf Basedow, Erblandmarschall. Lembcke-Kraase. Nicolai-Passentin. Meincke-Rockow. v. Blücher-Rosenow. Graf Bassewitz-Schlitz auf Burg-Schlitz. v. Voß-Puchow. Griesebach-Kalübbe. v. d. Lanken-Galenbeck. v. Maltzahn-Schloß-Grubenhagen. v. Blücher-Klein-Plasten. v. Zülow-Knorrendorf. v. Ferber-Klein-Helle. Graf v. Voß auf Gr. Giewitz. v. Gundlach-Möllenhagen. v. Behr-Negendanck-Torgelow.

Es sollte durch diese Versammlung den späteren Landtagsverhandlungen nicht vorgegriffen, auch keine bindende Erklärung abgegeben werden, schon weil zur Zeit noch jede nähere Vorlage Seitens der Landesherren fehlte; man hielt es jedoch für angemessen, sich über die Gesinnung auszusprechen, mit welcher die große Frage der Zeit von den Mitgliedern der Ritterschaft aufgefaßt werde, und die Versammelten einigten sich zu der Erklärung: „daß sie die bevorstehende landtägliche Verhandlung mit dem aufrichtigsten Streben für das Wohl des ganzen geliebten Vaterlandes auffassen wollen, daß sie alle und jede politische Sonderrechte, welche ihnen bisher verfassungsmäßig zugestanden haben, freiwillig und gern, um das Wohl des Vaterlandes zu fördern, opfern wollen, um in den neuen Institutionen den Wünschen ihrer Mitbürger Genüge zu geben, daß sie mithin nach dieser Erklärung, welche sie Angesichts ihres Vaterlandes wahr und treu hiemit abgeben, hoffen dürfen, daß ihre Mitbürger im Vaterlande ihnen den Glauben und das gute Vertrauen schenken werden, daß sie, die alten Stände Mecklenburgs, fern von Rückhalt gern dazu wirken werden, die neue Landesverfassung den Bedürfnissen und den Forderungen der Zeit gemäß ins Leben zu rufen."

Die Regierungen arbeiteten unterdessen an dem vorzulegenden Wahlgesetz für die neue Landesvertretung, über dessen Grundzüge eine halbamtliche Mittheilung in der Rost. Ztg. vom 19. April erschien, welche zugleich den Zweck hatte, die Gründe darzulegen, weshalb die von den Reformvereinen am 5. April erbetene Veröffentlichung der Vorlage noch nicht habe erscheinen können. Daneben hatten sie vollauf zu thun, den von außen ergehenden Anforderungen nachzukommen und die noch immer sehr erregten Wogen im Inneren zu beruhigen. Meldungen von tumultuarischen

---

v. Oertzen-Kittendorf. v. Oldenburg-Marrhagen. Baron Maltzahn. Graf Plessen-Ivenack. v. Maltzan auf Mallin. v. Maltzan auf Gr. Luckow. von Maltzan auf Peutsch. v. Gundlach-Rumpshagen. v. Maltzahn-Remplin. von Maltzan auf Alt-Rehse. v. Maltzan auf Kl. Luckow. v. Heise-Rotenburg auf Hallalit. v. Engel auf Breesen. Burchard-Tarnow. v. Meyenn auf Gaedebehn.

Im Uebrigen folgte auf das in Nr. 3 enthaltene Anerbieten wegen der Landesklöster am 11. April ein Protest des Drosten von Wickede zu Rostock und mehrerer von ihm zum Anschluß Eingeladener vom Mecklenburgischen eingeborenen und recipirten Adel. Rost. Ztg. 1848. Nr. 65. Vgl. Nr. 77. 82.

Auftritten, welche zum Theil durch Mißliebigkeit einzelner Bürgermeister oder Beamten veranlaßt und dann meistens mit der Vertreibung derselben verbunden waren, liefen im Monat April von Röbel, Lübtheen, Tessin, Kröpelin, Dargun, Rehna, Hagenow und anderen Orten ein und bestimmten die Schwerinsche Regierung, das ungestüme Andringen bei den Ortsbehörden Seitens einer größeren Anzahl der denselben untergebenen Personen zu untersagen (26. April). In Mecklenburg-Strelitz erging aus demselben Anlaß eine landesväterliche Warnung an die ländlichen Tagelöhner (19. April). So gut es eben gelingen wollte, suchten beide Regierungen sich durch die in rascher Folge einstürmenden Zeitereignisse hindurchzuwinden, nachgiebig, wo das Gegentheil gefahrvoll, zum Widerstande bereit, wo ein Erfolg in Aussicht stand, und den Ton ihrer Erlasse stets nach den Umständen abmessend. Während den Reformvereinen mit der Rücksicht begegnet ward, welche ihr Gewicht zu erheischen schien, mußten die Geistlichen der Penzliner Synode, welche am 3. April den Antrag um Berufung einer Landessynode an die Schwerinsche Regierung gerichtet, auch die übrigen Synoden zum Anschluß an diesen Schritt, doch erfolglos, aufgefordert hatten, mit der im vormärzlichen Abfertigungsstyle daherfahrenden Belehrung vorlieb nehmen: „daß die gegenwärtige Zeit für die Zusammenberufung einer Landessynode vorzugsweise ungeeignet erscheine, der Landeskirche aber für jetzt nichts weiter Noth thue, als daß sie und ihre Diener sich ganz ruhig verhalten." (20. April.)

Bei dem großen Eifer, mit welchem sich Alles der Mecklenburgischen Verfassungsfrage zuwandte, ward doch von Anfang her auch den Angelegenheiten des Gesammtvaterlandes eine lebhafte Theilnahme gewidmet. Mit Spannung war man im März der Entwickelung der Ereignisse in Wien und Berlin gefolgt. Aus dem Ertrage der Sammlung für die Hinterlassenen der in Berlin gefallenen Bürger konnten als erste Sendung aus Goldberg (22. März) 137 Thlr., aus Rostock (31. März) 1130 Thlr. abgehen, eine verhältnißmäßige Summe aus vielen anderen Orten. Mit nicht minderer Theilnahme begrüßte man die Nachricht von der Errichtung der provisorischen Regierung in Schleswig-Holstein (24. März) und einen begeisterten Anklang fand die Aufforderung

Kierulffs in der Volksversammlung am 25. März, zur Hülfe für die Schleswig-Holsteiner die Waffen bereit zu halten, an welche sich Bolten (28. März) mit der Bekanntmachung anschloß, daß bei der provisorischen Regierung in Rendsburg von Rostock aus angefragt sei, ob sie bewaffneten Zuzug wünsche, und daß er nur auf die Antwort warte, um einen Aufruf zur Hülfeleistung an Mecklenburgs wehrhafte Jugend zu erlassen, die sich inzwischen mit Waffen versehen und bereit halten möge. (Rost. Z. Nr. 50. 2. A.) Ein Verein junger Männer bildete sich sogleich, um sich in den Waffen zu üben. Der Rostocker Reformverein erließ am 14. April einen Aufruf zur Unterstützung derselben mit Waffen und Geld, indem jetzt der Zeitpunkt der nöthigen Hülfeleistung an Schleswig-Holstein gekommen sei. Am 20. April marschirte Friedrich Maassen an der Spitze einer wohlbewaffneten und uniformirten Freischaar von Rostock nach Rendsburg ab; andere standen schon zur Nachfolge bereit, als die Nachricht von der Ablehnung weiterer Freischaarenhülfe anlangte. Zur Mitwirkung bei den in Frankfurt sich vorbereitenden Umgestaltungen wurden gegen Ende des März Stever als Vertrauensmann für den Bundestag, und von den Städten Rostock und Schwerin Kierulff und Pohle für das Vorparlament abgeordnet. Andere Mecklenburger fanden sich um dieselbe Zeit in Frankfurt aus eigenem Antriebe ein. Das Wahlgesetz für die Deutsche Nationalversammlung, welches unter Zuziehung von Bolten und Pohle ausgearbeitet war, erschien am 12. April, die Wahlen der Abgeordneten wurden am 22. vorgenommen, nachdem die Güstrower Versammlung vom 17. April durch die Empfehlung einer für die acht Wahlkreise beider Mecklenburg gerade ausreichenden Anzahl von Candidaten der für das Mecklenburgische Volk ganz neuen Thätigkeit eine Richtschnur zu geben versucht hatte, welche jedoch für Niemand bindende Kraft haben sollte, und in der der Auswahl zu Grunde gelegten Methode wie in dem Ausfall der Zusammenstellung sehr deutliche Spuren der Neuheit und der Eile dieses ganzen Geschäftes an sich trug. Die Empfohlenen waren Haupt, von Heiden-Bredenfelde, Kierulff, Kippe, Erbpächter Kortüm-Klebe, Adv. E. Krüger, Marcus, Müller-Fürstenberg, Pogge-Roggow, Rector Reinhard, Schlettwein-Bandelstorf, Sprengel, Wehmeyer, Wendhausen-Gorschendorf, Senator Wilbrandt-Parchim, Bürgermeister Wulfleff-Woldegk; gewählt wurden, zu Abgeordneten:

Kierulff (im ersten und fünften Wahlkreise), Haupt, Böcler, Reinhard, Pogge und Sprengel, in Mecklenburg-Strelitz Genzken, zu Ersatzmännern: Kippe, Wendhausen, Marcus, Schlettwein, Drechsler, v. Thünen-Tellow und Roloff.

Unterdessen blieb die Hauptfrage, welche die Versammlungen wie die Presse beschäftigte, die Gestaltung der künftigen Landesvertretung. Das reine Repräsentativsystem der ersten Güstrower Proposition, ohne alle ständische Beimischung, ohne Zwischenwahlen und ohne Census, verfochten M. Wiggers, Schnelle und andere mit rüstigem Fleiß, während v. Oertzen-Leppin, Hegel, Ackermann u. s. w. eine Vertretung nach Berufsständen verlangten, die beiden zuletzt genannten so, daß ein Theil Interessenwahlen, ein anderer freie Wahlen nach Kopfzahl sein sollten*). Bolten fuhr fort, in Reformversammlungen die Interessenvertretung zu bekämpfen; er erklärte (26. April) die Abwendung der aus derselben drohenden Gefahren für die dringendste Aufgabe der Reformvereine. (Rost. Z. Nr. 76.) Durch den Entwurf des den Ständen vorzulegenden

---

*) An besonderen Schriften über die Reform der Mecklenburgischen Verfassung erschienen bis Ende Jun. 1848 folgende: Zu Mecklenburgs Wiedergeburt. Von W. Raabe. Lüb. (im März) 1848. Mecklenburgs Wünsche. (Motto: Die Geschichte lehrt uns, daß wir vor Allem nach Garantien streben müssen). Lüb. (im März) 1848. E. Langfeldt, über Verfassungsreform in Mecklenburg. Güstr. 1848. F. Ackermann, sind blos die Personen der Kopfzahl nach oder sind daneben die verschiedenen Hauptinteressen im Staate als solche in der Versammlung der Abgeordneten des Volks mit zu vertreten? Rostock, 1848. Ein Wort aus Mecklenburg von Mecklenburg. Rostock, 1848. C. L. F. Pohle, die Reform der Landesvertretung. Eine Denkschrift, im Auftrage des Magistrats in Schwerin verfaßt. Parchim, 1848. Ders., die Beschlüsse des Frankfurter Congresses und unsere Verfassungsreform. Das. 1848. Die Reform der Landesvertretung in der Mecklenburgischen Verfassung, von einem Mecklenburger. Schwerin, 1848. J. v. Oertzen auf Leppin, wollen wir Reform oder Vernichtung der Mecklenburgischen Verfassung? Teterow, 1848. A. v. Haugwitz, Ansprache an Mecklenburgs Bürger, Bauern und Tagelöhner. Teterow, 1848. Aufruf an Mecklenburg und die Männer des Rechts, der bürgerlichen Ordnung und der zeitgemäßen Reform. Wism., 1848. A. Rusch, über Volksvertretung. Rostock, 1848. Im April traten auch mehrere neue Zeitschriften auf, mit vorherrschend politischer Richtung: Der Mecklenb. Landtagsbote, Blätter für Reform. Schwerin. — Das wiedergeborene Mecklenburg, herausg. vom Adv. W. Raabe. Parchim. — Bürger-Zeitung für Teterow. — Der Mecklenburgische Bote. Ribnitz.

Wahlgesetzes, welcher als Manuscript gedruckt einige Tage vor Eröffnung des Landtages ohne nähere Angabe über seinen provisorischen oder definitiven Charakter von der Regierung herausgegeben ward, hatte dieser Streit eine bestimmtere Richtung erhalten. Nach diesem Entwurfe sollten „die Stände Mecklenburgs fortan durch Wahlen gebildet werden und zwar in Mecklenburg-Schwerin aus 33 in den Städten, aus 23 von den größeren Grundbesitzern, aus 29 in den ländlichen Wahldistricten zu wählenden Abgeordneten." Hegel, welcher anfangs (Rost. Z. Nr. 63 f.), indem er sich für eine theilweise zu Grunde zu legende Vertretung nach Interessen entschied, doch eine Gewähr gegen eine Herrschaft der Sonderinteressen verlangte und dieselben theils in dem Gegengewicht von Wahlen nach bloßer Kopfzahl, theils darin gefunden hatte, daß die Interessenwahlen nicht durch die Berufsstände, sondern nur aus denselben geschähen, erklärte sich (Nr. 76. vgl. 71) doch auch mit den Grundlagen des Gesetzentwurfes der Regierung einverstanden, insofern er den Unterschied von Stadt und Land festhalte. Er fand das Wahlgesetz „in einem so liberalen, ja demokratischen Sinne abgefaßt, daß wenigstens gegen dieses keine Protestation von Seiten irgend eines Reformvereins zu erwarten sei", und war nur darüber bedenklich, ob in demselben auch das richtige Stimmenverhältniß zwischen Stadt und Land bestehe. Das Güstrower System bezeichnete er als ein republikanisches, mit der monarchischen Staatsform unverträgliches, innerhalb welcher das Repräsentativsystem nur ein mehr oder weniger ständisches sein könne. M. Wiggers dagegen sprach die Ansicht aus, daß alle Reformvereine, alle Städte, ja das ganze Land, mit Ausnahme der großen Grundbesitzer, jenes Wahlgesetz verwerfen würden, welches die letzteren unverhältnißmäßig begünstige, den Städten aber eine große Gefahr drohe (Nr. 75), eine Auffassung, welche auch der Magistrat zu Schwerin theilte, indem er um Abänderung der Vorlage sich verwandte, worauf er den Bescheid erhielt, daß der Entwurf zur freiesten Berathung der Stände stehe, wie dies bisher bei allen Landtagspropositionen stets der Fall gewesen sei, und daß die ständische Versammlung daher durchaus nicht gehindert sein werde, auch über ein etwa auf anderen Grundlagen basirtes Wahlgesetz zu deliberiren und zu beschließen. (Nr. 72.)

Während in dieser Frage die Anfänge einer Spaltung der Reformpartei schon sichtbar werden, reifte langsam auch von anderer

Seite her der Keim eines Gegensatzes. Eine gewisse Unzufriedenheit mit den Zeitbewegungen ward in Folge der durch sie herbeigeführten Störung des Verkehrs in einzelnen Kreisen sowohl des Handels- als auch des Gewerbestandes rege, welche, angefacht von den übriggebliebenen und allmälig wieder Muth schöpfenden sonstigen Elementen der Reaction in der Aristokratie und dem Beamtenstande, auch bei Einzelnen durch geschickte Entziehung oder Gewährung materieller Vortheile gefördert, manche anfangs begeisterte Freunde der Reform nach und nach abtrünnig machte und dieselben entweder in Gleichgültigkeit versinken ließ oder gar in Gegner verwandelte. So nahm der Mißmuth wegen der Opfer, welche der Dänische Krieg besonders den Seestädten auferlegte, bei Manchen eine Wendung gegen die Reformvereine, und als vollends der Blokadezustand eintrat, fanden sich in Rostock sogar Einige, welche dafür den Doctor Bolten und seinen Aufruf verantwortlich machen wollten, welcher nach den ihnen zugekommenen Nachrichten in Kopenhagen einen sehr üblen Eindruck gemacht haben sollte. Die Handwerker geriethen zunächst durch die 14. Güstrower Proposition („Freizügigkeit und Armenversorgung nach größeren Kreisen") in Aufregung, indem sie hinter der Freizügigkeit das Schreckbild der Gewerbefreiheit erblickten. In der Volksversammlung zu Rostock am 11. April brachte H. Lange diesen Gegenstand zur Sprache, worauf Bolten die Auskunft ertheilte, daß man in Güstrow nur eine Freizügigkeit für Mecklenburg, nicht eine allgemeine Deutsche im Auge gehabt habe. Ohne Zweifel wollten die Güstrower mit ihrem etwas flüchtig hingeworfenen Satze nur auf eine Umgestaltung des von sehr drückenden Schranken umgebenen Mecklenburgischen Niederlassungsrechtes hinwirken. Die einmal angefachte Flamme des Argwohns brannte jedoch noch längere Zeit fort und wiederum ward Bolten der Gegenstand hierauf gestützter Anfeindungen und Vorwürfe, was H. Lange in der Volksversammlung am 19. April zu der Erklärung bewog, daß es seine Absicht nicht gewesen sei, Bolten als Anhänger der Gewerbefreiheit darzustellen. Von den einmal in Bewegung gerathenen Zünften erging in den Zeitungen ein Aufruf nach dem anderen zum Kampf gegen die in der Güstrower 14. Proposition angeblich lauernde Gewerbefreiheit. Die Freizügigkeit erhielt in der Phantasie Mancher die Gestalt einer Einladung an sämmtliche Arbeitslose der Welt, sich in den gesegneten

Städten Mecklenburgs niederzulassen; und Rostocker Arbeiter, oder wer in ihrem Namen die Anzeige machte, bereiteten die etwa einrückenden „Freizüge" schon auf den unsanften Empfang vor, der ihrer hierorts warte. Eine allgemeine Versammlung des Mecklenburgischen Gewerbestandes, welche am 24. April zu Güstrow gehalten ward, vereinigte sich zu einer Petition, welche die Erhaltung der Zünfte und die Bewahrung des Gewerbes in den Städten, jedoch unter Entfernung gewisser Beschränkungen des Niederlassungsrechtes verlangte und damit die Bitte um gleiche Anzahl der Vertreter für die Städte wie für das platte Land in Verbindung setzte, ohne darum der Vertretung von Sonderinteressen das Wort reden zu wollen. Ein thätiger und einflußreicher Theilnehmer an dieser Verhandlung war Bürgermeister Wulfleff von Sternberg. Die Adresse ward von 382 Deputirten einzelner Gewerbe und Gewerbetreibenden unterschrieben, ungerechnet die eingesandten Vollmachten *). Mit einer beruhigenden Erklärung der Regierung vom 8. Mai (Rost. Z. Nr. 93), auf welche in einer abermaligen großen Handwerkerversammlung in Güstrow am 15. Mai hingewiesen werden konnte, endigte diese Bewegung, welche im Ganzen genommen einen Gegensatz zu den Bestrebungen der Reformvereine nur insofern bildete, als man auf gleicher Anzahl städtischer und ländlicher Vertreter bestehen zu müssen glaubte, indessen doch manche Mitglieder des Gewerbestandes den Reformvereinen entfremdete, andere selbst in eine feindliche Stellung zu diesen versetzte. Später richtete sich der Blick der Handwerker, was ihre Gewerbeinteressen anlangte, mehr nach Frankfurt, wo dem Gewerbecongresse auch zwei auf der Güstrower Versammlung am 2. Jul. erwählte Deputirte aus Mecklenburg, Schlichting und Lange, beiwohnten.

Bei allen diesen Ansätzen zu einem den Reformvereinen entgegenwirkenden Streben war doch ein offener Kampf gegen diese Vereine noch nirgends ausgebrochen. „Bis jetzt sind Antireformbestrebungen zwar nicht offen hervorgetreten, aber es scheinen Elemente dazu vorhanden zu sein", so faßte richtig die Rostocker Zeitung vom 26. April am Beginn des Landtags den herrschenden Zustand auf.

---

*) Protocollum, gehalten in der Versammlung der Deputirten des Mecklenburgischen Gewerbestandes am 24. April zu Güstrow. Güstrow 1848.

Zweiter Abschnitt.

Der außerordentliche Landtag. Das Wahlgesetz. Die Wahlen.

Der außerordentliche Landtag ward am 26. April in Schwerin eröffnet. Die adelige Ritterschaft war sehr zahlreich, spärlich die bürgerliche erschienen, welche während der letzten Jahre, als es noch galt, um die gleichen Rechte mit dem Adel zu ringen, stets in großer Anzahl auf dem Platze war. Zu der Landschaft kamen nach einem in der ersten Sitzung gefaßten Beschlusse die Seestadt Wismar und die beiden Stiftsstädte Warin und Bützow neu hinzu. Der Ueberwachungsausschuß der Reformvereine stellte sich ebenfalls ein.

Die Landtagsproposition erklärt, daß es sich zunächst nur um Reform der Landesvertretung handle und es wird zu diesem Zweck in Vorschlag gebracht: 1. Die Auflösung der bisherigen Landesvertretung; 2. die Anbahnung einer neuen Ständeeinrichtung auf Grundlage von Wahlen im ganzen Lande; 3. der unveränderte Fortbestand der übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse bis dahin, daß durch Vereinbarung der Landesherrn mit den neu zu erwählenden Ständen andere Einrichtungen getroffen sein werden. Daneben ward der Wahlgesetzentwurf und der Entwurf einer provisorischen Geschäftsordnung für die nächste Ständeversammlung vorgelegt, der erstere mit der Bemerkung, daß mit der neuen Landesvertretung die Frage zur Entscheidung zu bringen sein werde, in wie weit dieses Wahlgesetz auch für die Zukunft genüge, und ob, in besonderem Hinblick auf ein gewohntes Bedürfniß des Landes, das Organ eines ständischen Ausschusses zu schaffen sei. Gleich nach der Vereinbarung über das Wahlgesetz würden die erforderlichen Anordnungen

für die nächsten Wahlen zu treffen und sodann die Abgeordneten durch eine Zeit und Ort der Versammlung bestimmende Verordnung zu berufen sein, so wie es auch dem Großherzog frei stehen werde, die Stände zu vertagen, sie selbst aufzulösen, in welchem letzteren Falle die Wahlen neuer Stände binnen sechs Wochen, die Einberufung derselben binnen drei Monaten zu verfügen sein würden. Die Strelitzer Vorlage, im Uebrigen wesentlich mit der Schweriner übereinstimmend, fügt nur noch zweierlei hinzu: das Fürstenthum Ratzeburg solle durch eine ihm zu gewährende Verfassung mit dem Mecklenburgischen Lande gleichgestellt werden und drei Abgeordnete senden und die bisherige Union beider Mecklenburg möge aufrecht erhalten werden. Der anfängliche Plan der Schweriner Regierung, zu den Berathungen des außerordentlichen Landtages Männer des öffentlichen Vertrauens zuzuziehen, schon dem Engeren Ausschuß mitgetheilt und von diesem gebilligt, ward wieder aufgegeben.

Zur Begutachtung ward eine nach Ständen und Kreisen gewählte Committe von 12 Personen niedergesetzt, welchen Deputirte von Rostock nnd Wismar beigefügt wurden. Die Wahl fiel auf Landrath v. Blücher-Kuppentin, Justizrath v. Paepcke, v. d. Kettenburg, v. Oertzen-Woltow, Landrath v. Rieben und v. Oertzen-Leppin, ferner auf Ebert, Brandt, Langfeldt, Müller, Schröder, Brückner. An der Stelle v. d. Kettenburgs, welcher die Wahl ablehnte, ward Hillmann-Scharstorf erwählt. Als Substituten traten außerdem hinzu, aus der Ritterschaft v. Dewitz-Milzow und Rettich-Rosenhagen, aus der Landschaft Wulfleff-Sternberg, Pohle, Burmeister, Born.

Die Verhandlung über die Reform der Landesvertretung, an vier auf einander folgende Berichte dieser Committe sich anlehnend, drehete sich lange Zeit, die Geduld des harrenden Landes fast erschöpfend, im Kreise herum. Der Entwurf der Regierung hatte nur den Beifall der großen Grundbesitzer gefunden. Unter den Bürgermeistern herrschte das Bestreben vor, die gleiche Theilung der Vertretung zwischen Stadt und Land durchzusetzen. Andere, welche in die Wahlen nach Kopfzahl willigten und dabei das Wahlgesetz für die Frankfurter Versammlung zu Grunde legen wollten, meinten doch die passive Wahlfähigkeit durch einen Census beschränken zu müssen, und selbst der Ueberwachungsausschuß erkannte die Schwierigkeiten einer sofortigen Einführung des reinen Repräsentativsystems

an, und brachte in einer Eingabe an den Landtag (29. April) als Ausweg zur Vereinigung der widerstrebenden Interessen einen mäßigen Census, nebst angemessener Berücksichtigung der Capacitäten, für die aus Zwischenwahlen hervorgehenden Abgeordneten in Vorschlag, indem er meinte, es der aus solchen Wahlen gebildeten constituirenden Versammlung überlassen zu können, das Repräsentativsystem in seiner Reinheit einzuführen. Gegen die Hartnäckigkeit, mit welcher die Vertreter der Städte sich der dem ländlichen Grundbesitz im Wahlgesetzentwurf angewiesenen bevorzugten Stellung widersetzten, droheten die Ritter mit Wahlen nach Kopfzahl.*) Die Regierung hatte einen neuen Vorschlag zur Hand, nach welchem 80 Abgeordnete in 20 Wahlkreisen, davon 40 ganz frei, von den anderen 40 je 10 für den großen und kleinen Grundbesitz, für Handel und Gewerbe, alle durch dieselben Wahlmänner gewählt werden sollten. Auch dieser Vorschlag fand indessen den Beifall der Stände nicht, welche am 4. Mai sich zwar dahin einigten, daß die Wahl der Abgeordneten nach der Kopfzahl Statt finden solle, jedoch die speciellen Bestimmungen noch der weiteren Berathung vorbehielten, die nun zu neuen Verwickelungen führte. Man entschied sich am 6. Mai mit 139 gegen 26 Stimmen für directe Wahlen und mit 79 gegen 76 Stimmen gegen einen Census. Doch lehnte die Regierung die directe Wahl ohne Census ab und die Landschaft

*) Daß dies von den Rittern als eine Drohung benutzt werden konnte, gab dem D. Ernst, welcher in den Wahlen nach Kopfzahl nur den Ausdruck des allgemeinen Willens erkannte, Veranlassung zu folgender Betrachtung (Rost. Ztg. Nr. 83 Beil.): „Es ist zum Lachen, aber es ist zugleich das Kläglichste, daß der Adel mit einer Vertretung nach Köpfen hat drohen können.“ Ueber seine damalige Auffassung der politischen Ereignisse geben außerdem noch folgende Stellen Auskunft: „Diese Bewegung ist nun einmal eine revolutionäre. — — Keine Herrschaft der Sonderinteressen, keine Sonderrechte, keinen allmäligen Uebergang: das ist der einzige Ruf. Von der Gebundenheit zur Freiheit gibt es so wenig einen Uebergang als vom Schlafe zum Wachen. Wer da behauptet, das Volk sei nicht reif zur Selbstregierung, zur Freiheit, der gibt uns den Rath, erst schwimmen zu lernen, ehe wir ins Wasser springen. So gut wie der Beherzte, der ins Wasser springt, abschwimmt und nur auf diese Weise das Schwimmen lernt, so gut lernt das Volk auch nur in der Freiheit die Freiheit brauchen. Der Enthusiasmus ist da, die Herzen pochen ungeduldig; das ist der einzige Uebergang, dessen es bedarf.“

selbst ging als Stand mit einer gleichen Erklärung hervor, welcher entgegen die Ritterschaft nochmals mit 93 gegen 19 Stimmen gegen die indirecte Wahl sich aussprach. Auch wurden Versuche gemacht, unter dem Namen des Census die Interessenvertretung wieder emporzubringen. Der Ueberwachungsausschuß hielt es jetzt auf Vorschlag von M. Wiggers an der Zeit, Deputirte der Reformvereine auf den 14. Mai nach Schwerin zu berufen, um auf Maßregeln zur Beschleunigung eines Beschlusses und zur Herbeiführung eines günstigen Ausfalls desselben Bedacht zu nehmen. Wohl 200 Deputirte aus 34 Städten und Flecken beider Großherzogthümer fanden sich am festgesetzten Tage zusammen, ohne jedoch noch auf andere Weise thätig sein zu können, als durch eine Petition gegen die Auflegung eines Census. Denn schon am 14. ward eine Entscheidung dadurch herbeigeführt, daß die Landschaft mit der in einem Rescript vom 13. ausgesprochenen Ansicht der Regierung sich einverstanden erklärte, daß nach Kopfzahl indirect zu wählen sei, auch im Nothfalle, wiewohl nur ungern, die Auflegung eines Census auf die Wahlmänner sich gefallen lassen wollte, die Ritterschaft aber mit 70 gegen 40 Stimmen alles Weitere den Regierungen anheimzugeben beschloß. Die ständische Antwort würde schon am 15. abgegeben worden sein, wenn nicht der stürmische Antheil, mit welchem eine große Anzahl Hagenower Bürger von der Zuhörertribüne aus in die Verhandlungen eingriff — ein Bild des neuen Zeitalters, welches ungeduldig an die Thüre des verschwindenden pochte — vor der Zeit den Schluß der Sitzung herbeigeführt hätte. Sie verzögerte sich dadurch bis zum 16. Mai und am 17. erfolgte der Landtagsabschied mit der Bestimmung indirecter Wahlen nach Kopfzahl ohne Census.

Damit war denn endlich die wichtige Frage erledigt, welche drei Wochen lang die Stände beschäftigt und das Land in Spannung erhalten hatte. Die Reformvereine waren zufriedengestellt, und mit Ausnahme der Handwerkerversammlung zu Güstrow am 15. Mai, welche in ihrem Eifer für gleiche Vertretung von Stadt und Land noch an Versuche dachte, die entgegenstehenden Beschlüsse des Landtages rückgängig zu machen, gab sich nirgends erhebliche Unzufriedenheit mit dem Ergebnisse des Landtages kund. Die Gegner der Kopfzahlwahlen fanden sich in das Unvermeidliche und trösteten sich mit dem Gedanken, daß es nur ein Uebergang sei,

welchem die Abhülfe durch den auf Grund dieses Wahlgesetzes zusammentretenden Landtag selbst nicht fehlen werde.

Man rechnete nun auf eine baldige Verkündigung des Wahlgesetzes und eine sich daran nahe anschließende Einberufung des neuen Landtages, um so mehr, als wenigstens in den Reformvereinen die Ansicht vorherrschte, daß es zweckmäßiger sei, die Ausarbeitung des Entwurfes der neuen Verfassung einem Ausschusse des neuen Landtages zu übertragen als dieselbe der Regierung hinzugeben, wie dies namentlich schon Kippe in der Versammlung der Reformdeputirten zu Schwerin am 15. Mai als seine Meinung ausgesprochen hatte. Indessen stimmten die Regierungen hiemit nicht überein, und es ward der Landsyndicus Groth nach Schwerin berufen, um bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlage thätig zu sein.

Mit der Beendigung des Landtages fingen die Reformvereine an, in eine Unthätigkeit und Schlaffheit zu versinken, welche theils als die natürliche Folge der vorangegangenen Aufregung, theils aber auch als das Ergebniß der Abkehr mancher bedenklich gewordenen oder geradezu mit dem erlangten Siege unzufriedenen Mitglieder anzusehen ist. Besonders waren es die Kaufleute und die Gelehrten, welche sich mehr und mehr zurückzogen. Die Versammlungen, welche wöchentlich gehalten wurden, glichen weder an Zahl der Besucher noch an geistigem Feuer den ursprünglichen Volksversammlungen und stellten sich nicht mehr als thatsächlicher Willensausdruck der gesammten Bürgergemeinde dar. Zu Rostock kündigte sich diese Abnahme auch in der Veränderung des Locales an, welches nicht mehr der glänzende Apollosaal, sondern eine viel bescheidenere Räumlichkeit in der Vorstadt war. Die Haltung, welche einzelne Reformvereine in kleinen Städten annahmen, ihr anmaßendes und zufahrendes Wesen, trugen das ihrige bei, die Stimmung in Betreff derselben zu verändern. Der auf Mißverstand des Wesens der von den Reformvereinen erstrebten Freiheit beruhende, durch Aufwiegler genährte unruhige und gesetzlose Geist, welcher in einigen Gegenden des Landes die ländliche Bevölkerung ergriffen hatte und besonders in der Umgegend von Waren sich zu wiederholten Malen in wilden Scenen kund gab, unter denen die Verwüstung des Schlosses zu Torgelow (21. Mai) grauenvoll hervorragt, ward ebenfalls benutzt,

um auf die Sache der Reformvereine einen Schatten zu werfen. Soldaten setzten sich zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung nach verschiedenen Punkten in Bewegung, die Gutsherren in einigen Gegenden errichteten, in Mecklenburg-Strelitz mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung (27. Mai), Schutzwehren gegen die Rottirungen der Tagelöhner. Doch nahm man gleichzeitig durch die Einsetzung von Schiedscommissionen (20. Mai) auf die Abhülfe begründeter Beschwerden der Hoftagelöhner Bedacht und hielt die Domanialpächter zu erhöheten Leistungen an ihre Tagelöhner an, was wiederum bei den Pächtern eine bittere Stimmung gegen die Reformvereine als die Urheber aller Schwankungen im Staatsleben hervorrief und eine Versammlung derselben am 15. Juni zu Güstrow veranlaßte, um sich gegen das Ansinnen der Kammer zu schützen.

Die Centralcommitte ließ die Angelegenheiten des Landes sich entwickeln ohne sich einzumischen und begnügte sich, auf den Zeitpunkt der Verkündigung des Wahlgesetzes geduldig harrend, einstweilen mit der Leitung des Rostocker Vereins. Kippe war nach Beendigung seiner Thätigkeit im Ueberwachungsausschuß wieder als Präsident an die Spitze getreten, nachdem ihn während seiner Abwesenheit Drechsler ersetzt hatte, Hegel war während des Landtages in den Vorstand gewählt, die Gegensätze wohnten im Verein noch ungestört neben einander. Die eingetretene politische Stille gab Gelegenheit, den Blick gemeinnützigen Unternehmungen zuzuwenden und die Frucht dieser Richtung war die Bildung eines Vereins für prompte Bezahlung der Handwerkerrechnungen (5. Juni). Der Schweriner Verein wußte im Anfang Juli den Gewerbestand dadurch von einer neuen Seite an sich zu fesseln, daß er zur Untersuchung der Handwerkerverhältnisse einen Ausschuß niedersetzte.

Der Ueberdruß an dem Zaudersystem der Regierung machte sich endlich zu Ende des Junius zunächst in der Presse Luft. Einer anonymen Mahnung (28. Juni, Rost. Ztg. Nr. 128) an die Centralcommitte zur Entwickelung größerer Thätigkeit, mit dem Hinweis auf die einseitig constituirende Eigenschaft des künftigen Landtages, welche eine Vorlage von Seiten der Regierung unnöthig mache, folgte eine Aufforderung des Goldberger und des Plauer Reformvereins (Rost. Ztg. Nr. 132. 133), die erforderlichen Schritte zu thun, um der Regierung ihre Pflichten gegen das Volk in Er-

innerung zu bringen. Gleichzeitig trat M. Wiggers mit einem Artikel hervor (Rost. Ztg. Nr. 129), in welchem er über den Schneckengang der Regierung Klage erhebt und die Reformvereine, welche „mit Kraft und Energie auf gesetzlichen Wegen, durch offene Darlegung der Gebrechen des Staats und der Wünsche des Volks die Freiheit des Mecklenburgischen Volks angebahnt" hätten, dringend anruft, jetzt noch nicht zu ruhen, da wir eigentlich noch gar nichts erreicht hätten, auch sich ebenfalls gegen eine Regierungsvorlage und für die constituirende Eigenschaft des Landtages ausspricht. Auch Hegel stimmt (Nr. 133) in die Klage wegen der Verzögerung ein, indem er sich den allgemeinen Stillstand der Reformvereine und der Presse wie der Regierung daraus erklärt, daß man erst die Entscheidung in den obschwebenden großen Fragen des Deutschen Gesammtvaterlandes abwarten wolle. Die von M. Wiggers gehegten Besorgnisse wegen der Möglichkeit eines Wiedererstehens der alten Stände, falls man der Regierung eine schließlich entscheidende Stimme bei dem Verfassungswerk einräume, werden in diesem Artikel als völlig unbegründet zurückgewiesen, indem eine Vereinbarung zu Stande kommen müsse, da in dem Falle, daß die Volksvertretung die in der Regierungsvorlage, welche durch einen Ausschuß für die weitere Berathung vollenden zu lassen ihr ja vorbehalten bleibe, aufgestellten Grundsätze oder die Richtung der Regierungspolitik nicht genehmige, „unsere gegenwärtige Regierung, gleichwie das Ministerium Camphausen in Preußen, sich in der Lage befinden würde, einer anderen weichen zu müssen, welche auf die Majorität der Volksvertretung rechnen könnte". Auch Schnelle stimmt (Nr. 134) M. Wiggers bei und findet das fortdauernde Schweigen der Regierung, welche er bei dieser Gelegenheit an ihr früheres Verhalten während des Streites der bürgerlichen mit der adeligen Ritterschaft und an das Rescript vom 24. Oct. 1845 erinnert, wahrhaft unerklärlich.

Der jetzt wieder sehr zahlreich besuchten Versammlung des Rostocker Reformvereins am 5. Jul., welche die Maßnahmen zur Förderung des Wahlgesetzes in Berathung nehmen wollte, konnte durch Kippe die Auskunft ertheilt werden, daß der Entwurf des Wahlgesetzes bereits durch den Engeren Ausschuß begutachtet sei und daß die Verkündigung nun bald erfolgen werde; die Wahlen selbst aber wolle die Regierung noch weit hinaussetzen, theils weil

die Frankfurter Nationalversammlung die gemeinsamen Grundzüge aller Verfassungen noch nicht festgestellt habe, theils weil die von der Regierung zu veranlassende Ausarbeitung der Verfassungsvorlagen viel Zeit in Anspruch nehme. In Folge dieser Mittheilungen entstand der Wunsch, daß das Wahlgesetz, vor der Verkündigung, dem öffentlichen Urtheil im Entwurfe vorgelegt werden möge, und eine Petition dieses Inhalts ward abgelassen. Von diesem Zeitpunkte an nahmen die Reformvereine einen neuen Aufschwung, indem sie zugleich ein schärferes politisches Gepräge erhielten. Sowohl die Mißstimmung über den schleppenden Gang der Verfassungsreform als der Antheil an der Entwickelung der Deutschen Angelegenheiten gaben diesem neu auflodernden Feuer seine Nahrung. In letzterer Beziehung war es besonders die Einsetzung des Reichsverwesers und die Adelsfrage, was die Theilnahme der Gemüther in Anspruch nahm. Gagerns kühner Griff und die unter seinem Einflusse von der Nationalversammlung in der Verfassungsfrage den Regierungen gegenüber eingenommene Stellung wurden als willkommene Analogien für die Beurtheilung der heimischen Verhältnisse benutzt. Jüngere Kräfte, namentlich mehrere Studenten, wurden, während man Bolten und andere bisherige Mitglieder bei der Ergänzungswahl überging, in die Centralcommitte hineingezogen, in welcher der neue Geist sich zunächst dadurch ankündigte, daß ihr bisheriger Präsident Kippe nicht wieder, sondern an seiner Stelle M. Wiggers gewählt ward, von welchem man ein kräftigeres Vorschreiten erwartete. Derselbe präsidirte zum ersten Male in der Versammlung am 12. Jul., in welcher die Fragen wegen der constituirenden Eigenschaft des künftigen Landtages und wegen der Verantwortlichkeit des Reichsoberhauptes, auch durch den Studenten Weber zum ersten Male die Frage wegen Aufhebung der Vorrechte und Titel des Adels zur Sprache kamen. Die beiden ersteren wurden in einem Sinne entschieden, daß Hegel, welcher mit seiner Ansicht fast nur noch allein im Reformvereine dastand, sich offen von demselben lossagte, indem er ihn beschuldigte (Rost. Ztg. Nr. 144), daß er sich auf eine schlechthin revolutionäre Basis gestellt habe, deren Unterschied von der seinigen er so bezeichnete: „Es ist der Gegensatz von gesetzlicher Reform aus den bestehenden Rechtsverhältnissen mit Aufstellung des constitutionellen Princips, und von Revolution mit gesetzloser Vernichtung dieser Verhältnisse

3*

unter Aufstellung des republikanischen Princips." Der Artikel schloß mit folgender Aufforderung: „Wenn aber unverkennbar die verderbliche radicale Ansicht sich unserer Reformvereine immer ausschließlicher und um so leichter bemächtigt als die Andersgesinnten sich zurückziehen, und wenn derzeit auch die Reformvereine fast allein das öffentliche Leben bei uns darstellen und wirksame Hebel der öffentlichen Meinung sind; so liegt darin, meine ich, eine starke Aufforderung an alle diejenigen, welche an der gesetzlichen Reform und an der constitutionellen Monarchie festzuhalten entschlossen sind, sich gleichfalls zusammenzuschaaren, um jenem Andrange einen starken Damm entgegenzusetzen, damit sie nicht in sorgloser Gleichgültigkeit oder vornehmer Trägheit oder unmännlicher Scheu sich bloszustellen verharrend eines Tages sei es von der Revolution oder von der Reaction überrascht und verschlungen werden." Ein langer und heftiger Streit um die Frage, ob der bevorstehende Landtag die endgültige Entscheidung über die Verfassung habe, in Verbindung mit der anderen, ob durch eine „zwar nicht mit den Waffen in der Hand, sondern durch die Macht der öffentlichen Meinung hervorgebrachte Revolution" ein neuer Rechtsboden geschaffen sei, was Hegel leugnete*), entspann sich zwischen ihm und M. Wiggers in den Zeitungen. Constituirend oder vereinbarend war jetzt die Losung, nach welcher die Parteien sich zu sondern begannen.

Das Wahlgesetz erschien unter dem 13. Juli schon als Gesetz, nicht im Entwurf, wie von der Centralcommitte erbeten war, was die Regierung durch eine am 12. erlassene Antwort an diese dadurch begründete, daß über die wesentlichen Punkte bereits auf dem Landtage beschlossen, der öffentlichen Meinung auch bereits Gelegenheit geboten worden sei, sich über dasselbe auszusprechen und die Publication von allen Seiten gewünscht werde. Das Gesetz enthielt

---

*) Später faßte Hegel sein Urtheil über die Frage, ob Mecklenburg durch eine Revolution hindurchgegangen sei oder nicht, in folgende Formel: „Wir anerkennen, daß eine mächtige Revolution in Deutschland und durch Deutschland auch in Mecklenburg stattgefunden hat; aber die Revolution ist bei uns von Anfang an auf die gesetzliche Bahn einer staatsrechtlichen Reform hinübergeleitet worden, und nicht durch den rohen Aufstand und blinden Trieb der Massen, sondern durch die bestehenden politischen Gewalten wurde bei uns der neue Rechtsboden geschaffen, auf dem unsere neue Verfassung gleichfalls zu begründen ist." (Meckl. Ztg. 1848. Nr. 65. Beil.)

jedoch mehrere Bestimmungen, welche den Wünschen der Reformvereine durchaus widersprachen und die schon früher angeregte Ansetzung eines neuen allgemeinen Reformtages zu Güstrow nöthig erscheinen ließen, wo dann zugleich mehrere andere das Verfassungswerk betreffende Fragen verhandelt werden sollten. Diese allgemeine Versammlung fand am 21. und 22. Juli unter dem Vorsitz von M. Wiggers und Ernst Statt. Es waren folgende 27 Vereine, meistens durch mehrere Abgeordnete, vertreten: Bützow, Crivitz, Friedland, Fürstenberg, Gnoien, Goldberg, Grevismühlen, Güstrow, Hagenow, Kröpelin, Malchow, Neustrelitz, Parchim, Penzlin, Plau, Rostock, Schwaan, Schwerin, Stavenhagen, Sternberg, Strelitz, Sülz, Tessin, Teterow, Waren, Wismar. Einige andere Vereine hatten über die vorher bekannten Fragen ihre Abstimmung schriftlich eingereicht. Die Verhandlungen begannen mit einer Erörterung über die constituirende oder nur vereinbarende Stellung des künftigen Landtages. Gegen die erstere Auffassung stimmte nur Grevismühlen, der Abstimmung enthielten sich Sternberg, Neustrelitz, Wismar und Friedland; alle übrigen und schriftlich mit ihnen Neubrandenburg stimmten für die Befugniß des nächsten Landtages, die endliche Entscheidung über das Verfassungswerk zu geben, darunter Schwerin, Wismar und Hagenow mit dem Zusatze, daß damit der Regierung nicht das Recht abgesprochen werden solle, eine Berathung über ihre Vorlagen zu verlangen.

Ein zweiter wichtiger Beschluß der Versammlung, zu welchem sie im Verlauf der Berathung über das Wahlgesetz geführt ward, war die Annahme des von Kleffel gestellten und von Lehmann auf Neustrelitz ausgedehnten Antrages, daß an den Großherzog das Gesuch gerichtet werde, seine Minister und Räthe zu entlassen und Männer an deren Stelle zu setzen, welche „keine Binde vor den Augen und ein Herz für das Volk" hätten. Ein solcher Schritt ward hier nicht zum ersten Male angeregt. Schon in der Versammlung der bürgerlichen Ritter zu Güstrow am 16. März ward ein Mißtrauensvotum gegen die Regierung beantragt, doch nur von einer Minderheit gebilligt. In Rostock ward in der Volksversammlung vom 18. März, aus Anlaß des Erlasses vom 14. in Betreff der Deputationen, vom Viceconsul L. Burchard derselbe Antrag gestellt und von einem großen Theile der Versammlung mit Beifall aufgenommen, auch bei einer späteren Gelegenheit von einem

anderen Kaufmann, Th. Witte, wiederholt. Man glaubte jedoch zur Zeit noch davon zurückstehen zu müssen. Auf dem ersten allgemeinen Reformtage zu Güstrow am 2. April ward von Kleffel eine Petition um Entlassung der gegenwärtigen Minister in Vorschlag gebracht, welche jedoch ebenfalls von der Mehrheit als verfrühet angesehen ward. Auf dem zweiten Güstrower Reformtage am 17. April kam derselbe Antrag wiederum zur Verhandlung und wenn gleich er auch hier noch nicht rein zur Annahme gelangte, so ging man doch schon einen Schritt weiter, indem die Reformvereine in einer Eingabe an den Großherzog ein Mißtrauen gegen die Räthe der Krone, für welches in der Vergangenheit allerdings sonst hinreichender Grund liege, doch nur für den Fall ausgesprochen haben wollten, daß ihrem Gesuche um rasche Veröffentlichung der Vorlagen für den außerordentlichen Landtag nicht würde gewillfahrt werden. Als jetzt von Neuem diese Angelegenheit zur Sprache kam, entschied man sich mit 19 gegen 8 Stimmen für den Kleffel-Lehmann'schen Antrag und darauf mit allen gegen eine Stimme (Mirow) für den von M. Wiggers beantragten Zusatz, daß der Gutsbesitzer Stever auf Wustrow, welcher sich neben Schnelle als Führer der bürgerlichen Ritterschaft in den Streitigkeiten mit dem Adel den Ruf eines freisinnigen nnd volksfreundlichen Mannes erworben hatte, dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin als derjenige empfohlen werde, welchen man mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt zu sehen wünsche. Diese Petition sollte beiden Großherzogen durch eine Deputation überbracht werden, zu welcher, nachdem Kleffel wegen Kränklichkeit, Spangenberg wegen häuslicher Verhältnisse die auf sie gefallene Wahl abgelehnt hatten, M. Wiggers, Lehmann, Sanders, Ernst, Beutell und Gebecke, die drei letzten für Schwerin, die drei ersten für Strelitz auserkoren wurden.

Ein dritter Gegenstand, von entscheidender Bedeutung für die Feststellung der politischen Richtung der Reformvereine, welcher auf dieser Versammlung zum Beschlusse kam, ist das politische Bekenntniß, über welches man sich einigte und welches in der Form einer Proclamation ausgegeben von nun an von allen Mitgliedern der Reformvereine durch Namensunterschrift als das ihrige anerkannt werden sollte. Die Proclamation lautet: „Mecklenburger! Es ist vielfältig an die Reformvereine die Mahnung ergangen, öffentlich zu verkünden, welches Ziel sie als muthige Vorkämpfer der Freiheit

erstreben. Heute sind ihre Abgeordneten deshalb in Güstrow zusammengetreten und reden dieses ernste Wort zu Euch. Vernehmt es, Männer, und wer mit uns einverstanden ist, der schließe sich offen an uns. Wir wollen: die Volks- und Staatseinheit Deutschlands; gleiche politische Berechtigung aller Staatsbürger ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß; Aufhebung aller Feudal- und Adelsrechte; Schutz der persönlichen Freiheit durch ein Gesetz (die Habeas-Corpus-Acte); Sicherheit des Eigenthums; Gleichheit Aller vor dem Gesetz; Freiheit der Presse, Oeffentlichkeit der Gerichte, der Landtage, der Gemeindeverhandlungen und aller Verhandlungen und Staatseinrichtungen, die ihrem Wesen nach der Oeffentlichkeit angehören; das Vereinsrecht; allgemeine Wehrhaftigkeit und Wehrpflichtigkeit; Organisation der Volkswehr; für Stadt- und Landgemeinden freie Verfassung, nach welcher sie sich selbst regieren; Trennung der Kirchengewalt von der Staatsgewalt; Rückgabe der Kirchengewalt an die Gemeinden; ein wohlgeordnetes Volksschulwesen und Befreiung der Schule von der Bevormundung durch die Kirche; Sicherung des geistigen und leiblichen Wohls der arbeitenden Klasse. Wir wollen endlich: daß der Volkswille als das höchste Gesetz des Staates gilt. Nur wer diese Grundsätze und Bestrebungen mit uns theilt, gehört zu uns. Fest zusammengeschaart kämpfen wir für die Verwirklichung derselben mit allen gesetzlichen Waffen und treten jedem freiheitsfeindlichen Treiben, von woher es kommt, entschieden entgegen. Der bisherige geschäftsleitende Verein in Rostock wird die Beitrittserklärung der Reformvereine, welche zu dem obigen sich bekennen, so wie einzelner Gesinnungsgenossen aus Stadt und Land entgegennehmen, und ist beauftragt, die weiteren Schritte zu zweckmäßiger inniger Verbindung der Vereine unter einander und zu gemeinsamem Handeln zu veranlassen. Mecklenburger! Es ist leider vorgekommen, daß hier und da Reformvereine für Sonderinteressen und zu selbstsüchtigen Zwecken ausgebeutet worden sind, daß sie falsche Wege eingeschlagen und die Veranlassung zu gerechtem Umwillen gegeben haben. Eine uns zu schaden immer geschäftige Partei hat diese Mißgriffe zur Verdächtigung unserer Tendenzen benutzt und die Verantwortlichkeit uns aufbürden wollen. Wir verwahren uns dagegen und drücken über die gerügten Verirrungen unser Bedauern und unsere Mißbilligung aus. Gleichzeitig rufen wir aber auch Euch Alle zur Wachsamkeit gegen die im Stillen und Dunkeln

arbeitenden Rückschrittsmänner auf. Tretet zu uns, haltet fest mit uns zusammen, Gesinnungsgenossen, Einigkeit gibt Stärke und Stärke sichert das dem Manne theuerste Gut, die Freiheit. Güstrow, 22. Juli 1848. Im Auftrage der Versammlung: M. Wiggers, Präsident. E. Kloss, Schriftführer."

Zum Schlusse ward von der Versammlung eine Adresse an die Deutsche Nationalversammlung beliebt, eine Beistimmung enthaltend zu dem M. Mohlschen Antrage wegen Aufhebung der Vorrechte und Titel des Adels, bei welcher Gelegenheit die allgemeine Mißstimmung über die von dem Adel in Mecklenburg eingenommene Stellung einzelne sehr durchgreifende Vorschläge erzeugte, zu denen auch der von Ernst gehört, daß es Jedem freigestellt werden müsse, sich adelige Titel und Wappen beizulegen.*)

Der Empfang, welchen die mit der Petition um Entlassung der Minister und Räthe kommenden Abgesandten der Versammlung fanden, war bei beiden Großherzogen ein wohlwollender, ohne daß, wie zu erwarten stand, die Reise unmittelbar Früchte trug. Der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, obgleich er der braven Gesinnung und dem guten Willen der Bittsteller alle Gerechtigkeit widerfahren ließ, gab doch ziemlich unumwunden zu verstehen, daß diese Angelegenheit für die Petenten zu hoch sei. Der Schweriner Großherzog verlangte eine schriftliche und ausgeführte Darlegung der Gründe als Unterlage des zu fassenden Entschlusses, und machte von derselben Bedingung auch die Entscheidung über die erbetenen Abänderungen des Wahlgesetzes abhängig. In Folge dessen reichte die Centralcommitte (13. Juli) eine von M. Wiggers verfaßte ausführliche Begründung der abgegebenen Mißtrauenserklärung gegen die Regierung ein. (Rost. Ztg. Nr. 158. Beil.) Die Begünstigung der Zwingherrschaft der Bürgermeister, wo beispielsweise an Hagenow und Neukalden erinnert wird, das Verhalten zu den Streitigkeiten in der Ritterschaft, die Thatlosigkeit bei den ersten Bewegungen, die Verzögerung in der Ausführung des landesherrlichen Willens, daß Mecklenburg unverzüglich in die Reihe der constitutionellen Staaten eintreten solle, die Art des ursprünglichen Wahlgesetzentwurfes und der unvermittelte Uebergang von dem

---

*) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Deputirten der Mecklenburgischen Reformvereine zu Güstrow am 21. und 22. Juli 1848. Rostock 1848. 83 S. gr. 8.

Princip der Interessenvertretung zu dem der reinen Kopfzahl, die Beschaffenheit des nun verkündigten Wahlgesetzes, die bei der Umwandlung des Münzfußes bewiesene Fahrlässigkeit oder Unkenntniß bildeten die mit der Klarheit und Offenheit, welche die Liebe zum Vaterlande und zur Freiheit eingab, dargelegten Anklagepunkte, auf welche sich die Bitte um Entlassung der Minister und Räthe gründete. In der Form einer Beilage, welche das Mißtrauensvotum noch besonders aus der Gestalt des Wahlgesetzes zu begründen sucht und den Tadel desselben mit den Worten einleitet: „Die in dem beregten Gesetz enthaltene Ausführung höchst Ihrer Beschlüsse muß in uns das gerechteste Mißtrauen gegen Ew. K. H. Minister und Räthe erwecken", ward eine von Ernst verfaßte Darlegung der in Betreff des Wahlgesetzes gewünschten Abänderungen beigefügt, welche an diesem Gesetze folgende Ausstellungen macht: die Zerlegung in übermäßig kleine Wahlabtheilungen, die Ueberweisung der Leitung an die mit der Polizeigewalt Bekleideten, die vorgeschriebene Aufzählung der Eigenschaften eines Abgeordneten durch den Commissarius, die Beschränkung des Associationsrechtes durch § 35, die Beschränkung der Wahlfähigkeit durch das Niederlassungsrecht in § 6 und den Alterscensus von 30 Jahren für die Abgeordneten.

Die Antwort, welche von Seiten des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin auf das Gesuch um Entlassung der Minister und Räthe vom 14. Aug. erging, erhebt gegen die Bittsteller den Vorwurf eines Verkennens der zur Zeit noch bestehenden Verhältnisse. Wenn gleich der Großherzog es den Deputirten freigelassen habe, ihm ihre Ansichten in dieser Sache schriftlich vorzutragen, so habe es doch nicht im Mindesten die Absicht sein können, ihnen eine Befugniß einzuräumen, welche zur Zeit weder Einzelnen noch Privatvereinen zustehe, sondern welche erst durch die neue Verfassung zu begründen sei und welche, sobald mit deren Einführung verantwortliche Ministerien gebildet sein würden, auch nur von dem Repräsentantenkörper als dem gesetzmäßigen Organe der Gesammtheit der Staatsangehörigen werde geübt werden dürfen. Die Centralcommitte verwahrte sich (29. Aug.) gegen die hier zu Grunde liegende irrige Auffassung, als habe sie eine andere Befugniß als die des motivirten Petitionirens in Anspruch genommen, nachdem sie schon am 26. Aug. ein mit neuen Gründen verstärktes Gesuch

um Entlassung der Minister und Räthe nach Schwerin hatte abgehen lassen, in welchem auch die Beschwerden über das Wahlgesetz wiederholt worden waren. Die Presse hatte kein schützendes Wort gegen die in dem Entlassungsgesuche erhobenen Vorwürfe, mit Ausnahme einer ohne Namen in Schwerin erschienenen und daher anscheinend aus dem Kreise der Angegriffenen selbst hervorgegangenen kleinen Schrift, welche zeigte, wie großes Gewicht man dort auf die Anklagen der Centralcommitte lege *). Als ungeachtet aller Bemühungen die Abänderung des Wahlgesetzes nicht bewilligt ward, vielmehr die Schweriner Regierung am 26. Aug. mit der Ansetzung der Wahlen auf den 26. und 30. Sept. und der nöthigen Eintheilung der Kreise vorschritt, welcher hierin am 30. Aug. die Strelitzer Regierung nachfolgte, so rüstete sich die Centralcommitte abermals auf eine Petition um Abänderung des Wahlgesetzes mit Rücksicht auf die dargelegten Bedenken und Wünsche und namentlich um Vergrößerung der Wahlbezirke und Wahlkreise, zugleich aber erließ sie (1. Sept.) an alle Reformvereine die Aufforderung, auf den 7. Sept. nach Schwerin und Neustrelitz Deputationen zu demselben Zwecke zu entsenden, da von Petitionen allein nichts mehr zu erwarten sei. Aus Rostock wurden dazu Kloß, C. Brockelmann, Bartholomäi, Falckenhagen und Düvel erwählt.

Die Deputationen fanden sich am festgesetzten Tage in beiden Residenzen ein. Aus Mecklenburg-Strelitz, wo die Wahlbezirkseintheilung noch offenbarer als in Schwerin auf eine Begünstigung des ländlichen Grundbesitzes berechnet und daher die Aufregung noch größer war, kamen etwa 80 Deputirte zusammen, welche dem Großherzoge die mit 4000 Unterschriften bedeckten Petitionen überreichten. Der Sprecher, D. Petermann, begründete noch mündlich das Gesuch. Der Großherzog gab eine ausweichende Antwort, indem er sich auf die durch die ständischen Beschlüsse und das erforderliche Einverständniß mit Mecklenburg-Schwerin ihm gesetzten Schranken bezog. Ein zweiter Versuch führte nur zu der Zusicherung eines schriftlichen Bescheides. Noch ehe aber dieser eingelaufen war, erschien plötzlich ein massenhafter Zug aus dem nahen Strelitz, wo an demselben Tage eine große Volksversammlung Statt fand,

*) Beleuchtung der von der geschäftsleitenden Committe der Mecklenburgischen Reformvereine versuchten Begründung des Antrags auf Entlassung der jetzigen Minister und Regierungsräthe. Rostock und Schwerin 1848.

welche über das lange Ausbleiben ihrer Deputation beunruhigt, sich zur Erforschung der Ursache in Bewegung setzte, und sich nun in drohender Haltung vor dem Großherzoglichen Schlosse aufstellte. Der inzwischen eingelaufene Bescheid, welche der unruhig wogenden Menge vom Balcon des Schlosses aus verlesen ward, befriedigte nicht. Man verlangte den Großherzog zu sehen, dessen Aufenthaltsort jedoch nicht sogleich zu ermitteln war. Bürgerwehr zu Fuß und zu Pferde rückte an, und die letztere versuchte mehrere Angriffe. Es gelang indessen, nachdem die Bürgerwehr sich hatte zum Abzuge bewegen lassen, eine friedliche Lösung zu vermitteln. Der Großherzog trat mit dem Herzog Georg und in Begleitung von Petermann und Lehmann, von einem Hurrah begrüßt, auf den Schloßbalcon und gab beruhigende Zusicherungen. Am Tage darauf nahmen der Minister von Dewitz und der Regierungsrath Graf von Bassewitz ihren Abschied. Gleichzeitig erschien eine Verordnung, welche „nach gewonnener Ueberzeugung, daß die gedachten Bitten auf sehr allgemein verbreiteten Wünschen beruhen", die Wahlbezirkseintheilung vom 30. Aug. abzuändern und das Wahlgesetz nach den vorgetragenen Wünschen, soweit dies möglich sei, umzugestalten verhieß, auch den Wahltermin vertagte. Die Einwohnerschaft Neubrandenburgs, auf welche die Bezirkseintheilung vorzugsweise einen üblen Eindruck gemacht hatte, ward aufgefordert, einen Deputirten zur Theilnahme an der Berathung über die Veränderung der Wahlbezirke nach Neustrelitz zu senden, wozu darauf in einer Volksversammlung Bürgermeister Brückner auserkoren ward. Eine am 10. in Stargard abgehaltene große Volksversammlung, deren Deputirte Rector Roloff, Bürgermeister Siemssen, D. Richter und D. Stolzenburg am 11. beim Großherzoge Vortritt hatten, verlangte die Verantwortlichkeit des neu zu ernennenden Ministeriums gegenüber der Volksvertretung, worauf der Großherzog erwiedern konnte, daß er dies bereits am Tage vorher beschlossen habe. Die Geschäfte des Staatsministeriums wurden der Regierung, in welcher der Regierungsrath von Bernstorff den Vorsitz erhielt, mit überwiesen. Der Justizrath Buchka und darauf der Bürgermeister Siemssen wurden interimistisch zur Theilnahme an den Regierungsgeschäften mit Sitz und Stimme im Regierungscollegium herangezogen. Der erstere ging späterhin als Großherzoglicher Commissarius für die Abgeordnetenversammlung nach Schwerin.

Einen weniger stürmischen, aber hinsichtlich des Erfolges ähnlichen Verlauf nahm die Bewegung gegen das Wahlgesetz in Mecklenburg-Schwerin. Der Vortrag der Centralcommitte vom 28. Aug. ward am 6. Sept. durch ein zürnendes Rescript beantwortet, in welchem der Großherzog erklärt, daß er auch unerinnert darauf Bedacht nehmen würde, sich mit angemessenem Rathe zu umgeben, daß er nicht geneigt sei, einer auf allgemeines Raisonnement und schiefe Anwendung auswärtiger Verhältnisse sich stützenden Stimme Gehör zu geben und daß er es entschieden zurückweisen müsse, wenn man ohne allen Beruf es unternehme, ihm für die Bildung der Behörden Rathschläge zu ertheilen und sogar ihn an die Erfüllung seines fürstlichen Wortes zu erinnern, indem er übrigens jede Abänderung des Wahlgesetzes als unstatthaft bezeichnet. Auch die aus beinahe 60 Personen bestehende Deputation, aus 23 Städten und 18 Ortschaften am 7. Sept. herbeigekommen, darunter auch Deputirte der Stadt Parchim, wo Rath und Bürgerschaft sich einstimmig gegen das Wahlgesetz erklärt hatte, konnte den Großherzog nicht zu einer Gewährung der vorgetragenen Bitten bewegen und ward mit der Mahnung entlassen, nicht mit den Mitteln, die den Reformvereinen vielleicht zu Gebote ständen, gegen das Gesetz, welches doch nicht geändert werden könne, zu agitiren. Die Kunde von den Vorfällen in Neustrelitz und die Besorgniß vor einer allgemeinen Mecklenburgischen Volksversammlung, welche die Centralcommitte auszuschreiben beabsichtigte, bewirkte jedoch bald eine Nachfolge auf dem in Neustrelitz betretenen Wege. Der Minister und Kammerpräsident v. Levetzow und der Regierungsdirector v. Oertzen erbaten und erhielten ihre Entlassung. Da eine Ergänzung des Geheimen Ministeriums und der Regierung bei ihrer ohnehin bevorstehenden Auflösung nicht zweckmäßig erschien, so ward von den übrigen diesen Behörden bis zu ihrer Auflösung verbleibenden Regierungsgeschäften die Verfassungsangelegenheit abgezweigt und mit derselben außer dem Minister und Geheimerathspräsidenten von Lützow der Gutsbesitzer Stever auf Wustrow, D. Kippe und Landsyndicus Groth beauftragt. (12. Sept.) Der erste war von den Reformvereinen empfohlen, der zweite war bis zu seiner Ernennung Mitglied der Centralcommitte und durch seine Unterschrift dem Güstrower Bekenntnisse vom 22. Jul. angehörig, so daß in der Ernennung dieser beiden Männer die Reformvereine einen Sieg

ihrer Bestrebungen feiern durften, wenn gleich über die Aufgabe der Commissarien die Bekanntmachung ziemlich unsicheren Trittes einherging, auch von einer Abänderung des Wahlgesetzes nicht die Rede war. „Sie haben", so lautete der Erlaß, „die Verantwortlichkeit übernommen, ihren Auftrag im zeitgemäßen Sinne und Geiste der von Uns in Bezug auf die neue Verfassung dahin gemachten Zusicherungen zu vollführen, daß diejenigen Einrichtungen geschaffen und dem Lande und dessen künftigen Vertretern diejenigen Rechte eingeräumt werden, welche in consequenter Entwickelung der neuen Staatsform in Grundlage des Repräsentativsystems sich hervorgeben." Es galt nun noch einen letzten Versuch in Betreff des Wahlgesetzes, welchen im Auftrage der Centralcommitte M. Wiggers und Wilbrandt unternahmen, und ihren angestrengten Bemühungen bei den Commissarien in Schwerin gelang es, die Zusicherung zu erreichen, daß das Wahlgesetz in denjenigen Punkten, wo die Vereinbarung mit den Ständen nicht ein Hinderniß darbiete, gemäß ihren Wünschen geändert und namentlich eine Zusammenlegung der Wahlbezirke in den größeren Städten angeordnet und der Zwischenraum zwischen den Wahlmänner- und den Abgeordnetenwahlen auf acht Tage erhöhet werden solle.

Während nach dieser Seite hin die Reformvereine eine lebhafte und nicht erfolglose Thätigkeit entwickelten, bot ihnen die Auseinandersetzung mit ihren jetzt zahlreicher und offener auftretenden Gegnern einen mit nicht minderem Eifer ergriffenen Anlaß, ihre Eigenthümlichkeit bestimmter auszuprägen und zu befestigen. Der Satz der Güstrower Proclamation, daß der Volkswille das höchste Gesetz im Staate sei, ward Veranlassung zur Erneuerung der Anklage, daß die Reformvereine republikanischen Bestrebungen nachhingen und bewog die Centralcommitte zu der erläuternden Erklärung, daß in jenen Worten das Streben nach einer bestimmten Staats*form* nicht ausgesprochen sei, und nur Unverstand oder Böswilligkeit in ihnen den Sinn finden könne, daß von den Reformvereinen eine republikanische Staatsform gewollt werden müsse. Die Staatsform, für welche sich die Stimme des Mecklenburgischen Volks ausgesprochen habe, sei keineswegs die Republik, sondern die erbliche, auf demokratischen Grundlagen ruhende Monarchie. Und in der That hatte der einzige, von dem Advocaten Otto aus Grabow ausgegangene Versuch, durch Berufung der Mecklenburgischen

„Demokraten" nach Schwerin (10. Jul.) eine republikanische Partei zu bilden, nur den Beweis geliefert, daß für dergleichen Unternehmungen alle Empfänglichkeit mangelte. Dessen ungeachtet dauerten in der Presse die Vorwürfe revolutionären und republikanischen Treibens fort, und M. Wiggers, „der rührige Vorsitzende des Rostocker Vorstandes", wie ihn Hegel nannte, hatte jetzt nicht mehr blos gegen diesen, sondern auch gegen eine Menge von anderen Gegnern, zu welchen sich auch der Rostocker Magistrat in seiner das Verhältniß der Stadt Rostock zu der bevorstehenden Repräsentativverfassung betreffenden Erklärung vom 21. Jul. gesellt hatte, die Reformvereine und ihr Banner, die Herrschaft des Volkswillens, zu vertheidigen. Die übel erwogenen Angriffe des Magistrats erhielten außerdem im Namen der Centralcommitte eine öffentliche Entgegnung, und durch die nachfolgende Entwickelung der städtischen Verfassungsangelegenheit eine treffende thatsächliche Widerlegung.

In den meisten Reformvereinen ward die Güstrower Proclamation mit großem Beifall aufgenommen. Nur der Wismarsche Verein versagte den Anschluß und der Lager Verein löste in Folge der Proclamation sich auf. Auch der Vorstand des Grevismühlenschen erhob gegen mehrere Punkte Widerspruch (1. Aug.), womit indessen die Mehrzahl der Vereinsmitglieder nicht einverstanden war, so daß der Vorstand in Folge dessen sich neu gestalten mußte. Daß die Zahl der Mitglieder der Reformvereine hier oder da in Folge der Proclamation sich wesentlich verringert habe, läßt sich nicht behaupten, da die mit dem Inhalte derselben nicht einverstandenen Elemente längst sich zurückgezogen hatten. Sie diente vielmehr durch die bestimmtere und bewußtere Richtung, welche sie dem Streben der Reformvereine anwies, zur Belebung ihres Eifers und zur Erhaltung, wenn nicht Vergrößerung der vorhandenen Mitgliederzahl.

Eine geschlossene Partei hatten die Gegner der Reformvereine bis dahin nicht gebildet. Auch schien es, als wenn der 6. August, an welchem Tage in allen Städten des Landes, meistens auf Anregung und unter Leitung der Reformvereine, die Einsetzung des Reichsverwesers festlich begangen ward, eine gewisse annähernde Kraft ausübte, welche die bereits von Hegel empfohlene Gründung von Anti-Reformvereinen noch eine kurze Zeit hinderte. Elemente dazu waren durch das ganze Land vorhanden. Nicht blos diejenigen, welche nach einem constitutionellen Staatsgebäude verlangten,

in welchem der Volkswille einen gleichberechtigten fürstlichen Willen neben sich behielt, sondern alle Gegner der Reformbestrebungen überhaupt standen bereit, sich solchen Vereinen anzuschließen und warteten nur auf Anführer. Offen hatte die Reaction bis dahin sich nur in wenigen vereinzelten Stimmen hervorgewagt, wie in der kleinen Schrift des Herrn von Haugwitz, welche die Tagelöhner aufforderte, ihre Söhne und ihr Geld nicht für den Krieg mit Dänemark herzugeben und als ihre Vertreter die ohne Vergütung tagenden Ritter zu behalten. Dagegen gingen aus einer ungenannten Fabrik Adressen gegen die von den Reformvereinen erbetene Aenderung des Wahlgesetzes und Entlassung des Ministeriums hervor und wiederum Ungenannte forderten in Wismar zur Betheiligung an solcher Adresse auf. (Rost. Z. Nr. 156. Beil. 198.) Auch jetzt noch wagten wenige, als entschiedene Gegner einer Repräsentativverfassung hervorzutreten, aber viele waren geneigt, unter der Form des gemäßigten Fortschritts, welchem die Reformvereine nur „zu weit" gingen, ihre Kräfte für die Unterdrückung der Reformbestrebungen in Bewegung zu setzen.

Die immer näher rückenden Wahlen nöthigten endlich, mit der Bildung solcher Vereine einen Anfang zu machen, wenn man nicht das ganze Feld den Reformvereinen allein überlassen wollte. Ein Ungenannter erließ an Rostock und Schwerin die dringende Mahnung voranzugehen (26. Aug., Rost. Z. Nr. 211). Unter den Namen von constitutionellen Vereinen trat bald darauf in vielen Städten eine Anzahl von Männern, meistens Beamte, Advocaten, Kaufleute, zusammen, deren bunte Mischung nur darin als Einheit sich darstellte, daß sie sämmtlich, wiewohl in verschiedenem Grade, den Reformvereinen abhold waren. Die „Andersgesinnten" waren es, welche sich hier zusammenfanden und durch ihre Vereinigung ein Gegengewicht gegen die Bestrebungen der Reformvereine zu bilden suchten. Eine feste Wurzel im Volke, welches sie überdies durch die Beschränkung der Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen von sich fern hielten, haben die Vereine niemals geschlagen; dazu fehlte es ihnen an einem klaren und faßlichen Ziel, an Neigung und Geschick, mit den weniger gebildeten Kreisen des Volks zu verkehren und an jener unnachahmlichen Rührigkeit und Beweglichkeit, mit welcher die Reformvereine ihre Zwecke verfolgten. Während diese mit voller Kraft und Rüstigkeit stets die nächste Aufgabe unmittelbar erfaßten,

überließen sich jene weitschweifigen Erörterungen der unterscheidenden Merkmale der beiderlei Vereine, welche doch nur dazu gereichen konnten, ihre eigene innere Uneinigkeit hervorzukehren und Spaltungen zu erzeugen. Das Volk hatte bald einen Spitznamen erfunden, mit welchem es die Constitutionellen von sich abwehrte. Es wunderte sich, unter diesen Männer zu erblicken, welche niemals um die Sache der Reform sich bekümmert oder nach kurzem Aufblitzen in den Tagen des März sogleich wieder vom politischen Schauplatz sich zurückgezogen hatten, und vermuthete dahinter nicht eben Gutes. Und allerdings hatte es auch Grund sich zu beklagen, daß von den Männern höherer Bildung so viele ihre anfängliche Theilnahme den Reformvereinen wieder entzogen hatten, welche nun als Gegner und Ankläger derselben auftraten, ohne auch nur einen Versuch gemacht zu haben, ihren Einfluß innerhalb derselben zur Abwendung dessen zu benutzen, was sie nun als Ausartung tadelten.

Der erste constitutionelle Verein ward, nach einer Vorberathung am 31. Aug., in Schwerin gestiftet (5. Sept.). Zu Vorstandsmitgliedern wurden Justizrath Kaysel, Advocat Kossel, D. Büchner, Senator Schwencke und Justizrath von Liebeherr erwählt. Unmittelbar nachher entstand ein gleichnamiger Verein zu Rostock, dessen Statuten am 7. Sept. festgestellt wurden. Andere constitutionelle Vereine entstanden in Bützow (8. Sept.), in Grevismühlen (12. Sept.), Malchin (15. Sept.), von vielen größtentheils adeligen Gutsbesitzern, nach einer Vorversammlung zu Ivenack am 11. Sept., gestiftet, Sternberg (18. Sept.), welcher sich den Namen eines constitutionell-monarchischen beilegte, Teterow (20. Sept.), wo unter anderen Pastor Zander, Buchdrucker Hirsch und Graf von Bassewitz-Schlitz in den Vorstand gewählt wurden, Tessin (21. Sept.), zu dessen Vorstande J. von Plüskow auf Kowalz und Präpositus Karsten-Vilz gehörten, Neubukow (23. Sept.), Lage (24. Sept.), Krakow, Kröpelin, Warin, Lübz, Goldberg u. s. w. Zu Gnoien bildete sich als Vereinigung von Constitutionellen und Reformern ein „Reformverein für Stadt und Land" (25. Sept.).

Schon die Statuten dieser verschiedenen Vereine zeigen, daß ihnen ein gemeinsamer leitender Grundgedanke fehlte und daher ihr Verhältniß zu den Reformvereinen nur ein sehr unbestimmtes sein konnte. Die Schweriner Statuten wollen eine *zeitgemäße* Reform der staatlichen und socialen Zustände auf dem Wege des

Gesetzes. Der Verein will die heiligen Rechte des Fürsten ehren und vertheidigen, andererseits die Rechte und das Wohl der Staatsbürger zu sichern und zu fördern suchen, dabei anarchischen und republikanischen Bestrebungen, so wie der Reaction entgegentreten und die verheißene constitutionelle Verfassung auf dem Wege der Vereinbarung ins Leben geführt sehen. In der später beliebten veränderten Fassung trat durch Hinweglassung der Bezeichnung „heilig" eine Gleichstellung der Rechte des Fürsten und des Volkes ein und die „zeitgemäße" Reform erweiterte sich zu einer außerdem „durchgreifenden" und „volksthümlichen." Die Rostocker Statuten erkennen als Aufgabe des Vereins „die Begründung und Sicherung wahrer bürgerlicher und politischer Freiheit in der constitutionellen Monarchie." (Freim. Abendbl. Nr. 1558. 1560.) Die Sternberger lassen es bei einer „zeitgemäßen durchgreifenden" Reform bewenden. Der Verein zu Grevesmühlen, welcher schon durch seinen Namen „constitutioneller Reformverein" ein weiter gehendes Streben andeutet, bestimmte als seinen Zweck die Umgestaltung der Verfassung zur constitutionellen Monarchie mit möglichst weiter, dieser Staatsform entsprechender Volksfreiheit und erklärte jeden Versuch, zu dem beseitigten Polizeistaat zurückzukehren, für eine frevelhafte Verletzung der Volksrechte. Als Grundlagen der neuen Verfassung bezeichnete er die von der Reichsversammlung festzustellenden Grundrechte des Deutschen Volks. Die Souveränetät der Reichsversammlung ward von ihm unbedingt anerkannt, und daß dieselbe in Begründung der Deutschen Reichsverfassung durch nichts beschränkt sei. Eine Folge dieser Verschiedenheiten war, daß das Verhältniß zu den Reformvereinen, dessen principielle Bestimmung den constitutionellen Vereinen viele Mühe machte, einer sehr verschiedenen Auffassung unterlag. „Wenn man es recht betrachtet", so schreibt ein Schweriner Constitutioneller (Fr. Abendbl. Nr. 1558), „so ist die eigentliche Tendenz (des Schweriner Vereins) keine andere als die der Reformvereine." Nicht die Güstrower Proclamation, welche die Frage in Betreff der Verfassungsform ganz übergehe, sondern die anmaßenden und verkehrten Schritte der Reformvereine, der Unfug der kleineren und die Zusammensetzung des Vorstands vieler Reformvereine machten die Gründung anderer Verbindungen nothwendig. Der Vorsitzende des Rostocker constitutionellen Vereins, Professor Thöl, erklärte sich (20. Sept.) davon überzeugt, daß dieser Verein

in seinem wesentlichen Streben mit den Reformvereinen übereinstimme und fand den Unterschied mehr in den Mitteln als in dem Zweck, indem er die Beschuldigung aussprach, daß die letztgenannten Vereine auf die physische Gewalt sich stützten und den Willen der Volksversammlungen mit dem Willen des Volks verwechselten. Als Ansicht des Vorstandes über das Verhältniß des Volkswillens zum Willen des Fürsten ward aufgestellt: „Ist der wirkliche Wille (des Volks) erkennbar, indem Volk und Kammer sich einig sind, so dürfe der Fürst ihm nicht entgegentreten oder die Revolution sei etwas selbst sittlich Gerechtfertigtes.“ Hiemit erklärte die Versammlung sich einverstanden. (Rost. Z. Nr. 202.) Manche Mitglieder des Rostocker constitutionellen Vereins empfahlen eine Annäherung an den Reformverein, mit welchem sie eine Verständigung und ein freundliches Zusammenwirken für möglich hielten. Eine schroffe und zornige Stellung gegen die Reformvereine gab sich dagegen eine Loyalitätsadresse, welche die von Herrn von Gadow zum 18. Sept. nach Sternberg berufene Versammlung der „Andersgesinnten“, die Grundlage des Sternberger constitutionellen Vereins, an den Großherzog erließ. Die Unterzeichner der Adresse, welche sich selbst die Wohlgesinnten nennen, suchen dem Fürsten die Reformvereine als die Feinde des Rechts und der staatlichen Ordnung darzustellen. (Rost. Z. Nr. 211.)

Die Verschiedenheit des politischen Standpunktes der einzelnen Vereine war so groß, daß eine zusammenfassende Organisation derselben nach dem Vorbilde der Reformvereine auf große Schwierigkeiten stoßen mußte. Die Anregung zu einer solchen Verbindung ging von Schwerin aus, indem der dortige Verein eine Generalversammlung nach Güstrow auf den 28. Sept. ausschrieb. Seine Aufforderung dazu kam am 26. Sept. im Rostocker Verein zur Sprache, in derselben Sitzung, in welcher man sich genöthigt sah, eine gleichfalls vom Schweriner Verein mitgetheilte und zur Verbreitung empfohlene gedruckte Proclamation an die Mecklenburgischen Urwähler und Wahlmänner wegen ihres Inhalts und Tones zurückzuweisen. Ein Mitglied machte geltend, daß die Bedingung jeder Vereinigung wirkliche Uebereinstimmung in den Bestrebungen sei, welche sich bis dahin noch nicht gezeigt habe. Auch der Vorsitzende erklärte es für schwierig, alle constitutionellen Vereine schon jetzt zu vereinigen, weil sich so verschiedene Ansichten in denselben Kund

gäben. Doch entschied man sich, zum Zweck einer näheren Besprechung und Berichterstattung eine Deputation zu senden, zu welcher Advocat Ahlers, Gebhardi, Weißgerber Müller, Zastrow und Zeltz erwählt wurden. Die Versammlung in Güstrow, zu welcher sich 100 bis 150 Theilnehmer eingefunden hatten, ward durch Justizrath von Liebeherr mit einer kurzen Anrede eröffnet und ging dann unter Zastrows Vorsitz zur Berathung der Vereinsangelegenheiten über. Man verständigte sich über gemeinsame Grundsätze, für welche das kurz vorher vom Rostocker Verein veröffentlichte Programm einen Anhaltspunkt darbot. Dasselbe ward mit einigen Zusätzen über sociale Fragen und über das Verhältniß zur Centralgewalt und Nationalversammlung angenommen. Die für das kräftige Zusammenwirken der Vereine erforderliche Gesammtleitung der Vereinsangelegenheiten ward dem Rostocker Verein übertragen und von diesem auch angenommen. So traten in gleicher Gliederung die constitutionellen Vereine den Reformvereinen an die Seite; aber auch wenn jene eine wirkliche Macht besessen und diese zu üben verstanden hätten, war dafür der günstigste Zeitpunkt schon vorübergegangen. Die Güstrower Versammlung fand zwei Tage nach den Wahlen der Wahlmänner Statt.

Die Reformvereine hatten unterdessen mit der ganzen ihnen eigenthümlichen Kraft und Kunst ihre Vorbereitungen auf die Wahlen getroffen und ihre Anstrengungen wurden in den meisten Städten beider Großherzogthümer und in vielen ländlichen Wahlbezirken mit großem Erfolge gekrönt. Zu Rostock hatte sich die Stärke ihrer Partei bereits in den Verhandlungen über die städtische Verfassung, welche seit dem 19. Aug. durch die Wahl eines neuen Vorstandes für den städtischen Reformverein (Baeder, M. Wiggers, H. Lange, Kippe u. s. w.) mit Feuer wieder aufgenommen wurden, zu erproben Gelegenheit gehabt. Die Volksversammlungen in städtischen Angelegenheiten, welche seit diesem Tage gehalten wurden, forderten stürmisch für die Stadtverordnetenversammlung, welche den Neubau der städtischen Verfassung unternehmen sollte, das freie Wahlrecht aller Bürger im Gegensatz zur Interessenvertretung, welche für einen Theil der neuen Stadtverordneten festgehalten werden sollte. Der Rath, welcher von der Haltung dieser zahlreich besuchten Versammlungen Gewaltschritte besorgen zu müssen glaubte, auf welche er sich eines Abends (28. Aug.) sogar dadurch vorbereitete,

daß er die sämmtlichen Compagnien der Bürgerwehr unter die Waffen rief, entschloß sich doch zugleich, da auch die Gewerbeinnungen sich laut für die freie Wahl erklärten, die obschwebende Frage zur Entscheidung der gesammten Bürgerschaft zu verstellen, welche denn auch am 4. Sept. sich mit 1899 gegen 356 Stimmen gegen Interessenwahlen und für die völlig freie Wahl erklärte. Am Tage darauf erging der Aufruf der Centralcommitte an die „Mecklenburgischen Männer in Stadt und Land", in welchem es zur möglichsten Ueberwindung der Feindseligkeit gegen den Volkswillen, welche das nicht abgeänderte Wahlgesetz berge, als durchaus nothwendig dargestellt wird, daß alle Urwähler baldmöglichst zusammentreten, um sich über die Wahlmännerwahlen zu vereinigen, daß demnächst die Wahlmänner ein Gleiches thun in Betreff der zu wählenden Abgeordneten, daß alle, welche als Abgeordnete gewählt zu werden wünschen, öffentlich dies aussprechen und dann in den Versammlungen der Wahlmänner sich vorstellen oder vorschlagen lassen und endlich, daß patriotisch gesinnte Männer solche Versammlungen veranlassen und durch Rath und That unterstützen. Dieser Aufforderung ward überall Folge geleistet, so weit der Einfluß der Reformvereine reichte, und das Ergebniß ward schon bei den Wahlmännerwahlen sichtbar. In Schwerin, wo die Einrichtung getroffen war, daß man schon die Wahlmänner mit Rücksicht auf die von ihnen einzugehende Verpflichtung, den vom Reformverein aufgestellten Candidaten bei den Abgeordnetenwahlen ihre Stimmen zu geben, wählte und dadurch die mittelbare Wahl gleichsam in eine unmittelbare zu verwandeln wußte, gehörten 86 Wahlmänner den Reformern, und nur 8 den Constitutionellen an. In Rostock versuchten die letzteren ebenfalls vergeblich durch gedruckte Empfehlungen bestimmter Wahlmänner, welche in alle Häuser vertheilt wurden, einen Einfluß auf die Abgeordnetenwahlen zu erlangen; auch hier wurden 95 Reformer und nur 13 Constitutionelle gewählt. Die Abgeordnetenwahlen selbst, welche im Schwerinschen am 3., im Strelitzschen am 9. Okt. Statt fanden, fielen fast zu zwei Drittheilen im Sinne der Reformer aus. Einzelne ihrer Candidaten wurden an mehreren Orten erwählt, so M. Wiggers, welcher die Wahl in Rostock im Voraus abgelehnt hatte, in zwei städtischen und zwei ländlichen Wahlbezirken; an anderen Orten war das Ergebniß der Wahl wenigstens der Art, daß die Reformer durch das abgelegte

Bekenntniß der nicht zu ihrer Partei gehörigen Erwählten vollkommen zufriedengestellt sein konnten.*) Die Gegner der Reformvereine oder solche, über deren politische Richtung Ungewißheit herrschte, waren meistens nur mit geringer Stimmenmehrheit durchgedrungen und nicht ohne daß auch ihrerseits große Anstrengungen gemacht worden wären.

Die Eifer, mit welchem die Reformvereine und an ihrer Spitze die Centralcommitte sich der Sorge um das Wahlgesetz und die Wahlen hingegeben hatte, ließ ihnen doch auch noch für Anderes Zeit. Die Mittheilung von den blutigen Vorfällen in Malchow am 9. Sept. rief einen Antrag auf strenge Untersuchung gegen den Bürgermeister Meyer hervor, welche von der Regierung auch

*) Hieher gehört z. B. der in Neubrandenburg gewählte Advocat Burchard, welcher vor der Wahl nachstehendes mit Beifall aufgenommene politische Bekenntniß ablegte: „Ich will die constitutionelle Monarchie auf demokratischer Grundlage, ich will die freie Verfassung der Stadtgemeinden, bei Betheiligung aller Bürger und mit freiester Wahl ihrer Vorsteher und Beamten, ich will die Bildung von Landgemeinden, wenn und sobald sie möglich sind, ich will die Abtretung der Domänen und ihre Erklärung zu Staatseigenthum, so wie theilweise Verwendung derselben zur Erweiterung des Bauernstandes, ich will die Abgabe der ständischen s. g. Klostergüter an den Staat, ich will die Einheit der Strelitzschen und Ratzeburgischen Lande, ich will die Abschaffung der Lehn- und Feudalrechte, ich will die Organisation der Gerichtsbehörden in zeitgemäßem Sinne, dafür Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Geschwornengerichte für schwere Criminalverbrechen, Aufhebung aller exemtiven und privilegirten Gerichtsstände, ich will die Gleichheit bei der Besteuerung nach Proportion des Vermögens und der Einnahme, daher die Aufhebung des bisherigen, auf Ungleichheit und ungerechten Exemtionen gebaueten Steuersystems. Ich erkenne dies als eine der dringendsten und sofort zu lösenden Aufgaben. Ich will die Besserstellung der ländlichen Arbeiter, ich wünsche ihre völlige Unabhängigkeit und Freistellung angebahnt zu sehen, weil erst, wenn diese erreicht ist, Landgemeinden möglich sind. Ich will die Freiheit der Lehre und des Glaubens, Hebung der Volksschulen, Besserstellung ihrer Lehrer und die Unabhängigkeit der Schule von der Kirchengewalt. Ich will die Wehrhaftigkeit des ganzen Volks, begründet auf der Dienstpflicht aller, und die Verminderung der stehenden Miliz durch Einführung der Landwehren und des Systems der Beurlaubungen. Ich will die gleiche Berechtigung aller Staatsbürger, im Ganzen das Glück und die Wohlfahrt meines Vaterlandes." (Rost. Z. 1848. Nr. 218).

zugesichert ward. Insbesondere aber wurden, während einzelne constitutionelle Vereine, wie der Lübzer, sich genügen ließen, gegen die Titulaturen Hochwohlgeboren u. s. w. vernichtende Beschlüsse zu fassen und diese Beschlüsse in den Zeitungen bekannt machten, die Bestrebungen für Aufhebung des Adels fortgesetzt, welche durch Kippe's Mittheilung, daß die Frankfurter Versammlung bei der zweiten Lesung der Grundrechte sich ohne Zweifel zu entschiedeneren Schritten gegen den Adel verstehen werde, wenn sie über die Stimmung in Hannover und Mecklenburg gehörig unterrichtet werde, neue Nahrung erhielten und endlich zu einem Aufruf der Centralcommitte (25. Okt.) führten, von allen Orten her mit Adressen gegen den Fortbestand des Adels an die Nationalversammlung sich zu wenden. Zur Mehrung des inneren Lebens durch Verhandlung politischer Fragen in engeren Kreisen wurden in Rostock die Fahnenklubbs gestiftet, von der alten Eintheilung der Bürger in Fahnen so genannt. Der Aufforderung zur Beschickung des Demokratencongresses in Berlin (26. Okt.) ward durch Absendung eines Deputirten und durch Mittheilung an sämmtliche Reformvereine entsprochen. Mit dem Beginn des Landtages ging die Gesammtleitung der Mecklenburgischen Reformvereine an den Schweriner Verein über.

Die Regierung in Schwerin, welche nicht ohne Besorgniß den Fortschritten der Reformpartei folgen mochte, zumal da sie, wie Hegel gelegentlich (Rost. Z. Nr. 186) mit Recht bemerkte, der Presse gegenüber so gut wie wehrlos war, suchte diesem Mangel dadurch abzuhelfen, daß sie gegen Ende August den Professor Hegel für die Gründung und Leitung eines größeren politischen Blattes in Schwerin gewann. (Rost. Z. Nr. 183.) Das Programm dieses Blattes, welches den Namen „Mecklenburgische Zeitung" erhielt und vom 1. Okt. an erscheinen sollte, ward am 7. Sept. ausgegeben. Die Bestimmung der Zeitung sollte hienach eine doppelte sein. Sie sollte „einerseits zum besonderen Organ der Schweriner Regierung dienen, um einen Theil der amtlichen Bekanntmachungen, die bisher durch das „Officielle Wochenblatt" erfolgten, aufzunehmen und sonstige Mittheilungen an das Publicum zu bringen", andererseits sollte sie „ein allgemeines Organ abgeben zur Entwickelung und Förderung einer wahrhaft freisinnigen constitutionellen und deutschen Politik, wie sie ebenso den Anforderungen

der Zeit, als den Wünschen des Mecklenburgischen Volkes und den Bedürfnissen des Landes entspricht." Der Herausgeber versprach zugleich, „seiner Ueberzeugung treu, die bisher von ihm kundgegebenen politischen Grundsätze auch ferner vertreten" zu wollen, indem die Regierung nichts Anderes von ihm verlange und er in anderer Weise ihren Ruf nicht angenommen haben würde. Unabhängig von ihr werde er demnach die gegenwärtige Regierung allein insofern unterstützen, als sie die angedeutete Politik sich zur Richtschnur nehme. Er selbst aber rechne „wesentlich auf die Unterstützung aller aufrichtigen Anhänger einer freien und volksthümlichen Gestaltung unserer öffentlichen Verhältnisse, wie sie, auf Grundlage der Beschlüsse der Frankfurter Nationalversammlung, von der Vereinbarung unseres hochverehrten Landesfürsten mit der künftigen Volksvertretung zu erwarten" sei. Ausgeschlossen von der Mitarbeit sollten nur sein „die äußersten Richtungen nach beiden Seiten hin, welche hier das Recht und den Werth des Bestehenden überhaupt, dort die allgemeine Berechtigung der Zeitforderungen völlig verkennen und leugnen."

Das Interesse, welches die Regierung an diesem Blatte nahm, fiel mit dem der constitutionellen Partei zusammen. Beide erhielten in demselben eine für sie, zumal im Hinblick auf die bevorstehenden Landtagsverhandlungen, ganz unentbehrliche Waffe.

Verzeichniß
der
Mitglieder der Abgeordnetenversammlung.

I. Mecklenburg-Schwerin.

1. Boizenburg: Buchhändler Weigel.
2. Blücher: Pastor Scharff.
3. Bellahn-Pritzier: Gutsbesitzer Graf v. Oeynhausen auf Brahlstorf.
4. Bantien-Zarrentien: Regierungsrath Prosch in Schwerin (nach längerem Urlaub erst im April eingetreten; in erster Wahl:

Gutsbesitzer D. Schnelle auf Buchholz, welcher wegen Kränklichkeit nicht eintreten konnte und um Weihnachten resignirte.)
5. Wittenburg: Advocat Krüger.
6. Wittenförde: Senator Pohle in Schwerin (resignirt 21. Aug.)
7. Gadebusch: Advocat Wehmeyer in Schwerin.
8. Gr. Trebbow: Gutspächter R. Müller zu Holldorf (in erster Wahl: Groth).
9. Rehna: Gutsbesitzer Stever auf Wustrow.
10. Grevismühlen: Advocat Moritz Wiggers in Rostock.
11. Dassow: Bäcker Deppen.
12. Klütz: Pastor Erdmann (in erster Wahl: Stever).
13. Sternkrug (Seefeld): Advocat Deiters in Wismar.
14. 15. Wismar: Töpfermeister Schlichting und Senator Fabricius (an des letzteren Stelle seit 31. Januar Gymnasiallehrer D. Haupt).
16. Gr. Stieten: Lehrer Siedenburg in Wismar (in erster Wahl: Deiters).
17. 18. 19. Schwerin: Eisenbahnbureauchef Soltau (resignirt 22. August), Lehrer D. Wenzlaff, Oberlehrer Reuter in Güstrow (statt des ersten und dritten in erster Wahl: Schnelle und Pohle; an Reuter's Stelle seit 18. Jun.: Buchhändler Kürschner in Schwerin).
20. Gammelin: Geh. Ministerialrath Störzel in Schwerin.
21. Lübesse-Ortkrug: Erbpächter Karnatz in Neu-Jamel.
22. Hagenow: D. med. Raber.
23. Picher: Brennereibesitzer Chr. Rose in Grabow.
24. Lübtheen: Gutsbesitzer (früher Hannoverscher Regierungsrath) von der Decken auf Melkhof.
25. Dömitz: Amtsverwalter Witt.
26. Eldena: Erbpächter Prien zu Güritz (in erster Wahl: Erbpächter Kortüm zu Klebe).
27. Grabow: Professor Türk in Rostock.
28. Ludwigslust: D. med. Schwarz.
29. Neustadt: Bürgermeister Boldt in Hagenow (in erster Wahl: Amtmann Weber in Neustadt; an seiner Stelle seit 30. Mai: Advocat Modes in Neustadt).
30. Muchow: Amtmann Crull in Grabow (in erster Wahl: Erbpächter Märker zu Pamprin).

31. Dütschow: Erbpächter Mühlenbruch zu Hof Bergrade.
32. Crivitz: Advocat D. Marcus in Schwerin (in erster Wahl: Pohle).
33. Bentschow: Minister von Lützow in Schwerin.
34. Warin: Landsyndicus Groth in Rostock.
35. Hornstorf: Justizrath von Liebeherr in Schwerin.
36. Alt-Bukow: Gutsbesitzer Koch auf Dreveskirchen (in erster Wahl: Stever).
37. Biendorf: Gutsbesitzer Bencard auf Mechelstorf (in erster Wahl: Statthalter Ramm in Gerstorf, welcher resignirte).
38. Kröpelin-Neubukow: G. Muffehl in Kröpelin.
39. Jürgenshagen: Advocat Otto in Grabow (resignirt 6. August; in erster Wahl: Genzke).
40. Bützow: D. med. Genzke.
41. Gützow: Tischler Schlüns zu Zernin.
42. Brüel: D. med. Hesse in Sternberg.
43. Gr. Niendorf: Revisionsrath Schumacher in Schwerin (in erster Wahl: Groth, in zweiter: Wendhausen).
44. Benthen: Gutsbesitzer Baron von Maltzan auf Lenschow (in erster Wahl: Meyer-Malchow; resignirt 12. April; an seiner Stelle seit 7. Mai: Bürgermeister Hofrath Ebert in Grevesmühlen).
45. Parchim: Bürgermeister D. Brandt.
46. Gr. Pankow: Gutsbesitzer Schwieger auf Poltnitz (an seiner Stelle seit 7. Febr.: Amtsverwalter Driver in Lübz).
47. Lübz: Pastor Ritter in Vietlübbe (in erster Wahl: Groth).
48. Plau: Oberlehrer D. Ernst in Güstrow (in erster Wahl: Stever).
49. Goldberg: Kaufmann Kleffel (resignirt 21. August).
50. Dobbertin: Cantor Metelmann.
51. 52. Güstrow: Advocat D. Spangenberg in Güstrow und Oberappellationsrath Trotsche in Rostock.
53. Kritzkow: Gutsbesitzer Pogge auf Roggow.
54. Schwaan: Amtmann Meyer (in erster Wahl: Stever).
55. Parkentin: Oberappellationsrath Ackermann in Rostock.
56. Doberan: Advocat und Syndicus D. Kippe in Rostock.
57. 58. 59. 60. Rostock: Maurergeselle Bartholomäi, D. med. von Nußdorf, Hofstuhlmacher H. Lange und Professor Jul. Wiggers

(an der Stelle des ersten und dritten in erster Wahl: Brockelmann und Türk; an der Stelle des zweiten in erster Wahl: Kloß, in zweiter: Brummerstädt).

61. Bentwisch: Advocat D. Baeder in Gehlsdorf bei Rostock (an seiner Stelle seit 30. Mai Forstkathenmann Keding in Röversbhagen).
62. Ribnitz: Amtsverwalter Gerresheim (in erster Wahl D. med. Schliemann, welcher resignirte).
63. Willershagen: Kaufmann E. Brockelmann in Rostock (an seiner Stelle seit 5. März: Förster Schultz zu Volkshagen).
64. Marlow-Sülz: Lehrer Cordua in Sülz.
65. Tessin: Candidat der Theologie D. Harbrat in Basse.
66. Pankelow: Gutsbesitzer Hillmann auf Scharstorf (in erster Wahl: M. Wiggers).
67. Lage: Gymnasiallehrer D. Brummerstädt in Rostock (in erster Wahl: Groth).
68. Thürkow: Gutsbesitzer Müller auf Warnkenhagen.
69. Gnoien: Advocat und Syndicus D. Bolten in Rostock (in erster Wahl: M. Wiggers).
70. Jördenstorf: Amtsverwalter von Thünen in Lübz.
71. Dargun: Gutsbesitzer Wendhausen auf Gorschendorf (in erster Wahl: Trotsche).
72. Malchin: Bürgermeister Schultetus.
73. Teterow: Zimmermeister Zingelmann.
74. Vietgest: Gutsbesitzer Kammerherr von der Kettenburg auf Matgendorf (resignirt 3. April; an seiner Stelle: Stadtrichter Rönnberg in Güstrow seit 23. April).
75. Klockfin: Tagelöhner Lasen zu Liepen (seit 22. December; in erster Wahl: Gutsbesitzer von Frisch auf Klockfin, welcher resignirte).
76. Malchow: Bürgermeister Hofrath Meyer.
77. Finken-Stuer: Tagelöhner Düsing in Satow.
78. Röbel: Bürgermeister Hofrath Engel.
79. Wredenhagen: Schmiedemeister Otto (in erster Wahl Domänenpächter Krüger, welcher resignirte).
80. Waren: Bürgermeister Pries.
81. Basedow: Gutsbesitzer Oberhauptmann von Dewitz auf Krumbeck (in erster Wahl: Landrath von Oertzen auf Jürgenstorf,

welcher resignirte); resignirt 21. Juni; an seiner Stelle seit 10. August Senator Paschen in Waren, nachdem der wiederum gewählte von Oertzen zum zweiten Male verzichtet hatte.

82. Stavenhagen: Advocat E. Kloß in Rostock.
83. Ivenack: Gutsbesitzer von Klinggräff auf Chemnitz (in erster Wahl: M. Wiggers).
84. Speck: Professor Wilbrandt in Rostock.
85. Penzlin: Rector Rapp.

II. Mecklenburg-Strelitz.

1. Stargardischer Kreis.

1. 2. Neustrelitz: Gymnasiallehrer Professor Ladewig in Neustrelitz (resignirt 1. August) und Bürgermeister Nauwerk in Strelitz.
3. Strelitz: Pastor Riemann in Friedland (in erster Wahl: Petermann).
4. Mirow: Rector Roloff.
5. Wesenberg: Müller Lehmann zu Domjüch bei Strelitz.
6. Fürstenberg: Kaufmann Hückstädt (an seiner Stelle seit 26. März: Stadtrichter Müller).
7. Feldberg: Stadtrichter D. Petermann in Strelitz.
8. Woldegk: Pastor Runge (in erster Wahl: Richter).
9. Liepen: D. med. Richter in Woldegk.
10. Sandhagen: Landrath von Rieben auf Galenbeck.
11. Friedland: Pastor Muffehl in Kotelow (an seiner Stelle seit 13. April Tuchmachermeister Michaelis in Friedland, resignirt 17. August).
12. Roggenhagen: Gutsbesitzer von Dewitz auf Milzow (resignirt 9. Jul.).
13. 14. Neubrandenburg: Bürgermeister Rath Brückner und Advocat Burchard.
15. Stargard: Bürgermeister Siemssen (resignirt 2. Jul.).

2. Fürstenthum Ratzeburg.

1. Schönberg: D. med. Marung (an seiner Stelle seit 20. März: Kammerherr von Kardorff in Schönberg).
2. Demern: Pastor Masch.
3. Malzahn: Gerichtsrath Reinhold.

Dritter Abschnitt.

Erstes Zusammentreten der Abgeordnetenversammlung. Gestaltung der Parteien. Bildung von Ausschüssen.

Am 31. October ward die Abgeordnetenversammlung durch den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin in Person, Strelitzscherseits durch den Commissarius Buchka in der Domkirche feierlich eröffnet. Sowohl die Schwerinsche wie die Strelitzsche Eröffnungsrede machten durch die vertrauensvolle Sprache, welche in ihnen herrschte, und durch die in beiden enthaltene Zusicherung einer volksthümlichen, auf staatsbürgerlicher Freiheit und Gleichheit begründeten Verfassung einen guten Eindruck. Die Betheiligung des Großherzogs an einem denselben Abend im großen Saale des Schauspielhauses vom Schweriner Reformvereine veranstalteten großartigen Bankett, zu welchem Männer aller Stände und politischen Richtungen, wohl einige Tausend an der Zahl, sich eingefunden hatten, und das vom Großherzoge am folgenden Tage den Abgeordneten gegebene glänzende Bewillkommnungs-Festmahl konnten nur dazu dienen, die Gemüther einander zu nähern und die Hoffnung auf ein Gelingen des vorliegenden großen Werkes im Wege gegenseitiger Verständigung und zu möglichst allgemeiner Befriedigung zu verstärken.

In ihrer anfänglichen Zusammensetzung bestand die Abgeordnetenkammer aus 16 Gutsbesitzern, ungerechnet zwei nicht eingetretene, einem Gutspächter, drei Erbpächtern, einem Tagelöhner, 4 ländlichen und 5 städtischen Gewerbetreibenden, 4 Kaufleuten, einem Particulier, 12 dem Beamten- und Richterstande Angehörigen, 11 Bür-

germeistern und Senatoren, einem pensionirten Staats-, einem ständischen und einem Eisenbahnbeamten, 7 Predigern und einem Candidaten, drei Universitätsprofessoren, 4 Gymnasiallehrern, 6 Lehrern an Real- und Volksschulen, 12 Advocaten und 7 Aerzten. Die Besorgniß, daß die Beschaffenheit des Wahlgesetzes eine unverhältnißmäßige Anzahl von Gutsbesitzern oder von Tagelöhnern der Versammlung zuführen oder daß die Städte in Nachtheil gegen das Land gerathen würden, hatte sich nicht bestätigt. Der städtischen Bevölkerung gehörten in Mecklenburg-Schwerin 55, im Stargardischen Kreise 10, der ländlichen dort 30, hier fünf an, so daß unter Hinzurechnung der drei Ratzeburger die Gesammtzahl der auf dem Lande wohnhaften Abgeordneten sich auf 38 belief, wogegen 65 den Städten angehörten, unter welchen namentlich Rostock sehr stark vertreten war. An geistigen Kräften mangelte es der Versammlung nicht. Einzelne ihrer Mitglieder gehörten zwar niederen Bildungskreisen an und besaßen theilweise für die vorkommenden Arbeiten nicht das nöthige Geschick. Doch waren auch diese willkommen, weil sie mit ihren Erfahrungen an die Hand gehen konnten und die Verbindung der Kammer mit denjenigen Kreisen des Volks, zu welchen sie selbst gehörten, in erwünschter Weise darstellten und belebten. Auch war mancher unter ihnen, welcher selbst auf der Rednerbühne nicht an unrichtiger Stelle war und hier schlecht und recht und ohne Furcht die Wahrheit sprach.

Die ersten Sitzungen vergingen, unter Leitung des Alterspräsidenten Störzel, auf die gewöhnliche Weise mit den Vorarbeiten, welche zur Constituirung einer Kammer erforderlich sind. Unter Beseitigung einer von den Commissarien vorgelegten ausführlichen Geschäftsordnung ward, zur Wahrung der Autonomie, in der ersten Sitzung die mit den alten Ständen vereinbarte, wegen ihrer Kürze freilich sehr wenig brauchbare Geschäftsordnung provisorisch angenommen und ein Ausschuß zur Ausarbeitung einer neuen provisorischen Geschäftsordnung niedergesetzt, deren Berathung bald den ersten Anlaß zu einer schärferen Sonderung der Parteien gab. Doch trat neben dieser Thätigkeit auch schon in der ersten Sitzung ein Antrag wegen der Wiener Ereignisse und in der zweiten ein Antrag wegen Verpachtung mehrerer Domanialgüter hervor, als erste Anzeichen, daß die Kammer die Grenzen ihrer Thätigkeit nicht auf die Vereinbarung einer Verfassung zu beschränken Willens sei,

sondern sich nach jeder Richtung hin die Bedeutung einer Repräsentation des Mecklenburgischen Volkes beilege.

Je weniger in den ersten Tagen die Kraft und Zeit für die Verhandlungen in der Kammer in Anspruch genommen ward, desto ungestörter konnte die Parteibildung vor sich gehen, welche sogleich mit großem Eifer betrieben ward. Am rascheften und leichtesten fanden sich die unter dem Einflusse der Reformvereine erwählten Abgeordneten zusammen, welche, früher meistens Vorsitzende oder Vorstandsmitglieder der einzelnen Reformvereine, von den allgemeinen Reformtagen her auch schon größtentheils persönlich mit einander bekannt waren. Für ihre Parteiversammlungen stand durch die Vorsorge der Schweriner Abgeordneten schon bei ihrer Ankunft ein Local, im „Großherzog von Mecklenburg", in Bereitschaft, von dessen Besitzer bald der Name der Hoff-Partei für die hier Versammelten vom Volkswitz erfunden ward. Ein Programm ihrer politischen Grundsätze lag bereits in dem Güstrower Bekenntnisse vor und es erschien demnach die Aufstellung eines neuen vor der Hand wenigstens überflüssig. Der Inhalt jenes Bekenntnisses, obwohl noch manchen Verschiedenheiten der Auffassung und Anwendung Raum gebend, bildete doch in seinem Hauptsatze, daß der Wille des Volks das höchste Gesetz im Staate sei, einen Einigungspunkt, in welchem zugleich das Gesetzgebungsrecht der Volksvertretung und das allgemeine und gleiche Wahlrecht gegeben war. Von republikanischen Neigungen waren allerdings manche der Anhänger dieses Bekenntnisses unter den Abgeordneten erfüllt; aber Keiner dachte an die Möglichkeit einer nahen Beseitigung der monarchischen Staatsform. Man wollte daher allgemein die Beibehaltung der erblichen Monarchie und wünschte bei den Verhandlungen über die neue Staatsform den Weg der Verständigung mit den Regierungen zu gehen. Nur für den Fall, daß eine solche nicht ohne Verleugnung des Princips zu erreichen sein würde, sollte die schließliche Entscheidung der Abgeordnetenkammer zustehen, gemäß der aus den Reformvereinen hergebrachten Auffassung der ihr beigelegten constituirenden Eigenschaft. Die so durch ihr bisheriges Verhältniß zu den Reformvereinen zusammengeführten Abgeordneten, 56 an der Zahl, waren folgende: Baeder, Bartholomaei, Boldt, Brockelmann, Brummerstädt, Cordua, Deppen, Deiters, Düsing, Ernst, Genzke, Gerresheim, Hardrat, Hesse, Hückstädt, Karnatz,

Kleffel, Kloß, Krüger, Ladewig, Lange, Lehmann, Marcus, Metelmann, Müller aus Holldorf, Mussehl aus Kröpelin, Napp, Nauwerck, Otto aus Grabow, Otto aus Wredenhagen, Petermann, Pohle, Prien, Raber, Reinhold, Reuter, Richter, Riemann, Ritter, Roloff, Runge, von Rußdorf, Schlüns, Schwarz, Siedenburg, Soltau, Spangenberg, Türk, Wehmeyer, Weigel, Wenzlaff, Jul. Wiggers, Moritz Wiggers, Wilbrandt, Witt, Zingelmann *). In Hinsicht auf Bildung und Berufsstand, auf Lebensgewohnheit und Sitte ihrer Mitglieder voll großer Mannichfaltigkeit barg die Partei in ihrer Mitte viel warme Begeisterung und strebsame Kräfte, auch manche Kenntniß und Erfahrung aus den verschiedensten Kreisen menschlichen Lebens und Wissens, daneben auch manche herbe Erinnerung an die frühere Herrschaft der Willkür und unrechtmäßig, ja frevelhaft zugefügtes Leid **) und wiederum viel frohe, zuversichtliche Hoffnung auf eine bessere, jede Wiederkehr solcher Verhältnisse unmöglich machende Gestalt der Zukunft, dazu auch, wie sich im parlamentarischen Kampf nun bald ergeben sollte, manches durch die kühne und offene Sprache der Wahrheit mächtig wirkende rednerische Talent. Vorherrschender Bestandtheil dieser Partei waren Juristen, insbesondere Advocaten, ferner Lehrer an Gymnasien, Volks- und Realschulen und Aerzte. Zu ihr gehörten auch die drei Professoren, welche die Versammlung zählte, und die vier Kaufleute, ferner vier Prediger der Landeskirche, drei städtische Handwerker, und aus dem Stande der Ackerbautreibenden zwei Erbpächter und ein Tagelöhner nebst den sämmtlichen Abgeordneten aus dem Gewerbestande des platten Landes.

*) Die Nachwahlen in den Fällen der Doppelwahlen hatten zum Theil der Reformpartei den Sieg wieder entrissen. So wurden in den drei Wahlbezirken, wo M. Wiggers die auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen konnte, Bolten, Hillmann und von Klinggräff als seine Nachfolger gewählt. In anderen Fällen errang wieder die Reformpartei in Folge der Doppelwahlen einen Zuwachs. Alles zum Zeichen, wie wenig durchgebildet noch das politische Leben und wie schwankend die Mehrheit an manchen Orten war.

**) Unter den Opfern früherer Beamtenwillkür ist hier besonders Raber zu nennen, welcher durch dieselbe zur Auswanderung nach Texas getrieben, nun aber auf den Ruf und mit Unterstützung seiner Freunde rechtzeitig von dort zurückgekehrt am 30. Sept. in seinem früheren Wohnorte Hagenow, festlich empfangen, wieder eingetroffen war.

Dieser Partei gegenüber, der Linken, bildete sich eine andere, zu welcher der Stamm in den bürgerlichen Gutsbesitzern und den Bürgermeistern gegeben war, die theils durch ihre Bekanntschaft von den früheren Landtagen her, mehr noch durch den gemeinsamen Gegensatz gegen die Reformvereine zusammengeführt wurden. Für die neue Zeit brachten viele von ihnen nur gerade so viel Liebe und Empfänglichkeit mit, als nöthig war, um der einmal gegebenen Verheißung einer constitutionellen Verfassung nicht hinderlich entgegenzutreten. Mehr der alten als der neuen Zeit ergeben und diese mit dem Maße jener messend, und durch die Reformbewegung mehr mit Sorge als mit Freude erfüllt, fragten sie auf jedem Schritt, ob auch die Grenze der Freiheit zu weit gesteckt werde und das Regieren überhaupt noch möglich bleibe. Nur in Bezug auf den Adel gingen ihnen die Bestrebungen der Reformer nicht leicht zu weit. Ihre Vorbilder für eine constitutionelle Verfassung lagen in den älteren Schöpfungen und Theorien und als vornehmste Aufgabe galt ihnen, auf Garantien Bedacht zu nehmen, durch welche nach der einen wie nach der anderen Seite hin das wohlthätige Gleichgewicht der Staatsgewalten gesichert und den Freiheiten des Volks gegenüber eine starke Regierung erhalten würde. Zu diesem Kreise, dessen Kern sieben bürgerliche Gutsbesitzer und sechs Bürgermeister bildeten, gesellten sich einige Domanialbeamte, Advocaten, Prediger u. s. w., so daß die Gesammtzahl nach und nach auf folgende 25 anwuchs: Ackermann, Bencard, Bolten, Brandt, Brückner, Burchard, Engel, Fabricius, Hillmann, Koch, Marung, Masch, Meyer aus Schwaan, Mühlenbruch, Müller auf Warnkenhagen, Mussehl aus Kotelow, Pogge, Pries, Scharff, Schlichting, Schultetus, Schwieger, Siemssen, von Thünen, Wendhausen. Es währte jedoch einige Tage, ehe auch nur der Kern sich zusammenschloß und noch am Abend des zweiten Sitzungstages war z. B. Pogge über seine natürliche Angehörigkeit an diese Partei so wenig im Klaren, daß er die Genossen seiner politischen Richtung in der Fractionsversammlung der Linken aufsuchte. Die Klage, welche er über die Form seines Empfanges in dieser Versammlung später öffentlich (in der Meckl. Ztg.) führte, mag, bedauerlich, nicht ohne Grund sein; aber daß er hier überhaupt nicht finden würde, was er suchte, konnte er bei angestellter Erkundigung im Voraus wissen.

Neben diesen Männern, der Partei der Mitte, welche anfangs

einen Werth darauf legte, sich „linkes Centrum“ nennen zu lassen (Meckl. Ztg. Nr. 45. Beil.), standen fünf adelige Gutsbesitzer (von Dewitz-Milzow, von der Kettenburg, Baron von Maltzan, Graf von Oeynhausen, von Rieben), welche im Verein mit von Liebeherr, Meyer-Malchow und Rose, wenn gleich nicht in der ganz strengen Form einer geschlossenen Verbindung, zur Fraction der Rechten sich gestalteten, deren Unterschied vom Centrum hauptsächlich darin bestand, daß ihre Mitglieder den demokratischen Bestrebungen und Wünschen mit größerer Entschiedenheit und Klarheit entgegentraten und theilweise schon in dem Verfassungsentwurf der Regierungen ein überfluthendes Maß von Bewilligungen erblickten, dessen Abminderung zu versuchen sei. Doch war die Partei in ihrem juristischen Bestandtheil nicht ganz unempfänglich für die Forderungen der Zeit und mancher Herabstimmung und Milderung ihrer Grundsätze fähig. Nur der eigentliche Kern, die Aristokratie, stand unwandelbar und schonte auch die Regierungen nicht, wo es galt, sie wegen ihrer Nachgiebigkeit gegen die Demokraten zu meistern. Dieser Partei schloß sich um die Mitte Novembers, wo er in die Abgeordnetenversammlung eintrat, auch von Dewitz-Krumbeck an.

Außerdem gab es eine kleine Anzahl von Abgeordneten, welche einer Parteiverbindung fern bleiben, sei es, weil sie es mit ihrer sonstigen Stellung nicht verträglich fanden, eine solche einzugehen, oder weil sie wenigstens vor der Hand und in Erwartung der weiteren Gestaltung der Dinge ihre Unabhängigkeit wahren wollten. Zu diesen gehörten die vier Schwerinschen Commissarien, zwei adelige Gutsbesitzer (von der Decken nnd von Klinggräff), ferner Trotsche, Crull, Erdmann, Störzel und Schumacher.

Den ersten Anlaß, die Stärke der Parteien zu erproben, bot die in der vierten Sitzung vorgenommene Bureauwahl dar. Das Centrum hatte für dieselbe eine Einigung mit der Linken versucht, indem es aus seiner Mitte die Stelle eines der beiden Vicepräsidenten und eines Schriftführers zu besetzen wünschte, dagegen für die übrigen Stellen im Vorstande seine Stimmen der Linken zur Verfügung stellte. Diese glaubte jedoch die Macht, welche sie besaß, zur alleinigen Besetzung sämmtlicher Vorstandsämter verwenden zu müssen und so geschah es, daß mit 57 von 99 Stimmen M. Wiggers zum Präsidenten, und mit ähnlichem Stimmenverhältniß Wilbrandt und Wenzlaff zu Vicepräsidenten, Spangenberg, Ernst und

Krüger zu Schriftführern erwählt wurden. Der Gegencandidat des Centrums für das Präsidentenamt, Trotsche, erlangte 42 Stimmen und in ähnlicher Minorität blieben Brückner, Bolten, Siemssen, Wendhausen und Schultetus als Candidaten für die übrigen Aemter.

Schon hiedurch war in das Verhältniß der Parteien eine Spannung gekommen, welche in der folgenden Sitzung (4. Nov.) zu einem offenen Bruche gedieh. Es handelte sich um die von dem Ausschusse vorgelegte provisorische Geschäftsordnung, welche nach dem Antrage der Linken der Zeitersparniß wegen im Ganzen angenommen werden sollte. Mehrere Bestimmungen in derselben waren dem Centrum anstößig, insbesondere aber diese, daß nicht zwei Drittheile, sondern die einfache Mehrheit der Abgeordneten zur Beschlußfähigkeit der Kammer ausreichen sollte. Mit der Annahme dieser Bestimmung verlor es das einzige Mittel, einen entscheidenden Widerstand gegen die Mehrheit zu üben, freilich ein sehr bedenkliches, wie dies Bolten auch anerkannte, indem er sich zu der Versicherung bewogen fand, daß seine Partei niemals versuchen werde, sich mit Hülfe desselben gegen die Mehrheit aufzulehnen. Ausgenommen hievon blieb jedoch der vorliegende Fall; denn, als man zur Abstimmung sich anschickte, setzten sich plötzlich die Gesammtheit des Centrums und der Rechten mit alleiniger Ausnahme von Burchard, Mussehl-Kotelow, Scharff, Siemssen, von der Kettenburg und Rose, außerdem auch die vier Schwerinschen Commissarien in Bewegung und entzogen, indem sie unter großem und gerechtem Erstaunen der Zurückbleibenden den Saal verließen, der Kammer die Beschlußfähigkeit, zu welcher nach der damals noch geltenden Geschäftsordnung die Anwesenheit von zwei Drittheilen sämmtlicher Abgeordneten gehörte. Diese Handlungsweise, durch die Klage über tyrannische Handhabung der Macht auf Seiten der Mehrheit immer nicht hinlänglich begründet, überdies zwecklos, da in der nächsten Sitzung alle wieder auf ihrem Platze waren und daher den ihnen widerwärtigen Beschluß nur um einen Tag verzögert hatten, erzeugte eine bittere Stimmung der Parteien gegen einander, welche gleich von Anfang die parlamentarische Atmosphäre trübte und die Parteien in ein falsches Verhältniß brachte.

Der nächste Fortschritt, welchen jetzt die Gestaltung der Parteien nahm, bestand darin, daß das Centrum zur Ausarbeitung eines Programmes schritt und daß neben diese Fraction, seitdem

das rechte Centrum genannt, ein linkes Centrum sich hinstellte und auch seinerseits mit einem Programme hervortrat. Das Programm des rechten Centrums, welches von Brandt, nächst ihm von Bolten und Brückner geleitet ward und seine Sitzungen im Casino, dann im Hôtel du Nord zu halten pflegte, ward am 9. Nov. abgeschlossen und der Oeffentlichkeit übergeben (Meckl. Ztg. 1849. Nr. 37.) Es lautet wörtlich:

„Bei den bevorstehenden Verhandlungen der gegenwärtig versammelten Mecklenburger Abgeordnetenkammer über die Bildung einer neuen Verfassung für Mecklenburg haben wir die Unterzeichneten uns zu gemeinsamer Wirksamkeit bei diesem hochwichtigen Werke vereinigt und uns gegenseitig verpflichtet, so lange wir diesem Vereine angehören werden, unsere Thätigkeit in der Kammer nach folgenden gemeinsam festgestellten, unserer Ueberzeugung nach bei der Begründung einer neuen Staatsform nothwendig unterzulegenden Grundsätzen, wenn das Heil des Volkes, dessen freigewählte Vertreter wir sind, dauernd begründet werden soll, einzurichten. 1) Mecklenburg, als ein Deutsches Land, muß Deutschland ganz angehören und werden die daraus entspringenden Folgen anerkannt. 2) Die beste Staatsform für Mecklenburg ist unserer Ueberzeugung nach die constitutionelle Monarchie mit demokratischer Grundlage, in welcher durch das gesetzlich bestimmte Zusammenwirken der Kammer der Abgeordneten und des Fürsten die Staatsgewalt dargestellt wird. Dieselbe findet sich mithin weder einseitig bei der Volkskammer, noch einseitig bei dem Fürsten, vielmehr steht die Souveränetät nur beiden vereinigt zu. Das Veto des Fürsten in der Gesetzgebung darf jedoch nur ein beschränkt suspensives sein. 3) Die Verfassung soll die Rechte des Volkes und des Fürsten in der Weise regeln, daß die executive Gewalt des Fürsten stark genug sei, Recht und Ordnung zu schützen, aber mit den nöthigen Garantieen gegen Uebergriffe derselben in die Volksrechte. Daher Bewilligung der Steuern durch die Volkskammer, Budget, Verantwortlichkeit der Minister und Oeffentlichkeit in allen Zweigen der Staatsverwaltung. 4) Die Vertretung des Volkes muß eine wahre in Einer Kammer, hervorgegangen aus der Wahl des Volkes, sein. 5) Die Grundrechte des Volkes werden durch die Beschlüsse der Reichsversammlung zu Frankfurt bestimmt, diese mögen bereits erlassen sein oder noch erlassen werden. Durch die Mecklenburgische

Verfassung können dieselben nicht beschränkt, wohl aber erweitert werden. 6) Die Gemeinden als Grundlage des Staates müssen frei sein und für alle, seien sie kirchliche oder weltliche, muß das Recht der Selbstverwaltung in Gemeindeangelegenheiten gelten. 7) Das Verhältniß der Kirche zum Staate muß durch die Verfassung so festgestellt werden, daß die freie und unabhängige Entwickelung des religiösen Lebens nach Gewissen und Ueberzeugung gesichert wird. 8) Die Vertheilung der Staatslasten und Abgaben über alle Staatsangehörige muß eine gerechte nach Maßgabe ihrer Steuerkraft sein. 9) Oeffentlichkeit und Mündlichkeit muß in allen Theilen der Rechtspflege stattfinden, mit Geschworenen im Strafverfahren und möglichster Beseitigung des Volkes auch bei der Civilrechtspflege. 10) Die bestehenden gesetzlichen Hindernisse der freien Verfügung über das Grundeigenthum und der Theilung desselben müssen fallen, insbesondere der Lehensverband und die Fideicommisse. 11) Die Behandlung und die Benutzung des Grundeigenthums des Staates (des Domanii) muß in einer dem Staatsinteresse mehr zusagenden Weise, insbesondere durch zweckmäßige Parcelirung der großen Güter geschehen. 12) Ein gleiches gilt von dem Grundbesitze der Landesklöster, wiewohl unter Berücksichtigung der wohlerworbenen Nutzungsrechte Einzelner. 13) Die Aufhebung aller Standes- und Geburtsvorrechte und aller Vorrechte des Grundbesitzes ist nothwendig. 14) Die Umbildung der im Staate bestehenden Verhältnisse nach den neuen Verfassungsgrundsätzen muß möglichst rasch ins Leben treten, jedoch ohne gewaltsamen Umsturz des Bestehenden und mit möglichster Rücksichtsnahme auf eine Ausgleichung der verschiedenartigen Interessen von Stadt und Land."

In einzelnen Punkten greift dieses Programm weit genug aus, wie wenn das Domanium ohne große Umschweife als Grundeigenthum des Staates definirt und sammt dem Grundbesitz der Landesklöster zu zweckmäßiger Parcelirung verstellt wird, oder wenn mit den weltlichen zugleich allen kirchlichen Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung zuerkannt wird. Daneben aber werden wichtige Fragen, das Wahlrecht, die Gemeindeverfassung, das Verhältniß zur Reichsgewalt, so kurz und allgemein abgethan, daß hierin das Programm die obwaltende Ansicht mehr verhüllt als offenbart und jedenfalls einer sehr weiten Auslegung Raum läßt. Die Lehre von der Theilung der Gewalten dient fast allein zum Anhaltspunkt für

die Bestimmung der Eigenthümlichkeit der Partei. Durch diese stellt sie sich auf den altconstitutionellen Boden, der ihr mit den constitutionellen Vereinen gemeinsam war, nur daß sie denselben durch die Einführnng des „beschränkt suspensiven" Veto einigermaßen wieder aufgibt und sich der demokratischen Richtung annähert.

Das linke Centrum erwuchs allmälig aus sich absondernden Mitgliedern der Linken, welche in Trotsche einen noch frei dastehenden Führer vorfanden, und mit ihm, Crull und Erdmann sich zu einer neuen Partei zusammenschlossen, welche, nach der damals vorherrschenden Neigung, ebenfalls für eine Linke gelten wollte, die dann zum Unterschiede von der schon vorhandenen sich den Namen einer gemäßigten Linken beilegte, bald aber auch den Namen des linken Centrums sich gefallen ließ. Die anfänglichen Mitglieder der Linken, welche nach und nach ausscheidend diese Partei bildeten, waren Brummerstädt, Ernst, Gerresheim, Hesse, Karnatz, Krüger, Ladewig, Lange, Prien, Spangenberg, Wehmeyer und Witt. Ein späterer Zuwachs bestand in Störzel. Das herrschende Element in dieser, auf 16 Mitglieder sich belaufenden Partei waren demnach die Juristen, unter ihnen drei Domanialbeamte. Den Haupteinfluß übten Trotsche, Spangenberg und Krüger. Neben den Juristen standen drei Gymnasiallehrer. Der ländliche Grundbesitz war durch zwei Erbpächter repräsentirt. Ein bewegliches Suchen des Rechten ohne sicheren Ausgangspunkt und milde Anbequemung an fremde Anschauungsweise war dieser Fraction eigenthümlich und während der ganzen Zeit ihres Bestehens war sie beständigen Schwankungen unterworfen, bald zur Linken, bald zur Rechten sich hinüberneigend, bis sie am Schlusse ihrer Wirksamkeit ihres Ursprunges aus dem Schooße der Linken und, weiter zurück, der Reformvereine gänzlich uneingedenk ward.

Da Brummerstädt, Ernst, Spangenberg und alle diejenigen unter den Ausgetretenen, welche mit Unterstützung der Reformvereine zur Wahl gelangt waren, das Güstrower Bekenntniß unterschrieben hatten, so schien es, als dürften die Ursachen ihres Ausscheidens nicht in einer Verschiedenheit des Princips, sondern nur in der Unzufriedenheit mit der Art seiner Anwendung gefunden werden. Auch schon der gewählte Name „gemäßigte Linke" beweist, daß es auf eine Trennung von den politischen Grundsätzen der Linken anfangs nicht abgesehen war, sondern sich nur um eine mildere

Form und ein einzuhaltendes Maß bei der parlamentarischen Durchführung jener Grundsätze handelte. Indessen trat die mildere Anwendung des Princips bald so sehr in den Vorgrund, daß darüber das Princip selbst nicht mehr recht erkennbar blieb, und als Hauptursache der Trennung wird daher doch wohl die mangelnde Einstimmigkeit mit dem Princip der Linken gelten müssen. Ein Mißbehagen an der anfänglichen Beschaffenheit der geselligen Verhältnisse in der Fraction mag bei Einzelnen den Beschluß des Austritts gezeitigt haben. Allerdings waren jene Verhältnisse in der ersten Zeit nicht ohne allen Schatten. Die Fraction der Linken hatte ihre schäumenden Wellen, welche erst der beruhigenden und erziehenden Wirkung längeren Zusammenlebens bedurften. Neben sehr vielen tüchtigen und gediegenen Persönlichkeiten unter ihren gebildeteren wie unter ihren weniger gebildeten Mitgliedern fand sich auch wohl diese oder jene minder gediegene Natur, wie dies bei einem so großen Kreise kaum anders sein kann. Aber die tiefere Ursache des Ausscheidens lag nicht auf dem socialen Gebiet, und um so mehr darf hier die Frage übergangen werden, ob nur Gold sich ausgeschieden habe und ob Bildung und feine gesellige Formen in anderen Fractionen ein Gemeingut aller gewesen seien. Das Verhältniß zwischen den Ausgetretenen und den Zurückgebliebenen konnte von Hause aus nicht eben freundlich sich gestalten. Noch mehr einander entfremdet aber wurden die beiden in ihrem Ursprunge zusammenfallenden Fractionen durch die Art, wie einzelne Seceders ihren Austritt aus der Linken auf Kosten dieser Fraction vor ihren Wählern zu begründen suchten und durch die unsauberen Angriffe, welche in Briefen und Correspondenzartikeln von dem in ihrer Mitte befindlichen Oberabtrünnigen ausgingen.

Das Programm des linken Centrums trat zuerst im Güstrower Wochenblatt an's Licht mit einer kurzen Einleitung, welche über die Entstehung der Partei Auskunft gab und hinsichtlich des Verhältnisses ihrer Mitglieder zur Linken die Versicherung ertheilte: „In den meisten Fällen werden sie aus nahe liegenden Gründen mit der Linken auch ferner stimmen." Das Programm selbst führt die Ueberschrift: „Programm der gemäßigten Linken." In wenig veränderter Fassung erschien es einige Tage später in der Meckl. Zeitung (25. Nov. Nr. 48), an welche es als „nunmehr festgestelltes Programm der gemäßigten Linken" mitgetheilt worden war. Es

lautet in dieser Fassung: „1) Wir wollen die Einheit Deutschlands und anerkennen alle Beschlüsse der Deutschen Nationalversammlung. 2) Wir wollen die Selbstregierung des Volks in einer constitutionellen Monarchie, folgeweise nur ein suspensives Veto des Fürsten. 3) Wir wollen Eine Kammer, frei durch das Volk und aus dem Volke gewählt. 4) Wir wollen, daß die executive Gewalt stark genug sei, Recht und Ordnung zu schützen, aber auch alle Garantien gegen Uebergriffe derselben in die Volksrechte. 5) Die Grundrechte, welche durch die Nationalversammlung dem Deutschen Volke gegeben sind oder noch werden gegeben werden, sind das Minimum der Freiheit der Mecklenburger. 6) Die Gemeinden müssen republikanisch organisirt sein, vorbehältlich einer beschränkten, gesetzlich geordneten Controle des Staats. 7) Die Staatslasten und Abgaben müssen über alle Staatsangehörige direct nach Maßgabe ihrer Steuerkraft vertheilt werden. 8) Wir wollen eine kräftige Förderung der geistigen und materiellen Interessen aller Staatsangehörigen. 9) Als Princip muß gelten die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die freie Verfügung des Besitzers über dasselbe. 10) Das Grundeigenthum des Staats, insonderheit der Landesklöster und das Domanium, muß in einer dem Staats- und Volksinteresse zusagenden Weise, insbesondere unter zweckmäßiger Parcelirung großer Güter, benutzt werden. Doch wollen wir auch große Güter erhalten wissen. 11) Bei Durchführung der socialen Reformen wollen wir die bestehenden privatrechtlichen Verhältnisse erwogen wissen. 12) Eine Auflösung oder Vertagung der gegenwärtigen Kammer, wodurch Beschlüsse, welche mit vorstehenden Grundsätzen übereinstimmen, unwirksam gemacht werden sollen, erkennen wir für unstatthaft.“ *)

Eine erheblichere Verschiedenheit vom Programm des rechten Centrums bietet das vorliegende, welches als neue Auflage des ersteren sich darstellt, die den altlandständischen Styl abgestreift hat, nur in zwei Punkten dar: in der ausdrücklichen Anerkennung der

*) Unter den geringen Abweichungen dieser Fassung des Programms von der zuerst bekannt gewordenen möge nur die in Betreff des zweiten Punktes hervorgehoben werden, welcher anfänglich so lautete: „Wir wollen für Mecklenburg die constitutionelle Monarchie auf demokratischer Grundlage. Die Souveränetät soll in dieser Staatsform insofern beim Volke sein als dem Fürsten nur ein suspensives Veto einzuräumen ist.“

Beschlüsse der Deutschen Nationalversammlung und in der Erklärung, daß eine Auflösung oder Vertagung der Kammer unstatthaft sei. Doch erhält dieser letztere Satz, ein Nachhall der Lehre der Reformvereine, von der constituirenden Macht der Kammer dadurch eine eigenthümliche Beschränkung, daß von demselben nur eine solche Auflösung oder Vertagung ergriffen werden soll, welche gegen Beschlüsse, die mit den Grundsätzen der Fraction übereinstimmen, gerichtet ist.

Mit der Bildung des linken Centrums war der Linken die Majorität, welche sie bis dahin besessen hatte, entzogen und von jener Partei hing es nunmehr ab, der einen oder der anderen Seite der Kammer das Uebergewicht zu verleihen. *)

Der Gang dieser Parteibildung, einerseits abhängig von dem Gange der Kammerverhandlungen, übte andererseits auch wieder einen bestimmenden Einfluß auf die Thätigkeit der Kammer aus, wie sich dies zunächst bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bewährte.

Diese Ausschüsse entstanden so wie das Bedürfniß auf sie hinwies. Unter vielen zum Theil nur für einen vorübergehenden Zweck gebildeten Ausschüssen sind als diejenigen, welche die bedeutenderen Arbeiten vorzubereiten hatten und während der ganzen Dauer des Landtages in Thätigkeit waren, der Verfassungs-, der volkswirthschaftliche, der Finanz-, der Schul-, der Justiz- und der Gemeindeordnungs-Ausschuß zu nennen. Schon die Namen dieser Ausschüsse zeigen, daß die Versammlung die Grenzen ihrer Aufgabe nicht so eng zu fassen gedachte, wie sie ihr Hauptzweck, die Herstellung der neuen Verfassung, ihr vorzuzeichnen schien. Der Begriff einer neuen Verfassung litt nicht blos, sondern forderte eine Ausdehnung auf alle diejenigen Einrichtungen, Ordnungen und Gesetze, welche die Bedingung der Wirksamkeit eines Staatsgrundgesetzes bilden und ohne welches daher das letztere vorläufig ein papierenes geblieben wäre. Auch kam in Betracht, daß manche Verhältnisse, ohne in unmittelbarer Beziehung zu dem Staatsgrundgesetze zu stehen, doch so beschaffen waren, daß eine ernstliche Be-

*) Von den durch Nachwahlen später nach einander hinzutretenden Abgeordneten schlossen sich Lasen, Müller-Fürstenberg, Modes, Keding, Kürschner der Linken, Haupt, Driver, Schultz, Rönnberg, Michaelis, Ebert, Paschen dem rechten Centrum, von Kardorff der Rechten an. Prosch blieb außerhalb einer Fractions-Verbindung.

schäftigung mit ihrer Regelung und Umgestaltung nicht ohne Nachtheil und Gefahr verschoben werden konnte. Die Abgeordnetenkammer aber bildete, da die alten Stände bereits in den Stand der Ruhe getreten waren, die alleinige Vertretung des Volks, welche überallhin, wo es erforderlich war, ihre ordnende Fürsorge zu äußern hatte. Nur wenn die Kammer sich als mit der vollständigen Macht der Volksvertretung ausgerüstet betrachtete, konnte überhaupt dem Stillstande vorgebeugt werden, in welchem sonst, was kein Staat ertragen kann, lange Zeit hindurch die gesetzgeberische Thätigkeit befangen geblieben wäre. Daher haben denn auch die Regierungen niemals versucht, der Kammer den behaupteten Umfang ihrer Rechte streitig zu machen, vielmehr denselben dadurch stillschweigend anerkannt, daß sie von ihr beschlossene Gesetze verkündigten und auch ihrerseits Gesetzentwürfe einbrachten und anderweitige Mittheilungen machten, welche die Anerkennung eines nicht auf Vereinbarung der Verfassung beschränkten Repräsentationsrechts der Kammer in sich trugen. Von den Mitgliedern der Kammer selbst versuchten nur von der Kettenburg und von Rieben, diese Erweiterung ihrer Thätigkeit zu bekämpfen. Der erstere stellte (5. Sitzung) den dringlichen Antrag: solche von jetzt an eingehende Petitionen und gestellte Anträge, welche nicht in directer Beziehung zu der zu berathenden Verfassung oder zur Geschäftsordnung stehen, bis dahin, daß das Verfassungswerk definitiv zu Stande gekommen sein werde, auf sich beruhen zu lassen. Der Antrag ward nicht für dringlich erkannt und von Neuem eingebracht endlich zurückgezogen (7. 32. 35. Sitzung). Späterhin (54. S.) trat, aus Veranlassung der Aeußerung der Schweriner Commissarien, daß der gegenwärtigen Abgeordnetenversammlung in Rücksicht auf die Beschränkung der landesherrlichen Gewalt zum mindesten diejenigen Rechte zugesichert worden, welche der Ritter- und Landschaft nach der bisherigen Verfassung zuständig gewesen, dieselbe Frage noch einmal in anderer Form hervor, indem von der Kettenburg anfragte, ob die Commissarien jene Aeußerung zu der Folge gemacht haben wollten, daß regierungsseitig der Abgeordnetenversammlung diese Rechte schon jetzt, vor der Aufhebung der alten Verfassung zugestanden werden sollen; worauf eine Antwort erfolgte (66. S.), welche zeigte, daß der Versammlung von Seiten der Regierung allerdings die volle Landesvertretung beigemessen werde, von deren voller Ausübung nur die Steuerbewilligung

einstweilen und bis zur Auflösung der Ritter- und Landschaft ausgenommen sei.

Wenn demnach von Seiten der Regierungen der Erweiterung der Thätigkeit der Kammer über ihren nächsten Zweck hinaus, wodurch zugleich viele Kräfte, die sonst brach gelegen hätten, eine nützliche Verwendung erhielten, nichts in den Weg gelegt ward, so hatten doch dieselben auf einen so umfänglichen Arbeitskreis, wie sie ihn bald vor sich entstehen sahen, sich nicht gefaßt gemacht. Denn es fehlte für alle Ausschüsse mit Ausnahme des Verfassungsausschusses an Vorlagen, so daß für jene die Nöthigung eintrat, was sie an organischen Einrichtungen und Gesetzen schaffen wollten, rein aus eigenen Mitteln zu erzeugen. Schon an sich kann es die Aufgabe einer solchen Versammlung nicht sein, allein die schaffende Macht darzustellen. Ihr eigenthümliches Gebiet wird immer mehr die kritische als die schöpferische Thätigkeit sein. Hier aber fehlte nun auch der nöthige Zusammenhang zwischen den Arbeiten der verschiedenen Ausschüsse, welcher nur durch Vorlagen hätte herbeigeführt werden können, die auf einem das Ganze umfassenden Organisationsplane ruheten. So aber arbeitete jeder Ausschuß für sich und unbekümmert um die anderen und eine auch an sich tüchtige Arbeit, die aus seiner Mitte hervorging, lief doch immer die Gefahr, mit den übrigen neuen Schöpfungen nicht in Einklang zu stehen.

Die unumgänglichste Aufgabe war die Niedersetzung eines Verfassungsausschusses, welcher in dem commissarischen Entwurf eines Staatsgrundgesetzes einen Anhaltspunkt für seine Thätigkeit vorfand, über dessen Verhältniß und dessen Anspruch auf Berücksichtigung die Kammer jede Aeußerung vermied. Daher verwarf sie (7. Sitzung) den Schumacher'schen Antrag, einen Ausschuß „zur Prüfung des Verfassungsentwurfes" zu wählen, welcher der Linken auch deshalb nicht gefiel, weil er ihren Einfluß auf die Wahlen durch die vorgeschlagene Ueberweisung derselben an die Abtheilungen geschmälert haben würde. Ebenso ward ein Antrag auf Wahl eines Ausschusses „zwecks Ausarbeitung und demnächstiger Vorlegung eines Verfassungsentwurfes" beseitigt, dagegen beschlossen, „einen aus 14 Mitgliedern bestehenden Verfassungsausschuß durch das Plenum zu wählen." Bei der Wahl dieses Ausschusses (10. S.) hatte die Linke noch das Uebergewicht der Stimmen und bei dem in ihr vorwaltenden Streben nach exclusiver Benutzung ihres

Einflusses war es ein mühsam errungenes Zugeständniß, daß zwei Mitglieder des Ausschusses anderen Fractionen entnommen wurden. Die Gewählten waren: Wilbrandt, Nauwerck, Trotsche, J. Wiggers, Türk, Petermann, Pohle, Brückner, Kloß, Marcus, Brummerstädt, Wenzlaff, Roloff und Crull. Auch nach Brummerstädt's und Crull's nicht lange nach der Wahl erfolgtem Uebergang zum linken Centrum hatte die Linke noch immer in diesem Ausschusse eine sehr ansehnliche Mehrheit. Zum Vorsitzenden in demselben ward Wilbrandt, zu dessen Stellvertreter Brückner, zu Schriftführern Kloß und Brummerstädt erwählt.

Für noch dringlicher als die Einsetzung des Verfassungsausschusses ward von der Versammlung die Wahl eines volkswirthschaftlichen Ausschusses gehalten. Die Anfänge seiner Bildung fallen schon in die dritte Sitzung, wo Petermann die Wahl von drei Ausschüssen beantragte, welche die Regulirung der Verhältnisse der ländlichen Hoftagelöhner zu ihren Gutsherren, die Regulirung der Bauer-, Cossaten- und Büdnergüter und endlich die Regulirung der Verhältnisse der bei Bauern und Büdnern wohnenden Tagelöhner zu den Besitzern der Wohnungen durch ein Gesetz vorbereiten und in kürzester Zeit geeignete Gesetzesvorschläge zur Berathung vorlegen sollten. Mitglieder aller Fractionen, auch die vier Schwerinschen Commissarien, gehörten zu den Unterzeichnern dieser Anträge, deren jeder ungefähr 80 Unterschriften zählte. Viele hatten sich beeifert ihre Namen noch nachtragen zu lassen. Denn damals waren fast alle von der Nothwendigkeit einer schleunigen Berücksichtigung der hier angeregten Verhältnisse durchdrungen und die Erwähnung des „kleinen Mannes“ erregte noch bei Niemand Anstoß. Man erwartete vielmehr allgemein, daß die Kammer hierin eine ihrer Hauptaufgaben erkennen werde, wie dies z. B. Hegel schon im April (Rost. Ztg. Nr. 79) mit folgenden Worten ausgesprochen hatte: „Es wäre jedenfalls sehr zu wünschen, daß die vor Allem zur Lösung hindrängenden Fragen, welche die Lage unserer arbeitenden Klasse auf dem Lande betreffen, schon zum voraus auf anderem Wege als nur durch die constituirende Versammlung in der Hauptsache erledigt würden, damit sie diese nicht überfluthen und zur Ausführung ihrer anderweitigen politischen Aufgaben unfähig machen.“ In der vierten Sitzung folgten ähnliche Anträge in Betreff der Verbesserung der Lage der städtischen Handwerker und Arbeiter,

ebenfalls aus der Linken hervorgegangen und mit Unterschriften aus allen Parteien versehen, denen in der fünften Sitzung noch mehrere ihre Namen beifügen ließen. Diese Anträge wurden (5. 6. 7. S.) auf die Handwerker und Tagelöhner in den Flecken und auf die ländlichen Handwerker ausgedehnt und endlich in dem Beschlusse zusammengefaßt, daß für alle diese Angelegenheiten ein aus 14 Mitgliedern bestehender „volkswirthschaftlicher Ausschuß" durch die Versammlung gewählt werden solle. Die in der achten Sitzung vorgenommene Wahl fiel auf Schumacher, Deiters, Reinhold, Ackermann, Müller-Holldorf, Baeder, Mussehl-Kotelow, Reuter, Ritter, Gerresheim, Lange, Soltau, Wendhausen und Brockelmann. Präsident dieses Ausschusses ward Soltau, Vicepräsident Schumacher, Schriftführer Reuter und Mussehl. Das auch hier anfangs vorhandene große Uebergewicht der Linken verwandelte sich nach und nach in sein Gegentheil, zunächst durch den Uebergang von Gerresheim und Lange zum linken Centrum, dann durch die Verstärkung um sieben Mitglieder, welche der Ausschuß auf seinen Antrag (37. S.) erhielt und welche in von Thünen, Erdmann, Hillmann, Müller-Warnkenhagen, Pries, Rose und Schlichting bestand, endlich durch das allmälige Ausscheiden einzelner Mitglieder der Linken (Brockelmann, Reuter und Deiters), deren Ersatzmänner aus den Centren genommen wurden (Karnatz, 48. S.; Prien und Schultz, 96. S.). Für Mussehl trat (59. S.) Mühlenbruch ein.

Bei der Wahl des Finanzausschusses (16. S.), welchem die Reorganisation des ganzen Abgabenwesens so wie die Regelung des Einnahme- und Ausgabebudgets übertragen ward und der sich an den volkswirthschaftlichen Ausschuß anschließen sollte, übten bereits die Centren entscheidenden Einfluß. Zu Mitgliedern desselben wurden erwählt: Störzel (Präs.), Nauwerck, Engel, Brandt (Vicepräs.), Kleffel (2. Schriftführer), Siemssen (1. Schriftf.) und Hückstädt. Eine Verstärkung erhielt er auf seinen Antrag in der 30. Sitzung, bestehend aus Schultetus, Witt und Meyer-Schwaan. An Hückstädt's Stelle trat (59. S.) von Dewitz-Krumbeck, an die Stelle des letzteren (118. S.) Rönnberg. Engel und Kleffel, welche austraten, wurden durch Prosch und Ebert (92. S.), Siemssen durch Müller-Fürstenberg (118. S.) ersetzt.

Den in der 18. Sitzung gewählten „Ausschuß für das Schulwesen" bildeten: Brummerstädt (Präsident), Ernst (1. Schriftführer),

Ladewig, Rapp, (2. Schriftführer), Wenzlaff (Vicepräsident), Metelmann, von der Decken, Masch, Koch und von Maltzan. Die Stelle des letzten ward (78. S.) durch Driver, die Stelle Rapps, welcher austrat, (124. S.) durch Haupt ersetzt.

Der Justizausschuß, welcher „zwecks Vorbereitung eines zeitgemäßen Criminal- und Polizeistrafrechts, so wie vollständiger Umbildung der Civil- und Straf-Rechtspflege nach den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit möglichster Betheiligung des Volks bei der Rechtssprechung, und mit Anklageproceß und Geschwornen im Criminalverfahren" (18. 19. S.) niedergesetzt ward, indem zugleich das Gesuch um desfallsige Vorlagen an die Regierungen erging, bestand aus Kippe, Bolten (Vicepräs.), von Liebeherr, Pohle, Krüger (1. Schriftführer), Fabricius (2. Schriftf.), Trotsche (Präs.), Wehmeyer, Stever, Petermann. Die nach und nach ausscheidenden Mitglieder Fabricius, Trotsche und Stever wurden durch Otto-Grabow (35. S.), Marcus (44. S.) und Rönnberg (88. S.) ersetzt. An Trotsche's Statt ward von Liebeherr Präsident.

Der als Section dem Verfassungsausschusse beigeordnete, mit demselben jedoch nicht in Verkehr getretene „Ausschuß für den Entwurf einer Stadtordnung nicht nur, sondern auch einer Landgemeindeordnung" (18. S.) ward in den Abtheilungen gewählt und zählte folgende Mitglieder: Groth (Präs.), Krüger (Vicepräs.), Hesse (1. Schriftführer), Spangenberg (2. Schriftf.), Engel, Pries und Zingelmann.

Tabelle

über den Bestand der Parteien.

Stand und Beruf.	Mecklenb.-Schwerin.	M.-Strelitz: Stargardischer Kreis.	M.-Strelitz: Fürstenthum Ratzeburg.	Einer Fraction nicht angehörig.	Rechte.	Rechtes Centrum.	Linkes Centrum.	Linke.
Gutsbesitzer a. adelige	6	2		2	2 4			
Gutsbesitzer b. bürgerliche	8			1		7		
Gutspächter	1							1
Erbpächter	3					1	2	
Ländliche Tagelöhner	1							1
Kaufleute	3	1						4
Gewerbetreibende a. in Städten	5				1	1	1	2
Gewerbetreibende b. auf dem Lande	3	1						4
Particuliers	1							1
Minister	1			1				
Ministerialbeamte	1			1				
Oberappellationsräthe	2					1	1	
Justizräthe	1				1			
Stadtrichter		1						1
Domanialbeamte	5		1			2	3	1
Bürgermeister	6	3			1	2 4		1 1
Senatoren	2					1		1
Pensionirte Staatsbeamte	1						1	
Ständische Beamte	1			1				
Beamte der Eisenbahngesellschaft	1							1
Prediger	3	3	1			1 1 1	1	2 1
Candidaten der Theologie	1							1
Universitätsprofessoren	3							3
Gymnasiallehrer	3	1					1 2	1
Rectoren und Lehrer an Real- und Volksschulen	5	1						6
Advocaten	11	1		1		1 1	3	6
Aerzte	5	1	1			1	1	1 4
	83	15	3	7	9	25	16	44

Vierter Abschnitt.

Thätigkeit der Versammlung bis zur ersten Lesung des Verfassungsentwurfes.

Der commissarische Entwurf eines Staatsgrundgesetzes hatte zwar in einem Punkte, durch Aufstellung eines nur aufschiebenden Veto des Großherzogs, den demokratischen Grundsatz der Herrschaft des Volkswillens zu dem seinigen gemacht, doch dessen Wirksamkeit an so erschwerende Bedingungen geknüpft und zugleich so manche demselben widersprechende oder seine Geltung schmälernde Bestimmungen in sich aufgenommen, daß die Mehrheit im Verfassungsausschusse darin nur ein vereinzeltes Zugeständniß von blos theoretischem Werth erblicken konnte und daher bald zu dem Entschlusse gelangte, der Regierungsvorlage einen ganz neuen Entwurf gegenüber zu stellen. Bei der verschiedenen Grundanschauung, von welcher sie ausging, und bei der veränderten Eintheilung des Ganzen, zu welcher sie dadurch geführt ward, bot jene Vorlage einen genügenden Anhaltspunkt für ihre Arbeit nicht dar. Auch wenn der Regierungsentwurf dieser Arbeit zu Grunde gelegt wäre, hätte es sich nicht blos um eine Beurtheilung seiner einzelnen Paragraphen gehandelt. Manches in ihm nur Angedeutete mußte ausgeführt, manches Lückenhafte ergänzt werden. Der Abschnitt von den Rechten der Mecklenburger enthielt nur einzelne Hinweisungen auf die Deutschen Grundrechte; über die künftige Gestalt der Union beider Großherzogthümer waren keine Bestimmungen gegeben; der Entwurf eines Wahlgesetzes fehlte. Die für nöthig erkannte ganz neue Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes war aber ein Unternehmen, welches bei aller Hülfe,

welches die Regierungsvorlage durch den Text selbst wie durch die beigegebenen Erläuterungen gewährte, doch in kurzer Frist nicht zu beschaffen war, zumal da der Ausschuß noch durch manche nebenher laufende Aufgaben in Anspruch genommen ward. Ueberdies war die Zeit für die Ausschußsitzungen anfangs sehr beschränkt. Zwar ermäßigte man bald (13. S.) die öffentlichen Sitzungen auf vier, aber erst mit dem Eintritt der weiteren Herabsetzung auf zwei (35. S.) war für die Ausschußarbeiten die erforderliche Zeit gewonnen. Da auch dem Ausschusse die Kunst nicht eigen war, mit der Gründlichkeit seiner Verhandlungen die wünschenswerthe Kürze zu verbinden, so machte er trotz des bewiesenen Fleißes und Eifers die Zeit des Wartens der Kammer und den Regierungen nicht weniger als dem ganzen Lande sehr lang. Von Mitgliedern der Linken selbst ward er zur Eile gedrängt: von Rußdorf verlangte schon in der 25sten, Kleffel in der 41sten Sitzung Auskunft über den Stand der Arbeit. Auch großherzogliche Botschaften mahnten in der 46sten Sitzung zur Beschleunigung. Zweiundfunfzig Sitzungen und fast vier volle Monate verflossen, ehe die öffentliche Berathung über das Staatsgrundgesetz beginnen konnte, und auch jetzt lag die Arbeit des Ausschusses erst zur Hälfte vor. Vielleicht wäre eine Vertagung der Kammer auf einige Monate, um den Ausschüssen mehr Muße zu gewähren, vortheilhaft gewesen. Aber die Regierungen scheueten sich vor der Anregung dieser Maßnahme, weil dabei die Frage wegen ihres Vertagungsrechts nicht hätte umgangen werden können, auch der Schein erweckt wäre, als hielten sie eine längere Verzögerung des Staatsgrundgesetzes durch die Beschaffenheit ihres Entwurfes gerechtfertigt. Für die Kammer hatte solche Vertagung ebenfalls ihre Bedenken. Zudem hoffte man fortwährend auf eine baldige Vollendung der Ausschußarbeit, so daß die Vertagung niemals ernstlich zur Sprache kam.

Die Zeit, welche den Arbeiten der Ausschüsse durch die Menge der öffentlichen Sitzungen vorenthalten ward, konnte in diesen natürlich nicht mit lauter wichtigen und nöthigen Dingen ausgefüllt werden, da hiezu der eben von den Ausschüssen zu erwartende Stoff noch mangelte. Je weniger man sich aber hierin beengt sah, desto ungezwungener gab man sich der Erfindung und Verhandlung unbedeutenderen Stoffes hin. Die Kammer verzehrte einen großen Theil ihrer Kraft und ihres Ansehens in langwierigen Berathungen

über zum Theil wenig erhebliche und in planloser Mannichfaltigkeit eingebrachte Gegenstände, und wer sein Urtheil nur auf die Berichte gründete, mit welchen in pflichtmäßiger Treue die Zeitungen den Verhandlungen folgten, und hier bemerken mußte, wie breit häufig das Nöthige erörtert und wie viel daneben des Unnöthigen oder Vorweggenommenen sich einmischte, der konnte den Werth der Thätigkeit der Kammer während der ersten vier Monate nicht eben hoch anschlagen. Aus der Fülle von Gegenständen, in deren Verarbeitung sie sich ausbreitete, ragen nicht gar viele hervor, welche sich als wesentlicher Theil ihrer Aufgabe darstellen.

Zunächst hatte sie noch manches mit der weiteren Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten zu thun. Für die Untersuchung der Rechtsbeständigkeit der Ratzeburger Wahlen ward ein Ausschuß bestellt (4. 6. 12. S.), an der Stelle der provisorischen eine definitive Geschäftsordnung geschaffen (6. 7. 32. 33. 38. S.), auch die Beschaffung stenographischer Berichte in Berathung genommen (9. 11. 13. 14. S.), jedoch der auf letzteres gerichtete Antrag Boltens, wohl nicht zum Schaden der Sache, abgelehnt. In diese Angelegenheit verflocht sich eine Untersuchung über die der Meckl. Zeitung zufließende Unterstützung des Staats, welche dazu führte, daß die eingetretene Verschmelzung der dritten Abtheilung des Officiellen Wochenblatts mit jener Zeitung aufgehoben und das frühere Verhältniß wieder hergestellt ward (11. 26. S.). Einer anderweitigen Begünstigung derselben, darin bestehend, daß sie in den Stand gesetzt ward, alle Gesetze früher als das amtliche Blatt bekannt zu machen, ward später ebenfalls abgeholfen (46. S.). Die Veränderung oder Verbesserung des Sitzungslocals kam zu wiederholten Malen mit erschöpfendster Gründlichkeit in Erwägung (8. 12. 17. 18. 20. 31. 32. 48. S.).

Ein schwer zu bewältigendes und wenig Ertrag gewährendes Feld ihrer Thätigkeit ward der Versammlung durch die Petitionen eröffnet, welche von allen Seiten, einer Fluth ähnlich, auf sie als den Hoffnungsanker aller Nothleidenden einströmten und zum großen Theil eine Hülfe für den einzelnen Fall begehrten, welche nur durch ein allgemeines Gesetz zu erwirken oder an anderer Stelle und auf anderem Wege zu suchen war. Die Versammlung hat bis zur ersten Lesung der Verfassung über 21 Berichte des Petitionsausschusses berathen, und dabei zwar Gelegenheit gehabt, auf manche

wunde Stelle in der Verwaltung hinzuweisen, auch manchem Mißstande zum Theil schon durch die bloße Erkenntniß desselben, welche sie vermittelte, abzuhelfen, aber im Ganzen doch mit aller Mühe und gutem Willen den Bittenden wenig Trost gewähren können. Erst spät (72. 73. S.), als die karger gemessene Zeit dazu drängte, erfand man für die Behandlung der Petitionen eine abkürzende Form.

Theils durch die eingegangenen Petitionen veranlaßt, theils unaufgefordert dehnte die Kammer ihre die Verwaltung überwachende, Mißbräuche und Ungesetzlichkeiten rügende, des bedrängten oder verkürzten Rechts sich annehmende, für die Nothleidenden sich verwendende Thätigkeit, in der Form von Beschlüssen oder Interpellationen, nach vielen Seiten hin aus. Das den Schullehrern vorenthaltene gleiche Recht der Petition (19. 21. S.), der den Rostocker Erimirten auferlegte Bürgereid (19. 26. 29. 32. S.), die Beanstandung der Wahl der Erimirten in Wismar zu Stadtverordneten (47. S.), die den Soldaten untersagte Theilnahme an politischen Vereinen (22. 31. 34. S.), die Gewährung der ihnen im Artikel 4 des Kriegsrechts zugesicherten Beförderungsfähigkeit (42. 49. S.), die Beschwerde der Bauern in Schwansee (13. 15. 20. 63. S.), welche den tief in die bäuerlichen Rechtsverhältnisse eindringenden 7ten Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses hervorrief, und vieles Aehnliche kam auf solche Weise zur Sprache. Eine wiederholte Berücksichtigung ward den Zuständen in der Stadt Malchow gewidmet, und sogar, auf erhobene Beschwerde mehrerer Bürger ein eigener Ausschuß gewählt, um über den Thatbestand der Vorfälle vom 10. Sept. sich genau zu unterrichten. Doch erschrack die Kammer über diese ihre Kühnheit so sehr, daß sie in der nächsten Sitzung durch die vorläufige Beschränkung des Ausschusses auf die Benutzung der Untersuchungsacten ihren Beschluß wieder zurücknahm (12. 14. 15. 16. 41. S.). In Folge eines Antrages von Raber, die Regierung zur Gewährung einer Amnestie für die politischen Gefangenen aufzufordern, ward auch hiefür ein eigener Ausschuß niedergesetzt (8. 9. 17. 34. 41. 43. 59. S.). Erdmann beantragte die Versorgung der Freiheitskämpfer von 1813 bis 1815, welche, nach einer langen Reise dieser Frage durch den Petitions- und den Finanzausschuß, den Regierungen empfohlen ward (15. 24. 34. 113. 117. S.).

Andere Bestrebungen richteten sich darauf, durch Einführung von Verbesserungen in einzelnen Punkten oder an einzelnen Orten

den künftigen neuen Einrichtungen vorzuarbeiten. Störzel beantragte ein Enteignungsgesetz für die Nutzungsrechte an den den Arbeitern des platten Landes zu gewährenden Ländereien, Aufhebung der Loterie und der Spielbanken, Aufhebung des Kalender- und Gesangbuchmonopols, Unschädlichmachung des Wildes (9. 10. 20. 29. 32. vgl. 40. S.), Brandt Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer (15. S.), Erdmann Ausdehnung der Wirksamkeit der Wegebesichtigungsbehörden auf die Communalwege (15. S.), Schumacher den Bau eines Ständehauses (18. 20. S.), Bartholomäi die Heranziehung des reicheren Miethsmanns zu den Lasten der Einquartirung (31. S.), Pohle die Vorschrift an die Behörden, Jedermann höflich zu behandeln und „Sie" anzureden (43. S.), Genzke Organisation der Volksbewaffnung (31. S.) und Abschaffung des politischen Eides (43. S.), Reinhold die Anordnung, daß die Ratzeburger Rekruten in der Heimath ihre militärische Ausbildung erhielten (42. S.), Riemann eine einfachere Ausrüstung und Organisation des Heeres (43. S.), Koch die Niedersetzung einer Section des volkswirthschaftlichen Ausschusses für die Poeler Verhältnisse (37. S.), Kippe etwas Aehnliches für Doberan (43. S.). Auf Antrag des Finanzausschusses ward die Aufhebung der Schweriner Münzanstalt beschlossen (37. S.). Manches ward hier aus dem Zusammenhange herausgegriffen, in welchem es erst seine Erledigung finden konnte, und nur Einzelnes war der Art, daß es sich nicht hätte bis dahin gedulden können, wo es in diesem Zusammenhange zur Erwägung gelangt wäre. Andere Anträge, z. B. auf Verlesung eingelaufener Adressen, wo diesen Genüge geschehen wäre, wenn man sie zu beliebiger Einsicht der Mitglieder des Hauses ausgelegt hätte, oder auf Beschlußnahme darüber, daß gewisse Petitionen dem Ausschusse als Material für seine Arbeiten überwiesen würden, dem sie schon von selbst zu diesem Behufe zugegangen sein würden, vergrößerten die unnütze Arbeit.

Indessen fehlte es doch auch für die öffentliche Verhandlung schon jetzt nicht an Gegenständen zugleich wichtiger und dringlicher Natur, welche der Kammer Gelegenheit boten, die in ihr wohnenden Kräfte und Kenntnisse in genügenderer Weise zu verwenden. Dahin gehört zunächst die Angelegenheit der Mecklenburgischen Eisenbahn, deren Vollendung nur durch die eintretende Hülfe des Staates herbeigeführt werden konnte. Schon in der 12ten Sitzung brachte Bartholomäi diese Frage in Anregung, indem er auf Niedersetzung

eines Ausschusses zur Berathung derselben antrug. In diesen Ausschuß wurden Bartholomäi, Otto-Grabow, Kleffel, Meyer-Schwaan, von Thünen, Schwarz und Genzke erwählt. Die gründlichen Berichte dieses und des volkswirthschaftlichen Ausschusses führten zu dem Ergebniß, daß die Kammer die nöthige Staatshülfe unter gewissen, dem allgemeinen Interesse förderlichen Bedingungen zu gewähren sich entschloß (49. 52. 111. 116. 128. S.).

Der von Rostocker Kaufleuten eingereichte Plan zur Begründung einer Mecklenburgischen Bank ward ebenfalls einem besonderen Ausschuß (von Dewitz-Krumbeck, Bolten, Stever, Brockelmann, Meyer-Malchow) zur Prüfung übergeben, auf dessen Gutachten dann die Genehmigung erfolgte (41. 42. 48. 87. 94. 97. S.) Derselbe Ausschuß ward, in Folge eines von dem Vorstande des Hamburger Freihandelsvereins eingegangenen Schreibens mit der Berichterstattung über die Freihandelsfrage beauftragt, und auf seinen Vorschlag ward darauf eine Adresse an die Deutsche Nationalversammlung erlassen, in welcher die Kammer zu Gunsten des von Abgeordneten vierzig Deutscher Handelsstädte verfaßten Tarifs und im Sinne möglichst geringer Beschränkung der Handelsfreiheit durch Zölle sich aussprach (44. 68. 75. S.).

Die Berathung eines neuen Recrutirungsgesetzes ward durch Vorlagen der Regierungen veranlaßt (42. 47. 49. 54. 55. 56. 63. S.)

Außerdem faßte die Kammer eine Reihe von Beschlüssen, welche den Zweck hatten, das Getriebe der Staatsverwaltung so weit in Stillstand zu setzen als dies nothwendig erschien, um die Einführung der bevorstehenden Einrichtungen zu erleichtern und der künftigen Verwaltung eine Erbschaft an Lasten und Hindernissen zu ersparen, welche ihr aus einer unbeschränkten Fortdauer des hergebrachten Verlaufes unnöthigerweise zu erwachsen droheten. In dieser Richtung liegen die sämmtlich aus der Linken hervorgegangenen Anträge, welche gegen die Neuerungen auf kirchlichem Gebiet durch das abgehende Kirchenregiment (4. 14. 19. 20. S.), auf vorläufige Einstellung der Pensionsverleihungen (13. 16. 19. S.), auf interimistische Besetzung der öffentlichen Aemter (13. 16. 19. S.), gegen Wiederverpachtung von Domanialgütern (2. 7. 8. 10. 14. 15. 26. 27. 30. 31. 38. 41. 47. S.) und von Bauerhufen (13. 34. 35. 38. S.) gefaßt wurden. Ein Gesetzentwurf des volkswirthschaftlichen Ausschusses, betreffend die Legung von Bauerstellen, ward erst

nach anhaltenden Kämpfen und in wesentlich veränderter Gestalt von den Regierungen genehmigt (27.—29. 44. 48. 65. 75. 76. 98. 103. 133. S.).

Daneben fing man an zu der gesetzgeberischen Ausbildung einzelner Theile der Deutschen Grundrechte zu schreiten, deren baldige Verkündigung in Aussicht stand. Schon in der 15ten Sitzung stellte Pohle, eine Petition von hundert Malchowern sich aneignend, den dringlichen Antrag, daß der Verfassungsausschuß beauftragt werde, schleunigst den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vorzulegen. Der Antrag ward in der 18ten Sitzung zum Beschluß erhoben und in der 30sten stand der Gesetzentwurf bereits auf der Tagesordnung. Doch hielt man es jetzt für zweckmäßig, die Berathung bis zur Verkündigung des Reichsgesetzes aufzuschieben, mit Rücksicht auf welches dann eine Umarbeitung eintreten sollte. Die Verhandlung begann daher erst in der 39sten Sitzung und in der 43sten erfolgte die Abstimmung über den ganzen Entwurf. Aber es bedurfte noch eines langen und mühseligen Ringens mit den Commissarien, ehe es gelang, die Hindernisse zu beseitigen, welche immer von Neuem, ein Vorspiel dessen, was sich bei der Vereinbarung der Verfassung später ereignen sollte, den Beschlüssen der Kammer sich entgegenstellten, und erst zu Ende Mai in Mecklenburg-Schwerin und am 10. Jun. in Mecklenburg-Strelitz trat endlich, begleitet von Aeußerungen der dazu nöthig gewesenen Selbstüberwindung, das Gesetz ans Licht (59. 63. 67. 75. 77. 80. 87. 97.—99. 104. S.)

Leichter als dieses Gesetz, welches wie ihr Schatten sich durch den größten Theil des Lebens der Kammer hindurchzog, ward das auf Antrag von Schwarz durch den Justizausschuß ausgearbeitete Gesetz wegen Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung zu Stande gebracht (20. 30. 38. S.), dem sich später, gleichsam als Anhang, ein Antrag desselben Abgeordneten auf Abschaffung der Lattenstrafe anreihete (48. S.).

Die zu begründende neue Staatsverfassung konnte nicht eher in Wirksamkeit treten, als bis die Aufhebung der altständischen Verfassung erfolgt war. Die alten Stände waren zwar außer Wirksamkeit getreten, auch nicht fähig, jemals wieder eine solche zu

erlangen, da sie eingewilligt hatten, daß inskünftige nur gewählte Repräsentanten die Vertretung bilden sollten. Nur der Engere Ausschuß blieb zur Verhütung eines Stillstandes im Staatsleben und zur Vermittelung des Ueberganges aus den alten in die erst zu schaffenden neuen Formen, als letzter Ausläufer der altständischen Vertretung, so lange und so weit in Wirksamkeit, als dies eben zu jenem Zwecke nöthig erschien. Aber es bedurfte nun doch einer ausdrücklichen Erklärung, welche dem Bestehen der alten Stände ein Ziel setzte, in Verbindung mit gewissen Anordnungen in Betreff der Besitznahme des noch unter der Leitung des Engeren Ausschusses stehenden politischen Wirkungskreises. Den Zeitpunkt, wo die Auflösung der altständischen Verfassung erfolgen sollte, hatten die alten Stände der Vereinbarung der Landesherren mit den neuen Landesrepräsentanten anheimgegeben. Die letzteren konnten nur den Wunsch hegen, so frühe als möglich diesen Zeitpunkt eintreten zu lassen, theils weil dadurch der Unsicherheit ein Ende gemacht ward, unter welcher die Creditverhältnisse des Landes zu leiden hatten, theils weil die Kammer erst damit zur Ausübung ihres vollen Rechts gelangte und endlich, weil sie hoffen durfte, daß sie in dem Vereinbarungswerke leichter ihren Willen durchsetzen würde, wenn die Brücke mit der alten Zeit erst vollständig abgebrochen wäre. Zunächst ward man jedoch auf diese Frage durch eine äußere Verbindung geführt, in welcher dieselbe mit einer anderen Frage stand. Auf Antrag Pohle's (11. S.) hatte der Verfassungsausschuß den Auftrag erhalten, mehrere provisorische Bestimmungen hinsichtlich des Ueberganges der Verwaltung der drei Landesklöster an den Staat in einem Gesetzentwurf zusammenzufassen. *) Bei der Verhandlung jenes mit 55 gegen 11 Stimmen angenommenen Antrages machte schon der Strelitzer Commissarius darauf aufmerksam, daß es rechtlich unmöglich sei, zur Zeit demselben Folge zu geben, da die Ritter- und Landschaft noch bestehe, und gar bald überzeugte sich auch der Verfassungsausschuß selbst davon, daß die Klosterfrage mit der Aufhebung der Ritter- und Landschaft in ganz unzertrennlicher Verbindung stehe. Dies bewog ihn mit einem Gesetzentwurfe

*) Ueber die Stiftung dieser Klöster und deren Uebergang an die Landstände vergleiche J. Wiggers und M. Wiggers, Geschichte der drei Mecklenburgischen Landesklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz. 1. Hälfte. Rostock, 1848.

in Betreff dieser Aufhebung hervorzugehen, welcher mit 54 gegen 18 Stimmen angenommen ward (23. 25. S.). Mit 72 gegen 3 Stimmen (Hardrat, von der Kettenburg, von Lützow) ward darauf (26. S.) auch der Gesetzentwurf wegen der Klöster zum Beschluß erhoben. Die Verkündigung erfolgte jedoch nicht. Eine Anfrage von Wenzlaff (37. S.) und eine andere von Bolten (43. 44. S.) ward in hinhaltender Weise mit Berufung auf die noch zu pflegenden hausvertragsmäßigen Communicationen beantwortet. Nun verbündeten sich die drei Fractionen der Linken und der Centren zu dem Antrage, die Kammer wolle die bestimmte Erwartung aussprechen, daß mit der Verkündigung der beiden Gesetzentwürfe schleunigst werde verfahren werden (47. S.), und obgleich Stever, unter Hinweisung auf eine demnächst zu machende Vorlage, anheimgab von dem Beschlusse einstweilen zurückzustehen, so ward derselbe dennoch, mit 65 gegen 7 Stimmen (die beiden von Dewitz, Driver, Hillmann, von Rieben, Rose, von Thünen), gefaßt. Diesem Beschlusse folgte in kurzer Frist (50. S.) eine Interpellation, wiederum durch Repräsentanten der drei Fractionen gestellt, und nun endlich erschien (52. S.) eine commissarische Erklärung, aus welcher sich ergab, daß auf Seiten der Schwerinschen Regierung kein Bedenken gefunden werde, unter Voraussetzung gewisser Abänderungen des Gesetzentwurfs die Auflösung der alten Stände sofort zu verfügen, daß aber ein Einverständniß mit Mecklenburg-Strelitz hierüber durch die hausvertragsmäßige Communication nicht herbeigeführt worden sei, was denn durch die von Buchka abgegebene Erklärung bestätigt ward.

Bei der durch die Schwerinsche Erklärung veranlaßten neuen Bearbeitung des Gesetzentwurfs überzeugte sich der Ausschuß, daß das angefochtene Princip einer Aufhebung der politischen Gewalt der Landstände bei einstweiligem Fortbestand ihrer administrativen Thätigkeit allerdings ein unhaltbares und daß diese Halbheit durch eine sofortige vollständige Aufhebung der Stände zu ersetzen sei, und veranstaltete in diesem Sinne, von dem dringenden Wunsche einer Verständigung beseelt und zu der Hoffnung berechtigt, daß eine solche wenigstens mit der Schwerinschen Regierung ohne große Schwierigkeit gelingen werde, eine Umarbeitung seines Entwurfs, dessen Schicksale von nun an mit der Frage in Betreff der Neugestaltung des Unionsverhältnisses zwischen Schwerin und Strelitz in die engste Verbindung traten.

Das Mecklenburgische Verfassungswerk konnte nicht unabhängig von dem Deutschen Verfassungswerk gelingen. Sowohl auf die Gestalt als auf die Dauerhaftigkeit des ersteren mußte das letztere von entscheidendem Einflusse sein. Schon aus dieser Ursache ward der Gang der Deutschen Angelegenheiten von der Kammer fortwährend mit dem lebhaftesten Antheil verfolgt, und sie hatte bereits in dem ersten Zeitraum ihrer Wirksamkeit mehrfache Aufforderung, jenen Antheil zu bezeugen und die Richtung zu bezeichnen, welche sie in den das große gemeinsame Vaterland bewegenden Fragen einzuschlagen gesonnen war. Die Anfänge ihres Daseins fielen mit dem Beginn der Feindseligkeiten zusammen, mit welchen die größeren Deutschen Regierungen gegen den durch die Revolution geschaffenen neuen Rechtsboden und die dem Volke zugesicherte Freiheit allmälig hervorzutreten wagten. Die Kammer säumte nicht, gegen das Recht des Stärkeren, welches in Wien und in Berlin an die Stelle des Gesetzes trat, ihre Stimme, wie viel oder wenig bei der Entscheidung über Deutschlands Geschicke davon abhangen mochte, im Namen des hinter ihr stehenden Deutschen Volksstammes laut und feierlich zu erheben. Ein Antrag Petermanns, die Regierungen aufzufordern, zum Schutz der in Wien gefährdeten Volksfreiheit alle dem Staate zu Gebote stehenden Mittel und Kräfte schleunigst aufzubieten, in der ersten Sitzung überreicht, ward in der sechsten mit 65 gegen 21 Stimmen angenommen. Für die Annahme stimmten viele Mitglieder der Centren, auch der Commissarius Kippe. Die Antwort der Schwerinschen Commissarien (9. S.), der eine Strelitzer Mittheilung gleichen Inhalts folgte (11. S.), konnte auf die inzwischen gefaßten Beschlüsse der Nationalversammlung verweisen und gab die Versicherung, daß der Großherzog zur Theilnahme an allen Maßregeln entschlossen sei, welche zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der österreichisch-deutschen Völker beschlossen seien und noch beschlossen werden möchten. Einige Tage später, als die Kunde von den Gewaltschritten gegen die Preußische Nationalversammlung eingelaufen war, stellte auf Anregung einer Rostocker Petition M. Wiggers den Antrag: die Versammlung der Abgeordneten möge im Namen des Mecklenburgischen Volks, unter Zusicherung jedes möglichen Beistandes, der constituirenden Nationalversammlung in Berlin erklären, daß sie, wie sie gethan, recht gehandelt und Deutschlands Ehre gewahrt habe. Gegen diesen Antrag stimmten nur

sieben (Engel, Fabricius, von Liebeherr, von Lützow, Meyer-Malchow, Marung, von Rieben), für denselben 57, unter diesen Ackermann, Bolten, Brückner, Brummerstädt, von der Decken, Ernst, Gerresheim, Karnatz, Kippe, Krüger, Ladewig, Meyer-Schwaan, Mühlenbruch, Schlichting, Schultetus, Schumacher, Siemssen, Spangenberg, Störzel, Wehmeyer, Wendhausen, Witt, von Thünen, Trotsche. Die Mecklenburgische Abgeordnetenkammer erwarb durch diesen Schritt die Ehre, zuerst unter allen Deutschen Volkskammern ihre Stimmen zu Gunsten des gebrochenen Rechts der Preußischen Nationalversammlung erhoben zu haben, welche letztere in einem der Locale, die ihr in jener Zeit der Noth und Unruhe zu Versammlungsorten dienten, jubelnd diesen ersten Trosteszuspruch Deutscher Brüder begrüßte, dem leider nicht der stärkere und mit Recht erwartete der Frankfurter Nationalversammlung folgte.

Die hier sichtbare Einmüthigkeit der Centren und der Linken verschwand jedoch, als es sich auf Antrag Ackermann's (36. vgl. 37. 38. S.) um eine Erklärung an die Deutsche Nationalversammlung handelte, daß die Mecklenburgische Abgeordnetenkammer die politische Nothwendigkeit anerkenne, daß die neu zu begründende Deutsche Centralgewalt an die Krone Preußen erblich übertragen werde. Während die Rechte an diesem Antrage aussetzte, daß er sich an die Nationalversammlung, nicht an die Regierungen richte, nahm die Linke, welche der Antrag ganz unvorbereitet überkam, sowohl an der Krone Preußen als an der Erblichkeit Anstoß. Ein Theil ihrer Mitglieder ließ zwar die politische Nothwendigkeit gelten, und mochte sich auch der Hoffnung hingeben, daß die feindliche Stellung der Krone Preußens gegen die Freiheit nach ihrer Vereinigung mit der Kaiserkrone vor der überwältigenden Macht der Reichsverfassung verschwinden werde. Doch zogen auch diese es vor, das Nothwendige ungerufen kommen zu lassen, weil sie es für ein Bedenkliches und vielleicht Gefahrbringendes hielten, und so ward jene politische Nothwendigkeit nur mit einer wenig bedeutenden durch Vereinigung einiger Mitglieder der Rechten mit den Centren hervorgebrachten Mehrheit von 49 gegen 33 Stimmen anerkannt.

Wie wenig jedoch in den Centren bei diesem Beschlusse die Absicht herrschte, das Recht der Nationalversammlung in der Feststellung der Reichsverfassung zu beeinträchtigen, das ergibt sich aus

der Mitwirkung, welche sie einem nicht lange darauf von der linken Seite eingebrachten Antrage zu Theil werden ließen. Die Linke hatte mit wachsamem Auge die Haltung der Preußischen Regierung in der Reichsverfassungsfrage verfolgt. Durch das Rundschreiben derselben vom 23. Jan., welches die Regierungen zu gemeinsamer Einwirkung auf die zweite Lesung des Deutschen Reichsgrundgesetzes einlud, ward der Besorgniß neue Nahrung gegeben, daß von Preußen aus ein Angriff auf das alleinige Recht der Nationalversammlung, die Reichsverfassung zu Stande zu bringen, zu erwarten stehe. Pohle stellte sofort die Anfrage, welchen Entschluß die Mecklenburgischen Regierungen in dieser Angelegenheit zu fassen und ob sie denselben von der Mitwirkung der Kammer abhängig zu machen gedächten (43. S.) Da die Commissarien den Tag der Antwort noch nicht bestimmen zu können erklärten, so trat Pohle in der folgenden Sitzung mit einem Antrage hervor, welcher in einer außerordentlichen (45.) Sitzung am Abend des 5. Febr. in folgender Gestalt von der Versammlung mit 62 gegen 21 Stimmen angenommen ward: Die Kammer beschließt, 1. daß sie die Nationalversammlung zu Frankfurt allein und ohne Concurrenz der Regierungen als das gesetzgebende Organ Deutschlands anerkenne; 2. daß sie es nicht anerkennen könne, daß, wenn beide Großherzogthümer Mecklenburg wie die übrigen Deutschen Staaten in der Lage wären sich über die künftige Reichsverfassung mitentscheidend zu erklären, diese Erklärungen einseitig von dem Schwerinschen Ministerium und der Strelitzer Regierung erfolgten, daß vielmehr Erklärungen dieser Art jedenfalls die Zustimmung der Kammer der Abgeordneten bedürften; 3. daß sie jede Verfassuug, welche nicht aus der freien Entschließung der Nationalversammlung hervorgehe, nicht eher für die beiden Großherzogthümer als verbindend anerkennen könne, bevor nicht die Abgeordnetenkammer ihre Zustimmung ertheilt habe. Für diesen Antrag stimmten nicht nur die Linke und das linke Centrum, sondern auch eine Anzahl Mitglieder des rechten Centrums (Bolten, Brückner, Koch, Schultetus, Siemssen, von Thünen, Wendhausen). Meyer-Malchow dagegen erklärte die Kammer für incompetent zur Abgabe von Erklärungen in Bezug auf die Deutsche Reichsverfassung, welche irgend einen Rechtseffect in Anspruch nehmen; auch die von den Commissarien abgegebene Erklärung verwies die Abgeordnetenkammer auf ihren Wirkungskreis, welcher nur die speciellen

Mecklenburgischen Angelegenheiten umfasse, während die Frankfurter Versammlung, in welcher auch Mecklenburgs, aus freier Volkswahl hervorgegangenen Abgeordneten tagten, allein berufen sei, das Deutsche Volk zu vertreten. Es lag diesen Einwendungen die unrichtige Auffassung zu Grunde, als werde der Deutschen Nationalversammlung durch die von Pohle beantragten Beschlüsse in ihr Amt gegriffen, während doch Inhalt und Zweck dieser Beschlüsse deutlich genug davon zeugten, daß es sich nur um eine Abwehr von befürchteten Eingriffen und Schmälerungen und um eine Stärkung der Nationalversammlung den Deutschen Regierungen gegenüber handle. In dem Beschlusse lag die Anerkennung der alleinigen verfassunggebenden Gewalt der Deutschen Nationalversammlung. Ueber den Inhalt der an den Gesandten nach Frankfurt in der Zwischenzeit zwischen der Interpellation und dem Antrage Pohle's abgegangenen Instructionen erhielt die Abgeordnetenkammer keine Auskunft. Sie mußte sich mit der allgemeinen Versicherung begnügen, daß die Regierung in dem gleichen Geiste, der ihr früheres Verfahren leitete und der die Einigung und Kräftigung des Deutschen Vaterlandes und die volksthümliche Entwickelung der Deutschen Reichsverfassung überall als Ziel ins Auge faßte, jetzt ihre Instructionen abgelassen habe.

Dies waren die Arbeiten und Kämpfe, unter welchen die Kammer, gleichsam noch in der Vorhalle stehend, der Lösung ihrer Aufgabe entgegenging. Die Parteien, welche hierin eine Bildungsschule durchmachten, erhielten während dessen ein immer bestimmteres Gepräge. Die Centren setzten sich im Besitz ihrer Herrschaft mehr und mehr fest. Es gelang ihnen schon bei der zweiten Wahl des Vorstandes Bolten zum ersten Vicepräsidenten, bei der vierten Wahl (31. Jan.), wiewohl für jetzt nur mit der Mehrheit einer Stimme, Trotsche zum Präsidenten zu erheben. Moritz Wiggers schied von dem ein Vierteljahr lang behaupteten Präsidentenstuhl, den seine Partei damit für immer verlor, unter dem Zeugnisse der treuen und unparteiischen Amtsführung, welches sein Nachfolger ihm auf den Weg gab und sicherlich Keiner ihm versagen durfte, um von nun an in die Verhandlungen desto thätiger als Parteimann einzugreifen. In einzelnen Fragen, wie in der Deutschen und der die Aufhebung

der ständischen Verfassung betreffenden, fand noch zwischen den Centren und der Linken eine Uebereinstimmung Statt, welche dann eine sehr starke Mehrheit in der Kammer ergab. Die hiebei zu thuenden Schritte waren Gegenstand vorgängiger Besprechung und Verständigung zwischen den Führern der Parteien. Indessen waren dies nur Ausnahmen; im Allgemeinen herrschte zwischen der Linken und den Centren ein Parteiverkehr nicht, dagegen ein desto regerer zwischen den beiden Centren, in welchen auch die Rechte hineingezogen wurde. Die Linke liebte solchen Zusammenhang nicht, sondern fürchtete ihm die Reinheit ihrer Grundsätze zum Opfer bringen zu müssen. Ohnehin war zwischen ihr und dem linken Centrum jene Kluft, welche ein Abfall leicht erzeugt und hier persönliche Reibungen erweiterten. Bei den Vorstands- und Ausschußwahlen folgten die Centren der Regel, dabei die verschiedenen Parteien zu berücksichtigen, ohne jedoch sich in Ansehung der Linken der eigenen Auswahl zu begeben und ohne ihr im Vorstande diejenige Stellung einzuräumen, auf welche sie durch ihre Stärke einen Anspruch zu besitzen schien. Die Linke warf bei solchen Wahlen, unbekümmert um den Sieg, ihre Stimmen nur auf die ihrigen. Die geselligen Beziehungen zwischen den Mitgliedern der verschiedenen Parteien, während des ersten Vierteljahrs durch ein wöchentliches gemeinsames Mahl gepflegt, welches zu mancher Annäherung und Ausgleichung Gelegenheit bot, lockerten sich später ebenfalls, indem die Linke auch in dieser Hinsicht sich auf sich selbst zurückzog, unbeschadet eines persönlichen freundlichen Verkehrs, welchen viele ihrer Mitglieder mit Genossen anderer Parteien fortwährend unterhielten.

In den öffentlichen Verhandlungen stand, durch die Regsamkeit und Fruchtbarkeit, mit welcher sie den Stoff für dieselben lieferte, und durch die Herrschaft, welche sie auf der Rednerbühne zu behaupten wußte, die Linke obenan. Moritz Wiggers mit seiner edlen Begeisterung für die Sache, seiner furchtlosen Freimüthigkeit und seiner unerbittlichen Strenge gegen die Schwankungen der Gegner, von deren Widersprüchen mit sich selbst ihm keiner entging, Pohle mit seiner gewandten Beherrschung des Stoffes, seiner unerschütterlichen Fassung und seiner mit allen Waffen der Satyre und Derbheit gerade auf den Gegner, auch den am Ministertische, losgehenden Streitfertigkeit und Kampfluſt, und neben diesen beiden Führern der Partei noch mancher andere in seiner Art und seinem Kreise tapfer

und treu fechtende Genosse schufen der Linken auf der Rednerbühne einen Vorrang, welchen ihr dort nur die Rechte einigermaßen streitig zu machen versuchen konnte: von Dewitz-Milzow, der feine und ironische Widersacher der neuen Ordnung der Dinge, von der Kettenburg, der ritterliche Vertheidiger und Wächter des Rechtsbodens, Meyer-Malchow, der „gute Monarchist", welcher durch den Kampf gegen seine „gelehrten Freunde" auf der linken Seite des Hauses sich häufig zugleich in einen Nebenkampf mit der Galerie verwickelte. Aus den Centren kann Niemand an parlamentarischer Wirksamkeit mit den Rednern der Linken und der Rechten verglichen werden.

Die Regierungen folgten der Entwickelung der Dinge in der Abgeordnetenkammer in beobachtender Ruhe und vielleicht nicht ganz unzufrieden mit der Langsamkeit, mit welcher die Arbeit vorrückte, indem, bei dem begonnenen Umschwunge der Verhältnisse jeder Tag die Stärke ihrer Widerstandsmittel gegen die Forderungen der demokratischen Partei vermehrte. Ihre Hauptstütze fanden die Commissarien im rechten Centrum, auf welches sie auch persönlich am meisten einzuwirken vermochten. Nicht zusagenden Anforderungen begegneten sie durch halbe Nachgiebigkeit, welche das Wichtigste zurückbehielt. Unbequeme Gesetzentwürfe der Kammer pflegten zunächst auf ein sehr ausgebildetes Zögerungssystem zu stoßen, an dessen mühsam durch Interpellationen herbeigeführtem Ende dann eine Menge von Einwendungen ihrer warteten, welche zu neuen Erwägungen antrieben. Die Zurückhaltung war um so größer, als in einzelnen Punkten zwischen den Regierungen selbst ein Einverständniß nicht herrschte.

Das politische Leben außerhalb der Kammer spiegelte den Kampf der Parteien im Inneren wieder; aber die Kraft und das Feuer der früheren Zeit war im Volke nicht mehr vorhanden, und der Gang der Verhandlungen war geeignet, den Einflüsterungen Vorschub zu leisten, mit welchen die Feinde der neuen Zeit dasselbe gegen die Abgeordnetenkammer aufzuwiegeln bemühet waren. Den Reformvereinen fehlte ein großer Theil ihrer früheren Führer, welche jetzt unter den Abgeordneten sich befanden. Die constitutionellen Vereine erwehrten sich mühsam des Schlummers, der sie schon bei ihrer Entstehung zur Beute erkoren hatte, und wurden immer mehr, namentlich in Schwerin, wo ein großer Theil der Beamtenwelt die Abgeordnetenkammer unter dem Gesichtspunkte einer Art von gesetzlich

geduldeter Rebellion aufzufassen sich gewöhnt hatte, der Wohnsitz reactionärer Bestrebungen. In dem Theile der Presse, welchen sie beherrschten (der Meckl. Zeitung, dem freim. Abendblatt, Wiedergebornen Mecklenburg u. s. w.), fand man ein Wohlgefallen daran, die Abgeordneten der Linken zur Zielscheibe leidenschaftlicher persönlicher Angriffe zu machen und suchte damit zu ersetzen, was dem Kampfe in der Kammer gegen sie an Kraft und Nachdruck mangelte. Ein eigenes kleines Volksblatt ward von v. Liebeherr und einigen anderen Constitutionellen als Waffe gegen die demokratischen Bestrebungen gegründet. Doch wurde im Ganzen das Volk dadurch von den Männern seines Vertrauens nicht abwendig gemacht, und unter den Bürgern in den Städten wie unter den Tagelöhnern des platten Landes gab es noch manches treue Herz, welches durch die Kunde von der Niederlage der Linken bei der Präsidentenwahl am 31. Jan. mit großer Trauer erfüllt ward und weder jetzt noch später mit seiner Liebe und Anhänglichkeit diese Partei verließ.

In die constitutionelle Partei waren bei ihrer Stiftung auch die aristokratischen Hoffnungen geflüchtet, welche ihre Träger in dem großen Grundbesitz hatten und nun die Zeit für gekommen hielten, um selbstständig den demokratischen und den ihren Austritt kaum überlebenden constitutionellen Vereinen entgegenzuwirken. Unter der Leitung von Paepcke's, dessen politische Richtung in ihrem Verhältnisse zur Neuzeit sich bereits in einer kleinen Schrift herausgestellt hatte, welche für die künftige Mecklenburgische Verfassung das Zweikammersystem und eine den großen Grundbesitz begünstigende Interessenvertretung verlangte *), ward am 29. Nov. zu Rostock eine Versammlung großer Grundbesitzer gehalten und hier der Beschluß gefaßt, eine neue Vereinigung unter dem Namen „allgemeiner politischer Verein für Mecklenburg" zu stiften, welcher in seinen Statuten (Meckl. Z. 1848 Nr. 56) seinen Zweck sehr allgemein dahin angab, daß er alle im Lande vorhandenen Kräfte zur Sicherstellung der Freiheit, sowie des Eigenthums und des Wohlstandes aller Klassen der Staatsangehörigen vereinigen wolle, aber im Wesentlichen ein Bund zur Wahrung des bedroheten Interesses der Grund-

*) Beitrag zur Beantwortung der Frage über die Annahme des Zweikammersystems in dem neuen Verfassungs-Entwurf für Mecklenburg und wie dasselbe in Ausführung zu bringen sei? Von Justizrath von Paepcke auf Lütgenhof. Lübeck. 1848.

aristokratie war. Zur Leitung der Vereinsangelegenheiten, zur weiteren Ausbildung der inneren Organisation, in kleineren möglichst das ganze Land umfassenden Districts- und Ortsvereinen, und zur Verwendung der zusammengebrachten Mittel ward ein Ausschuß erwählt, und der Verein fand bald unter den adeligen und einem Theile der bürgerlichen Gutsbesitzer eine weit gehende Verbreitung. Die ritterschaftlichen Aemter als die natürlichen Zweigvereine desselben wurden der Sitz eines sehr geschäftigen Treibens, als dessen nächstes Erzeugniß sich ein ritterschaftlicher Beobachtungsausschuß in Schwerin niederließ, welcher über die Fortschritte des Verfassungswerks an seine Vollmachtgeber zu berichten und eine Einwirkung auf die Gestaltung der neuen Verfassung im Sinne der Partei zu versuchen hatte. Von Zeit zu Zeit versammelten sich auch Deputirte der ritterschaftlichen Aemter in Schwerin, um die Bemühungen dieses Ausschusses zu unterstützen und den Wünschen der Aristokratie möglichsten Nachdruck zu geben. Dem allgemeinen Interesse der Aristokratie ging für die Mitglieder des eingeborenen und recipirten Adels noch das besondere an den Landesklöstern zur Seite, für welches sie schon in den Motiven zu § 120 der Verfassungsvorlage, dann aber in dem von der Kammer beschlossenen Gesetzentwurf in Betreff der Landesklöster eine Gefahr erblickten. Auf den Ruf der Klostervorsteher traten am 12. Dec. viele Mitglieder der „zu den Klöstern berechtigten Gutsbesitzer vom eingeborenen und recipirten Adel" in Güstrow zusammen, die jedoch wohl auch ohne die ihnen aus der Regierung zugegangene Belehrung erkannt haben würden, daß sie nur als Einzelne Beschlüsse fassen konnten. Die Berufung eines Convents der alten Stände, welche bei dem Engeren Ausschusse beantragt ward, versagte dieser am 29. Dec. durch einstimmigen Beschluß.

Fünfter Abschnitt.

Die erste und die zweite Lesung des Verfassungsentwurfes. Die Deutschen Angelegenheiten.

Am 26. Febr. erschien endlich der fünfte Bericht des Verfassungsausschusses, enthaltend die erste und wichtigste Hälfte des Staatsgrundgesetzes (allgemeine Bestimmungen, von der Abgeordnetenkammer und der gesetzgebenden Gewalt, von dem Großherzoge und der vollziehenden Gewalt, von der richterlichen Gewalt) auf der Tagesordnung, welchem bald nach Ostern der achte Bericht mit der zweiten Hälfte nachfolgte. „Das Volk ist die Quelle aller politischen Gewalt", dieser Satz, welcher als erster Paragraph den leitenden Grundgedanken angab, ließ sofort auf den Geist des Ganzen schließen, welches auf einer freilich nicht mehr ganz kenntlich gebliebenen Vorarbeit von Petermann und Türk ruhete. Der zweite Paragraph lautete: „die Regierungsform ist monarchisch-demokratisch", wofür die den Centren angehörigen Ausschußmitglieder nur die weniger scharfe Fassung „demokratisch-monarchisch" in Vorschlag brachten. Die Rechte gerieth über das Dargebotene in große Aufregung und wollte unter Beseitigung des ganzen Entwurfs auf die commissarische Vorlage zurückgehen. Meyer-Malchow erklärte die Arbeit für eine Sammlung von Unsinn, von Liebeherr hielt die in derselben aufgestellte Form des suspensiven Veto für etwas Unanständiges. Die Commissarien beschwerten sich über die ihrer Vorlage widerfahrene Vernachlässigung und rügten die dem Großherzoge mittelst der Ueberschriften und mehrerer denselben entsprechender

Sätze angewiesene Stellung so wie die Schwächung der Executiv-gewalt. Die Centren sannen auf vermittelnde Amendements, während von der Rechten der commissarische Entwurf zum Leitstern für ihre Verbesserungsanträge erwählt ward.

Der erste Paragraph siegte mit der Mehrheit von 49 gegen 45, der zweite nach der Fassung der Minorität des Ausschusses mit der sehr bedeutenden von 63 gegen 27 Stimmen. Bei jenem stimmten Gerresheim, Hesse, Karnatz, Krüger, Lange, Mussehl-Kotelow, Prien und Störzel, bei diesem das ganze linke und 13 Mitglieder vom rechten Centrum, auch der Commissarius Kippe mit der Linken. Die Veränderungen, welche an anderen Stellen durch die Centren in den Entwurf hineingebracht wurden, verwischten doch im Ganzen sein demokratisches Gepräge nicht. Die zweijährige Kammerperiode, der jährliche Zusammentritt der Kammer, die Beschlußfähigkeit der einfachen Mehrheit, das im Verhältniß zu den Bestimmungen des Entwurfs zwar sehr erweiterte, jedoch noch immer nicht zu einem unbedingten gewordene Auflösungsrecht des Großherzogs, das (mit 58 gegen 37 Stimmen) auf Jahresfrist beschränkte suspensive Veto und viele andere Sätze entfernten sich noch immer sehr weit von dem altconstitutionellen Charakter des commissarischen Entwurfs. In den Grundrechten gelang es, das Reichsgesetz zu einem theils bestimmteren, theils größeren Maße von Freiheit auszudehnen. Der den Adel betreffende Satz, welcher mit 59 gegen 29 Stimmen angenommen ward, lautete: „Der Adel ist aufgehoben. Alle Bezeichnungen des Adels verlieren ihre Bedeutung und werden vom Staat und den öffentlichen Behörden nicht gebraucht.“ Nicht blos das ganze linke Centrum (31 St.), sondern auch Kippe und vier Mitglieder des rechten Centrums (Ackermann, Brückner, Michaelis, Scharff) waren für die Annahme. Man wählte diese Fassung, weil man in dem Frankfurter Satz: „der Adel als Stand ist aufgehoben“, den Unterschied, welcher in der gleichen politischen Berechtigung Aller verschwinden sollte, nicht vollständig aufgehoben fand, da das letztere nur dadurch geschehen konnte, daß der Staat den Adel selbst für nicht mehr vor ihm bestehend erklärt. Der Theil der Grundrechte, welcher die Beziehungen des Staats zur Kirche beschreibt, hatte mehrere auf die folgerichtige Durchführung der Sonderung ihrer beiderseitigen Verwaltung berechnete Zusätze erhalten. Insbesondere war, mit Hülfe von 8 Stimmen des linken

7

Centrums (Brummerstädt, Erdmann, Gerresheim, Hesse, Karnatz, Krüger, Ladewig, Störzel), das Erlöschen des landesherrlichen Oberbischofsamts (mit 42 gegen 37 St.) ausgesprochen.

Ein ähnliches Ergebniß lieferte die erste Lesung des Wahlgesetzes, indem auch hier die Vorschläge der Linken zwar nicht in ihrem ganzen Umfange, doch immer noch in erwünschtem Maße durchgesetzt wurden. In möglichst engem Anschluß an das Reichswahlgesetz hatte der Ausschuß das Recht der activen Wahl für jeden Staatsbürger in Anspruch genommen, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt und das Gelöbniß treuer Beobachtung und Bewahrung der Verfassung abgeleistet habe. Die Minderheit im Ausschusse beschränkte das Wahlrecht auf diejenigen, welche in irgend einer Gemeinde in Mecklenburg das Gemeindebürgerrecht haben oder in irgend einem Orte des Landes heimathsberechtigt seien, einen eigenen Heerd haben oder gehabt haben und nicht bei anderen in Kost und Lohn stehen. Für die Wählbarkeit ward einstimmig nur als weitere Bedingung hinzugefügt: die mindestens dreijährige Angehörigkeit an einen Deutschen Staat. Eine im Wesentlichen mit dem Minderheitserachten zusammenfallende Bestimmung hinsichtlich der activen Wahlfähigkeit, derzufolge diese an den Besitz des Gemeindebürger- oder Niederlassungsrechts geknüpft ward, erhielt durch die Centren mit drei Mitgliedern der Linken und einigen der Rechten, welche letzteren jedoch damit eine Klasseneintheilung in Verbindung zu setzen gedachten, eine Mehrheit von 46 gegen 32 Stimmen. Die Klasseneintheilung, welche Meyer-Malchow darauf in Vorschlag brachte, ward durch die Vereinigung des linken und einiger Mitglieder des rechten Centrums mit der Linken verworfen und die gleiche Berechtigung Aller mit 53 gegen 27 Stimmen (95. S.) anerkannt.

Die erste Lesung des Staatsgrundgesetzes und des Wahlgesetzes erstreckte sich mit einigen Unterbrechungen von der 53. bis zur 96. Sitzung (26. Febr. — 21. Mai). Sie ward von Seiten der Commissarien mit einer Menge von Erinnerungen begleitet, welche von dem Standpunkte des commissarischen Entwurfes aus die über das hier aufgestellte Maß von Volksrechten hinausgreifenden Bestimmungen bekämpften, jedoch, da sie meistens erst unmittelbar vor der Berathung der bekämpften Sätze verlesen wurden, nur geringen Einfluß auf die schon in den Fractionssitzungen erwogenen und vorbereiteten Beschlüsse zu üben vermochten. Die Commissarien

ließen indessen den Muth nicht sinken, so weit auch der Zwischenraum bis zu ihrem Entwurfe noch war. Sie hofften auf die zweite Lesung, welcher auf Antrag Stever's (84. S.) „das gesammte Verfassungswerk und zwar ohne Beschränkungen" zu unterziehen beschlossen ward. Auf eine Nachgiebigkeit von ihrer Seite war kaum noch zu rechnen, nachdem die Gestalt der Deutschen Verhältnisse eine so große Veränderung erlitten hatte und bei der Wirkung dieses Umschwunges auf die Kammer die Aussicht sehr gestiegen war, daß es gelingen würde, die Mehrheit auf den Boden des commissarischen Entwurfs hinüberzuziehen. Wie sicher man hierauf sich verließ, ergibt sich daraus, daß an die Stelle Kippe's, welcher aus nicht bekannt gewordenen Gründen gegen das Ende der ersten Lesung des Staatsgrundgesetzes seinen Abschied erbeten hatte (91. S.), ein Mitglied der kleinsten und in ihren Abstimmungen meistens sehr einsam dastehenden Partei, von Liebeherr, als Commissarius trat (91. S.).

In der Erklärung der Schwerinschen Commissarien über den aus erster Lesung hervorgegangenen Verfassungsentwurf (109. S.) ward derselbe als das Erzeugniß einer abstracten Auffassung bezeichnet, deren Consequenzen den Bestand der Monarchie gefährden würden, und als von der Absicht erfüllt, die Rechte des Großherzogs und insonderheit die Regierungsgewalt nach Möglichkeit zu schmälern. Zwar habe der ursprüngliche Entwurf bei der ersten Lesung in manchen und zum Theil wesentlichen Beziehungen angemessene Abänderungen erfahren; in anderen wesentlichen Punkten sei dies jedoch nicht der Fall gewesen und die Commissarien könnten daher denselben zur Annahme nicht geeignet halten, indem sie vielmehr im Hinblick auf die Verhältnisse und Bedürfnisse Mecklenburgs nach wie vor der Ansicht seien, daß über den commissarischen Entwurf im Wesentlichen nicht werde hinausgegangen werden dürfen, womit jedoch zweckmäßige Abänderungen und Vervollständigungen in einzelnen Bestimmungen nicht ausgeschlossen sein sollten. Die Punkte, über welche im Einzelnen das Mißfallen ausgesprochen ward, waren die beiden ersten Paragraphen, die Zusätze zu den Deutschen Grundrechten, wobei schon im Hintergrunde die Möglichkeit einer wesentlichen Abänderung der gesammten Grundrechte bei der definitiven Feststellung der Reichsverfassung gezeigt ward, die zweijährige Kammerperiode, die jährlichen Landtage, das

ungeforderte Zusammentreten der Kammer beim Regierungswechsel, die Beschränkung des Rechts der Kammerauflösung, die Gestalt des suspensiven Veto, der Satz, daß der Großherzog durch seine Minister regiere, daß eine Amnestie nur durch ein Gesetz ertheilt werden könne, das Verbot der geheimen Conduitenlisten, die Auslassung des Art. 114 des commissarischen Entwurfes, nach welchem im Falle eines Aufstandes das Gesammtministerium befugt ist, mit außerordentlichen Mitteln, auch durch Anordnung des Standrechts, einzugreifen, und vieles andere.

Aehnlichen Inhalts war die Erklärung des Strelitzer Commissarius (115. S.). Die Regierung beklagte zuvörderst, daß der Berathung ein von ihr nicht-anerkannter und genehmigter Entwurf zu Grunde gelegt worden sei, und kündigte darauf an, daß der commissarische Entwurf das äußerste Maß der Zugeständnisse enthalte. Dem aus erster Lesung hervorgegangenen Entwurf seien ganz verschiedene Ansichten und eine Grundlage untergelegt, welche den Wunsch einer Vereinbarung auf Seiten der Abgeordnetenversammlung als vorwaltend nicht erkennen ließen, welche vielmehr landesherrlicherseits mit der wahren Wohlfahrt des Landes und mit dem sicheren, gedeihlichen Bestande des Staates nicht für vereinbarlich gehalten werden könnten.

Die Erinnerungen der Schwerinschen Commissarien gegen das Wahlgesetz (124. vgl. 109. S.) finden das Princip, nach welchem die Wahlen für die Volksvertretung nach der Kopfzahl der Wähler vorgenommen werden sollen, zusammenhangend mit derjenigen fehlsamen Staatsbetrachtung, die ohne Erkenntniß der organischen Verhältnisse des Volkslebens von der subjectiven Freiheit des Einzelnen ausgehe und in dem Staate nur einen Complex einzelner, zufällig neben einander wohnender Personen erblicke, welche willkürlich ihre subjective Freiheit der Staatsgewalt unterordneten und eben so willkürlich sich davon loszumachen befugt seien. Eine Verwirklichung jenes Princips werde niemals zur Befestigung der Gesellschaft dienen, vielmehr nur eine entgegengesetzte Wirkung äußern. Die Mecklenburgischen Zustände hingen sämmtlich mit der bisherigen altlandständischen Verfassung zusammen und bedürften noch eine wesentliche, in kurzer Zeit nicht zu beschaffende Umbildung, um der neuen Staatsform allseitig zu entsprechen. Es werde jedem Unbefangenen einleuchten müssen, daß bei einem Einkammersystem

ein von der Voraussetzung einer Gleichmäßigkeit der Verhältnisse ausgehendes Wahlgesetz für einen Staat nicht angemessen zu halten sei, in dessen Innerem kein einheitliches Staatswesen bestände und factisch annoch Schranken sich vorfänden, welche in die verschiedenartigsten und wichtigsten Lebensverhältnisse tief eingriffen. Hierher gehöre insonderheit der starre Unterschied von Stadt und Land, dessen sofortige Aufhebung, die nothwendig bei einem von der bestehenden Verschiedenheit der Verhältnisse absehenden und eine Gleichmäßigkeit annehmenden Wahlgesetz würde geschehen müssen, von den unheilvollsten Folgen für Mecklenburg sein würde. Durch diese Erwägungen, aus welchen sich ergab, daß der Art. 27 des commissarischen Entwurfs („für das Großherzogthum besteht eine Abgeordnetenkammer, deren Mitglieder durch Wahl ihrer Mitbürger nach dem Verhältnisse der Zahl der Bevölkerung bestimmt werden") von denjenigen falsch verstanden war, welche durch denselben die Interessenvertretung ausgeschlossen fanden, hatten die Commissarien, gleichwie in Ansehung des Staatsgrundgesetzes der Verfassungsausschuß, sich zur Ausarbeitung eines ganz neuen Entwurfs veranlaßt gesehen, dessen wesentliche Grundsätze in der Theilung der Wähler in zwei Wahlkörper nach Maßgabe des Beitrags zu den Staatslasten, — wobei die Wähler des ersten Wahlkörpers überdies mit doppeltem Stimmrecht bewidmet wurden, da sie auch an den Wahlen des zweiten Theil nehmen sollten — und in einer damit verbundenen Interessenvertretung bestanden. Der Abgeordneten für Mecklenburg-Schwerin sollten 60 sein, zu einem Drittheile nach Interessen (8 von den großen Grundbesitzern, 6 von den Kaufleuten, darunter einer für Rostock, einer für Wismar, 6 von den städtischen Handwerkern) zu einem Drittheil nach Census, zu einem Drittheil frei gewählt. Die active Wahlfähigkeit war an das Niederlassungsrecht und das fünfundzwanzigste Lebensjahr, die passive an das dreißigste geknüpft. Es ward also das Ansinnen an die Kammer gestellt, daß sie den Grundsatz des allgemeinen und gleichen nur an das Niederlassungsrecht geknüpften Wahlrechts mit einem theils auf Census, theils auf Interessen gebaueten künstlichen, willkürlichen und gefahrvollen System vertauschen solle. Man wollte damit an das Bestehende anknüpfen, während doch gerade das Bestehende das allgemeine und gleiche Wahlrecht war, welches, bereits zweimal, für die Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung

und für die Wahlen zur Mecklenburgischen constituirenden Versammlung in Anwendung gekommen, nun wenn auch nicht völlig zurückgenommen, so doch zu Gunsten des Reichthums und gewisser Interessen wesentlich geschmälert werden sollte. Man hielt der Abgeordnetenkammer die unheilvollen Folgen der Wahlen nach bloßer Kopfzahl vor, obgleich man durch die an der gegenwärtigen Versammlung gemachten Erfahrungen diese Furcht nicht zu begründen, und andererseits auch nicht nachzuweisen vermochte, daß durch die acht Abgeordneten des ländlichen Grundbesitzes und die zwölf der städtischen Interessen der beabsichtigte Zweck wirklich erreicht werde.

Eine andere Richtung als die Schweriner schlug die einige Tage später (126. S.) abgegebene Strelitzer Erklärung ein, welche die Waffe ihrer Kritik nicht blos gegen den Entwurf der Kammer, sondern auch gegen den der Schweriner Regierung kehrte. Der in erster Lesung angenommene Entwurf, in welchem das Verhältniß von einem Abgeordneten auf 10000 Seelen grundleglich gemacht war, hatte ausnahmsweise für Mecklenburg-Strelitz statt der ihm hienach nur zuständigen 10 Abgeordneten 15 als die mindeste Anzahl festgesetzt, nicht ohne Widerspruch einiger Mitglieder der Linken, welche hierin mit Recht eine willkürliche Abweichung von der Regel erblickten. Die Strelitzer Regierung aber, ausgehend von dem Standpunkte der Aufhebung des Unionsverhältnisses zwischen beiden Großherzogthümern, forderte die Zahl von 36 Abgeordneten, davon 6 für Ratzeburg, und hatte dabei gegen den Schwerinschen Entwurf sowohl im Allgemeinen als hinsichtlich seiner Anwendlichkeit für Strelitz so große Bedenken, daß sie zu dem Entschlusse gelangt war, einen besonderen Entwurf vorzulegen. Sie rügte an jenem die Nothwendigkeit einer viermaligen Eintheilung des Landes und die Verleihung eines doppelten Wahlrechts an eine große Anzahl von Wählern, die Unvollständigkeit der berücksichtigten Interessen, die Vorschrift der directen Wahl, die Unmöglichkeit der Uebertragung des Census und der den Wahlen der Grundbesitzer gegebenen Grundlage auf die Strelitzer Verhältnisse, die besondere Vertretung des Handelsstandes, die namentlich in Ratzeburg eben so wie eine besondere Vertretung des Gewerbestandes durchaus unangemessen sei, endlich die Abweichung von dem Wahlgesetz der Dreikönigsverfassung. Die Wahlen sollten für Strelitz sämmtlich durch Wahlmänner geschehen, nach drei Abtheilungen, von denen jede den dritten Theil derselben stellen

sollte. Die Abtheilungen sollten so gebildet werden, daß auf jede ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler des Urwahlbezirks fiele.

Allen diesen Erinnerungen und neuen Vorschlägen gegenüber hatte die bisherige Mehrheit für die zweite Lesung der Verfassung einen doppelten Weg vor sich. Entweder konnte sie die behauptete Linie festhalten und dann erwarten, wie weit die Regierungen ihrer Standhaftigkeit weichen würden; oder sie konnte ihre entgegenstehende Ueberzeugung opfern und auf dem Wege der Unterwerfung unter die commissarischen Forderungen die Vereinbarung herbeiführen. Für den ersteren Weg stand den Centren, welche als die Urheber der in erster Lesung dem Verfassungswerke gegebenen Gestalt zu betrachten sind, die gesammte Fraction der Linken zur Seite. Denn diese war entschlossen, ihre weiter gehenden Wünsche fallen zu lassen und auf dem Grunde der ersten Lesung zu beharren, da sie ein mehreres zu erreichen ohnehin nicht hoffen konnte, auch die Gestalt des Verfassungswerkes noch immer viele ihr sehr erwünschte Bestimmungen enthielt und namentlich das Wahlgesetz, die Seele der Verfassung, das Princip der Linken hinlänglich wahrte, und endlich, weil sie bei diesem Entschlusse die Aussicht auf eine Mehrheit zu gewinnen glaubte, welcher die Regierungen schwerlich hätten Widerstand leisten können und welche dann entweder die auch der Linken fortwährend erwünschte Vereinbarung durch ihr Gewicht errungen oder wenigstens die Schuld des Mißlingens allein den Regierungen aufgebürdet haben würde. Aber die Mehrheit erwählte den zweiten Weg. Sie verwarf und vernichtete ihrer eigenen Hände Werk, um in den meisten wesentlichen Punkten und nach fernerer Nöthigung zuletzt in allen den commissarischen Forderungen nachzugeben und damit die Kammer nach weiten Umwegen wieder auf ihren Ausgangspunkt, den commissarischen Entwurf, zurückzubringen. Alles, was an freierer Regung in den Centren gewohnt hatte, verschwand. Das linke Centrum riß sich jetzt entschieden und vollständig von der Linken los und ging von dem Grundsatze der Herrschaft des Volkswillens zur Theorie vom Gleichgewichte der Gewalten über. Andererseits verwischte sich der Unterschied zwischen dem rechten Centrum und der Rechten, so daß die drei Fractionen zuletzt wie eine einzige dastanden. Zur Rechtfertigung dieses großartigen und den trotz aller Programme vorhandenen Mangel an leitenden Grundsätzen

offenbarenden Umschwunges ward die Lehre ausgebildet, daß man den Ereignissen und Umständen „Rechnung tragen" müsse, und auf der Schaukel dieses Begriffes gelangten Einzelne dahin, daß sie z. B. die Interessenvertretung für etwas Unsittliches erklären und am Tage darauf zu Gunsten einer Interessenvertretung ihre Stimme abgeben konnten. Und doch kam man mit aller Rechnung tragenden Politik nicht weiter, als daß man mit der einen Regierung sich verständigte, die andere aber desto mehr von sich abstieß und dadurch den einen Landestheil einem rechtlosen Zustande überlieferte, an welchem auch der andere mitleiden muß; womit denn das alte Jahrhunderte hindurch Eine Land Mecklenburg in zwei getrennte Staaten auseinander fiel.

Die Mehrheit während der zweiten Lesung, die in der 119. Sitzung begann, ward durch die Centren und die noch übrigen Mitglieder der durch Urlaub und Austritt immer mehr zusammenschmelzenden Rechten gebildet. Mehreren Mitgliedern der letzteren war der commissarische Entwurf des Staatsgrundgesetzes, auf dessen Grundlage sie die Vereinbarung dem Abschlusse immer näher rücken sahen, schon zu freisinnig. Der Kampf gegen die Vereinbarung, welche durch ihr Wirken in der Kammer nicht mehr abgewendet werden zu können schien, ließ sich vielleicht mit größerem Erfolge außerhalb der Kammer fortsetzen. Verstärkt ward die Mehrheit durch einige Abgeordnete, welche aus verschiedenen Ursachen von der Linken nach und nach sich absonderten und nun, ohne geradezu den Centren sich anzuschließen, doch des Kampfes müde, an dessen Erfolg sie verzweifelten, und wie die Centren von der Wirkung der Zeitereignisse nicht unberührt geblieben, mit ihren Stimmen zwischen jenen und der Linken hin und her schwankten.

Als erstes und bezeichnendes Opfer der eingetretenen Umwandlung fiel der erste Paragraph, mit 49 gegen 37 Stimmen. Vier Mitglieder des linken Centrums, welche früher für den Satz gestimmt hatten, stimmten nun für dessen Streichung; andere, auch Mitglieder der Linken, enthielten sich diesmal der Abstimmung. Die glänzende Mehrheit von 63 gegen 27 Stimmen für den zweiten Paragraphen verwandelte sich in eine Minderheit von 41 gegen 47 Stimmen. Vom ganzen linken Centrum und den 13 Mitgliedern des rechten, welche bei der ersten Lesung sich für den Satz entschieden, war nur noch einer ihm treu geblieben. Bei den

Grundrechten, welche die Regierungen anfangs vollständig zur Ausführung zu bringen gedachten, erschien (119. S.) eine commissarische Erklärung, welche hinsichtlich derselben eine allgemeine Verweisung auf deren definitive Feststellung durch die Reichsverfassung für genügend hielt. Ein hierauf gebaueter Antrag von Meyer-Malchow ward zwar zur Zeit noch abgelehnt, auch für jetzt noch die Fassung des Adelsparagraphen erhalten, wobei das linke Centrum sich in drei Richtungen spaltete und mehrere Mitglieder des rechten, die früher für den Satz gestimmt hatten, sich der Abstimmung enthielten. Dagegen wurden die meisten anderen Sätze auf das Maß der Deutschen Grundrechte zurückgeführt. Es fiel der Satz in Betreff des Oberbischofsamts, mit 44 gegen 41 Stimmen, indem sechs Mitglieder des linken Centrums, welche früher für den Satz gestimmt hatten, jetzt gegen denselben sich entschieden. Statt der zweijährigen ward eine vierjährige Kammerperiode mit alternirendem Austritt der einen Hälfte der Mitglieder beschlossen. Die gesetzgebende Gewalt wollte das linke Centrum von der Abgeordnetenkammer geradezu auf den Großherzog übertragen, so daß nicht mehr jene in Gemeinschaft mit diesem, sondern umgekehrt dieser in Gemeinschaft mit jener dieselbe üben sollte; doch siegte ein das beiderseitige Recht gleichmäßig theilender Antrag des rechten Centrums, nach welchem Gesetze nur in Uebereinstimmung des Großherzogs mit der Abgeordnetenkammer erlassen werden können. Das suspensive Veto und viele andere Bestimmungen wurden den commissarischen Forderungen wenn nicht vollständig, doch um ein Bedeutendes nahe gebracht, und endlich auf Antrag Boltens auch die anstößige Zusammenstellung der gesetzgebenden Gewalt mit der Abgeordnetenkammer und der vollziehenden mit dem Großherzoge durch eine veränderte Eintheilung entfernt.

Einer fast noch größeren Umwandlung ward das Wahlgesetz durch die zweite Lesung unterzogen (127. S.). Vom ganzen linken Centrum waren bei der ersten Abstimmung über § 1, welcher mit 45 gegen 45 Stimmen fiel, nur noch Trotsche und Lange der gleichen Wahlberechtigung Aller treu geblieben. Man machte nun, nach dem Falle dieses Satzes, verschiedene Ergänzungsvorschläge. Das rechte Centrum wollte eine gleiche Theilung in allgemeine und in besondere Wahlen durch die städtischen und ländlichen Grundbesitzer und die Höchstbesteuerten; das linke Centrum brachte

denselben Vorschlag mit Hinweglassung der Höchstbesteuerten, welchen darauf das rechte mit der Abänderung sich aneignete, daß 40 Abgeordnete durch allgemeine, 20 durch Wahlen der städtischen und ländlichen Grundbesitzer erwählt werden sollten. Meyer-Malchow wünschte die Dreitheilung nach Maßgabe der Steuerhöhe, wobei die erste Klasse ein, die zweite zwei Neuntheile sämmtlicher Wähler umfassen sollte. Mehrere Sitzungen hindurch zog sich ein Kampf für und gegen diese Vorschläge, ohne daß, bei der Festigkeit der Linken, eine Einigung zu erreichen stand. Man entschloß sich zuletzt, den commissarischen Entwurf der ferneren Berathung zu Grunde zu legen, welcher denn auch endlich nach den merkwürdigsten Schwankungen mit wenigen und meistentheils nicht erheblichen Veränderungen angenommen ward. In der Hitze des Gefechts ward durch die Herbeiziehung der ländlichen Handwerker zu den Wahlen des Gewerbestandes unversehens das ganze Princip der Interessenvertretung umgestoßen; aber schon bei dem nächsten Paragraphen ward, durch die Bereitwilligkeit einiger Mitglieder des linken Centrums, sich für das Entgegengesetzte zu entscheiden, der Schade wieder ausgebessert. Mit derselben Geschwindigkeit folgte unmittelbar auf die Verwerfung der Eintheilung in zwei Wahlkörper die Annahme dieses Vorschlages. Die Vertretung besonderer Interessen glaubte man dadurch beseitigt zu haben, daß man statt der Worte des commissarischen Entwurfes: „Wahlen zur besonderen Vertretung des Ackerbaues" u. s. w. die Worte gebrauchte: „besondere Wahlen Seitens der ländlichen Grundbesitzer" u. s. w. Die Linke setzte den, eigentlich schon in dem früheren Beschlusse einer zweiten Lesung des gesammten Verfassungswerkes enthaltenen Beschluß einer zweiten Lesung des Wahlgesetzes durch; aber sofort ward derselbe wieder umgestoßen und die zweite Lesung allein auf den vierten Abschnitt beschränkt, wodurch die Möglichkeit gewährt ward, den hier eingeschlichenen Widerspruch, daß die Rostocker und Wismarschen Kaufleute ihre besonderen Abgeordneten nach dem einen Paragraphen haben, nach dem anderen nicht haben sollten, wieder zu tilgen. Unter gänzlicher Beseitigung des Strelitzer Entwurfs ward, auf Antrag von Brückner und Bolten (133. S.) das so zu Stande gebrachte Schweriner Wahlgesetz auch dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz angepaßt, welchem statt der geforderten 36 nur 18 Abgeordnete, davon 3 für Ratzeburg, zuerkannt wurden, wobei die erstrebte Gleichförmigkeit

mit sich brachte, daß dem Fürstenthum Ratzeburg nur Ein Interessenvertreter bewilligt werden konnte, welcher die schwierige Aufgabe zu lösen hatte, das dreifache Interesse des Ackerbaus, des Handels und des Gewerbes, welches sonst überall jedes durch seine besonderen Vertreter gewahrt werden sollte, auf seine eine Person zu übernehmen.

Die Gesammtabstimmung über das Staatsgrundgesetz und das Wahlgesetz fand in der 136sten Sitzung Statt. Vergeblich bemühete sich die Linke, eine getrennte Abstimmung zu erlangen, weil sie hoffen durfte, damit das Wahlgesetz zu stürzen, welches mancher verworfen haben würde, der es nun zu der Verfassung in den Kauf nahm, während auch umgekehrt das Wahlgesetz seine Freunde zählte, die deswegen das ihnen weniger erwünschte Staatsgrundgesetz sich gefallen ließen. Ein schwerer Entschluß, nach so langer und mühseliger Arbeit sich gegen das Ganze entscheiden zu sollen! Aber dennoch mußte er gefaßt werden. Nur wenige Mitglieder der Linken vermochten es über sich, für beide Gesetzentwürfe zu stimmen, welche daher bei 55 annehmenden doch 34 ablehnende Stimmen erhielten. Die letzteren waren: Bartholomäi, Cordua, Deiters, Deppen, Düsing, Keding, Kloß, Kürschner, Lasen, Lehmann, Metelmann, Modes, Müller-Holldorf, Mussehl, Napp, Nauwerck, Otto-Grabow, Petermann, Pohle, Raber, Richter, Riemann, Ritter, Roloff, Runge, von Rußdorf, Schlüns, Siedenburg, Soltau, Türk, J. Wiggers, M. Wiggers, Wilbrandt, Zingelmann.

Was den so aus zweiter Lesung hervorgegangenen beiden Gesetzentwürfen noch an Uebereinstimmung mit den Entwürfen der Schwerinschen Commissarien mangelte, ward durch die Verhandlungen, welche trotz des Abschlusses durch die zweite Lesung und ohne Wiederholung einer Gesammtabstimmung noch mehrmals an einzelnen Punkten wieder aufgenommen wurden, bis auf ein Geringes ausgeglichen.

Hand in Hand mit diesen Arbeiten und denselben unsicheren und gewundenen Weg ging die Thätigkeit, welche die Abgeordnetenkammer in Bezug auf die allgemeinen Deutschen Verhältnisse zu entwickeln in diesem Zeitraum fortdauernde Veranlassung fand. Von der Anerkennung der Reichsverfassung bis zum Zweifel und vom

Zweifel bis zum offenen Abfall folgte die Mehrheit, Rechnung tragend, den ebenfalls Rechnung tragenden und haltungslos vorangehenden Regierungen nach.

Beide Regierungen hatten bisher zu dem Reichsverfassungswerke eine Stellung eingenommen, welche an ihrem entschiedenen Willen, der Deutschen Einheit alle erforderlichen Opfer zu bringen, nicht zweifeln ließ. Mit der größten Bereitwilligkeit und ungesäumt wurden die Reichsgesetze, insbesondere das Gesetz vom 28. Jun. über die provisorische Centralgewalt und die Deutschen Grundrechte verkündigt, Mecklenburgische Truppen im J. 1848 nach Schleswig entsendet und im J. 1849 zu demselben Zwecke auf Befehl der Centralgewalt (74. S.) fertig gehalten. Auch die Verhandlungen in Folge der Preußischen Note vom 23. Januar, welche zu der unumwundenen Anerkennung der über die Verfassung Deutschlands endgültig entscheidenden Macht der Nationalversammlung von Seiten der Abgeordnetenkammer führten, hatten den Gedanken an die Möglichkeit eines Abfalls noch nicht aufkommen lassen.

Die Haltung, welche Preußen nach der Verkündigung der Reichsverfassung und nach der Ablehnung der dargebotenen Kaiserkrone in der Note vom 3. April der Deutschen Nationalversammlung gegenüber anzunehmen begann, mußte die Aufmerksamkeit der Kammer auf sich ziehen und dieselbe zu einer neuen Erklärung in der Deutschen Angelegenheit bewegen. Mit 72 gegen 9 Stimmen ward der folgende von der Linken ausgegangene, von den Centren unterstützte und gemeinschaftlich gestellte Antrag angenommen (76. S., 13. April): „die Kammer wolle beschließen und diesen Beschluß schleunigst der Nationalversammlung in Frankfurt a. M. mittheilen: die Mecklenburgische Kammer der Abgeordneten, fern davon, die Festigkeit der hohen Nationalversammlung in Aufrechthaltung und Durchführung der von ihr beschlossenen Reichsverfassung zu bezweifeln, fühlt sich aus Veranlassung der Preußischen Circularnote vom 3. April dennoch gedrungen, Ihr im Namen des Mecklenburgischen Volks die Anerkennung der Rechtsverbindlichkeit dieses Reichsgrundgesetzes mit der Aufforderung auszusprechen, daß Sie im Vertrauen auf den Beistand des Deutschen Volks durch etwanige Zumuthungen einzelner Deutscher Regierungen sich zu Abänderungen desselben nicht bestimmen lassen wolle.“ Dagegen stimmte nur die Rechte nebst von der Decken und Pogge; der Abstimmung enthielten sich

die Commissarien mit Ausnahme von Kippe, welcher für den Antrag stimmte, Engel, Hillmann und von Klinggraeff. Alle übrigen anwesenden Mitglieder der Centren stimmten mit der Linken dafür. Bald darauf erfuhr man, daß die bekannte Collectivnote vom 14. April, in welcher die unbedingte Anerkennung der Reichsverfassung von den Gesandten der meisten Deutschen Staaten ausgesprochen ward, auch von dem Mecklenburgischen Gesandten in Frankfurt unterzeichnet worden war.

Der erste leise Zweifel, ob auch wohl die Regierungen der Reichsverfassung getreu bleiben würden, ward durch die Nachricht von einer in Aussicht stehenden Militärconvention mit Preußen erregt. Doch beruhigte hierüber die auf eine Interpellation von M. Wiggers (80. S.) ertheilte Antwort der Schwerinschen Commissarien (87. S.), daß mit Vorwissen und Genehmigung der Reichscentralgewalt seit einigen Monaten eine Verhandlung mit der Preußischen Regierung zum Behuf eines Anschlusses der Mecklenburgischen Truppen an die Preußische Armee eingeleitet sei, bei welcher jedoch die Selbstständigkeit Mecklenburgs gehörig gewahrt und eine Einverleibung der Truppen nicht beabsichtigt werde. Zugleich ward eine Vorlage in dieser Angelegenheit verheißen. Die Strelitzische Antwort war in Uebereinstimmung mit der Schwerinschen, nur daß die Einigung mit Preußen als bereits erfolgt dargestellt wurde. Die Kammer erklärte hierauf (88. S.) mit 66 gegen 21 Stimmen: sie erwarte, daß die Staatsverträge über den Anschluß des Mecklenburgischen Militärs an Preußen vor dem bindenden Abschluß ihr zur Prüfung und eventuellen Genehmigung werden vorgelegt werden.

Der bedenkliche Gang, welchen die Deutschen Angelegenheiten nahmen und die von Tage zu Tage offener hervortretende Feindseligkeit Preußens gegen das Frankfurter Werk, hielten jedoch die Kammer in fortdauernder Spannung und unruhig und voll Besorgniß folgte die Linke mit Interpellationen und Anträgen den Schritten der Regierungen. Der Anfrage Pohle's (78. S.), ob und wann die Commissarien beabsichtigten, die auf die definitive Constituirung der Reichsgewalt bezügliche diplomatische Correspondenz der Kammer mitzutheilen, entgegneten jene, daß die Verhandlungen über diese Angelegenheit, bei welcher das Mecklenburgische Volk schon durch die Nationalversammlung vertreten werde, ausschließlich zur

Competenz der Regierungen stehe, mithin eine Verpflichtung zu der beantragten Mittheilung nicht anerkannt werden könne (83. S.). Zwei Anträge desselben Abgeordneten, der eine die Beeidigung des Militärs und der Beamten auf die Reichsverfassung, der andere eine Mißbilligung der von den Commissarien geäußerten Ansichten über die Competenz der Kammer und die Mittheilung der diplomatischen Correspondenz in Betreff der Reichsverfassung begehrend (84. 85. S.), wurden zwar (87. S.) zurückgezogen, weil dafür eine Unterstützung der Centren nicht zu erwarten stand. Doch zeigen die Motive des aus den Centren zu dem zweiten Antrage gestellten Amendements auf motivirte Tagesordnung, daß in der Sache noch völlige Uebereinstimmung Statt fand, indem jene Motive anerkennen, daß die ablehnende Erklärung hinsichtlich der Verpflichtung, die diplomatische Correspondenz vorzulegen, mit dem constitutionellen Principe nicht in Einklang stehe, und auf die „offenkundige Thatsache" hinweisen, daß die Mecklenburgischen Regierungen die von der Nationalversammlung beschlossene und verkündigte Reichsverfassung anerkannt und angenommen haben. Auch ward gleichzeitig (87. S.), in Veranlassung der Preußischen Note vom 28. April, mit 79 gegen 9 Stimmen (die Rechte und Ernst; — die Commissarien, von der Decken, Hillmann, von Klinggraeff und Prosch enthielten sich der Abstimmung —) die sichere Erwartung ausgesprochen, daß die Regierung bei der von ihr erklärten Anerkennung der Rechtsgültigkeit der von der Deutschen Nationalversammlung beschlossenen und verkündigten Reichsverfassung treu beharren werde.

Auf dieselbe Note vom 28. April gründete sich eine Anfrage von Müller-Fürstenberg (86. S.), was von Seiten unserer Regierung hierauf geschehen werde, welche auf Antrag von M. Wiggers (88. S.) mit 62 gegen 18 Stimmen für dringlich erkannt, und (91. S.) von den Schwerinschen Commissarien dahin beantwortet ward, daß der Großherzog zu den Conferenzen in Berlin zur Zeit keinen Bevollmächtigten abordnen werde, sich jedoch die weitere Entschließung hierüber vorbehalte. Zugleich erschien mit Hinsicht auf den in derselben Angelegenheit (87. S.) gefaßten Beschluß eine Großherzogliche Botschaft, welche mittheilte, daß der Mecklenburgische Gesandte durch Instruction vom 6. April ermächtigt worden sei, den Anschluß an den Deutschen Bundesstaat zu erklären, und

daß derselbe hierauf im Verein mit mehreren Bevollmächtigten Deutscher Staaten die Collectivnote vom 14. April an den Preußischen Bevollmächtigten abgegeben habe. Der Großherzog habe seine Bedenken zurückgedrängt und der Reichsverfassung seine Anerkennung ertheilt; jedoch hange das Wirksamwerden derselben überhaupt, mithin auch für Mecklenburg von einer der Verfassung entsprechenden Bildung des Reichsverbandes und Lösung der Oberhauptsfrage ab.

Der Inhalt dieser den Anfang einer Veränderung in der Politik unzweideutig kundgebenden Mittheilungen, mit welchen die Erklärungen Buchka's (92. S.) dem Sinne nach übereinstimmten, bewog die Kammer, auf den mit 77 gegen 14 Stimmen für dringlich erkannten Antrag von M. Wiggers, noch in derselben Sitzung einen Ausschuß zur Prüfung derselben zu bestellen. Die in diesen Ausschuß erwählten, allen Fractionen entnommenen Mitglieder waren M. Wiggers, Rauwerck, Trotsche, Ebert, Brandt, von Liebeherr und von Dewitz-Krumbeck. Auf einstimmigen Antrag dieses Ausschusses ward mit 70 gegen 2 Stimmen (von Dewitz-Milzow und Pogge) folgender Beschluß gefaßt (94 S.): „In Erwägung 1. daß die deutsche Reichsverfassung vom 28. März d. J. von beiden durchlauchtigsten Großherzogen ohne Vorbehalt anerkannt ist; 2. daß der hochsinnige und aufopfernde Patriotismus derjenigen Fürsten, welche die Reichsverfassung unbedingt anerkannt haben, auch fernerhin, Hand in Hand mit einander und mit ihren Völkern, für die Einheit und Kräftigung des deutschen Vaterlandes Alles einzusetzen nicht unterlassen wird; 3. daß die Bewegung des Volks in allen deutschen Ländern nach dieser Einheit strebt, und in einer, dem Nationalgefühl allein genügenden, allgemeinen Anerkennung der Verfassung ihren Ruhe- und Stützpunkt finden wird; 4. daß die in Folge der Preußischen Circularnote vom 28. April Statt findenden Berliner Conferenzen jedenfalls von denjenigen Staaten, welche die Reichsverfassung rein anerkannt haben, nicht zu einem mit der Anerkennung im Widerspruche stehenden Zwecke beschickt werden können, vielmehr die Regierungen derselben vorzugsweise berufen sind, allen ihren Einfluß dahin zu verwenden, daß die Verfassung überall in Deutschland Geltung erlange, spricht die Kammer die feste Erwartung aus: Es werden auch die Mecklenburgischen hohen Regierungen sich diesen Grundsätzen gemäß zu den in Folge der Preußischen Circularnote vom 28. April Statt findenden Berliner

Conferenzen verhalten und, soviel in ihren Kräften steht, dahin wirken, daß die Reichsverfassung baldmöglichst in allen deutschen Staaten die Anerkennung erhalte."

Vergebens suchte von Dewitz-Milzow einen anderen Antrag zu empfehlen, nach welchem die Kammer erklären sollte, daß die ihr gegebenen Mittheilungen ihr in keiner Weise genügend erschienen, daß sie vielmehr eine ganz offene, kräftige und rückhaltlose Entscheidung über dasjenige Verfahren erwarte, welches die Regierungen in dem Conflicte einzuhalten gedächten, welcher bezüglich auf das Deutsche Verfassungswerk in dem gemeinsamen Vaterlande eingetreten sei. Die Linke, welche er namentlich, unter harten Aeußerungen über die Unklarheit und Unentschiedenheit der commissarischen und centralen Politik, zum Anschluß einlud, zog es vor, durch Darlegung ihrer eigenen Auffassung der gegebenen Mittheilungen und unumwundene Erklärung ihres fortwährend auf die Durchführung der Reichsverfassung gerichteten Willens, wie beides in dem Ausschußantrage vorlag, eine abweichende Richtung der Regierungen an der Erfüllung ihrer Absichten zu hindern.

Mit der festen Anhänglichkeit an der Reichsverfassung, welche die Kammer bei dieser Frage fast einstimmig darlegte, stand dieselbe in Einklang mit der im Volke herrschenden Ansicht, welche um diese Zeit in Gestalt von Aufzügen und Adressen zu Gunsten der Reichsverfassung sich vielfach aussprach. In Rostock fand eine solche Feierlichkeit am 20. Mai, in Schwerin noch am 3. Jun. Statt. An der Rostocker Feier betheiligten sich, in Folge einer an die Kammer ergangenen Einladung, einige Abgeordnete von der Linken; in Schwerin schloß sich der größere Theil der Mitglieder dieser Fraction dem Festzuge an. Von kräftigeren Schritten, wie sie Raber (89. S.) in Vorschlag brachte, welcher der Centralgewalt zur Durchführung der Reichsverfassung bewaffnete Hülfe gewährt wissen wollte, mahnten Mecklenburg seine Lage und Nachbarschaft ab.

Die Schwerinsche Regierung wollte nicht gern mit Frankfurt brechen, aber noch weniger es mit Berlin verderben und suchte nach einem möglichst allmäligen Uebergange aus dem Frankfurter in das Preußische Lager, während Strelitz mit rascherem Entschlusse den Zeitpunkt wahrnahm, den mit der Anerkennung des Reichsverfassungswerkes übernommenen Verpflichtungen sich zu entziehen und seiner längst gehegten innigen Zuneigung gegen Preußen sich ohne Zwang

zu überlassen. Der Aufforderung des Reichsministeriums des Krieges vom 14. Mai, welches mit Hinsicht auf die Ereignisse im südwestlichen Deutschland Schwerinsche und Strelitzsche Truppen nach Frankfurt aufbot, ward nur von Seiten Schwerins entsprochen. In der gleichzeitig nach Frankfurt abgegangenen, der Kammer in der 96. Sitzung mit dem Schreiben des Reichsministers vorgelegten Mittheilung erklärte der Großherzog sich bereit, zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung die nachgesuchten Truppen abgehen zu lassen, bemerkte jedoch ausdrücklich, daß er zu einer gewaltsamen Durchführung der Reichsverfassung die Hand nicht bieten könne, wie dies ein direct von der Nationalversammlung an die Regierung gelangtes Schreiben vom 4. Mai begehre. Hiemit blieb die Verbindung mit der provisorischen Centralgewalt erhalten; aber man nahm Bedacht, das Band mit der Nationalversammlung zu lösen, auf deren Vernichtung das Streben Preußens und der mit ihm gehenden Staaten gerichtet war. Eine im Parchimschen Bezirk nöthig gewordene und auf den 16. Mai ausgeschriebene Neuwahl zur Nationalversammlung ward nicht abgehalten. Auf eine deshalb von Pohle (96. S.) gestellte Anfrage erwiederten die Commissarien (98. S.), daß die Ursache davon in der nicht rechtzeitig berichteten Behinderung des Wahlcommissarius zu suchen sei und daß die Wahl, „dafern nicht etwa unvorhergesehene Hindernisse abermals dazwischen treten möchten", am 4. Jun. ihre Erledigung finden werde. Aber schon sechs Tage später (99. S.) folgte die Erklärung, daß im Hinblick auf die inzwischen notorisch eingetretenen Verhältnisse der Nationalversammlung es der Regierung angemessen erschienen sei, diese Wahl einstweilen zu beanstanden.

Ganz offen ward endlich, nachdem die Preußische Aufforderung vom 28. Mai ergangen war, durch eine Mittheilung der beiderseitigen Commissarien vom 5. Jun. (101. S.) der geschehene Abfall von der Nationalversammlung und deren Werk, der Reichsverfassung, vor der Abgeordnetenkammer dargelegt. Die Aussicht auf die Verwirklichung des in Frankfurt Beschlossenen und von hier aus Angenommenen sei jetzt völlig verschwunden. Die Nationalversammlung habe eine Stellung eingenommen, durch welche sie, anstatt die Verwirklichung der Verfassung zu fördern, dieselbe völlig unmöglich gemacht habe. Mehrfache weit über ihre Befugniß hinausgreifende Beschlüsse, die Spaltung zwischen ihr und der Centralgewalt, endlich

der Beschluß ihrer Uebersiedelung nach Stuttgart, hätten dieser Versammlung die Macht und das Ansehen entzogen, welches nothwendig gewesen wäre, um der von ihr beschlossenen Verfassung weiteren Eingang zu verschaffen. Ueberdies sei die Zahl ihrer Mitglieder so sehr zusammengeschmolzen, daß sie nicht länger als die wahre Vertreterin des gesammten Deutschen Volkes angesehen werden dürfe. Es müßten daher jetzt Bestrebungen unterstützt werden, welche das Ziel der Einigung und Kräftigung Deutschlands auf einem anderen Wege zu erreichen suchten. Der Verfassungsentwurf der drei königlichen Regierungen entspreche, so erheblich seine Abweichungen von der in Frankfurt beschlossenen Verfassung auch seien, doch den wesentlichen Anforderungen und sei überdies nur ein Entwurf, dessen Annahme von der Zustimmung der Nationalvertretung abhange. Anders verhalte es sich freilich mit dem Wahlgesetz, welches schon die Grundlage für die Wahlen dieser Vertretung sein solle; es weiche wesentlich von dem Frankfurter Wahlgesetz ab. Doch hielten sich die dem einen und dem anderen entgegenstehenden Bedenken die Wage und man sei überhaupt noch nicht über den richtigsten und zweckmäßigsten Wahlmodus zu einem einstimmigen Urtheil gelangt. Vor Allem aber sei nicht zu übersehen, daß es der Regierung an der Gelegenheit fehle, auf Abänderung dieses Wahlgesetzes einzuwirken. Sie werde daher der Aufforderung des Preußischen Ministeriums Folge geben und hoffe, daß ihre Auffassung der vorliegenden Verhältnisse im Einklange mit den Ansichten der Abgeordnetenkammer und des Mecklenburgischen Volks stehe. Der Strelitzer Commissarius schloß sich dieser Erklärung mit dem Zusatz an, daß seine Regierung bereits zustimmig geantwortet habe.

Diese Mittheilungen riefen eine nicht geringe Aufregung in der Versammlung hervor. Die Sitzung ward sogleich abgebrochen und auch die nächste Sitzung nur zur Wahl eines Ausschusses benutzt, welcher den Auftrag erhielt, binnen zwei Tagen zu berichten. Er war, wie das erste Mal, aus Mitgliedern aller Fractionen zusammengesetzt: M. Wiggers, Pohle, Trotsche, Spangenberg, Brandt, Ebert, Meyer-Malchow. Zunächst stattete er (103. S.) einen vorläufigen Bericht ab, über die Schritte, welche er bei den Commissarien gethan habe, um eine bestimmte Anerkennung der Competenz der Kammer und diejenigen Vorlagen zu erlangen, welche zur Beurtheilung der Regierungsproposition nöthig waren. Schon ohnehin

waren die Schwerinschen Commissarien Willens gewesen, eine weitere Erklärung folgen zu lassen, die nun (103. S.) sogleich abgegeben ward. Sie bezeichnete zunächst als einen Irrthum, daß die Regierung in den Verhandlungen wegen der Deutschen Verfassungssache durchweg einseitig und ohne eine Betheiligung der Abgeordnetenkammer zuzulassen verfahren wolle, wies jedoch eine genauere Erörterung der Competenzfrage ab. Dann forderte sie eine Erklärung über den Anschluß an das provisorische Bundesschiedsgericht und über das provisorische Wahlgesetz. Am Tage vorher (7. Jun.) war eine allgemeine Beitrittserklärung nach Berlin abgegangen, unter Vorbehalt weiterer Verhandlungen mit der Abgeordnetenkammer.

Als weiterer Stoff für die Arbeit des Ausschusses erschien am 11. Jun. (104. S.) die Anzeige der Schwerinschen Regierung, daß sie dem Mandat der nicht schon ausgetretenen Mecklenburgischen Abgeordneten zur Nationalversammlung seine Endschaft gegeben habe, und eine Strelitzer Mittheilung, welche, indem sie die Competenzfrage ebenfalls unerörtert lassen wollte, von den Schritten der Strelitzer Regierung in Bezug auf das Dreikönigsbündniß Kenntniß gab. Aus dieser Mittheilung war ersichtlich, daß die Strelitzer Regierung ihren Beitritt ohne Vorbehalt zugesagt habe.

In dem Ausschußbericht, welcher in der 107. Sitzung (14. Jun.) zur Verhandlung kam, herrschte nur darin Einstimmigkeit, daß die Regierungen nicht berechtigt seien, eine das Land verbindende Beitrittserklärung zu den Propositionen der drei königlichen Regierungen einseitig und ohne Zustimmung der Abgeordnetenkammer abzugeben. Ein Beschluß dieses Inhalts ward auf Antrag des Ausschusses von der Versammlung einstimmig, mit 86 Stimmen, gefaßt. Elf Abgeordnete (die Commissarien, die Rechte und Otto-Grabow) enthielten sich der Abstimmung, Meyer-Malchow war abwesend. Im Uebrigen war der Ausschuß nach drei Richtungen auseinander gegangen. Die Vertreter der Centren brachten den Antrag: die Kammer wolle erklären, daß sie sich gegenwärtig nicht in der Lage befinde, sich über die gedachten Propositionen zu erklären, vielmehr vor weiterer Beschlußnahme den Regierungen anheimgeben müsse, zuvor mit den übrigen Regierungen, welche die von der Deutschen Nationalversammlung beschlossene Reichsverfassung anerkannt haben, eine Verständigung über ein gemeinsames Verfahren den von Preußen, Sachsen und Hannover gemachten Propositionen gegenüber zu

versuchen und das Resultat dieser Verhandlungen der Kammer, welche sich demnach die weitere Beschlußnahme vorbehalte, vorzulegen. Demgemäß erwarte die Kammer, daß die Großherzoglichen Regierungen der Aufforderung des Preußischen Ministeriums zur Absendung eines Bevollmächtigten Zwecks formeller Accession zu den beregten Maßnahmen vor Weiterem keine Folge geben werde.

Meyer beantragte die Billigung der von den Regierungen in dieser Angelegenheit gethanen Schritte und die Ertheilung der Zustimmung zu den Propositionen in Betreff des Schiedsgerichts und des Wahlgesetzes. In Ansehung des Verhältnisses zur Nationalversammlung waren die Centren mit ihm einverstanden, daß die Kammer für jetzt sich einer Rückerklärung auf die commissarischen Mittheilungen enthalte.

Diesen Anträgen stellte die Linke im Ausschusse die folgenden gegenüber: die Versammlung wolle beschließen: 1. die beiden Propositionen der Regierungen abzulehnen; 2. die in der Deutschen Sache von denselben nunmehr befolgte Politik zu mißbilligen; 3. dieselben aufzufordern, daß sie fortan in der Deutschen Sache eine Politik befolgen, welche nichts gegen die in Frankfurt endgültig beschlossene und verkündigte Reichsverfassung unternimmt und zu deren Beseitigung keine Art von Unterstützung bietet und 4. daß sie im Verein mit denjenigen Deutschen Regierungen, welche die Deutsche Reichsverfassung anerkannt haben, die Durchführung der Deutschen Reichsverfassung nach Kräften befördern; 5. daß die Mecklenburgischen Truppen in dem im Süden Deutschlands ausgebrochenen Bürgerkriege nicht verwandt werden. In Bezug auf die wider die Nationalversammlung ergriffenen Maßregeln ward der Antrag gestellt, zu beschließen, daß die Schwerinsche Regierung rechtlich nicht befugt ist, dem Mandate der Mecklenburgischen Abgeordneten seine Endschaft zu geben, und die beiden Regierungen aufzufordern, schleunigst die Ersatzwahlen für die ausgetretenen Mitglieder der Nationalversammlung zu veranlassen.

Noch entschiedener lauteten die zu den Mehrheitserachten gestellten Amendements von Otto-Grabow, welcher bereits in der 102. S. (103. S.) den Antrag gestellt hatte: 1. Mecklenburg weist jede Verbindung mit den hochverrätherischen Regierungen entschieden zurück; 2. die Mecklenburgischen Truppen haben fortan nur den Anordnungen der Nationalversammlung Folge zu leisten. Seine

jetzigen Anträge waren: 1. die gesammte Mecklenburgische Streitmacht ist der von der Deutschen Nationalversammlung erwählten Regentschaft zur Verfügung zu stellen; 2. Mecklenburg erkennt, wie früher, so auch jetzt die Deutsche Nationalversammlung als die höchste gesetzmäßige Gewalt in Deutschland an und weist jede gegen dieselbe feindliche Verbindung mit anderen Regierungen entschieden ab; 3. die Regierungen sind aufzufordern, die erforderlich gewordenen Neuwahlen zur Deutschen Nationalversammlung ungesäumt einzuleiten, die Abberufungen aber zu redressiren.

Für die Anträge der Linken im Ausschusse stimmte nur die Linke, für die Anträge Otto's nur ein Theil dieser Fraction. Der Antrag Meyer's hatte nur die Commissarien, die Rechte und einige Mitglieder des rechten Centrums für sich (22 gegen 68). Aber auch der Hauptantrag der Mehrheit ward mit Stimmengleichheit (46 gegen 46 St.) abgelehnt.

So blieb das Urtheil der Kammer einstweilen in der Schwebe, bis dieselbe auf Antrag eines dritten Ausschusses für die Deutsche Angelegenheit endlich ihre Zustimmung zu der Politik der Regierungen nicht länger versagte. Diese ließen sich unterdessen auf dem betretenen Wege des Abfalls durch die fortgesetzten Anfragen der Linken nicht irre machen.

Die beabsichtigte Nachsendung von Truppen nach Baden veranlaßte Raber (111. S., 12. Jun.) zu der Interpellation: „ob es wahr sei, daß in den nächsten Tagen noch mehr Mecklenburgisches Militär zur Schlachtbank nach Baden geschickt werden solle und auf wessen Befehl dies geschehe.“ In etwas veränderter Form stellte M. Wiggers am nächsten Tage dieselbe Anfrage, verbunden mit einer Erkundigung nach den Kosten der ganzen Expedition. Der Commissarius von Lützow erwiederte, daß die Kosten noch nicht bekannt seien, übrigens, gleich allen anderen aus den allgemeinen Verwaltungskassen bestritten würden, und daß die Nachsendung noch ein Rückstand sei an der ursprünglichen Forderung des Reichsministers. Auf die von Raber gestellte, aber zurückgezogene Interpellation äußerte derselbe Commissarius (113. S.), daß sie wegen ihrer der Würde der Staatsregierung und der Abgeordnetenkammer widersprechenden Form nicht beantwortet sein würde; und verband hiemit eine auf verschiedene in der Kammer gefallene Aeußerungen sich beziehende sehr heftige Erklärung gegen den Aufruhr in Baden und das Verhalten der Männer in Stuttgart, gegen welche es Pflicht jedes Deutschen Staates sei zu kämpfen.

Zur Gewinnung eines helleren Lichts in Betreff des Verhältnisses der Regierungen, einerseits zur Centralgewalt, andererseits zu Preußen und dessen Verbündeten, interpellirte Müller-Fürstenberg (113. S., 25. Jun.): 1. ob die Regierungen die von der Nationalversammlung geschaffene Reichscentralgewalt als noch zu Recht bestehend ansehen? 2. ob dieselben dem Anverlangen des Preußischen Ministeriums Folge gebend Bevollmächtigte zu dem in Berlin constituirten Verwaltungsrathe abgeordnet haben? 3. ob sie den Mecklenburgischen Gesandten in Berlin zu Verhandlungen Zwecks Anschlusses an die octroyirte Reichsverfassung beauftragt haben? 4. ob sie geneigt sind, die Instructionen der Bevollmächtigten oder des Gesandten der Kammer der Abgeordneten vorzulegen und wann einer solchen Vorlage entgegengesehen werden könne? Die Schwerinsche Antwort lautete (117. S.): 1. es sei noch kein Umstand eingetreten, der in dem Verhältniß der Schwerinschen Regierung zu der unter Zustimmung der Deutschen Regierungen von der Nationalversammlung erwählten Reichscentralgewalt eine wesentliche Veränderung hervorgebracht hätte; 2. eine Theilnahme an dem Verwaltungsrath habe nicht Statt gehabt, da eine solche erst nach der formellen Accession eintreten könne; 3. in Folge der Aufforderung habe die Absendung eines besonderen Bevollmächtigten Statt gehabt, um von dem Inhalt des Vertrages Kenntniß zu nehmen und mit den Bevollmächtigten der drei königlichen Regierungen wegen des Beitritts zu dem Bündnisse in Verhandlung zu treten; 4. über die Verhandlungen würden zu seiner Zeit die geeigneten Vorlagen gemacht werden, indem es Absicht und Wunsch der Regierung sei, daß diejenigen Schritte und Einrichtungen, welche durch den Beitritt des Großherzogthums zu dem beregten Vertrage bedingt werden, im Einverständniß mit der Versammlung der Abgeordneten geschehen. Kürzer gefaßt war die gleichzeitig erfolgende Strelitzer Antwort: zur Abgabe einer speciellen Erklärung über den ersten Punkt sei zur Zeit keine Veranlassung; ein Bevollmächtigter sei Behufs näherer Verhandlungen über den Anschluß an das Bündniß nach Berlin abgegangen, worüber die Regierung demnächst weitere Mittheilung zu machen beabsichtige. (Vgl. 128. 131. S.)

Eine erneuerte Anforderung der Schwerinschen Commissarien, denen später (125. S.) Buchka sich anschloß, sich über die Propositionen hinsichtlich des Bundesschiedsgerichts und des Wahlgesetzes auszusprechen,

erging in der 122. Sitzung (10. Jul.). Ein neuer Ausschuß ward zu diesem Behufe niedergesetzt, bestehend aus Müller-Fürstenberg, Nauwerck, Wehmeyer, Krüger, Ebert, Bolten und Meyer-Malchow.

Der Bericht dieses Ausschusses ward mit großer Eile auf die Tagesordnung gebracht und stand in der 135. Sitzung zur Verhandlung. Die Mehrheit im Ausschusse stimmte jetzt mit Meyer-Malchow überein, so daß dieser der Mühe überhoben war, ein besonderes Erachten zu geben. Der Bericht mußte eingestehen, daß es nicht gelungen sei, über den Inhalt des Bündnisses von den Commissarien eine authentische Mittheilung zu erlangen, welche nur versichert hätten, daß derselbe durch die Zeitungen im Allgemeinen richtig mitgetheilt sei. Der vorige Ausschuß war noch von dem Grundsatze ausgegangen, daß er „seine der Kammer zu machenden Vorschläge in der Sache unbedingt nur auf officielle Vorlagen und nicht auf Zeitungsnachrichten gründen dürfe." (Protok. S. 903.) Der jetzige war nicht mehr so ängstlich, und entschloß sich auch ohne solche officielle Mittheilungen über das Bündniß den Beitritt zum Schiedsgericht und die Unterwerfung unter das Wahlgesetz zu empfehlen. Auch schien er über dieses Wahlgesetz nicht mehr so ungünstig zu denken, wie sein Vorgänger, welcher (2. Bericht des Aussch. für die Deutsche Angelegenheit S. 5) der Ansicht war, daß die Bestimmungen des Wahlgesetzes über die Wahlart den überall laut gewordenen Anforderungen des Volkes so wenig Rechnung tragen und daß dessen Bestimmungen über die Bildung der Steuerklassen namentlich für Mecklenburg in jeder Beziehung so unpassend seien, daß hauptsächlich dies Wahlgesetz das größte Hinderniß einer Einigung bilden müsse. Doch meint der Ausschuß, daß mit Vorsicht zu verfahren sei. Der Umstand, daß die Regierungen von Sachsen und Hannover einen doppelten Vorbehalt gemacht hätten, nöthige, „mit Vorsicht und mit Vorbehalten zu verfahren, die dagegen sichern, daß man nicht in ein isolirtes Bündniß auf Vorlagen hineingezogen werde, die man gar nicht kennt." Die gegen eine solche Gefahr bereit gehaltenen Bedingungen waren: 1. daß der vorgelegte Entwurf eines Reichsgrundgesetzes als eine die verbündeten Regierungen bindende Acte angesehen werde, dessen (deren?) Gültigkeit als Gesetz von den Verhandlungen mit dem künftigen Reichstage und von den Beschlüssen desselben abhängt; 2. daß wenigstens gesammte nord- und mitteldeutsche Staaten dem

Bündnisse gleichfalls ohne einen den Rücktritt in ihre Willkür stellenden Vorbehalt beitreten; und daß 3. für den Fall, daß der zu begründende Bundesstaat nicht die gesammten Deutschen Länder außer den österreichisch-deutschen Staaten, in sich fassen sollte, der Beitritt Mecklenburgs zu dem in Aussicht gestellten gemeinsamen Zollverbande der eigenen freien Entschließung Mecklenburgs vorbehalten bleibe. Von diesen Bedingungen war die zweite unausführbar, weshalb erst Kippe Hülfe bringen und „das Bündniß" in „den zu gründenden Bundesstaat" verwandeln mußte, die dritte mit der ersten in Widerspruch, indem gerade der Reichsverfassungsentwurf (§ 33) eine Ausnahmestellung der einzelnen beitretenden Länder nicht zuließ. Ueber das Recht des Reichstages bei der Feststellung der Reichsverfassung im Verhältniß zu den verbündeten Regierungen vermochte der Ausschuß keine Auskunft zu ertheilen; er hatte nur den Fall ins Auge gefaßt, daß der Reichstag dem ganzen Entwurfe seine Zustimmung ertheilen, nicht aber den anderen, daß er einzelne Punkte oder ganze Abschnitte ablehnen und abändern würde.

Das Erachten der Minderheit lautete, nach Aneignung eines von M. Wiggers gestellten Unterantrages: die Kammer halte den Anschluß an das Bündniß der drei königlichen Regierungen dem Wohle Mecklenburgs nicht für entsprechend und könne den Propositionen der Mecklenburgischen Regierungen hinsichtlich des Schiedsgerichtes und des Wahlgesetzes nicht beistimmen. Außerdem wollte für den Fall der Annahme des Mehrheitserachtens M. Wiggers die zweite Bedingung wenigstens auf alle außerösterreichischen Staaten des bisherigen Deutschen Bundes ausgedehnt wissen.

Der Minderheitsantrag fiel mit 44 gegen 42 Stimmen, ebenso (mit 45 gegen 42 St.) ein Antrag von J. Wiggers: vor einer Beschlußnahme über den Antrag der Mehrheit sich über das Verhältniß des Reichstages zu den Regierungen in Ansehung der Feststellung der Verfassung genaue Auskunft zu verschaffen. Der Mehrheitsantrag siegte mit 45 gegen 36 Stimmen, zwei Unteranträge Pohle's, die Sicherung der gestellten Bedingungen so wie der Grundrechte bezweckend, wurden verworfen.

So ward von Regierungen und Kammer die von ihnen als gültiges Gesetz anerkannte Reichsverfassung im Stiche gelassen und Mecklenburg den drei Königen ausgeliefert.

Sechster Abschnitt.

Die Gesetzentwürfe in Betreff der ländlichen Tagelöhner. Die gewerblichen Angelegenheiten. Die Thätigkeit des Gemeindeordnungs-, des Justiz- und des Schulausschusses. Verhalten der Kammer zu den kirchlichen Angelegenheiten.

In die Zeit der ersten Lesung der Verfassung und die Zwischenzeit bis zur zweiten fiel die Berathung von drei aus dem volkswirthschaftlichen Ausschusse hervorgegangenen Gesetzentwürfen, welche die Regelung der Verhältnisse der ländlichen Tagelöhner bezweckten. Der erste dieser Gesetzentwürfe betraf die Verleihung von Ländereien in Zeitpacht an diejenigen Handwerker und Arbeiter auf dem platten Lande, welche nicht in festen Handwerks- und Dienst-Contractsverhältnissen stehen.

Der Ausschuß war nach reifer Erwägung zu der festen Ueberzeugung gelangt, daß für diese Klasse von Leuten nicht Alles der natürlichen Entwickelung der Verhältnisse in der Zukunft überlassen werden dürfe, sondern daß für sie etwas Positives, freilich damit Künstliches und in Rechte Anderer Eingreifendes verfügt werden müsse. Er veröffentlichte zuerst nebst einem Gesetzentwurf zur Hebung des augenblicklichen Wohnungsmangels Grundzüge eines provisorischen Gesetzes zur Linderung der Noth auf dem platten Lande, für welches ihm ein für das Domanium bestimmtes landesherrliches Rescript vom 11. April 1848 als Anleitung gedient hatte, nach welchem den in Rede stehenden Leuten Ländereien und viele andere Emolumente nach Thunlichkeit gewährt werden sollten. Die

nachgesuchten Erachten aller Domanial- und Forstämter führten jedoch zu der Gewißheit, daß in der hier eingeschlagenen Richtung die Gesetzgebung sich nicht durchführen lasse und daß in die Stelle des hier beabsichtigten Provisoriums eine auf anderer Grundlage errichtete definitive Gesetzgebung werde treten müssen. So entstand der gedachte, am 7. März abgeschlossene Gesetzentwurf, welchen der Ausschuß anfangs hoffte noch zu Ostern zur Durchführung bringen zu können. Eine Einleitung Ackermann's unterwarf die geschichtliche und rechtliche Seite der Frage einer umsichtigen Erörterung, und fand die nächste Wurzel der gedrückten und verkümmerten Lage, in welcher die ländlichen Arbeiter, dieser überaus zahlreiche Theil der Mecklenburgischen Bevölkerung, schmachteten, in dem Umstande, daß die Gesetze über die Aufhebung der Leibeigenschaft im J. 1820 denselben die persönliche Freiheit gegeben, aber ihnen nicht zugleich die Aussicht auf reale Selbstständigkeit gewährt haben. Dies mußte nun von der Gesetzgebung nachgeholt werden. Gegenstand derselben sollte nicht der Arme, sondern der völlig Arbeitsfähige sein; dieser sollte in der Entwickelung seiner Arbeitskraft unterstützt werden, um dadurch eine gehörige Benutzung seines Arbeitscapitals anzubahnen. Nur für diesen rechtfertigt sich die Enteignung, welche nach § 32 der Grundrechte gegen gerechte Entschädigung aus Rücksicht des allgemeinen Besten zulässig ist. Das von den Grundeigenthümern zu Gewährende ward auf Grund und Boden beschränkt und sollte dem Auszustattenden nur für seine Lebenszeit pachtweise verliehen werden, später an den Grundeigenthümer zurückfallen. Denn nach der Ansicht des Ausschusses durfte lediglich den jetzt lebenden Individuen, welche das Opfer der Härten der vergangenen Zeit und der Nachlässigkeit der Gesetzgebung zur Zeit der Aufhebung der Leibeigenschaft sind, durch ein Enteignungsgesetz geholfen werden.

Der Ausschuß beabsichtigte zur Vervollständigung dieses Gesetzes ein Gesetz über Schiedsbehörden folgen zu lassen, demnächst ein Gesetz über Bauern- und über Hoftagelöhner, über Häuslereien, über die Grundverhältnisse der Büdner und der Bauern; auch wollte er die Grundzüge für die Verwaltung des in Staatsgut übergehenden Domaniums feststellen.

Von diesen angekündigten Arbeiten sind jedoch nur die Gesetzentwürfe über Einsetzung von Schiedsbehörden und über die Hoftagelöhner vollendet worden.

Die Bildung von Schiedsbehörden sollte nach der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses in der Weise geschehen, daß die Mitglieder der zu errichtenden Oberschiedsbehörde von der Regierung und der Abgeordnetenkammer, die der Unterschiedsbehörden theils von der Oberbehörde theils von den Interessenten unmittelbar und zwar von jeder der einander gegenüberstehenden Parteien besonders ernannt würden. Neben der aus Mitgliedern der Centren und der Linken bestehenden Mehrheit zählte der Ausschuß noch drei Minderheiten, von denen die eine (Soltau und Baeder) einen vollständigen Entwurf aufstellte, in welchem der Widerwille gegen Interessenvertretung auf ein Gebiet übertragen war, wo er, da hier privatrechtliche Verhältnisse zweier Parteien zur Frage stehen, schwerlich auf Geltung Anspruch machen darf. Vermittelnd zwischen beide Ansichten trat der Antrag Wendhausens ein, daß in jedem Kreise von den Berechtigten und von den Verpflichteten je 12 Schiedsmänner erwählt werden sollten, aus denen dann die Oberschiedsbehörde je 6 zu erwählen hatte, welche zusammen als Geschworene des Bezirks zu betrachten wären.

Das Gesetz über die Hoftagelöhner ging nicht darauf hinaus, die bestehenden Bande zwischen diesen und ihren Gutsherren plötzlich und allgemein zu zerreißen, sondern wollte nur deren gegenseitiges Verhältniß auf feste Grundsätze zurückführen, für den Fall aber, daß eine Auflösung des Dienstverhältnisses von einem der beiden Theile gewünscht würde, durch die Verpflichtung des Gutsherren, dem Tagelöhner Wohnung und sonstige Emolumente pachtweise zu überlassen oder mittelst eines Kaufcontracts eine Grundfläche zur Gründung einer Häuslerei auf ihn eigenthümlich zu übertragen, dem Tagelöhner die nöthige Grundlage für eine selbstständige Existenz verschaffen.

Diese drei Gesetzentwürfe, welche im Wesentlichen unverändert, der zweite jedoch nach dem Vorschlage Wendhausens umgestaltet, durch die erste Lesung gelangten (der erste in der 66. — 71., der zweite in der 99. und 100., der dritte in der 103. — 106. 108. 109. Sitzung), stießen sowohl bei der Rechten als auch bei den Commissarien auf sehr ernsthaften Widerstand. Die Rechte suchte dieselben theils lächerlich zu machen theils durch Verbesserungsanträge zu verderben. So bemühete sich von Dewitz-Krumbeck, auch alle Tagelöhner in den Städten unter die Wohlthaten des Gesetzes zu

bringen. Von Seiten der Commissarien begnügte man sich, den eingeschlagenen Weg zu tadeln, ohne mit Gegenvorschlägen hervorzugehen. In derselben Weise hatte schon eine Ansprache des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin an die Arbeiter in Stadt und Land (9. März), welche gegen die Vorspiegelungen Unberufener warnte, die eine Vertheilung des Grundbesitzes in Aussicht stellten und unrechtmäßige Eingriffe in fremdes Eigenthum bezweckten, nur ganz allgemein von dem Einflusse geredet, welchen die zu treffenden Veränderungen in den inneren Verhältnissen des Landes auch auf das Wohl der arbeitenden Klasse ausüben würden. Eine nur richtende und verneinende, nicht eine schaffende und aufbauende Thätigkeit war es, welche jetzt auch auf die gedachten Gesetzentwürfe angewendet ward. Es ward an ihnen gerügt, daß sie auf unmittelbarem Wege eine Verbesserung der Lage der ländlichen Arbeiter erstrebten, welche nur mittelbar zu erlangen sei; aber es geschah nichts, um den Beweis zu liefern, daß man diese mittelbare Hülfe zu bringen wirklich beabsichtige, und es konnte nicht fehlen, daß dies auf die Kammer wie auf das Land einen sehr niederschlagenden Eindruck hervorbrachte, da die allgemeine, nicht durch Uebelgesinnte hervorgerufene, sondern auf der klaren Einsicht in die Nothwendigkeit einer Hülfe ruhende Erwartung dahin ging, daß in irgend einer Weise schon durch die Mitwirkung der Abgeordnetenkammer für die Umgestaltung der ländlichen Verhältnisse gesorgt werde und diese Angelegenheit einen längeren Aufschub nicht zu leiden schien.

Von den Schwerinschen Commissarien ward der Gesetzentwurf hinsichtlich der freien Tagelöhner mehreren Domanialbeamten zur Prüfung überwiesen: auch der Strelitzer Commissarius holte ein Gutachten von Sachverständigen ein. Schon dies verursachte bedeutende Verzögerungen und da der Ausschuß später noch lange Zeit gebrauchte, um die Vorlagen für die zweite Lesung zu vollenden, so mußte die Hoffnung aufgegeben werden, daß die Vergünstigungen des Gesetzes schon für den Sommer den Tagelöhnern würden zu Gute kommen können. Nach manchen Zeichen der Ungeduld, mit welcher die Kammer auf die zweite Lesung wartete (76. 77. 86. 94. S.), konnte diese endlich in der 115. und 116. Sitzung vor sich gehen. Der (14. und 15.) Bericht des Ausschusses, welcher derselben zu Grunde lag, brachte in der Einleitung tapfere und würdige Worte Ackermann's zur Abwehr der übel erwogenen

und übermüthigen Angriffe, welche die Sachverständigen in ihrem Erachten sich gegen den Ausschuß und die Kammer herausgenommen hatten, und eine wiederholte gründliche Darlegung, daß die Enteignung hier wirklich des allgemeinen Besten wegen geschehe und daher mit den Grundrechten nicht in Widerspruch trete.

Die Annahme des Ganzen erfolgte in der 140. Sitzung, durch Vereinigung des linken Centrums und der Linken, mit 49 gegen 26 Stimmen. Mit 51 gegen 25 Stimmen ward unmittelbar darauf das Gesetz über die Schiedsbehörden genehmigt. Das Hoftagelöhnergesetz (136. 143. S.) erlangte durch Hinzutritt von eilf Mitgliedern des rechten Centrums die noch größere Mehrheit von 64 gegen 19 Stimmen.

Ein Häuslergesetz ging aus dem Ausschusse nicht hervor und ein auf die Beförderung eines solchen gerichteter Antrag Kedings ward wegen der nur noch kurz zugemessenen Zeit von der Versammlung abgelehnt (136. 137. 148. S.)

Neben den ländlichen Verhältnissen bildeten einen nicht weniger wichtigen und bedeutungsvollen Gegenstand der Thätigkeit für den volkswirthschaftlichen Ausschuß die Gewerbeverhältnisse. Für dieselben ward eine besondere Section bestellt, welcher von den Gewerbetreibenden unter den Mitgliedern der Kammer Lange, später auch Schlichting und Rose angehörten. Jedoch war, wie es scheint, dieser Zweig der Arbeiten des Ausschusses in weniger glücklichen oder fleißigen Händen, als die Gegenstände, mit welchen es die landwirthschaftliche Section zu thun hatte. Statt eine Gewerbeordnung zu schaffen, auf welche Alles wartete, ergingen sich einzelne Mitglieder dieser Section in unnützen Klagen über die bevorzugte Berücksichtigung, welche die Kammer dem Landmanne im Verhältnisse zu dem Städter zuwende, in unbegründeten Anfeindungen gegen die Linke, als ob diese für die Noth des Gewerbestandes keine Empfänglichkeit habe, und in zeitraubenden Fechterstücken, welche den Schein einer großen Sorge um den Gewerbestand erwecken sollten, ohne doch nur den kleinsten Nutzen zu gewähren und dem Ziele auch nur um ein Geringes näher zu bringen. Ein gewisser Carl Adolph stellte seine Feder zu Dienst, um dem verdächtigenden Treiben gegen die Linke in den Zeitungen nachzuhelfen. Doch konnte es Keinem entgehen, daß nur der Ausschuß und besonders dessen Sec-

tion für die Gewerbeangelegenheiten die Schuld der Vernachlässigung dieser letzteren trug. Nicht die Linke daher, welche im Ausschusse wie in der Section nur die Minderheit bildete, sondern diejenigen, welche den Stoff für die Berathung vorzubereiten hatten und diesem Auftrage nicht nachgekommen sind, trifft die Verantwortlichkeit dafür, daß die Angelegenheiten des Gewerbestandes von der Kammer nicht gebührend berücksichtigt wurden.

Die einzelnen Fragen dieses Bereiches, welche in Veranlassung von Petitionen zur Berathung kamen, haben stets ein aufmerksames Ohr und, wo es irgend thunlich war, die gewünschte Erledigung gefunden. Auf Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses ward in Berücksichtigung einer Darlegung des Centralausschusses der Mecklenburgischen Handwerkervereine die Regierung um Einleitung von Maßregeln zur Einstellung der Ertheilung von Freimeisterprivilegien ersucht, imgleichen um Untersagung des Hausirhandels mit ausländischen Handwerkserzeugnissen (21. 33. 35. S.), welcher letzteren Aufforderung jedoch von Seiten der Regierungen nicht entsprochen ward (61. 63. 67. S.). Ein Gesuch des Färbers Martens und mehrerer anderer Röbeler Handwerker, daß der Staat zur Errichtung eines Gewerbemagazins eine Beihülfe gewähren möge, ward dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Prüfung überwiesen, konnte jedoch begreiflicherweise von diesem nicht empfohlen werden (29. 36. S.).

In der nun folgenden Zeit begannen einzelne Mitglieder des volkswirthschaftlichen Ausschusses die Kammer durch eine Reihe von Anträgen zu ermüden, welche sämmtlich darauf hinausliefen, daß diese oder jene von den einlaufenden Adressen der verschiedenen Gewerbevereine dem Ausschusse überwiesen werde, an welchen sie der Geschäftsordnung gemäß von selbst, ganz ohne einen darauf gerichteten Antrag und noch dazu viel rascher gelangt sein würde (39. 48. 50. 54. 59. 63. S.). Diese Anträge, denen nur der Zweck zu Grunde liegen konnte, in dem Gewerbestande den Glauben zu erzeugen, daß seine Angelegenheiten fleißig erwogen würden, vermochten wenigstens der Kammer die anderweitigen Beweise der diesen Angelegenheiten gewidmeten Sorgfalt nicht zu ersetzen, und der Ausschuß ward daher zur Berichterstattung aufgefordert, wie es mit seinen Arbeiten in Betreff der gewerblichen Verhältnisse stehe. Man erfuhr nun (73. S., 2. Apr.), daß die Section anfangs auf ein von dem Güstrower Centralausschusse der Handwerkervereine in

Aussicht gestelltes Erachten, welches erst kurz nach Neujahr eingegangen sei, gewartet habe, nun aber sich fleißig mit der Bearbeitung des Stoffes beschäftige. Die Section verhieß, sogleich nach den Ferien Vorlagen zu machen.

Statt daß aber diese verheißenen Vorlagen erschienen, ereignete es sich, daß (78. Sitzung) der Ausschuß mit dem dringlichen Antrage hervorging: die Kammer wolle die Commissarien befragen, ob und wann sie eine Regierungsvorlage, den Entwurf einer Gewerbeordnung für Mecklenburg enthaltend, zu erwarten habe? eventuell denselben die Einberufung einer Deputation von Sachverständigen nach Schwerin im Sinne einer dem Ausschusse überwiesenen Adresse des Neustrelitzer Gewerbevereins empfehlen. In richtiger Würdigung dieses Antrages empfahl die Minderheit: in Erwägung, daß dem Ausschusse zustehe, sich unmittelbar mit den Commissarien in Verbindung zu setzen, und daß auch die Frage, ob es zweckmäßig sei, die gesammelten Materialien zu einer Gewerbeordnung zu verarbeiten, vom Ausschusse entschieden werden könne, über den Ausschußantrag zur motivirten Tagesordnung überzugehen. Statt dessen aber ward ein Antrag Pohle's angenommen: den Ausschuß zu beauftragen, schleunigst mit seinen Arbeiten über Regelung der Handwerkerverhältnisse hervorzugehen. Damit war der Section die Ausflucht abgeschnitten, welche sie, an ihrer eigenen schöpferischen Kraft verzweifelnd, mittelst ihres Antrages gewinnen wollte. Die Kammer konnte dem Ausschusse selbst überlassen, die Commissarien zu befragen, und jeder wußte ohnehin, daß von diesen eine Vorlage nicht zu erwarten sei. Der Handwerkercongreß aber konnte erst nützen, wenn ihm eine Vorlage dargeboten werden konnte als Anhaltspunkt für die Berathung.

Die Handwerkervereine merkten nun, daß die Section nichts schaffen werde, und der Centralausschuß derselben wandte sich daher an die Schwerinsche Regierung mit der Bitte um Zusammenberufung von Sachverständigen zur Ausarbeitung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung. Eine Befürwortung dieses Gesuches glaubte die Kammer ablehnen zu müssen (84. S.). Ihre Beschäftigung mit den Gewerbeangelegenheiten endigte mit einer Frage, welche auf Antrag Bartholomaei's (142. S., 13. Aug.) die Kammer an die Gewerbe-Section richtete: wann dieselbe ihre Arbeiten vorzulegen gedenke? Auf diese Frage ist keine Antwort erfolgt.

Nach verschiedenen Erkundigungen in Betreff des Standes seiner Arbeiten (27. 81. 83. 96. 97. S.) trat zu Anfang Junius der Gemeindeordnungsausschuß mit einem Werke hervor, welches auf freisinnigen Grundsätzen erbauet, in verständiger Bestimmung der Grenzen zwischen Staats- und Gemeindeangelegenheiten, den Gemeinden, vorerst den städtischen, eine selbstständige Verwaltung ihres Hauswesens und eine freigewählte Vertretung zuwies, auch die Grundzüge für eine Kreisgemeindeordnung, wenn auch nur als eines in der Zukunft liegenden Ideales, verzeichnete. Einige Verbesserungsanträge der Linken, welche in erster Lesung (109.—111. 113.—115. 125. S.) angenommen waren, wurden zwar in zweiter Lesung (132. 133. S.) wieder ausgeschieden; doch auch so stimmte die Linke gern für das Ganze (136. S.), welches mit der großen Mehrheit von 69 gegen 14 Stimmen angenommen ward. Zu den letzteren gehörten vom rechten Centrum Bencard, Ebert, Haupt, Koch und Rönnberg, während 13 Mitglieder dieser Fraction dafür stimmten, 5 (Bolten, Brandt, Driver, Hillmann, Meyer-Schwaan) sich der Abstimmung enthielten. Das Einführungsgesetz, welches, ebenfalls nicht ohne mehrfache Aufforderung (126. 131. 139. S.), nachfolgte, ward in der 147. bis 149. Sitzung berathen und angenommen.

Dem Gemeindeordnungsausschusse ward (139. S.) noch ein von Spangenberg und Schwarz ausgearbeiteter Entwurf eines Bürgerwehrgesetzes zur schleunigsten mündlichen Begutachtung überwiesen, welche jedoch nicht mehr erfolgen konnte.

Aus dem Justizausschusse gingen, außer einem Bericht wegen einer Wahl nach Frankfurt (21. 23. 24. S.), dem Gesetzentwurf über die Aufhebung der körperlichen Züchtigung, dem Bericht über das Recrutirungsgesetz, zwei Berichten in Betreff der Deutschen Wechselordnung (76. 78. 80. 83. 90 f. 103. 105. f. S.) und einem Erachten über eine Petition, drei die Reorganisation des Gerichtswesens betreffende Arbeiten hervor, für deren Berathung die Zeit nicht mehr ausreichte, welche aber als werthvolle Vorlagen der künftigen Gesetzgebung zu Gute kommen: 1. der Entwurf einer Strafproceßordnung (Berichterstatter: Kippe); 2. Grundzüge eines Gesetzes über Reorganisation der Gerichte in Mecklenburg-Schwerin

(Berichterstatter: Kippe und Rönnberg); 3. Grundzüge einer Civilproceßordnung (Berichterstatter: Wehmeyer).

Ebenfalls erst gegen den Schluß des Landtages lieferte der Schulausschuß einen Entwurf eines Schulgesetzes (Berichterstatter: Brummerstädt) als das erste an die Oeffentlichkeit gelangende Ergebniß seiner Thätigkeit. Schon vorher hatte ein Mitglied des Ausschusses, Napp, „Vorlagen betreffend die Hebung und Verbesserung des gesammten Volksschulwesens" veröffentlicht und dem Ausschusse zur Berücksichtigung vorgelegt. Weder die eine noch die andere Arbeit konnten noch zur Berathung kommen und beide daher gleichfalls nur als dankenswerthes Material den Nachfolgern hinterlassen werden.

Das Verhältniß des Staates zur Kirche festzustellen fand die Abgeordnetenkammer nur insofern Gelegenheit, als sie die dafür leitenden Grundsätze, welche in den Deutschen Grundrechten gegeben waren, der Mecklenburgischen Verfassung einverleibte. Einige Zusätze oder Erweiterungen, welche der Verfassungsausschuß beantragte, wurden anfangs größtentheils aufgenommen, späterhin aber in Folge der von den Commissarien erhobenen Bedenken wieder entfernt. Meistentheils waren dies aus den Grundrechten abgeleitete Sätze, welche als Bestandtheile des Staatsgrundgesetzes immerhin für entbehrlich gelten mögen, aber ohne Verletzung der grundrechtlichen Bestimmungen, auf welche sie zurückweisen, nicht unausgeführt bleiben können. Die Bedenken der Commissarien, welche gegen die Erklärung, daß das Oberbischofsamt des Großherzogs erloschen sei, gegen die in Aussicht gestellte Gesetzgebung über eine Theilung des Kirchenguts in Fällen von Spaltungen und gegen die, jedoch unter Widerspruch einer Minderheit des Ausschusses, beantragte Aufhebung des Kirchenpatronats (79. S.) sich richteten, suchte der Verfassungsausschuß, welchem dieselben zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen wurden, in seinem dreizehnten Bericht zu widerlegen, und es ist ihm vermuthlich gelungen, wenigstens in Ansehung der beiden ersteren Punkte, den Nachweis zu führen, daß in ihnen nur eine nothwendige Folge der neuen Staatsform an sich und des in der-

selben grundleglich gemachten Verhältnisses von Staat und Kirche heraustrete, und daß der von Seiten der Commissarien gegen den Verfassungsausschuß erhobene Vorwurf, derselbe habe sich Uebergriffe in kirchliches Gebiet erlaubt oder wenigstens einseitig über etwas entschieden, was nur Sache des Uebereinkommens zwischen Staat und Kirche sein könne, ein unbegründeter sei. Man kann uneinig sein über den Werth der Deutschen Grundrechte und ihrer Bestimmungen in Bezug auf das Verhältniß von Staat und Kirche. Aber sind einmal diese Bestimmungen als die Grundlagen der neuen Ordnung anerkannt, so kann es nur noch die Aufgabe sein, dieselben nach allen Seiten hin ehrlich durchzuführen, nicht aber in einem wirklichen oder vermeintlichen Interesse die Grundsätze stehen zu lassen, aber ihrer Ausführung überall hindernd in den Weg zu treten. Es wird zugegeben werden müssen, daß der Uebergang in die neuen Formen für die bisher bevorrechtete Kirche wie für den eng mit ihr verbundenen Staat ein schwieriger sei. Aber die evangelisch-lutherische Kirche, an welcher es als ein Vorzug zu rühmen ist, daß sie tiefer als irgend eine andere Kirchengemeinschaft in das Leben des Staates einzugehen fähig war, — ein Verhältniß, welches jedoch in mancherlei die Reinheit desselben trübenden Erscheinungen auch seine Schattenseite hatte —, müßte doch eine vom Geiste sehr verlassene sein, wenn sie nicht auch bei den ihr zugedachten freieren Beziehungen zum Staat ihre Lebenskraft behalten und ihren bildenden Einfluß auf diesen fortdauernd üben könnte.

Auch in den sonstigen einzelnen Fällen, wo die Kammer das Gebiet der kirchlichen Angelegenheiten zu berühren sich veranlaßt sah, kann man ihr den Vorwurf nicht machen, daß sie die Grenzen ihrer Befugniß verkannt und eine ihr nicht zuständige Herrschaft sich angemaßt habe.

Um den Staat in dasjenige Verhältniß zu der bisherigen Landeskirche zu bringen, welches der neuen staatlichen Ordnung angemessen war, mußte eine Trennung der bis dahin vereinigten obersten Gewalt über Staat und Kirche angebahnt werden. Es handelte sich daher darum, für diese eine Einrichtung zu schaffen, durch welche sie in den Stand gesetzt würde, ihre Leitung selbstständig zu übernehmen. Eine solche Einrichtung konnte ihr aber von ihren bisherigen Behörden nicht aufgedrungen werden, sondern mußte das Erzeugniß ihrer eigenen freien Bestimmung sein. Die

bisherigen Inhaber und Organe der Kirchengewalt konnten nur in der Weise dazu mitwirken, daß sie den Willen der Kirche in Bezug auf ihre künftige Gestaltung erforschten und zur Durchführung des kundgegebenen Willens sich behülflich erwiesen. Die Aufgabe der Kammer aber war es, Vorkehr zu treffen, daß nicht von Seiten der jetzt noch vereinigten Staats- und Kirchengewalt Schritte geschähen, welche der freien Selbstbestimmung der Kirche vorgriffen.

Aus diesen Erwägungen ging der Antrag von J. Wiggers (4. S.) hervor: daß das zur Zeit bestehende Kirchenregiment fortan und bis dahin, daß das neue Verhältniß von Kirche und Staat festgestellt sei, aller Neuerungen auf dem Gebiet der kirchlichen Verwaltung und Gesetzgebung sich enthalte. Bei der Verhandlung (14. S.) gab Kippe im Namen der Commissarien folgende Erklärung: Es leide keinen Zweifel, daß eine Trennung der Kirche vom Staat in Frankfurt definitiv werde beschlossen werden. Dem entsprechend enthalte der commissarische Verfassungsentwurf mehrere Bestimmungen und in den Motiven sei der Weg bezeichnet worden, welchen der Großherzog dabei zu gehen gedenke. Es wäre nur eine Abweichung von dem zu erstrebenden Ziele, wenn jetzt durch Beschluß der Kammer Hindernisse hervorgerufen werden sollten, die ein Fortschreiten auf dem bezeichneten Wege erschwerten; zumal alle zu treffenden Bestimmungen nur als provisorische zu betrachten, um durch sie den Uebergang zu vermitteln. Mündlich fügte er hinzu, daß dem gestellten Antrage so, wie er vom Antragsteller motivirt sei, von Seiten der Schwerinschen Commissarien kein Widerspruch entgegengestellt werde, welcher Erklärung sich auch Buchka anschloß. Hierauf ward der Antrag, nachdem zwei beschränkende Unteranträge von Liebeherrs und Scharffs theils zurückgezogen, theils abgelehnt waren, mit großer Mehrheit angenommen.

In der 19. Sitzung erfolgte darauf die Mittheilung der Schwerinschen Commissarien, daß der Großherzog fortan keinerlei Einrichtungen treffen werde, welche der Ausführung der Grundsatzes einer Trennung von Kirche und Staat irgendwie entgegenstehen oder hinderlich werden möchten. Wie aber bei der im Werk begriffenen Bildung von Ministerialdepartements die kirchlichen Angelegenheiten nicht unberührt bleiben könnten, da deren Abzweigung von den Regierungssachen geschehen müsse, andererseits für die Fortführung der kirchlichen Administration Sorge zu tragen sei und endlich zur

Ausführung des Grundsatzes einer Trennung von Kirche und Staat Vorkehrungen getroffen werden müßten, um die erforderliche Organisation der lutherischen Kirchenverfassung anzubahnen, so folge hieraus von selbst die Nothwendigkeit einer Veränderung der äußeren Formen des Kirchenregiments, und es liege in der Absicht des Großherzogs als des zeitigen Inhabers des Summepiskopats nach dieser Seite hin mit den nöthigen Einrichtungen baldigst vorzuschreiten, im Uebrigen aber unter Festhaltung des Gesichtspunkts, daß solche Einrichtungen nur als provisorische, lediglich für den Uebergang berechnete Maßnahmen zu betrachten seien. Eben so erklärte auch der Strelitzer Commissarius (20. S.): daß der Großherzog keinerlei Maßregeln treffen werde, aus welchen für die Trennung von Kirche und Staat Hindernisse oder Schwierigkeiten entstehen möchten. Im Uebrigen werde derselbe sich als derzeitiger Inhaber des Summepiskopats, da für Mecklenburg-Strelitz in dem Consistorium bereits eine eigene kirchliche Oberbehörde bestehe, dieser für die Anbahnung einer Reorganisation in der Verfassung der lutherischen Kirche bedienen, und es sei die Absicht, diesem Organe provisorisch auch diejenigen Theile der Kirchengewalt zu übertragen, welche bisher noch mit dem Landesregiment verbunden gewesen seien und davon abgetrennt werden müßten, um den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat zur Ausführung zu bringen.

Diesen Andeutungen zufolge ward für Mecklenburg-Schwerin durch Erlaß vom 14. Dec. „in Rücksicht auf die in Aussicht stehende Trennung von Kirche und Staat und die dabei sich vernothwendigende selbstständige Vertretung der Kirche, so wie in Rücksicht auf die bevorstehende, der einzuführenden Repräsentativverfassung entsprechende Reorganisation der obersten Staatsbehörden" eine provisorische Oberkirchenbehörde unter dem Namen „Kirchen-Commission" geschaffen und derselben die bisher durch die Regierung geübte Verwaltung der Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche einstweilen und bis dahin übertragen, daß die Verhältnisse dieser Kirche geordnet und die Normen für ihre Verwaltung festgestellt sein würden. Diese Commission, deren amtliche Thätigkeit mit dem 1. Jan. 1849 beginnen sollte, sollte in die Rechte und Pflichten eintreten, welche in Ansehung der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche bisher der Regierung zustanden und oblagen. Insbesondere sollte ihr auch obliegen, „unverzüglich die

nöthigen Einleitungen und Maßnahmen zu treffen, um eine aus Geistlichen und Gemeindegliedern durch Wahlen zu bildende Landessynode zum Zweck der Berathung und Beschließung über die nothwendigen Veränderungen im kirchlichen Organismus baldthunlichst herbeizuführen."

Wie in diesem Falle die Kammer die richtige Grenze einhielt, so hat sie in allen anderen die ihr in kirchlichen Dingen zukommende Stellung nicht verkannt. Die mehrfachen Gesuche, welche durch Anträge auf Versetzung eines Predigers, Veränderung im Confirmandenunterricht, Feststellung der geistlichen Gebühren, Schmälerung gewisser Pfarreinkünfte, Parcelirung von Pfarracker ein positives Eingreifen in die Leitung der Kirche von ihr begehrten (14. 24. 31. 42. 44. 47. 49. 77. 88. S.) erhielten entweder zum Bescheid, daß die Regelung dieser Dinge Sache der Kirchenbehörde sei oder wurden ohne Weiteres abgelehnt oder höchstens der zuständigen Behörde zur möglichsten Berücksichtigung empfohlen. Nur bei zwei Gesuchen, von denen das eine die Wahl eines Predigers, das andere die Anstellung eines Küsters betraf, hat sie, wie ihr dies sehr wohl zustand, eine nur interimistische Besetzung des Amtes beantragt (15. vgl. 19. S. 59. S.).

Auch in der Angelegenheit eines ihrer Mitglieder, D. Hardrat aus Basse, welcher an diesem Orte längere Zeit interimistisch den Gottesdienst geleitet, und darauf, noch während der Vacanz der Pfarre, in Gemeinschaft mit dem größten Theile der Gemeindeglieder aus dem Kirchenverbande ausgeschieden und von diesen zu ihrem Seelsorger erwählt, einen Anspruch an den Gebrauch der Kirche erhoben hatte, hat die Kammer den Vorwurf nicht zu befürchten, daß sie der Schranken ihrer Aufgabe nicht eingedenk geblieben sei. Als die Nachricht nach Schwerin gelangte, daß sehr viele Soldaten in Basse sich eingefunden hätten, um der unter Hardrats Leitung stehenden freien Gemeinde die beabsichtigte Benutzung der Kirche zum Gottesdienst zu verwehren, stellte Müller-Fürstenberg den Antrag (74. S.): die Kammer möge die Commissarien veranlassen, Vorsorge zu treffen, daß das Militär aus der Gemeinde Basse zurückgezogen, dieselbe mit weiteren Gewaltmaßregeln verschont, und ihr die Kirche einstweilen wieder eingeräumt und überhaupt bis zur gesetzlichen Regelung des vorliegenden Verhältnisses ein Interim gegeben werde; den Verfassungsausschuß aber auffordern, schleunigst mit Vorlagen in

Betreff der kirchlichen Vermögensverhältnisse für den Fall der Neubildung von Gemeinden hervorzugehen. Da diese Sache einer reiflichen Prüfung bedurfte, so brachte zu diesem Zwecke Petermann den Justiz-, Reuter den Petitionsausschuß in Vorschlag. Doch wurden sowohl diese Vorschläge als auch der Antrag selbst (mit 42 gegen 33 St.) abgelehnt. Von der Linken stimmte einer (J. Wiggers) gegen den letzteren; drei (Nauwerck, Schwarz, Wenzlaff) enthielten sich der Abstimmung; sechs (Baeder, Genzke, Kleffel, Riemann, Roloff, Runge) waren abwesend. Hierauf erschien Weigel mit dem Antrage: die Schwerinschen Commissarien zu ersuchen und zu veranlassen, daß den mit dem D. Hardrat zu Basse aus dem seitherigen Kirchenverbande der Angabe nach ausgetretenen Christen die Benutzung der dortigen Kirche zu einer die nicht ausgetretenen Gemeindeglieder in ihrem Cultus nicht störenden Zeit so lange gestattet werde, bis die Beziehungen der Kirche den Grundrechten gemäß geregelt sein würden. Dieser Anhang ward mit 50 gegen 18 Stimmen angenommen; gegen denselben stimmten nur die Commissarien, die Rechte, 9 Mitglieder vom rechten Centrum, Witt und Ernst. Mit Beziehung auf diesen Beschluß machten die Commissarien acht Tage später (75. S.) die Mittheilung, daß von der Regierung die Erklärung der Kirchencommission über denselben erfordert sei. Diese erachtete, daß, da nach Hardrats und mehrerer zu ihm haltenden Gemeindeglieder Aussage ein Austritt aus der evangelisch-lutherischen Kirche ihrerseits nicht erfolgt sei, die Kirche nicht einzelnen Gemeindegliedern zu separaten gottesdienstlichen Vornahmen zur Verfügung gestellt werden könne. Hätte aber Hardrat eine freie Gemeinde gegründet, so stehe die Benutzung der Basser Kirche deshalb nicht zu gewähren, weil die Kirchencommission nicht wisse, auf welchem Grunde die Gemeinde erbauet sei. Die Kirchencommission legte außerdem Verwahrung ein gegen Beschlüsse, welche die inneren Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche betreffen, wozu ihr doch der vorliegende Fall nicht die mindeste Veranlassung bot, da es sich hier nur um eine provisorische Regelung des gegenseitigen äußeren Verhältnisses zweier Gemeinden handelte, und da durch die Herbeiziehung von mehr als hundert Soldaten diese Sache jedenfalls dem stillen Bereich der inneren Angelegenheiten der Kirche nicht mehr ausschließlich angehörte.

Die Basser Angelegenheit ward darauf noch einmal Gegenstand

einer Interpellation von Müller-Fürstenberg (78. S.): ob die Commissarien die behufs Durchführung des Artikel 5 der Grundrechte, namentlich der §§ 17 und 21 erforderlichen Gesetzesvorlagen bald zu machen gedächten; und ob sie wüßten, aus welcher Veranlassung und auf wessen Befehl Militär in das Kirchspiel Basse verlegt und wodurch dessen Verbleiben daselbst vernothwendigt sei. Die Erwiederung lautete (80. S.): daß die Regierung entschlossen sei, den Artikel 5 der Grundrechte zur Ausführung zu bringen, daß die Entwickelung der Verhältnisse aber noch nicht übersehen lasse, welcher Vorlagen es dazu bedürfe; ferner, daß die Entsendung der Truppen auf Requisition der Kirchencommission erfolgt sei, um die evangelisch-lutherische Kirche im Besitz der ihr zustehenden Kirche zu Basse zu schützen.

Mit dieser Frage und Antwort verschwand die Basser Angelegenheit aus den Berathungen der Kammer.

Siebenter Abschnitt.

Die Vereinbarung.

Zu den schwierigsten Fragen, deren Lösung der Abgeordnetenkammer oblag, gehörte die neue Gestaltung des Unionsverhältnisses zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. In der Einheit der ständischen Volksvertretung stellte sich eine Einheit des Mecklenburgischen Volkes dar, welche um so weniger bei der Feststellung der neuen Staatsverfassung unberücksichtigt bleiben konnte, als in beiden Großherzogthümern der Fortbestand der Union einer der entschiedensten Wünsche des Volkes war. Zahlreiche Petitionen gegen die „Zerstückelung des Landes Mecklenburg" (58. 65. 69. S. rc.) liefen aus Mecklenburg-Strelitz ein, aber auch in Mecklenburg-Schwerin erkannte man ziemlich allgemein, daß eine Zerstörung der Gemeinschaft in der Volksvertretung den geistigen wie den materiellen Interessen der Gesammtheit des Mecklenburgischen Volkes den empfindlichsten Nachtheil bringen müsse.*) Jedenfalls aber bedurfte es,

*) Merkwürdig ist, bei der unbestreitbar in Mecklenburg-Strelitz vorhandenen lebhaften Stimmung für die Aufrechthaltung der Union, daß diese Stimmung in der Literatur über diesen Gegenstand so schwach vertreten ist. Eine gemeinsame Gesammtvertretung neben Sonderkammern für die Sonderangelegenheiten hält nur die folgende Schrift fest: Die Möglichkeit des Fortbestehens der Mecklenburgischen Union. Der öffentlichen Prüfung empfohlen von J. Oertzen auf Leppin. Neustrelitz 1848. 8. Die übrigen Schriften, welche über die Unionsfrage erschienen, erklären sich, wenn gleich aus verschiedenen Gründen, für die Auflösung der Union. Es sind folgende: Ist die

mochte man die Fortdauer oder die Lösung des in der bisherigen Union vorhandenen Einheitsbandes wollen, hierüber eines bestimmten Beschlusses, da für die Fortdauer neue Formen aufzusuchen waren, für eine Lösung aber die bloße Aufhebung der bisherigen ständischen Verfassung nicht ausreichte, indem aus der letzteren eine völlige Veränderung des gegenseitigen staatsrechtlichen Verhältnisses sich ergab, die nur auf einer ausdrücklichen Kundgebung des Willens der Abgeordnetenkammer fußen konnte. Denn Mecklenburg bildete nicht zwei verschiedene Staaten, welche durch gewisse gemeinschaftliche Einrichtungen in der Verfassung verbunden gewesen wären, sondern es war Ein Land und Volk, welches eben durch die Gemeinschaft der Vertretung sich als Einheit darstellte, die aber vermöge ihrer inneren Gliederung zwei Herrscherkronen Raum gewährte. Eben weil nur beide Theile zusammen ein Ganzes bildeten, war niemals für einen der beiden der Ausdruck „Staat" gebräuchlich, sondern Fürsten wie Stände bedienten sich dafür der Bezeichnung „Landestheil".

Bei den Regierungen nun waltete die Ansicht vor, daß eine Uebertragung der Union in die Repräsentativverfassung auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten stoßen werde und die commissarischen Verfassungsentwürfe gingen daher von der Voraussetzung einer Trennung hinsichtlich der künftigen Volksvertretung aus, ohne darum der entgegengesetzten Ansicht von vornherein die Möglichkeit, sich geltend zu machen, abschneiden zu wollen. Die im Auftrage der Schwerinschen Regierung im Sept. 1848 angestellten Untersuchungen über die Union der Mecklenburg-Schwerinschen und Mecklenburg-Strelitzschen Lande und deren eventuelle Aufhebung, welche durch Zusätze von Strelitzer Seite im Okt. vermehrt der Kammer unter dem Titel: „Vorläufige Bemerkungen" u. s. w. mitgetheilt wurden

---

Beibehaltung der Union beider Mecklenburg ausführbar? Von einem Mecklenburg-Strelitzer. Neustrelitz 1848. 8. Randglossen zu der Schrift des Herrn v. Oertzen: Die Möglichkeit des Fortbestehens der Mecklenburgischen Union. Von F. Genzken. Parchim 1849. 8. Ueber die Union und die Gemeinschaftsrechte mit besonderer Rücksicht auf den Stargardschen Kreis. Aus dem Nachlaß des verstorbenen Landsyndikus K. Oesten. Neubrdb. 1849. 8. Union oder Trennung? Eine Gegenschrift zu der von Oertzenschen Schrift: „Die Möglichkeit des Fortbestehens ꝛc." Von E. M. Neubrdb. 1849. 8. Beitrag zur Unionsfrage. Vom Justizrath A. v. Malschitzki. Neustrel. 1849. 8.

(15. S.), verfolgten dieselbe Richtung und gelangten zu dem Ergebniß, daß der Aufhebung der Union keine factischen Hindernisse entgegenstehen. Auf dem außerordentlichen Landtage von 1848 hatte man diesem Punkte nur eine oberflächliche Berücksichtigung gewidmet; die ständische Antwort erklärte ganz allgemein, daß der Fortbestand der Union der im Wege der neuen Verfassung vorzunehmenden Berathung zugewiesen werde, und der Landtagsabschied bemerkte hiezu, daß über den Fortbestand der Union die erforderliche Berathung zunächst unter beiden Landesregierungen werde veranlaßt werden. Die Strelitzer Proposition hatte damals den Wunsch ausgesprochen, daß die bisherige Union aufrecht erhalten werden möge. Aber als die Verhandlungen in der Kammer begannen, war es vorzugsweise Strelitz, welches sich der neuen Begründung des Unionsverhältnisses abgeneigt erwies und den Schweriner Versuchen, eine neue Grundlage für dasselbe zu gewinnen, nur Ablehnungen entgegensetzte. Statt den Wunsch einer Erneuerung der alten Verbindung zu erkennen zu geben, ward die Strelitzer Regierung vielmehr von dem Streben geleitet, sich so schnell als möglich von allen Verhältnissen mit Mecklenburg-Schwerin loszumachen, welche der Selbstständigkeit der Strelitzer Politik und der Anbahnung eines unabhängigen Staatswesens irgendwie im Wege zu stehen schienen. So ward die Militärconvention mit Mecklenburg-Schwerin gekündigt, und sowohl zu dem Mecklenburgischen Verfassungswerk wie zu den Deutschen Angelegenheiten eine Stellung eingenommen, welche deutlich zeigte, daß die Strelitzer Regierung in der Union eine Fessel erblicke, von welcher sie je eher desto lieber sich befreiet sehen möchte. Hinsichtlich der Verfassungsangelegenheit trat in einzelnen Zeichen allmälig eine gewisse Reue hervor, daß man um der Erhaltung möglichster Gleichförmigkeit willen durch die Schweriner Regierung sich hatte zu Bewilligungen, z. B. des suspensiven Veto, verleiten lassen, welche wohl im Lichte des J. 1848, aber nicht mehr im Lichte des J. 1849 und nach dem Umschwunge der Dinge in Berlin gerechtfertigt erschienen. Die Einflüsse der Preußischen Hauptstadt, wohin der Zug des Herzens die Strelitzer Regierung wies, machten sich immer mehr geltend. Die Stargardischen Ritter, welche in der Abgeordnetenkammer saßen, wo sie das Vertrauen der Regierung fast in höherem Maße zu besitzen schienen als der officielle Commissarius, zogen sich einer nach dem anderen zurück von der

Theilnahme an dem Verfassungswerke. Die Spannung zwischen der Strelitzer Regierung und der Abgeordnetenkammer, durch mancherlei Ursachen längst hervorgerufen, insbesondere auch durch einen von Pohle hingeworfenen Unionsplan, welcher dem Strelitzer Großherzoge eine Stellung zudachte, die von der eines mediatisirten Fürsten allerdings nicht merklich verschieden war, erhielt durch einzelne Maßregeln der Regierung, die der Schule des Grafen Brandenburg entstammten, und durch die Kritik, welche an denselben die Kammer übte, ihre weitere Nahrung, und steigerte sich endlich in Folge der Behandlung, welche den Strelitzer Erinnerungen zu dem Verfassungsentwurfe von Seiten der Kammer widerfuhr, bis zu einem solchen Grade, daß Strelitz offen seine Lossagung von dem Vereinbarungswerke erklärte.

Anders als die Regierungen dachte über den Fortbestand der Union die Abgeordnetenkammer. Die Linke und die meisten Mitglieder der Centren waren von dem eifrigen Verlangen beseelt, eine Form aufzufinden, durch welche das alte Verhältniß innerhalb der Repräsentativverfassung seine Erneuerung fände, wenngleich man sich die Schwierigkeit nicht verhehlte, welche der Ausführung des Gebäudes einer Repräsentativverfassung die doppelte Krone darbot, welche in demselben untergebracht werden mußte. Man hoffte jedoch alle Opfer erwarten zu dürfen, welche zur Erhaltung der politischen Einheit des Mecklenburgischen Volkes erforderlich waren, und lebte um so mehr der Zuversicht, diese Einheit erhalten zu können, als dieselbe schon in der versammelten Abgeordnetenkammer eine leibhaftige Gestalt gewonnen hatte. Doch legte der Verfassungsausschuß nicht gleichzeitig mit dem Verfassungsentwurfe den Entwurf eines Unionsgesetzes vor, indem er es für zweckmäßiger hielt, zunächst eine gleichförmige Verfassung für jeden Landestheil besonders aufzustellen, um darauf vermittelst eines Unionsgesetzes, welches einen unablöslichen Theil des Staatsgrundgesetzes bilden sollte, die Bestimmungen über die Verbindung der beiden Landestheile nachzutragen, nach welchen dann das Staatsgrundgesetz vor seiner schließlichen Feststellung in den erforderlichen Punkten abzuändern war.

Im Zusammenhange mit diesem verschiedenen Standpunkte, welchen einerseits die Regierungen, andererseits die Kammer zu der Frage in Betreff der Fortdauer des Unionsverhältnisses einnahmen, waren die ersteren bemühet, durch Einführung einer Gliederung in

eine Schweriner und eine Strelitzer Sonderkammer innerhalb des gemeinsamen Ganzen eine Einrichtung zu schaffen, welche zugleich die besonderen Angelegenheiten des einen Landestheils vor der Einwirkung der Abgeordneten des anderen schützen und die künftige Trennung anbahnen oder wenigstens den Verhandlungen über den Fortbestand der Union die Grundlage von zwei für sich beschließenden Sonderkammern geben sollte, wogegen die Kammer selbst eine solche Gliederung als eine ihrer Macht gefahrbringende und der künftigen Ordnung des gegenseitigen Verhältnisses beider Landestheile vorgreifende Einrichtung von sich abzuwenden suchte. Der Gedanke dieser Gliederung, durch das Vorbild der ständischen Verfassung und durch die Doppelgestalt des Landes und seiner Verwaltung allerdings nahe gelegt, ging von der Strelitzer Regierung aus, welche schon in der Landtagsproposition von 1848 in Rücksicht auf die ungleich geringere Größe des dortigen Landestheils und zur Wahrung seiner Selbstständigkeit die Aufnahme einer hierauf gerichteten Bestimmung in die von dem Landtage zu berathende provisorische Geschäftsordnung für die künftige Abgeordnetenversammlung vorschlug. Hieraus entstand der Satz in § 4 dieser Geschäftsordnung: „Privative Angelegenheiten des einen oder des anderen Landestheils werden auch ferner durch die Abgeordneten des betreffenden Landestheils allein berathen. Zu diesem Zweck erwählen die Abgeordneten des Strelitzschen Antheils für die Dauer einer jeden Abgeordnetenversammlung einen besonderen Dirigenten." Doch scheinen später die Regierungen hinsichtlich dieser Einrichtung eine Zeit lang mit einander uneinig gewesen zu sein. Denn der von den Commissarien vorgelegte Entwurf einer provisorischen Geschäftsordnung hat jene Bestimmung nicht in sich aufgenommen, indem er in seinen Motiven davon ausgeht, daß, bevor das Verhältniß der beiderseitigen Abgeordneten sich feststellen lasse, die Erledigung der Frage über den Fortbestand der Union abgewartet werden müsse, und daß die Abweichungen von der Regel der völligen Gemeinsamkeit und Gleichheit aller Abgeordneten den weiteren Beschlußnahmen und beziehungsweise Erklärungen vorzubehalten seien. Abweichend jedoch wiederum von dieser Auffassung war die in der ersten Sitzung übergebene Strelitzsche Erklärung hinsichtlich des Verhältnisses der beiderseitigen Abgeordneten. Danach sollten diese nur bei der Berathung und Beschließung über die Principien der für jedes der beiden Groß-

herzogthümer zu begründenden Verfassung so wie über die sonst noch zur Verhandlung kommenden Gegenstände der allgemeinen Gesetzgebung eine Gesammtkammer bilden; in Bezug aber auf die Feststellung des gegenseitigen Verhältnisses der beiden Großherzogthümer sollten die Schweriner und die Strelitzer Abgeordneten einander als zwei selbstständige Gesammtheiten gegenüberstehen. Die Frage, ob ein Gegenstand in der abgesonderten Versammlung zu verhandeln sei, sollte zur Entscheidung der Abgeordneten des betreffenden Landestheils verstellt sein. Die Kammer nahm in ihre beiden Geschäftsordnungen, die provisorische und die definitive, eine solche Bestimmung um so weniger auf, als es ihr schwer gefallen sein würde, in der Berathung der Verfassung einen Unterschied zwischen der Verfassung selbst und deren Principien zu machen. Buchka unterließ jedoch nicht, bei der Annahme der einen wie der anderen Geschäftsordnung zu bemerken (6. 38. S.), daß er die Bestimmung des § 4 der ständischen Geschäftsordnung als fortdauernd maßgebend ansehe. In der 13. Sitzung stimmte dieser Ansicht auch Stever bei, indem er aus Anlaß des Antrages Bartholomäi, den Fortbau der Mecklenburgischen Eisenbahn betreffend, die Bemerkung machte, daß an etwanigen Beschlüssen über diese Angelegenheit nur die Schweriner Abgeordneten würden Theil nehmen können, da dieselbe auch auf dem alten Landtage als eine privative behandelt worden sei. Doch beharrte die Kammer bei ihrem Widerstande gegen die Sonderung, und, wie schon vor der Steverschen Bemerkung manche privative Angelegenheiten, z. B. die Frage wegen der Schwerinschen Landeslotterie (10. S.), gemeinsam verhandelt worden waren, so geschah dies auch später und namentlich in der Eisenbahnfrage (49.—52. S.), wo zwar ein Theil der Strelitzer Abgeordneten sich der Abstimmung enthielt, ein anderer aber mitstimmte.

Eine neue Anregung zur Erwägung der Frage wegen ihrer Sonderung erhielt die Kammer durch die Bemerkungen der Schwerinschen Commissarien zu dem Gesetzentwurf in Betreff der Aufhebung der ständischen Verfassung, in welchen es als eine der Bedingungen der Zustimmung zu dem Entwurf hingestellt ward, daß zuvor das Verhältniß der beiderseitigen Abgeordneten geregelt würde. Bei dem großen Gewicht, welches die Aufhebung der ständischen Verfassung für die Abgeordnetenkammer hatte, mußte alles geschehen, was zur Herbeiführung derselben dienen konnte, und so entschloß sich der

Verfassungsausschuß, nachdem er in zwei Conferenzen mit den Schwerinschen Commissarien sich davon überzeugt hatte, daß eine Einigung über die sonstigen Bedingungen erfolgen werde, auch in diesem Punkte nachzugeben, zumal er einen Weg aufgefunden zu haben glaubte, auf welchem die geforderte Sonderung ohne Gefahr für die Einheit der Kammer und der beiden Landestheile vorgenommen werden konnte. Er beantragte den Beschluß, daß, wenn es sich um Finanzfragen oder um die Umgestaltung des Unionsverhältnisses handle, zwar eine gemeinsame Berathung Statt finden, aber die Beschlußnahme durch die betreffenden Sonderkammern geschehen solle; und daß zugleich anerkannt würde, daß die Gestaltung des neuen Unionsverhältnisses nur in der Form eines Staatsvertrages erfolgen könne. Als Bedingung für den Fall, daß die Aufhebung der ständischen Verfassung verfügt würde, wurden, als der mit Verlangen erwartete (69. 72. S.) Bericht des Ausschusses zur Verhandlung kam, jene Vorschläge von der Kammer angenommen. Jedoch sind dieselben, da die Strelitzer Regierung auf ihrer Weigerung beharrte, in die Auflösung der alten Stände einzuwilligen, niemals zur Anwendung gekommen. Es dauerte lange, bis man überhaupt über das Geschick des Gesetzentwurfs etwas erfuhr. Auf Boltens Anfrage (98. S.) erfolgte endlich (99. S.) der Bescheid, daß zur Zeit eine definitive Erklärung über die Zeit der Publication noch nicht abgegeben werden könne, daß aber die hausvertragsmäßige Communication eingeleitet und dieselbe gleichzeitig auf die hiemit im engsten Zusammenhange stehende Frage über die künftige Gestaltung des Unionsverhältnisses erstreckt worden sei.

Eben so wenig wie die provisorische Gestaltung dieses Verhältnisses in der Kammer erfolgte, hatte eine definitive Feststellung desselben den erwünschten Fortgang. Der schon erwähnte Pohle'sche Entwurf, welcher hauptsächlich den Zweck hatte, die Regierungen zur Mittheilung ihrer Ansichten und Verhandlungen über die Union zu veranlassen, und nicht als ein abgeschlossenes Werk des Ausschusses den Commissarien vorgelegt ward, hatte in Neustrelitz große Aufregung und Verstimmung hervorgerufen, welche durch Beschlüsse der Kammer über einzelne Regierungsmaßregeln wesentlich verstärkt ward. Der eine dieser Beschlüsse betraf das Herbeiziehen von zwei Preußischen Kürassierschwadronen durch die Strelitzer Regierung, wovon am 19. März (64. S.) die Mittheilung an die Kammer

erfolgte. Zu rechtfertigen suchte die Regierung diesen Schritt dadurch, daß ihr vielfache Anzeigen zugekommen seien, daß dem am 6. März ergangenen Verbot von Volksversammlungen zuwider ein großer Volkszug nach Neustrelitz auf den 18. März beabsichtigt werde, um die Gewährung landesherrlicher Zugeständnisse zu erpressen. Eine Proclamation des Großherzogs war beigelegt, welche von einer allgemeinen, durch Uebelgesinnte hervorgerufenen Aufregung, von communistischen Bewegungen u. s. w. redet, und für die dagegen mit Hülfe Preußens ergriffene Maßregel die Genehmigung des Reichsverwesers voraussetzt. Nach Ablehnung eines Pohle'schen Antrages (64. S.), den Schritt der Strelitzer Regierung für einen ungesetzlichen zu erklären, und eines von v. d. Kettenburg beantragten Dankes- und Vertrauensvotums an den Strelitzer Großherzog, ward auf Antrag Petermanns (65. S.) diese Mittheilung dem Verfassungsausschusse zur Berichterstattung überwiesen (mit 63 gegen 19 St.). Nachdem inzwischen die Verlegung eines Theils der Preußen nach Strelitz, Stargard und Mirow eine Interpellation hervorgerufen hatte (67. 71. S.), erschien der Bericht des Ausschusses (88. S.) mit dem Antrage: die Kammer wolle erklären: sie könne die erfolgte Hereinziehung Preußischen Militärs nach den von der Strelitzer Regierung gemachten Mittheilungen und Vorlagen nicht durch die Umstände gerechtfertigt und zulässig erachten, und halte die Räthe der Krone für die dem Staate dadurch verursachten Schäden und Kosten bis auf Weiteres verantwortlich. Der Strelitzer Commissarius legte eine Verwahrung dagegen ein, daß von der gemeinschaftlichen Abgeordnetenkammer hierüber mit irgend einem Rechtseffect beschlossen werden könne, da die Strelitzer Regierung sich nur der Strelitzer Volksvertretung verantwortlich erklärt habe und es sich überdies lediglich um eine Administrativmaßregel handle. Dessenungeachtet ward nicht blos der Antrag von Liebeherr's auf Tagesordnung (mit 51 gegen 18 St.) abgelehnt, sondern ein verschärfender Antrag von Deiters, welcher die Regierungsmitglieder nicht blos für verantwortlich, sondern obenein für strafbar erklärte, mit 27 gegen 24 St. angenommen. In Folge dieses Beschlusses entfernte sich der Strelitzer Commissarius. Doch ward auf Antrag von Bolten und Schwarz (89. S.) die Sache wieder aufgenommen und darauf (98. S.) der mildere Antrag von Siemssen angenommen: die Kammer wolle 1. erklären, sie halte die Herbeiziehung

Preußischer Truppen für eine Maßregel, welche die verantwortlichen Räthe der Krone zu rechtfertigen haben; 2. die Erwartung auszusprechen, daß, sobald die Acten über diese Angelegenheit als geschlossen betrachtet werden können, dieselben der Abgeordnetenkammer werden vorgelegt werden; 3. daher zur Zeit über diese Sache zur motivirten Tagesordnung übergehen.

Ein anderer Anlaß zu einem Zusammentreffen mit der Strelitzer Regierung ward der Kammer durch die von Nauwerck und Ladewig überreichte Beschwerde des Neustrelitzer Reformvereins wegen des Verbots von Volksversammlungen dargeboten. Der Verfassungsausschuß, welchem dieses Gesuch überwiesen ward, erkundigte sich zunächst nach dem Thatbestande und den Rechtfertigungsgründen (17. Mai), und empfing darauf von Buchka ein Schreiben (17. Jun.), in welchem wiederum die Controle der gemeinsamen Kammer für unanwendlich und außerdem die Zweifel an der Zulässigkeit des Verbotes, da die Grundrechte nicht blos von einzelnen, unmittelbar in Aussicht stehenden Volksversammlungen handelten, für unbegründet erklärt wurden. Der später von der Kammer gefaßte Beschluß lautete (128. S.): die Strelitzer Regierung zu ersuchen: 1. auf weiteren Antrag des Neustrelitzer Reformvereins diesem die beruhigende Antwort zu geben, daß sie durch den Erlaß vom 10. Apr. über die Bestimmungen des öffentlichen Erlasses vom 6. März nicht habe hinausgehen wollen; 2. für den Fall aber, daß solches Hinausgehen in der Absicht gelegen habe, der Kammer die thatsächlichen Voraussetzungen darzulegen, welche eine derartige Verfügung und deren Fortbestand rechtfertigen.

Unter diesen Umständen entschwand die Aussicht immer mehr, daß die Regierungen mit einer Vorlage über die Union vorangehen würden. Die Berathungen über den Verfassungsentwurf gingen fortdauernd von dem Gesichtspunkte der Selbstständigkeit jedes Großherzogthums aus, was Buchka gleich anfangs (53. S.) beifällig anerkannt hatte. Endlich (124. S.) stellte Brückner die Anfrage: ob und wann von den Commissarien Vorlagen wegen der Union zu erwarten ständen. Die Commissarien erwiederten (126. S.), solche Vorlagen seien nicht zu erwarten. Die bisher bestandene Union, wie dies in den Bemerkungen zu dem commissarischen Entwurf bereits ausgeführt worden sei, hange lediglich mit der ständischen Verfassung zusammen und könne nach Auflösung der letzteren

nicht fortbestehen; über die Neugestaltung einer Union seien seit der Eröffnung der Abgeordnetenversammlung bis in die allerneueste Zeit hausvertragsmäßige Communicationen gepflogen worden, wodurch sich indessen nur noch klarer herausgestellt habe, daß eine wirkliche Gemeinschaft nur durch eine unzuläßig erscheinende Verschmelzung der beiden „Staaten" zu einem staatlichen Ganzen, unter Aufhebung der legislativen und administrativen Selbstständigkeit zu erreichen stehe und daß jede andere Gestaltung unter Beibehaltung einer gemeinsamen Volksvertretung nur Halbheiten zu Wege bringen werde, welche der weiteren Entwickelung nachtheilig wären und am Ende doch zu einer Trennung führen müßten.

Ohne rechten Muth hinsichtlich des Erfolges, aber in dem Bewußtsein, seiner Pflicht nicht anders genügen zu können, ging nun der Verfassungsausschuß mit dem Entwurfe eines Staatsvertrages hinsichtlich der Union hervor, welcher in Ansehung der Kammer im Wesentlichen die früher beabsichtigte provisorische Gestaltung zur Norm genommen hatte und im Uebrigen beiden Regierungen eine möglichst unabhängige Stellung zu bewahren suchte, nur daß das Recht der Kammerauflösung allein dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin zuständig sein sollte. Mit unbedeutenden Aenderungen ward dieser Entwurf von der Kammer genehmigt (137. 138. S.). Die Commissarien aber erklärten, daß der Entwurf erheblichen Bedenken unterliege und jedenfalls noch umfassende Prüfungen erfordere, weshalb es angemessen sein werde, die Staatsgrundgesetze beider Großherzogthümer abgesehen von der Union festzustellen und demnächst über die fernerweitige Verbindung der beiden Großherzogthümer im Wege des Staatsvertrages zu beschließen.

Schon nahete sich jedoch der Zeitpunkt, wo es zur Gewißheit werden sollte, daß die Hoffnung auf eine Vereinbarung mit Mecklenburg-Strelitz nicht blos in Ansehung der Union, sondern in Ansehung der Verfassung überhaupt eine nichtige gewesen war. Die Schuld an diesem Ergebnisse trägt nicht die Strelitzer Regierung allein, welche allerdings immer deutlichere Beweise lieferte, wie wenig Gewicht sie auf eine Vereinbarung lege, durch welche im günstigsten Falle ihre in vielen Stücken ihr selbst nicht mehr zusagende Vorlage zum Gesetz erhoben worden wäre, und wie gelegen ihr jede Veranlassung sein werde, die Verhandlungen mit der Abgeordnetenkammer abzubrechen. Einen Antheil an der Schuld trägt

auch die Schweriner Regierung, welche statt offen der Kammer ihr Verhältniß zu Mecklenburg-Strelitz und namentlich den Verlauf der Verhandlungen über die Union und die Aufhebung der landständischen Verfassung darzulegen, als die Strelitzer Regierung in die letztere einzuwilligen sich weigerte, und dann Hand in Hand mit der Kammer den Widerstand dieser Regierung zu bekämpfen, fort und fort in der Stille an dem Seile der hausvertragsmäßigen Communicationen so lange sich führen ließ, bis der günstige Zeitpunkt für ein kräftiges Auftreten entschwunden war. Einen ferneren Antheil an der Schuld hat aber auch die Kammer zu übernehmen, welche in ihrer Mehrheit den Schweriner Wünschen fast in allen Stücken sich anschmiegte, während sie die Strelitzer Vorlagen zum Theil kaum der Aufmerksamkeit würdigte. Gerade dadurch, daß die fügsame Hingebung an Schwerin mit einem so abstoßenden Verhalten gegen Strelitz verbunden war, verliert jene noch mehr an ihrer politischen Berechtigung.

Sogleich nach der Gesammtabstimmung über Verfassung und Wahlgesetz traten die Schweriner Commissarien mit ihren noch unerledigten Forderungen wieder hervor (137. S.). An dem letzteren hatten sie auszusetzen, daß statt der als Grenzscheide für den großen Grundbesitz von ihnen vorgeschlagenen 200 Scheffel die Zahl von 75 angesetzt war, daß mit der Steuer Rückständige oder von derselben Armuths halber Befreiete nicht ausgeschlossen sein sollten von der Wahl, daß die Vorschrift gestrichen war, nach welcher die Wahlversammlungen sich nicht mit anderen Gegenständen als der Wahl beschäftigen dürften; daß die bestraften Verbrecher nach Ablauf von fünf Jahren zum Wählen wiederum zugelassen und bei politischen Verbrechern die Zuchthausstrafe keinen Einfluß auf ihr Wahlrecht haben sollte; daß die Bildung der Wahlen durch ein Gesetz geschehen, daß bei den Wahlen der Kaufleute die Städte Rostock und Wismar den Landstädten ganz gleich gestellt werden, und daß die Wahlcommissarien und Wahldirigenten ihre Mühewaltung unentgeltlich übernehmen sollten. Die Kammer fand sich bereit (138. S.), mit Ausnahme der geforderten 200 Scheffel, denen sich das rechte Centrum jedoch schon bis zu 150, das linke bis zu 100 annäherte, in die sämmtlichen Abänderungen einzugehen. In Ansehung des Staatsgrundgesetzes legten die Commissarien ihre

Freude dar über die wesentlichen Fortschritte, welche das Verfassungswerk genommen habe, und hofften, daß hinsichtlich derjenigen Punkte, über welche eine Uebereinstimmung noch nicht erreicht sei, eine weitere Verhandlung binnen kurzer Zeit zu einem endlichen Abschlusse führen werde. Die jährlichen Landtage und die einjährige Finanzperiode wurden zugestanden, aber unter der Bedingung, daß die Versammlung im Uebrigen sich mit den commissarischen Vorschlägen und besonders mit den aufgeführten Garantien für das suspensive Veto einverstanden erkläre. Zu den sonstigen Forderungen gehörte, daß dem Großherzoge das unbedingte Auflösungsrecht eingeräumt und die Bestimmung aufgenommen werde, daß die Bewilligung von Steuern nicht an Bedingungen zu knüpfen sei, welche nicht das Wesen und die Verwendung der Ausgaben unmittelbar betreffen, daß die grundsätzliche Trennung zwischen Regentschaft und Vormundschaft beseitigt, daß der Abschnitt von den Grundrechten mit der Fassung der Deutschen Grundrechte in vollkommenen Einklang gebracht werde u. s. w.

Gerade als diese Erinnerungen der Schwerinschen Commissarien zur Verhandlung standen, gelangte eine Botschaft des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz (vom 6. Aug.), das Staatsgrundgesetz und das Wahlgesetz betreffend, an die Kammer (139. S.). In Bezug auf das aus zweiter Lesung hervorgegangene Staatsgrundgesetz bemerkt die Botschaft, daß, obgleich dasselbe als eine geeignete Grundlage für die zu erstrebende Vereinbarung nicht angesehen werden könne, der Großherzog sich dennoch entschlossen habe, diesem Ziele noch in weiteren Punkten seine entgegenstehende Ueberzeugung zu opfern. Er schließe sich daher dem revidirten Gesetzentwurf der Schweriner Commissarien im Allgemeinen an; jedoch werde theils wegen entgegenstehender Ueberzeugung, theils wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse in mehreren, in einer Anlage zusammengestellten Punkten eine Abweichung erforderlich. Hieher gehört die Forderung, daß die Grundrechte völlig gestrichen und ihre Feststellung der demnächstigen Deutschen Reichsverfassung überlassen werde, daß die Finanzperiode eine zweijährige sei, daß die Kammerperiode mit dem 1. Januar beginne u. s. w. Hinsichtlich des suspensiven Veto kündigt sich unverhohlen die Reue an, daß diese Bewilligung, im Widerspruch mit der entgegenstehenden Ueberzeugung, überhaupt gemacht sei. „Weil solche überhaupt von Uns der Abgeordnetenversammlung einmal gemacht worden“, in diesen Worten wird der

Grund ausgesprochen, daß die Bewilligung nicht gänzlich wieder zurückgenommen werde; aber desto fester hält nun auch die Botschaft auf die unveränderte Beibehaltung derjenigen Gestalt, welche dem suspensiven Veto im commissarischen Entwurf gegeben sei. Gegen das den Strelitzer Verhältnissen gewaltsam angepaßte Schweriner Wahlgesetz wurden die alten Bedenken mit der Bemerkung erneuert, daß dieselben durch die von der Versammlung vorgeschlagenen Veränderungen nur noch vermehrt worden seien, wobei insbesondere die Figur des Ratzeburger Interessenvertreters ihre Beleuchtung erhält. Mit Bezugnahme auf die von den beiderseitigen Commissarien abgegebene Erklärung wegen Auflösung der Union wird die Hoffnung ausgesprochen, daß die Abgeordnetenkammer dem Strelitzer Entwurf eines Wahlgesetzes um so mehr nachträglich zustimmen werde, als sie den auf denselben Grundlagen ruhenden Entwurf eines Reichswahlgesetzes angenommen habe und sich überzeugt haben werde, daß bei der Unhaltbarkeit der Union eine vollständige Gleichförmigkeit der Verfassung unmöglich geworden sei.

Auf Antrag von Bolten und Brandt wurden die kaum verlesenen Strelitzer Forderungen, soweit dieselben das Staatsgrundgesetz betrafen, bei der gleich darauf beginnenden Beschlußnahme über die schon seit einigen Tagen gedruckt in den Händen der Abgeordneten befindliche Schweriner Erklärung mit in Berathung genommen, so daß also die Versammlung sich die Zeit nicht gönnte, jenen Erinnerungen irgend eine Prüfung angedeihen zu lassen, ja bei der raschen Verlesung nicht einmal eine genauere Beachtung ihnen zuzuwenden im Stande war. Das vorauszusehende Ergebniß war, daß die Schweriner Forderungen mit wenigen Ausnahmen erledigt, die Strelitzer sämmtlich abgelehnt wurden. Nur die vorgeschlagene neue Fassung des ersten Paragraphen, „vom Staatsgebiet", ward angenommen, aber auch diese nicht in der von der Regierung beantragten Gestalt. Da jede Prüfung abgeschnitten war, so war es kein Wunder, daß zu Gunsten der Strelitzer Forderungen sich stets nur ganz wenige, der äußersten Rechten angehörige Mitglieder erhoben.

Diese Behandlung bot der Strelitzer Regierung einen nicht besser zu erlangenden Anlaß zur Einstellung der weiteren Versuche, mit der Abgeordnetenkammer das Verfassungswerk zu vereinbaren. Mittelst einer Großherzoglichen Botschaft vom 11. August ward der

Kammer vom diesem Entschlusse Anzeige gemacht (145. S.). Unter Bezugnahme auf das in der 139. Sitzung Vorgefallene erklärt der Großherzog, daß er sich außer Stande sehe, die Verhandlungen behufs der Vereinbarung einer Verfassung mit der zu solchem Zwecke erwählten Abgeordnetenversammlung weiter fortzusetzen. Nach dem Stande der Sache und der Art und Weise, wie die Abgeordnetenversammlung die letzten so wie überhaupt die von Neustrelitz aus gemachten, auf die besonderen Verhältnisse des dortigen Landes bezüglichen Vorlagen zum Theil ohne nähere Berathung grundsätzlich abgelehnt habe, müsse die Hoffnung auf eine Verständigung jetzt aufgegeben werden. Eine Abberufung der Strelitzer Abgeordneten erfolgte nicht, und auch dadurch, daß erst gleichzeitig mit der Schweriner (151. S.) die Strelitzer Auflösungsbotschaft verlesen ward, gab die Strelitzer Regierung zu erkennen, daß sie die Vereinbarung der gemeinsamen Kammer mit der Schweriner Regierung nicht hindern wolle. Nur sie selbst wollte mit dieser nichts weiter zu thun haben, weshalb denn auch der Strelitzer Commissarius eine ihm gemachte Anzeige, betreffend den Austritt eines Strelitzer Abgeordneten, dem Präsidium zurückschickte (19. Aug.).

Von den Strelitzern harrten seitdem nur die Mitglieder der Linken und zwar insgesammt auf ihrem Platze getreulich aus: Lehmann, Müller-Fürstenberg, Nauwerck, Petermann, Reinhold, Richter, Riemann, Roloff, Runge; v. Dewitz-Milzow, Ladewig und Siemssen waren bereits lange vor der Katastrophe ausgetreten, v. Kardorff und v. Rieben befanden sich auf Urlaub, Michaelis erklärte in Folge der Strelitzer Botschaft seinen Austritt. Ohne ihren Austritt zu erklären, zogen Brückner, Burchard und Masch sich zurück.

Das nächste Erforderniß für die Kammer, der Strelitzer Botschaft gegenüber, schien zu sein, daß sie ihr Recht und ihre Würde gegen den einseitig erfolgten Abbruch des Verkehres wahrte. Wie sehr auch die Strelitzer Regierung als beleidigte Partei erscheinen mochte, so konnte sie daraus doch selbst für die auf dem Vereinbarungsstandpunkte Befindlichen nicht die Berechtigung ableiten, wider den Willen der Kammer das Vereinbarungswerk fallen zu lassen. Auch lag die große Gefahr zu Tage, welche für den Zustand des öffentlichen Rechts in Mecklenburg-Strelitz aus dem Schritte der dortigen Regierung hervorging, mit welchem ohnehin

das Band der Union zerrissen ward. Jenes Recht zu wahren und die Möglichkeit einer Ausbesserung dieses Schadens vorzubehalten, sollte der Antrag von J. Wiggers dienen, welcher zu Anfang der 146. Sitzung verlesen ward: die Kammer wolle erklären: 1. sie erblicke in dem mittelst der Großh. Mecklenburg-Strelitzschen Botschaft vom 11. d. M. erfolgten Abbrechen der Verhandlungen über das Staatsgrundgesetz einen Act, welcher erst durch die Zustimmung der Versammlung der Abgeordneten rechtliche Bedeutung erlangen könne; 2. sie verwahre sich gegen alle aus jener einseitig erfolgten Aufhebung des Verkehrs abzuleitenden rechtlichen Folgen und behalte sich die weiter erforderlichen Beschlußnahmen in dieser Angelegenheit vor. Zu Ende derselben Sitzung aber ward ein Antrag von Kippe eingebracht: die Kammer wolle die sofortige Aufhebung der Union beschließen, und in der nächsten Sitzung mittelst eines dringlichen Antrages unter heftigem Widerstand der auf die Verhandlung nicht vorbereiteten Linken an den Anfang der Tagesordnung gebracht. Nun beantragte J. Wiggers, daß zuvor über seinen Antrag verhandelt werde. Dies geschah und derselbe ward mit 53 gegen 25 Stimmen zum Beschluß erhoben, unmittelbar darauf aber auch der in der Form etwas veränderte und mit der Aufforderung an die Schwerinsche Regierung zur Einleitung einer näheren Wiedervereinigung beider Länder mittelst eines abzuschließenden Staatsvertrages verbundene Antrag Kippe's mit 47 gegen 31 Stimmen angenommen. Für den Wiggersschen Antrag stimmten, außer der Linken, Crull, Erdmann, Gerresheim, Hesse, Kippe, Lange, Müller-Warnkenhagen, Pries, Schlichting, Schumacher, Spangenberg, Wehmeyer, Wendhausen und Witt, gegen denselben vom linken Centrum nur Brummerstädt, Krüger und Prien. Der Abstimmung enthielten sich von den Centren: Bolten, Driver, Hillmann, Karnatz, Schultetus, von Thünen und Trotsche.

Mit der Annahme des Kippe'schen Antrages hatten die Centren, im Einverständniß mit den Schweriner Commissarien, in der damals noch obwaltenden Meinung, daß sie damit der Vereinbarung für Mecklenburg-Schwerin ein Hinderniß aus dem Wege räumten, die Theilung Mecklenburgs ausgesprochen und Mecklenburg-Strelitz seinem Geschicke überlassen. Ein Versuch von vier Strelitzer Abgeordneten (143. 149. S.), noch einmal für Mecklenburg-Strelitz die Verhandlungen über das Staatsgrundgesetz und das Wahlgesetz zur Wiederaufnahme zu bringen, mußte zwar insofern als berechtigt

sich darstellen, als mit dem gefaßten Beschlusse der Trennung der Grund hinweggefallen war, welcher die Gleichförmigkeit der Verfassung forderte, und als jetzt selbst manche der Strelitzer Regierung mißfällige Bestimmungen nicht gerechtfertigt, ja einzelne, wie die Zahl von 18 Abgeordneten statt der verlangten 36, sogar zweckwidrig erschienen. Jedoch andererseits war die Aussicht nicht vorhanden, daß, nachdem die Strelitzer Regierung von der Kammer sich losgesagt und diese durch ihren Beschluß über die Aufhebung der Union stillschweigends erklärt hatte, daß es ihr nun nur noch um Mecklenburg-Schwerin zu thun sei und sie Mecklenburg-Strelitz verloren gebe, eine solche Wiederaufnahme der Verhandlungen irgend einen Erfolg haben werde. Mit 41 gegen 33, der Linken angehörige Stimmen ging die Kammer, weil sie ohne Aufforderung von Seiten der Strelitzer Regierung keine Veranlassung habe, von ihrem früheren Beschlusse zurückzugehen, und weil selbst nach dem Beschlusse der Aufhebung der Union kein Grund sei, die Uebereinstimmung fallen zu lassen, auf Antrag Krügers zur motivirten Tagesordnung über.

Während das Verhältniß der Abgeordnetenkammer zu Mecklenburg-Strelitz zu einem so beklagenswerthen Ende gedieh, hatte das Vereinbarungsgeschäft mit Mecklenburg-Schwerin einen desto ungehinderten Fortgang.

Zu dem Verfassungswerke gehörten noch mehrere Arbeiten, mit welchen die Kammer abgeschlossen haben mußte, wenn sie ihr Werk als ein vollendetes betrachten wollte: ein Gesetz über Verantwortlichkeit der Minister, das Einführungsgesetz zum Staatsgrundgesetz und die Auseinandersetzung mit dem Großherzoge über das Domanium und die Civilliste. Mit diesen Arbeiten war die Kammer schon ziemlich weit vorgeschritten, als der Bruch mit Mecklenburg-Strelitz erfolgte.

Das vom Verfassungsausschusse vorgelegte Gesetz über Ministerverantwortlichkeit ward in der 117. 118. und 123. Sitzung berathen und, in Betreff des Verfahrens nach den vom Ausschusse genehmigten Vorschlägen Kippe's verbessert, mit großer Mehrheit angenommen (128. S.). Auch dieses Gesetz war vielen Bedenken auf Seiten der Commissarien unterworfen. Außer dem Staatsgerichtshofe, welcher nach Vorschlag des Ausschusses provi-

sorisch in dem für solche Fälle um 18 Personen verstärkten Oberappellationsgerichte bestehen sollte, mißfiel besonders, daß auch die Gefährdung der Interessen des Staates in den Kreis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gezogen, und daß die sofortige Aufhebung der Verfügung, derentwegen die Verurtheilung erfolgte, vorgeschrieben war. Da die Bedenken nur in Nebendingen berücksichtigt waren, so erneuerten sich dieselben in der Antwort, welche die Commissarien auf die Anfrage Petermanns (137. S.) wegen der Verkündigung des Gesetzentwurfes ertheilten (139. S.) Insbesondere erklärten sie sich hier wiederholt gegen die Bildung des Staatsgerichtshofes, da es, nachdem inzwischen die Frage über die Unterwerfung unter das Bundesschiedsgericht sich entschieden habe, das Angemessenste sei, daß dieselbe auch in dieser Beziehung in Wirksamkeit trete. Man hatte auf Seiten der Commissarien eine Ueberarbeitung für nothwendig erkannt, welche in der 149. Sitzung (vgl. 146.) zur Berathung kam, diesmal jedoch ohne den sonstigen Erfolg, indem im Wesentlichen die Gestalt der ersten Lesung festgehalten ward. Der Commissarius v. Liebeherr erklärte sofort, daß die Verkündigung des Gesetzes nicht geschehen werde.

In dem von den Commissarien vorgelegten Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Staatsgrundgesetz (138. 140. S.) war die wichtigste Bestimmung diese, daß die schließliche Feststellung der Grundrechte von der künftigen Reichsverfassung abhängig sein sollte. Das rechte Centrum modificirte dies dahin, daß die Abänderung der Grundrechte durch die künftige Reichsverfassung nicht den erschwerenden Bestimmungen sonstiger Verfassungsänderungen unterworfen würde. Aber durch eine hier einmal eingetretene Vereinigung des linken Centrums mit der Linken ward die Aufnahme der gesammten Grundrechte als Theil der Verfassung, nur daß einzelne Paragraphen erst mit der dazu erforderlichen Gesetzgebung in Wirksamkeit treten sollten, (mit 52 gegen 26 St.) durchgesetzt.

In Ermangelung der nöthigen Vorlagen, welche von dem Finanz- wie von dem Verfassungsausschusse schon im Januar erbeten, von den Commissarien aber nicht gewährt wurden, hatte bis in den Julius hinein der erstere mit den Vorarbeiten für die Auseinandersetzung über das Domanium und die Civilliste sich nicht beschäftigen können. Auch zur Vollendung anderer erheblicher Arbeiten ließ ihn der Stand der Entwickelung des neuen Staats-

wesens nicht kommen. Eine Uebersicht über die Finanzen war der Kammer von den beiderseitigen Commissarien vorgelegt worden (18. 27. S.), von den Schwerinschen mit dem Erbieten, die Detailaufschlüsse an den Finanzausschuß gelangen zu lassen und mit dem Vorbehalt einer besonderen Verhandlung über die Deckung der erforderlichen Bedürfnisse. Später (44. S.) kam noch eine Schrift des Steuerraths Schultze über das Mecklenburgische Abgaben- und Steuerwesen zur Vertheilung.*) Aber der Kammer sind diese Arbeiten nicht weiter zu Gute gekommen. Brandt war, einem Schreiben an seine Wähler zufolge (Meckl. Z. 1849. Nr. 27.), im Januar mit den Vorarbeiten zu einer neuen Steuerverfassung nach dem System der directen Besteuerung beschäftigt. Auch erfuhr man, in Folge einer Aufforderung zur Berichterstattung (59. 63. S.), daß der Ausschuß noch andere Vorarbeiten in Angriff genommen habe. Einzelne Mitglieder desselben machten nebenher Ersparungspläne für den künftigen Staatshaushalt, in welchen als Lieblingsgedanke die Aufhebung der Rostocker Universität obenauf zu schwimmen pflegte.

Endlich, als die zweite Lesung der Verfassung im Wesentlichen vollendet war, erhielt die Kammer von den Schwerinschen Commissarien die Mittheilung (122. S. 10. Jul.), daß dieselben dem Finanzausschusse jetzt die näheren Vorlagen über die Civilliste und das zu errichtende Hausgut mitzutheilen im Stande seien. Eine ähnliche Anzeige machte Buchka (124. S.). Vierzehn Tage später folgten die Vorlagen über die Apanagen- und Witthumsverhältnisse nach (vgl. 129. S.). Als Specialcommissarien nahmen Ditmar für Mecklenburg-Schwerin und v. Dewitz-Krumbeck für Mecklenburg-Strelitz an den Sitzungen des Ausschusses Theil. Doch erwiesen sich die Strelitzer Vorlagen so ungenügend, daß der Ausschuß auf Grund derselben seine Arbeiten für Mecklenburg-Strelitz nicht beginnen konnte (141. S.).

Am Freitag den 10. Aug. spät Abends kam der Bericht für Mecklenburg-Schwerin zur Vertheilung und mit unabwendlicher Eile ward derselbe schon zum Montag den 13. Aug. auf die Tages-

---

*) Gedrängte Darstellung des Wesens und der Ergebnisse der gesammten öffentlichen Abgaben und Landesanlagen in den beiden Großherzogthümern M.-Schwerin und M.-Strelitz (einschließlich des Fürstenthums Ratzeburg), der Verwaltung derselben und der bisherigen Verhandlungen über Umgestaltung einzelner Steuern und Verbesserung des Mecklenburgischen Steuer- und Zollwesens. Vom Steuerrath Schultze in Schwerin. Im Mai 1848. Schwerin, Jan. 1849. 8.

ordnung gestellt. Vergebens bat M. Wiggers in der Sitzung am Sonnabend im Namen der Linken um den Aufschub nur noch eines Tages. Die Centren waren unerbittlich, und um nur einigermaßen mit dem schwierigen und umfänglichen Bericht bekannt zu werden und über ihr Verhalten zu demselben einen Entschluß zu fassen, mußte die Linke den ganzen Sonntag zu Hülfe nehmen. Schon bei dieser Arbeit traten die dem Berichte anhaftenden Spuren der Eile ihr immer klarer vor Augen. Um die Zeit zur Vervollständigung ihres Urtheils zu gewinnen, mußte sie nun, unbeirrt durch die falsche Auslegung, zu welcher einzelne Abgeordnete sich hinreißen ließen, das Mittel ergreifen, die Berathung möglichst in die Länge zu ziehen; und der Geschicklichkeit ihrer Führer wie der tief eindringenden Gründlichkeit, mit welcher mehrere Abgeordnete, unter welchen Soltau und Schwarz hervorzuheben sind, den Bericht zergliederten, verdankte man, daß dies gelang, und somit, wenn auch nicht mehr, doch wenigstens eine klare Einsicht in den Inhalt des Berichtes eröffnet ward. Erst am Freitag (146. S.) endigte die Berathung und am Sonnabend (147. S.) erfolgte die Gesammtabstimmung über die Civilliste und das Apanagengesetz, in welchem jene mit 43 gegen 32, dieses mit 44 gegen 31 Stimmen angenommen ward.

Während der bewegten Verhandlungen mußte der Ausschuß harte Urtheile hören, welchen seine drei Berichterstatter (Brandt, Ebert und Meyer-Schwaan) wenig entgegenzusetzen hatten. Den Vorwurf mangelhafter Prüfung der Vorlagen und unselbstständiger Unterordnung unter deren Forderungen bestätigte selbst einer derselben dadurch, daß er über die Frage, ob nach der Ansicht des Ausschusses die Lasten des Patronatrechts auf dem als Hausgut auszuscheidenden Grundbesitz ruhen blieben, oder auf den Staat übergingen, erst von den Commissarien Belehrung einholen zu müssen erklärte. Eine Menge von Verhältnissen, deren genaue Kenntniß der Entscheidung zu Grunde liegen mußte, weil ohne eine solche die Größe der zu übernehmenden Verbindlichkeit nicht ermessen werden konnte, war unerörtert geblieben, und mühsam mußte der Einzelne durch Nachrechnungen und Combinationen, so weit es bei der Kürze der Zeit möglich war, das vom Ausschusse Versäumte zu ersetzen suchen. Es fehlte an einer Ermittelung über den Werth des vom Staate zu übernehmenden Theils des Domaniums, sowie

der gesammten Belastungen und Einkünfte des Staats, es fehlte an einer vergleichenden Zusammenstellung der Civillisten anderer Fürsten, um die nöthigen Haltpunkte für die Entscheidung zu gewinnen. Es fehlte ferner an einer Untersuchung darüber, ob der für das Hausgut in Anspruch genommene Theil des Domaniums nach Rücksichten ausgewählt sei, welche nicht mit anderen zu nehmenden Rücksichten ohne Noth feindlich zusammenträfen. Insbesondere aber vermißte man eine Untersuchung über die rechtliche Natur des Domaniums, welche dem Urtheile über die Ausbescheidung eines Hausguts hätte zur Grundlage dienen können. Als M. Wiggers dies rügte und darauf einen Vertagungsantrag gründete, ward ihm erwiedert, daß eine solche Untersuchung, wenn sie erforderlich gehalten werde, Sache des Justizausschusses sein würde. Der Finanzausschuß hatte sich begnügt darauf hinzuweisen, daß die Rechtsverhältnisse des Domaniums und besonders der Incamerata so zweifelhafter Natur und die Anrechte der Agnaten nach dem bestehenden Rechte für den Bestand einer vollständigen Abtretung jedenfalls so bedenklich seien, daß schon die Klugheit anrathen müsse, über die allgemeinen Bedenken gegen die Ausbescheidung eines Hausgutes hinwegzugehen, bei welcher Ansicht von der Bedeutung etwaniger agnatischer Einsprache nur auffallend erscheint, daß nicht auch schon die Ausbescheidung von ungefähr neun Zehntheilen des Domaniums als Staatsvermögen für ein sehr unsicheres und durch die Klugheit widerrathenes Unternehmen erklärt ward.

Darüber zwar waren alle Parteien einig, daß die fürstliche Stellung des Großherzogs durch ein fürstliches Maß des Einkommens gesichert bleiben müsse. Auch die Linke ließ sich bei diesem zarten Gegenstande, dessen Verhandlung eine widerwärtige Nothwendigkeit war, keinesweges von Grundsätzen leiten, welchen man die Absicht einer Verkleinerung der fürstlichen Stellung, mittelst einer unangemessenen Beschränkung des Einkommens, hätte zum Vorwurfe machen können. Sie erklärte sich bereit zu der Feststellung einer Summe von 300,000 Thlr. als Civilliste und würde selbst einer Erhöhung dieser Summe sich nicht widersetzt haben. Nur in den Anspruch auf ein zu bestellendes Hausgut glaubte sie nicht einwilligen zu dürfen, weil ein großer Grundbesitz des Fürsten, zumal in der geforderten Ausdehnung (von 74 Gütern, im Betrage von 228 Hufen, und einem Forstareal von 1,662,369 Quadrat-

ruthen), ihr theils aus politischen theils aus staatswirthschaftlichen Rücksichten unzulässig erschien. Lediglich darum widersetzte sie sich, nachdem die Ausbescheidung des Hausguts von den Centren beschlossen war, jeder Vermehrung des fürstlichen Einkommens durch eine außerdem an baarem Gelde zu bestellende Civilliste und suchte, als dies nicht gelang, wenigstens so mäßig als möglich diese Summe einzurichten.

Ohne erhebliche Abänderungen wurden indessen die Vorschläge der Commissarien angenommen, und was den letzteren noch ungenügend erschien, ward nachträglich, ihren Forderungen gemäß, umgestaltet (148. 150. S.). Demzufolge erhielt der Großherzog außer dem Hausgut, vornehmlich in den gedachten 74 Gütern (darunter 8 Bauerdörfern) und dem angegebenen Forstareal bestehend, und den zur Krondotation bestimmten unbeweglichen und beweglichen Gegenständen, eine Civilliste von jährlich 175,000 Thlr., einen jährlichen Zuschuß von 10,000 Thlr. für die Erhaltung der zur Krondotation gehörigen Schlösser, und auf acht Jahre eine jährliche Beihülfe von 100,000 Thlr. für die Vollendung des Schloßbaus in Schwerin. Auch die Vereinbarung über die Apanagen und Witthumsgelder erfolgte nach den gestellten Forderungen.

In derselben Sitzung, wo diese Sache zum Abschluß kam, einigte man sich auch über die noch streitigen Punkte im Staatsgrundgesetz und Wahlgesetz. Eine Großherzogl. Botschaft (148. S.) bezeichnete, nachdem sie zuerst auf die gewährten großen Zugeständnisse hingewiesen und unter diesen namentlich die jährlichen Landtage, die einjährige Finanzperiode und die geheime Stimmgebung bei den Wahlen hervorgehoben hatte, als diejenigen Forderungen, von deren Annahme die Vereinbarung schließlich abhängig sei: 1. eine veränderte Bestimmung hinsichtlich der Auslieferung eines Staatsbürgers an einen fremden Staat zur Untersuchung und Bestrafung; 2. unbeschränktes Kammerauflösungsrecht; 3. verstärkte Umzäunung des Veto; 4. Anheimgabe der Grundrechte an die künftige Reichsverfassung; 5. die Grenzscheide der 200 Scheffel für die Wahlen.

In Ansehung des vierten Punktes konnte sich die Versammlung zwar nur insofern von ihrem früheren Beschlusse abzugehen entschließen, als sie an dem Satze, nach welchem gewisse Paragraphen

der Grundrechte erst mit den durch sie gebotenen Abänderungen und Ergänzungen der Gesetzgebung wirksam werden sollten, die früher mit demselben verbundene Bestimmung schwinden ließ, daß die bezielten Gesetze „ungesäumt in Angriff zu nehmen" seien. Die übrigen Anträge der Botschaft aber nahm sie mit 45 gegen 35 St. sämmtlich an (150. S.).

In Folge dieser letzten, überraschenden Blüthe der nachgiebigen Gesinnung der Mehrheit erklärten zwei Mitglieder der Linken, Kleffel und Pohle, sofort ihren Austritt aus der Versammlung, der erstere mit der Bemerkung, daß er mit seiner Ehre ein längeres Verbleiben nicht vereinbaren könne. Die meisten Mitglieder der Fraction harrten dagegen bis zu Ende der Sitzung aus. Doch ward am Nachmittage von ihnen beschlossen, die folgende letzte Sitzung nicht zu besuchen, weil in dieser die Wahlen zum Dreikönigs-Reichstage beschafft werden sollten, an welchen auch nur durch ihre bloße Gegenwart in der Kammer Theil zu nehmen den Mitgliedern der Linken unmöglich erschien.

Seit geraumer Zeit schon waren die Hoffnungen dieser Partei durch alles, was innerhalb und außerhalb der Kammer geschah, niedergedrückt worden. Die Nachricht von der unglücklichen Wendung der Dinge in Ungarn kam noch frühe genug an, um das Maß der niederschlagenden Ereignisse bis an den Rand zu füllen. Wiederholt war es in den letzten Monaten zur Erwägung gekommen, ob nicht ein Austritt in Masse dem anscheinend fruchtlosen Verbleiben vorzuziehen sei. Aber eine besonnene Prüfung führte immer wieder zu dem Ergebniß, daß auszuharren im Kampfe Pflicht und Räumen des Platzes gerade unter schwierigen und niederbeugenden Umständen am wenigsten erlaubt sei, überdies jedes praktischen Erfolges entbehren würde. Rüstig und beharrlich und selbst unter allen Widerwärtigkeiten ungebrochenen und freudigen Muthes, im Bewußtsein der erfüllten Pflicht, in der Zuversicht, einer guten und reinen Sache ehrlich und treu gedient zu haben, in der Gewißheit künftigen Sieges, setzte das zusammengeschmolzene Häuflein der Fraction den Widerstand fort, so lange es vermochte, und hat dadurch vielleicht die verlorene Sache wenigstens vor noch schwererer Niederlage bewahrt.

Da die Linke in dem Verfassungswerke einen Posten nach dem andern aufgeben mußte, so suchte sie wenigstens das zu erreichen, daß das

Geschick der beschlossenen sonstigen Gesetzentwürfe unzertrennlich mit der Verfassung verknüpft würde. In diesem Sinne beantragte Pohle, daß das Staatsgrundgesetz nur gleichzeitig mit dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister in Kraft treten solle. Trotz der Unentbehrlichkeit des letzteren und trotz der großen Mehrheit, welche für dasselbe gestimmt hatte, ward der Antrag mit 47 gegen 42 Stimmen abgelehnt (141. 144. S.). Ebenso erging es den Bemühungen von M. Wiggers (140. S.) und J. Wiggers (141. S.), die Gesetze wegen Aufhebung der ständischen Verfassung und wegen der Klöster an das Einführungsgesetz zum Staatsgrundgesetz zu ketten. Ein außer den genannten Gesetzentwürfen auch die drei Gesetzentwürfe wegen der ländlichen Tagelöhner und die Gemeindeordnung umfassender und deren Verkündigung zur Bedingung der Vollendung des Verfassungswerkes machender Antrag von J. Wiggers (144. S.) ward von den Centren in der 150. Sitzung, gleich nach der Annahme der sämmtlichen noch unerledigten Forderungen der Commissarien, auf die einfachste Weise dadurch beseitigt, daß die Kammer auf Brandt's Antrag darüber zur Tagesordnung schritt. Sowohl die vereinzelte Abstimmung über jeden Gesetzentwurf, welche von J. Wiggers schon in seinem Antrage selbst ausbedungen war, als auch die geforderte namentliche Abstimmung wurden verweigert. Die Versammlung überlieferte damit die Früchte eines langen und angestrengten Fleißes, die Hoffnungen des größten Theiles der Mecklenburgischen Bevölkerung, dessen Lage als eine der eingreifenden Fürsorge des Staates dringend bedürftige selbst in den Programmen der Centren anerkannt war, und ihre eigenen mit großer Mehrheit gefaßten Beschlüsse einer völlig ungewissen Zukunft.

Die letzte Sitzung, von der Linken nicht mehr besucht, begann mit der Erledigung dessen, was noch in Bezug auf die Deutschen Verhältnisse zu ordnen war. Als letzte Aeußerungen mit Hinblick auf diese waren aus der Linken ein Antrag Riemanns gegen das von Deutschen in Baden und Ungarn verübte Unrecht (146. S.), und eine Anfrage Pohle's in Betreff der Erfüllung der hinsichtlich des Dreikönigsbündnisses gestellten Bedingungen (149. S.) hervorgegangen. Auf diese Anfrage erfolgte jetzt die Antwort, daß die Bedingungen, so weit sie nicht bereits bei den schon gepflogenen Verhandlungen ihre Erledigung gefunden hätten, vor Ueberreichung der Ratificationsacte gebührend berücksichtigt, und daß die durch die

Mecklenburgischen Verhältnisse erforderten Modificationen des Gesetzes für die Wahlen zum Volkshause der Abgeordnetenkammer, nöthigenfalls nachträglich, zur Genehmigung vorgelegt werden würden. Darauf wurden auf Antrag von Kippe und Schumacher, der früher ergangenen Aufforderung der Commissarien gemäß, nachdem durch einen auf Antrag Spangenbergs gefaßten Beschluß die Strelitzer Abgeordneten von der Theilnahme an dieser Handlung ausgeschlossen waren, die Wahlen für das Deutsche Staatenhaus beschafft. Die Gewählten waren von Thünen (mit 44 von 48) und Krüger (mit 39 von 48 Stimmen).

Es folgte die Mittheilung von zwei commissarischen Erklärungen, enthaltend die Genehmigung der Vereinbarung wegen des Domaniums, der Civilliste u. s. w. und die Anerkennung des Staatsgrundgesetzes durch den Großherzog. In der letzteren ward die Abgeordnetenversammlung zur Bezeichnung einiger aus ihrer Mitte aufgefordert, welche der förmlichen Sanction der Verfassung durch den Großherzog beizuwohnen hätten. Die Publication des Staatsgrundgesetzes würde demnächst erfolgen, sobald die in Gemäßheit des von der Abgeordnetenversammlung gefaßten Beschlusses mit der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung über Auflösung der Union einzuleitenden Verhandlungen dies gestatten würden. Von der Kammer wurden der Präsident und die beiden Vicepräsidenten bevollmächtigt, in ihrem Auftrage der Sanction der Verfassung beizuwohnen.

Hieran schloß sich die auf eine Anfrage Kedings (148. S.) schon verheißene Rückäußerung über die Gesetzentwürfe in Betreff der ländlichen Tagelöhner. Die Ablehnung derselben geschieht mit Bezugnahme auf die commissarische Erklärung vom 8. April und mit der wiederholten Anerkennung der Nothwendigkeit einer Reform in den betreffenden Verhältnissen, die aber nicht Einzelnheiten vorweg nehmen dürfe. Es werde die hierauf bezügliche Gesetzgebung in dem Sinne und Geiste vorbereitet werden, den die landesfürstliche Ansprache an die Arbeiter auf dem platten Lande vom 9. März bezeichne, und es seien bereits umfassende Arbeiten über die hieher gehörenden Gegenstände eingeleitet, namentlich über Theilbarkeit und Beweglichkeit des Grundbesitzes, über den Betrieb der sogenannten bürgerlichen Nahrung, über Heimathsrecht und Armenwesen, über Anknüpfungspunkte für das ländliche Gemeindewesen und dessen

Begründung. Alle diese Gegenstände würden mit der nächsten Abgeordnetenversammlung in Berathung genommen werden.

Endlich ward die Strelitzsche (13. Aug.) und die Schwerinsche (22. Aug.) Botschaft verlesen, welche, die erstere zugleich mit Bezug auf die Botschaft vom 11. Aug., und jede von beiden mit Hinweisung auf die vorgängige Communication mit der anderen Regierung, die Kammer für aufgelöst erklären.

Am 24. August machte die Schwerinsche Regierung bekannt, daß am Tage vorher der Großherzog in Gegenwart der vier Commissarien und der drei von der Abgeordnetenversammlung dazu erwählten Urkundspersonen das vereinbarte Staatsgrundgesetz nebst dessen Anlagen eigenhändig vollzogen und hierauf gelobt habe, die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten.

Achter Abschnitt.

Die Verkündigung.

Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin hatte die mit der Abgeordnetenversammlung vereinbarte Verfassung feierlich vollzogen und fest und unverbrüchlich zu halten gelobt, auch bereits in den Personen von Lützow's, Stever's, von Liebeherr's und Meyer's aus Malchow die constitutionellen Minister designirt: es konnte daher nicht für zweifelhaft gelten, daß die Verkündigung des neuen Staatsgrundgesetzes in seiner festen Absicht liege und sich bald jenen ersten Schritten anreihen werde. Niemand vermuthete, daß es den Gegnern gelingen würde, den Weg von der Vereinbarung bis zur Verkündigung zu einem so langen, schwierigen und dornenvollen zu machen, wie er es in der That werden sollte; aber um so größer und gerechter war auch die Anerkennung, daß durch alle die Hindernisse, welche sich gegen die Verkündigung aufthürmten, der Großherzog nicht hatte sich entmuthigen und in seinem Entschlusse wankend machen lassen, und daß seine Räthe ihm fest und treu in der Besiegung aller jener Hindernisse zur Seite standen. Von solcher Anerkennung hat auch die demokratische Partei sich nicht ausgeschlossen. Denn wie manches sie auch an dem Inhalte des Staatsgrundgesetzes auszusetzen hatte, wie sehr auch das Wahlgesetz ihre Wünsche unbefriedigt ließ: darin wenigstens stimmte sie mit der Mehrheitspartei überein, daß die vereinbarte Verfassung ein gültig zu Stande gekommenes Gesetz und deren Durchführung eine eben so rechtliche als politische Nothwendigkeit sei.

Zu denjenigen, welche als Gegner des Schwerinschen Staatsgrundgesetzes auftraten und der Verkündigung Hindernisse zu bereiten suchten, gehörte zunächst die Strelitzer Regierung. Zwar wagte dieselbe nicht, die Rechtsgültigkeit der für Mecklenburg-Schwerin vereinbarten Verfassung zu bestreiten. Sie wäre durch eine solche Behauptung auch in einen zu großen Widerspruch mit sich selbst getreten, da sie von Anfang des Landtages her von dem Gesichtspunkte einer selbstständigen Gestaltung der Verfassung für beide Landestheile ausgegangen war, auch später wiederholt die Erklärung abgegeben hatte, daß das Verfassungswerk, unter Beseitigung der Union, für jeden Landestheil besonders abzuschließen sei, und noch zuletzt dadurch, daß sie nach dem ihrerseits erfolgten Abbruch der Verhandlungen mit der Abgeordnetenversammlung die Abgeordneten aus Mecklenburg-Strelitz nicht abberief, vielmehr eine fortwährende Betheiligung derselben an den Arbeiten der Kammer gestattete, auch erst gleichzeitig mit der Schwerinschen Regierung und nach dem Abschlusse der Vereinbarung des Verfassungswerkes für Mecklenburg-Schwerin die Kammer auflöste, ihre Ansicht von der Rechtsbeständigkeit dieser Vereinbarung deutlich genug dargelegt hatte. Aber dessen ungeachtet hielt sie sich für berechtigt, ihre Einwilligung in die Aufhebung der landständischen Verfassung zurückzuhalten und dadurch, so viel an ihr lag, die Verkündigung der neuen Verfassung, welche nur unter Voraussetzung einer vorgängigen Auflösung der Ritter- und Landschaft in Wirksamkeit treten konnte, zu hindern. Sie verlangte im Gegentheil von der Schweriner Regierung, daß diese die alten Stände wieder versammeln sollte, damit diese ihr zur Erlangung der erstrebten Repräsentativverfassung noch einmal ihre Hülfe liehen, zu welcher sie nach dem Bruche mit der constituirenden Versammlung einen anderen gangbaren Weg nicht aufzufinden wußte. Die Schweriner Regierung aber, ohne deren Mitwirkung dieser vermeintlich legale Weg nicht betreten werden konnte, befand sich in der völligen Unmöglichkeit, einem solchen Verlangen zu willfahren, da sie damit die bereits zur Ruhe gegangene und nur noch der formellen Aufhebung bedürftige politische Macht der alten Stände wieder zum Leben erweckt und den rechtlichen Bestand des vereinbarten Staatsgrundgesetzes in Zweifel gestellt haben würde. Im Bewußtsein ihres guten, durch den früheren Verzicht der Stände auf die Landesvertretung vollständig gesicherten Rechts weigerte sie

sich um so mehr dem Strelitzer Ansinnen Folge zu geben, als die dortige Regierung auch noch andere Rechtswege zu kennen schien, die zu demselben Ziele führten, indem sie sowohl an den Engeren Ausschuß als auch an die Ritter- und Landschaft des Stargardischen Kreises mit der Bitte sich wandte, ihr zu einem neuen Wahlgesetze behülflich zu sein. Freilich mußte die Strelitzer Regierung auch diese Wege verschlossen finden, da weder der Engere Ausschuß noch die Stargardischen Stände sich für ermächtigt zu einer solchen Hülfe halten konnten, der erstere auch in die Berufung eines allgemeinen ständischen Convents nicht willigen wollte, der überdies der Strelitzer Regierung den erwünschten Beistand nicht einmal hätte leisten können, weil jedenfalls Beschlüsse in Verfassungsangelegenheiten nur Sache der ordentlichen Landtage waren. So standen die Bestrebungen der beiden Regierungen einander gerade entgegen, ohne daß eine Vermittelung möglich war. Die eine wollte und mußte die alten Stände auflösen, die andere glaubte in dem Fortbestande derselben sich den gesetzmäßigen Ausweg aus der bedrängten Lage bewahren zu müssen, in welche sie sich durch ihre Abkehr von der constituirenden Versammlung gestürzt hatte. Die Schweriner Regierung konnte nicht nachgeben, die Strelitzer glaubte ebenfalls dazu außer Stande zu sein. Ein lebhafter Schriftenwechsel ging zwischen beiden hin und her; der frühere Abgeordnete Landrath v. Rieben erschien als Bevollmächtigter der Strelitzer Regierung in Schwerin. Aber ersichtlich war von diesen Verhandlungen nichts zu erwarten und da die Strelitzer Weigerung, in die Auflösung der alten Stände einzuwilligen, eine ganz ungerechtfertigte und haltungslose war, die Schweriner Regierung aber durchaus keinen Grund hatte, die Verkündigung der Verfassung für Mecklenburg-Schwerin von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig zu machen, vielmehr sich verpflichtet halten mußte, die Zeit der Ungewißheit durch möglichst rasche Verkündigung abzukürzen und alles anzuwenden, um nicht in die Verwirrung der Strelitzer Angelegenheiten auch den diesseitigen Landestheil hineinzuziehen: so war durch dies alles der Schweriner Regierung der Weg, den sie zu gehen hatte, klar vorgezeichnet. Sie mußte einseitig mit der Aufhebung der ständischen Verfassung vorschreiten und die von Strelitz versagte Zustimmung einstweilen ergänzen.

Sie hatte diesen Schritt um so mehr zu beschleunigen, als eine zwar an Zahl kleine, aber an Macht und Mitteln bedeutende

Partei in beiden Mecklenburgischen Landestheilen nicht blos die Bestrebungen der Strelitzer Regierung unterstützte, sondern noch weiter gehend auf die Vernichtung des Mecklenburg-Schwerinschen Verfassungswerkes sann und mit kühnen Schritten gegen dasselbe vorzudringen anfing. Dies war die Partei der großen ländlichen Grundbesitzer, die bisherige Ritterschaft, deren aristokratische Gedanken und Hoffnungen sich in den Untergang nicht finden konnten, welchen ihnen die neue Verfassung bereitete. Früher in den constitutionellen Vereinen verborgen und dieselben für ihre Zwecke ausbeutend war diese Partei, als der Umschwung der Dinge in Berlin die richtige Zeit dazu anzuzeigen schien, im November 1848 in der Gestalt des „allgemeinen politischen Vereins für Mecklenburg“ selbstständig hervorgetreten. Zu ihr gehörten außer den meisten adeligen auch eine nicht unbedeutende Anzahl von bürgerlichen Gutsbesitzern. Auch in den Städten versuchte der Verein sich festzusetzen, doch ohne sonderlichen Erfolg, da die Bürger nicht häufig zu finden waren, welche der Einladung zu einem solchen Bündnisse Muth machten, wie jene dankspendenden Bewunderer der Thaten eines Windischgrätz in Röbel, welche sich der Abgeordnetenkammer mit einer frechen Bittschrift zu nahen wagten (31. S.), oder jene Krakower Adressenmacher, welche im Voraus das Verfassungswerk nur bedingungsweise als bindend anerkennen zu wollen erklärten und unter der beleidigenden Versicherung, daß sie eine Kränkung der Ehre und des Rechts des Fürsten, wie es in dem doch von dem Großherzoge selbst nur in Anspruch genommenen suspensiven Veto ihrer Meinung nach enthalten war, nicht zugeben dürften, das absolute Veto verlangten (Meckl. Z. 1849. 5. März). Mit dem Beginn der Verfassungsberathung entwickelte der allgemeine politische Verein eine gesteigerte Thätigkeit. Am 21. März erließ er an die beiden Großherzoge eine Adresse, in welcher er sie zum kräftigen Widerstande gegen die Demokratie ermunterte und für einen solchen Zweck seines treuen Beistandes versicherte. Um dieselbe Zeit ward das Programm einer großen politischen Zeitung ausgegeben, für deren Begründung man ein Actiencapital sammelte, welches dem Vernehmen nach bis auf 60,000 Thaler anwuchs. Auf einer Versammlung der Kreisdirectoren zu Güstrow am 31. Mai und 1. Jun. ward mittelst einer Ueberarbeitung der Statuten theils der inneren Einrichtung

des Vereins eine weitere Ausführung gegeben, theils der politische Charakter desselben noch klarer und bestimmter herausgestellt, als dies in der anfänglichen Fassung der Fall war (Rost. Z. Nr. 138. Beil.). Während man zuerst (s. oben S. 94) dabei stehen geblieben war, die Sicherstellung der Freiheit, des Eigenthums und des Wohlstandes aller Klassen der Staatsangehörigen als Zweck des Vereines anzugeben, fügte man jetzt die entschiedene Erklärung „für das Recht und die Kraft der Monarchie" und „gegen die Revolution, möge sie in destructiven Principien oder durch Anarchie hervortreten" hinzu. Von einem Rechte des Volks war in den Statuten nichts zu lesen; das demokratische Element war in diesem Systeme nicht mehr vorhanden, das monarchische allein übrig geblieben, als Schutzwehr der Aristokratie. Die Zeitung, welche unter Leitung des dazu aus Naumburg verschriebenen Fr. v. Florencourt in Verbindung mit Fr. Maassen, seit dem 15. Jul. unter dem Titel „Norddeutscher Correspondent" in Rostock erschien, machte sogleich zu ihrer Hauptaufgabe, von diesem Standpunkte aus das sich seinem Ende nahende Verfassungswerk zu bekämpfen, welches durch das suspensive Veto, durch die Aufnahme der Deutschen Grundrechte und durch manche andere Bestimmungen das Mißfallen der Partei auf sich zog. Im Besitze dieses Organs, welchem als schwaches und wenig beachtetes Werkzeug in demselben Dienst die Teterower Zeitung vorangegangen war, hatte die aristokratische Partei ihre vollständige Ausbildung erreicht. Scharf trafen nun in der Presse die Gegensätze auf einander, da auch die demokratische Partei, neben der Rostocker Zeitung, seit dem 1. Jul. ein zweites großes politisches Blatt besaß: die in die Stelle des Landtagsboten eingetretene, von Pohle geleitete „Demokratische Zeitung." Die Meckl. Zeitung, welche mit der aristokratischen Partei bis dahin so leidlich ausgekommen und dieselbe als eine befreundete anzusehen gewohnt war, sah sich plötzlich zwischen zwei Feuern und genöthigt, ein wenig innezuhalten mit ihren gewohnten Ausfällen und Aufwiegeleien gegen die Demokraten, um gegen die schonungslosen Angriffe des Norddeutschen sich und die ihrigen zu vertheidigen. Es geschah dies anfangs in ziemlich scherzhaftem Tone. Aber bald mußte man wahrnehmen, daß hier mit bloßem Spaße, mit Bedrohungen aus der Carolina und dergleichen, nicht auszureichen war, sondern daß die Sache eine ernstere Behandlung erfordere.

Die Reihe der Schritte, welche von der Partei des allgemeinen politischen Vereins gegen die vereinbarte Verfassung unternommen wurden, ward durch einen Protest eingeleitet, welcher von dem ritterschaftlichen Ueberwachungsausschuß in Schwerin schon am 21. August gegen die Rechtsbeständigkeit der Verfassung erhoben ward. Diesem Proteste schlossen die ritterschaftlichen Amtsconvente sich an. Eine Anzahl von Rittern versammelte sich am 31. Aug. zu Rostock und vereinigte sich zu der Bitte an den Engeren Ausschuß, daß derselbe einen allgemeinen ritter- und landschaftlichen, oder doch wenigstens einen ritterschaftlichen Convent berufen wolle. Der letztere ward glücklich durchgesetzt, indem der Engere Ausschuß von der Ritterschaft, jedoch unter Protest eines seiner Mitglieder (Engel-Charlottenthal), den Beschluß faßte, mit Rücksicht auf den Austritt Stevers aus dem Engeren Ausschuß einen ritterschaftlichen Convent auf den 5. Okt. anzusetzen. Als Gegenstände der Verhandlung wurden in den Einberufungsschreiben angegeben: die Frage, ob die durch Stevers Ausscheiden erledigte Stelle im Engeren Ausschusse wieder besetzt werden solle und im Bejahungsfalle die Wahl für diese Stelle. Der Ausschuß fügte aber in den Ausschreiben hinzu, daß er sich vorbehalte, noch über einige andere Gegenstände Vorlagen zu machen.

Der Monat September ward zur Fortsetzung der öffentlichen Angriffe gegen die Verfassung und ihre Rechtsbeständigkeit und des geheimen Krieges gegen dieselbe benutzt. Für dieses Treiben, welches v. Florencourt durch echauffirende Artikel zu einem immer höheren Grade von Hitze hinaufzuschrauben wußte, ward von dem Norddeutschen Correspondenten der Name der „loyalen Opposition" erfunden und dabei das Beispiel der Ritterschaft zu Karl Leopolds Zeiten in Erinnerung gebracht, welcher bekanntlich durch seine getreuen Stände vom Throne herabgedrängt ward. In dem Staatsgrundgesetze ward eine verwerfliche Bestimmung nach der anderen, in der Art, wie es zu Stande gekommen, eine Rechtsverletzung nach der anderen entdeckt, und so erfinderisch man in der Methode des Kampfes gegen die Verfassung war, so wenig wählerisch war man in Ansehung der Waffen. Vor allem galt es immer dem suspensiven Veto als einer Beeinträchtigung der fürstlichen Ehre und einer Gefangengebung der Monarchie an das Volk; daneben den Grundrechten und der über das Domanium und die

Civilliste abgeschlossenen Vereinbarung. Der Landrath v. Maltzan warf der neuen Verfassung vor, daß sie den Großherzog zum „besoldeten Präsidenten einer Republik" herabsetze. (Nordd. Corresp. Nr. 61.) Nur wenige bürgerliche Gutsbesitzer fanden sich auf den Ruf von Manecke-Vogelsang in Güstrow zusammen (17. Sept.), um diesen gegen die Verkündigung der Verfassung gerichteten Umtrieben durch eine Anerkennungs-Adresse ein Gegengewicht zu geben *).

Zum ritterschaftlichen Convent, welcher am 5. und 6. Okt. in Rostock gehalten ward, hatten sich gegen 250 Mitglieder der Ritter-

*) In einem seltsamen Widerstreit mit dem Verhalten der Ritterschaft zu Anfang April 1848 steht die Art ihres Auftretens gegen das aus den Bewegungen des vorigen Jahres hervorgegangene Werk. Dieselben Männer, welche damals zu allen Opfern sich bereit erklärten, welche das Wohl des Vaterlandes von ihnen fordern würde, setzten jetzt den Widerspruch eines einzelnen Standes dem vereinigten Willen des Fürsten und des Volkes entgegen. Wie groß selbst noch zu Anfang des constituirenden Landtages das Einverständniß der jetzigen Opponenten mit dem Inhalte der nun zum Abschluß gekommenen Verfassung war, beweist unter anderem das Urtheil, welches der Landrath von Maltzan über den von den Commissarien herausgegebenen Verfassungsentwurf, von welchem das vereinbarte Staatsgrundgesetz doch nicht wesentlich verschieden ist, zu Anfang Novembers 1848 veröffentlichte (Meckl. Z. 1848. Nr. 27. Beil.). Nachdem er es im Eingange für seine Pflicht erklärt hat, sich gleich anfangs für den Verfassungsentwurf auszusprechen, um für diese seine Ansicht unter den Gleichgesinnten zu wirken, anerkennt er in jenem Entwurfe zunächst „die allseitige Auffassung und Beachtung des Bisherigen, dessen geschickte Verschmelzung in die neue Gestalt mit dem Zusatze des besseren Neuen" u. s. w. „Von der Befriedigung im Allgemeinen, die nicht übersieht, daß allem menschlichen Werk auch Mangelhaftigkeit beiwohnt", wendet er sich „auch befriedigt zu dem Einzelnen." Er rühmt an dem Entwurf die Anerkennung der Gewichtigkeit der Union; die Erklärung der Nothwendigkeit, sich den Reichsgesetzen zu unterwerfen, welches Fügen für Mecklenburg ein freudiges sein werde; den „mit besonderer Umsicht verfaßten Abschnitt 3, in welchem der wahre Begriff des Volks als Einheit von Oberhaupt und Unterthanen hervortrete; den vierten Abschnitt, in welchem „mit gleicher Einsicht das Bessere erhalten und aufgenommen" und bei der Gesetzgebung das Praktische festgehalten sei, „indem theils der Gesetzmacherei, welche so ungern dem Volke die Rechtsausbildung überläßt, Schranken gesetzt, theils ein Gesetz nicht verweigert werden darf, wenn letzlich sogar nur die Minorität (?) dafür stimmt, mit 43 von 85 Abgeordneten." Hier wird also selbst das suspensive Veto in Schutz genommen. — „Endlich soll die lutherische Kirche zu ihrem Rechte kommen" — ungeachtet der Unterwerfung unter die Reichsgesetze — „und die Klosterfrage ist zur richterlichen Entscheidung verwiesen."

schaft eingefunden, unter diesen etwa hundert bürgerliche, von denen die Hälfte es mit der adeligen Partei hielt. Es ward zunächst beschlossen, die Ergänzungswahl für den Engeren Ausschuß vorzunehmen. Engel erneuerte seinen schon früher erhobenen Protest gegen die Vornahme der Wahl wie gegen alle Beschlüsse in Verfassungsangelegenheiten, da nach § 179 des Erbvergleichs die Mitglieder des Engeren Ausschusses auf allgemeinen Landtagen oder anderen gemeinsamen Conventen erwählt werden sollten und dies auch stets so gehalten wäre. Eine ähnliche Verwahrung ward von 55 bürgerlichen Rittern eingelegt. Diesem folgte am 7. Okt. der landschaftliche Engere Ausschuß, indem er aus den angeführten und noch anderen Gründen der Einführung des erwählten ritterschaftlichen Mitgliedes (v. Müller-Rankendorf) in den Engeren Ausschuß widersprach.

Ungeachtet der von den 55 bürgerlichen Rittern eingelegten Verwahrung gegen Beschlüsse über nicht speciell und förmlich intimirte Gegenstände schritt die Mehrheit des Convents nach Beendigung der Wahlangelegenheit zur Berathung über eine Menge von Anträgen, welche den Stand der Verfassungssache und die gegen die vereinbarte Verfassung zu unternehmenden Schritte betrafen. Zur Vorbereitung dieser Verhandlungen ward ein Ausschuß niedergesetzt, welcher am 6. Okt. mit folgenden Vorschlägen auftrat: eine Rechtsverwahrung dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin zu überreichen; drei Deputirte der Ritterschaft aus den drei Kreisen des Landes zu wählen, mit der Vollmacht, durch alle und jede gesetzlichen und verfassungsmäßigen Mittel für die Wahrung des Rechtes der Ritterschaft Sorge zu tragen, zu diesem Behufe nöthigenfalls die Betretung des Rechtsweges, wie solche durch das Gesetz vom 25. Nov. 1817 geordnet ist, zu beantragen, in dem darauf zu gründenden Rechtsverfahren die Ritterschaft zu vertreten und den Rath eines Rechtsgelehrten dafür einzuholen, ferner im Fall einer Weigerung Seitens des Landesherrn, dem Bundesbeschlusse vom 25. Mai 1818 gemäß, den jetzigen Träger der Bundesgewalt anzurufen; während dieser Zeit eine Anzahl von Vertrauensmännern der Ritterschaft den Deputirten zur Seite zu setzen, und endlich diesen letzteren die Vollmacht zu ertheilen, falls es nöthig erscheinen sollte, die Berufung eines neuen ritterschaftlichen Conventes zu erheischen, wäre es auch, daß dieser außerhalb der Grenzen Mecklenburgischer Lande abgehalten werden müßte. Diese Vorschläge

wurden insgesammt mit lautem und freudigen Zuruf angenommen, und darauf zu Deputirten v. Dewitz-Milzow, Graf v. Bassewitz-Schwiessel und Rettich-Rosenhagen, zu Vertrauensmännern v. Restorf-Rosenhagen, Graf v. Bernstorff-Wedendorf, v. d. Kettenburg-Matgendorf, v. Oertzen-Kotelow, v. Dewitz-Krumbeck und Landrath v. Oertzen-Jürgenstorf erwählt. Nachträglich verwahrte man sich noch gegen alle ohne ständische Mitwirkung erlassenen Gesetze, indem man zugleich diese Mitwirkung für die Zukunft in Anspruch nahm. Von einigen adeligen Kirchenpatronen ward außerdem auch noch die Kirchencommission um ihren Beistand für den Kampf gegen die Verfassung angegangen, indem man ihr die Punkte in derselben verzeichnete, welche ihr zur Aufforderung dienen müßten, die Würde und die Rechte der Kirche zu wahren.

Der Deputation der Ritterschaft, welche zur persönlichen Ueberreichung der Rechtsverwahrung nach Schwerin abgegangen war und am 8. Oct. eine Audienz vom Großherzoge erbat, konnte eine solche Audienz unmöglich gewährt werden. Abgesehen davon, daß sie den ausgesprochenen Zweck hatte, den Großherzog zur Untreue gegen sein Wort und Gelöbniß zu bewegen, würde in dem Empfange der Deputation eine Anerkennung der Befugniß der Ritterschaft gelegen haben, noch als politische Corporation aufzutreten. Die Deputation war daher genöthigt, unverrichteten Auftrages wieder abzureisen, und begab sich nun nach Neustrelitz, um hier den Dank für die Wahrung des Rechtes zugleich mit einer Klage über die in Schwerin ihr widerfahrene Abweisung vor dem Strelitzer Großherzoge niederzulegen (11. Okt.).

Unterdessen bereiteten die vier designirten constitutionellen Minister die Verkündigung der Verfassung durch zwei an den Großherzog gerichtete Vorträge vom 30. Sept. und vom 8. Oct. vor (Rost. Z. Nr. 237 f. 245. Beil.). Der eine dieser Vorträge hatte den Zweck, die gegen die Rechtsbeständigkeit der Verfassung angeführten Gründe zu widerlegen, durch den anderen wurden die von Seiten der Mecklenburg-Strelitzschen Regierung dem Schwerinschen Verfassungswerke in den Weg gelegten Hindernisse einer staatsrechtlichen Beleuchtung unterzogen. In dem ersteren finden sich zunächst die von der ritterschaftlichen Partei gegen die Gültigkeit erhobenen Einwendungen in Folgendem zusammengestellt: die Rechte der Ritter- und Landschaft hätten nur geruhet; die Ab-

geordnetenkammer sei nur zur Vereinbarung der Verfassung berufen, folgeweise seien alle damit nicht im nächsten Zusammenhange stehenden Beschlüsse ungültig; die von Ritter- und Landschaft für die Verzichtleistung auf ihre Rechte gestellten Bedingungen seien nicht erfüllt, das Verhältniß zu den Seestädten nicht geordnet; endlich sei die Vereinbarung einer Regierung mit der Abgeordnetenkammer über die Verfassung, der bestehenden Union halber, schon darum ungültig, weil die Vereinbarung nicht mit beiden Regierungen geschehen sei. Diesen Einwendungen gegenüber werden folgende Sätze ausgeführt: 1. Ritter- und Landschaft haben auf das Recht der Landesvertretung auf dem Frühjahrslandtage 1848 definitiv zu der Folge verzichtet, daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Ständeversammlung bilden sollten. Die gewählte Abgeordnetenkammer war daher die wahre Landesrepräsentation. 2. Die von Ritter- und Landschaft gestellten Bedingungen sind erfüllt oder doch deren Erfüllung für die weitere Entwickelung der Verfassung gesichert worden. 3. Die Union hat keinen wesentlichen Inhalt mehr, ist daher nur noch ein Name, und kann nach dem ganzen Verlaufe aller staatsrechtlichen Verhandlungen der Rechtsgültigkeit des diesseits vereinbarten Staatsgrundgesetzes nicht im Wege stehen. 4. Wäre dennoch das vereinbarte Staatsgrundgesetz ungültig, so würde es, wenn man den Rechtsboden nicht verlassen will, nur einen Weg geben, die Verhandlungen zu erneuern: die Einberufung einer gemeinschaftlichen Abgeordnetenkammer auf Grund des 1848 mit Ritter- und Landschaft vereinbarten Wahlgesetzes.

Bei dem zweiten dieser vier Punkte handelte es sich besonders um den Nachweis, daß auch die von den Seestädten gestellten Bedingungen, so weit es überhaupt möglich war, erfüllt seien. Rostock hatte in einem Vortrage vom 21. Jul. nur unter der Voraussetzung einer zu vereinbarenden Entschädigung seine Bereitwilligkeit erklärt, diejenigen Sonderrechte aufzugeben, welche mit dem Wesen der einzuführenden Repräsentativverfassung in Widerspruch ständen. Bei den in Folge dessen eingeleiteten commissarischen Verhandlungen konnte man jedoch, da es abgelehnt ward, schon bestimmte Entschädigungsforderungen zu stellen, nur bis zu einer Aufzählung der etwa aufzugebenden Rechte gelangen. Die Abgeordnetenkammer vermochte unter diesen Umständen nichts weiter zu thun, als daß sie (84. S.) es aussprach, daß wenn die Seestädte Rostock oder Wismar aus

dem Grunde, weil ihnen durch die neue Repräsentativverfassung bisher zuständig gewesene Privilegien oder vertragsmäßige Rechte verloren gegangen, mit Entschädigungsansprüchen gegen den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin im Wege Rechtens durchdringen oder ihnen solche Entschädigungen unter Zustimmung der Abgeordnetenkammer gütlich zugebilligt werden möchten, die Tilgung derselben Sache des Staates sei; womit, da Rostock doch niemals für sich allein die alte Verfassung aufrecht erhalten noch sich der neuen Entwickelung des Staatslebens verschließen konnte, allen begründeten Anforderungen genügt und die Entschädigungsansprüche Rostocks hinlänglich sichergestellt zu sein schienen. Auch die Denkschrift theilt die Ansicht, daß durch diese Erklärung alles gewahrt sei, wenn gleich der Rostocker Magistrat derselben mit einem Proteste (4. Mai) auf dem Fuße folgte, in welchem der alte Vorbehalt erneuert und der Fürst daran erinnert ward, daß der Stadt die unverbrüchliche Haltung und Erfüllung der abgeschlossenen Erbverträge „bei fürstlichen Ehren, Würden, wahren Worten und Glauben" gelobt sei. Die Verfasser der Denkschrift weisen darauf hin, wie der Vortrag Rostocks vom 30. Mai 1849 ergebe, daß es sich wesentlich um solche Rechte handle, die, wie namentlich die Reform des Steuerwesens so wie die Benutzung und Erhaltung des Hafens, erst mit einer künftigen Abgeordnetenkammer zur weiteren Erörterung gelangen könnten, und daß die Stadt eine fernere Verhandlung für erforderlich halte und deren Anordnung „zur geeigneten Zeit" beantragt habe, eine Verhandlung, welche erst nach Publication der neuen Verfassung und deren weiterer Entwickelung Erfolg verspreche. Sie gelangen zu dem Schlusse, daß in Ansehung Rostocks allen auf dem außerordentlichen Landtage von 1848 gestellten Bedingungen genügt worden sei. Dasselbe wird dann auch in Betreff Wismars nachgewiesen, welches am 15. Aug. 1848 die Erklärung abgegeben hatte, daß es sich einer solchen Verfassung unterordnen wolle, die aus einer Vereinbarung zwischen dem Großherzog und den erwählten Landesvertretern hervorgehe und der aus freier Entschließung die landesherrliche Sanction ertheilt sei.*)

*) Eine genauere Darlegung der zwischen der Stadt Rostock und der Regierung in Bezug auf die Unterordnung der ersteren unter die neue Verfassung geführten Verhandlungen habe ich Rost. Z. 1849. Nr. 119. 123. gegeben. Daß auch die Rostocker Stadtverordneten nicht mit der Ritterschaft zu

Weniger befriedigend ist die Ausführung des dritten Punktes, sofern dabei die Anschauung von dem Wesen der bisherigen Union in Betracht kommt. Denn wenn hier daran erinnert wird, daß eine Union der Großherzogthümer Mecklenburg niemals bestanden habe, indem stets als ausgeschlossen von derselben das gesammte Domanium, die Stadt und Herrschaft Wismar und das Bisthum Schwerin mit Ausnahme der Neustadt Schwerin, die Stadt Neustrelitz und das Fürstenthum Ratzeburg betrachtet seien, so ist dem entgegen zu halten, daß nach der Eigenthümlichkeit des patrimonialen Staats von einer Verfassungs-Union der beiden Großherzogthümer überhaupt nicht in dem neueren Sinne des Wortes die Rede sein konnte, daß aber die beiden Landestheile durch die gemeinsamen Stände so eng in ihrer Verfassung verbunden waren als nur überhaupt die patrimoniale Form des Staates es zuließ *). Darin aber muß man den Verfassern entschieden beistimmen, daß die Strelitzer Regierung, deren Zustimmung zur Auflösung der Ritter- und Landschaft als politisch berechtigter Corporationen doch auch sie für rechtlich erforderlich halten **), diese Zustimmung nicht verweigern durfte und durch eine solche Weigerung die Schwerinsche Regierung in die unabweisliche Nothwendigkeit versetzte, einseitig jene Auflösung zu verfügen. Mit Recht weisen sie darauf hin, daß die Strelitzer Regierung in Voraussetzung der Gültigkeit der für Mecklenburg-Schwerin bevorstehen-

---

gehen, sondern das vereinbarte Staatsgrundgesetz festzuhalten gesonnen seien, ergibt der in ihrer Sitzung am 10. Sept. 1849 gefaßte Beschluß. Vgl. meinen Aufsatz: „Die Mecklenburgischen Verfassungswirren". 3. Art. Rost. Z. 1849. Nr. 230.

*) Ohnehin ist es nicht in Ansehung aller angegebenen Landestheile richtig, daß sie stets als ausgeschlossen von der Union betrachtet seien, da die Stadt und Herrschaft Wismar erst mit dem J. 1648 aus dem ständischen Verbande heraustrat, und vom „Bisthum Schwerin" die Ritterschaft schon 1771 (1775, 1782) und in neuester Zeit auch die Städte Bützow und Warin (die Neustadt Schwerin schon 1832 in Folge ihrer Vereinigung mit der Altstadt) in denselben aufgenommen waren. Die Stadt Neustrelitz als jüngeren Ursprunges hätte ebenfalls erst nachträglich in den Unionsverband aufgenommen werden können; und daß das Fürstenthum Ratzeburg demselben nicht angehörte, erklärt sich daraus, daß es niemals eine ständische Vertretung hatte.

**) Hiemit stimmt auch ein leitender Artikel der Meckl. Z. 1849. Nr. 205 überein, welcher zugibt, daß zur rechtlichen Lösung der alten Verfassung die Zustimmung der Strelitzer Regierung erforderlich sei, aber sich noch der Hoffnung überläßt, daß ein Widerstand von dieser Seite nicht eintreten werde.

den Vereinbarung gehandelt habe, daß selbst deren allerneuesten Schritte, indem sie ebenfalls eine einseitige Vereinbarung angestrebt habe, mit dieser Auffassung in Uebereinstimmung seien, und daß hieraus unwiderleglich die Pflicht der Strelitzer Regierung folge, ihre Mitwirkung zur Auflösung der alten Stände als der Bedingung für die Verkündigung des Schwerinschen Staatsgrundgesetzes nicht zu versagen. Dieses letztere Verhältniß ward in der zweiten Denkschrift der designirten Minister noch ausführlicher dargelegt.

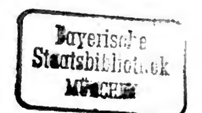
Unmittelbar an diese vorbereitenden Schritte sich anschließend erfolgte am 10. Okt. die Verkündigung des Staatsgrundgesetzes mit dem Einführungs- und dem Wahlgesetz so wie der Vereinbarung über das Domanium und die Civilliste und über die Apanagen. Gleichzeitig erschien, den übrigen vorangehend, das Gesetz über die Aufhebung der ständischen Verfassung. Auch wurden die Ernennungen der neuen Minister veröffentlicht.

So ward, der zuversichtlichen Erwartung des Landes gemäß, mit entschlossener Hand das verfassungsfeindliche Gewebe zerrissen, mit welchem ein Theil der alten Ritterschaft, im Bunde mit der Strelitzer Regierung, das Mecklenburg-Schwerinsche Staatsgrundgesetz zu umspinnen versucht hatte. Die dankbare Anerkennung des Mecklenburgischen Volkes für diese unverzagte Erfüllung des gegebenen Wortes konnte als überreiche Entschädigung für die Zeichen der Mißstimmung gelten, welche von einem kleinen Theile desselben jetzt an den Tag gelegt wurden. Der Trauerrand des Norddeutschen Correspondenten, die unsauberen und rohen Ausfälle gegen die Rathgeber des Fürsten, zu welchem sich derselbe hinreißen ließ, die beleidigende Ostentation, mit welcher Mitglieder der Partei ihre Nichtbetheiligung an dem bevorstehenden Doppelfeste im Großherzoglichen Hause durch die Zeitungen verkündigten, konnte nur dienen der Partei den Boden im Volke vollständig zu entziehen. Auch der Widerstand, welchen die Mehrheit der alten Ritterschaft der Ausführung des Gesetzes, durch welches sie als politische Corporation aufgehoben worden ist, namentlich in Ansehung der Klosterverwaltung entgegenzusetzen versucht, trägt die Hoffnung irgend eines nachhaltigen Erfolges nicht in sich.

Eben so wenig erheblich sind die Rechtsverwahrungen gegen die Gültigkeit der Vereinbarung, zu welchen die Prinzen der beiden Linien des Mecklenburgischen Fürstenhauses sich haben bewegen

lassen. Dieselben stützen ihren Widerspruch nicht, wie die Strelitzer Regierung und deren Bundesgenossen in der Ritterschaft, auf die behaupteten formellen Mängel der Vereinbarung, sondern wenden sich geradezu gegen deren Inhalt, indem sie die Verkleinerung der fürstlichen Macht durch das suspensive Veto und die Verkleinerung des fürstlichen Gutes durch die Theilung des Domaniums als eine Beeinträchtigung der agnatischen Rechte auffassen.

Fürst und Volk werden mit Ruhe und Zuversicht den weiteren Zerstörungsversuchen entgegensehen können, welche dem Verfassungswerke von Seiten seiner Feinde noch drohen mögen. Sicherlich aber werden diese das Unfruchtbare und Zwecklose ihrer Versuche zur Wiederbelebung der alten ständischen Verfassung bald selbst erkennen müssen. Was einmal ausgedient und seinen Zweck erfüllt hat in der Geschichte, das bleibt von da an eine leere Form, welcher wieder einen Lebensgeist einzuhauchen keine Anstrengung vermag; und weder recht noch weise handelt, wer die Zeit in ihrem Laufe hemmen und die neuen Gestaltungen durch die Gewalt ererbter Satzungen zurückhalten will. Nimmer werden auch zweihundert Männer vernichten können, was das ganze Volk als sein Recht umfangen hält. Ein großer Theil dieses Volkes findet zwar an seiner neuen Verfassung nicht unbedeutende Mängel; viele erkennen in der Scheidung nach Stand und Vermögen, welche das Wahlgesetz bringt, eine drückende Fessel der politischen Freiheit; viele sehen mit Schmerz auf das zerrissene Einheitsband Mecklenburgs und auf den wirren Zustand des öffentlichen Rechts unter den Brüdern im Strelitzer Lande: aber auch von dieser Partei wird in der Verfassung eine feste und unantastbare Grundlage der neuen Ordnung des Staates anerkannt und wo es gelten sollte, das unter schwerem Kampf gewonnene neue Recht gegen die auf seinen Umsturz Sinnenden zu schützen, da wird man auch diejenigen nicht vermissen, für welche sich an jenen Kampf die Erinnerung einer erlittenen Niederlage und mancher getäuschten Hoffnung knüpft. Und auch diese tragen auf ihren Schildern das von den Gegnern der Verfassung viel gebrauchte Wort des Psalmisten: Recht muß doch Recht bleiben.



Register.

